

E.

Eber-Geld.

Ist dasjenige Geld, so die Bauern denen Edelleuten, wenn sie einen Hacksch oder Ochsen zu der Herde halten, geben müssen.

ECASTOR.

War bey denen Römern ein Schwur, und so viel als per Castorem. Es gebrauchten dessen nur die Weiber, da die Männer mit denen Weibern zugleich das Wort *adepol* hatten, BRISSON. de Formul. VIII. 1. p. 684. HANSEN de Jurejur. Vet. 4.

ECCLESIA analogica.

Heißt eine kleine Kirche, welche der grossen beykommt, dergleichen die Oratorix Capellæ, so nicht vor sich fundiret, sondern in einer andern Kirche erbauet.

ECCLESIA cathedralis.

Eine Cathedral-Kirche, wo der Bischof seinen Sitz hat, und die Jurisdiction exerciret.

ECCLESIA collegiata.

Ist, worinnen durch die Versammlung derer Geistlichen gleichsam ein Corpus gemacht wird, und die mit der Bischöflichen Stifts-Kirche vereinigt, und keine Cathedram, sondern nur einen Prapositum hat, DAN. CLASSEN de Jure Adgrat. II. p. 121. und ist entweder *numerata*, da eine gewisse Anzahl Geistliche sind, oder *non numerata*, sonst auch *receptiva* genannt, darinnen keine gewisse Anzahl derer Geistlichen ist, sondern welche nach Beschaffenheit derer Früchte, bald mehr, bald weniger sind.

ECCLESIA exempta.

Ist, welche keinem Erzbischof unterworfen, sondern unmittelbar vom Stuhl zu Rom dependiret, daher sie auch *Ecclesia ingenua* genennet wird.

ECCLESIA filia.

Eine Filial-Kirche, wird sonst auch eine Neben-Kirche genennet.

ECCLESIA mater.

Oder Matrix, Haupt- oder Mutter-Kirche, heist in weitläufftigem Verstand, die Pfarr-Kirchen, darinnen die Eingepfarrte die Sacramenten empfangen, und die noch andere Kirchen oder Capellen, (Filiæ) unter sich, zur Bequemlichkeit derer Pfarr-Kinder hat, damit solche bequemer daselbst den Gottesdienst abwarten, und nicht allezeit so weit zur Ecclesia matrixi kommen dürffen. Dergleichen Matres und Filial-Kirchen sind noch heutiges Tages unter denen Evangelischen und Catholischen wohl bekannt.

ECCLESIA parochialis.

Oder paroecialis, ist eine Pfarr-Kirche, welche eine gewisse Gemeine hat, mit ihren Grenzen von andern unterschieden ist, nebst der Macht zu lösen, und zu binden, ingleichen die Sacramenta zu administriren. Sie wird auch sonst Curata Ecclesia genennet, ingleichen Plebanalis, Baptifimalis, und Ecclesia matrix. In dem c. 5. X. de Sep. wird sie in weitem Verstande genommen, und begreiffet alle, welche in Ansehen des Domicilii habitationis und eines Aufenthalts an einem Orte auf einige Zeitlang in einer Parochie sich befinden.

ECCLESIA publica.

Die öffentliche Versammlung, ist eigentlich diejenige, welcher der Fürst selbst zugethan ist. Diese kan ihre Religion frey und öffentlich exerciren, und genüßet alle diejenigen Rechte und Freyheiten, so andere Personen in der Republic haben; Es kan auch der Fürst derselben so viel Privilegia und andere bürgerliche Freyheiten geben, als er will. Er kan ordnen, daß niemand zu einem Amte in der Republic gelangen solle, er sey dann der Orthodoxen Kirche zugethan, FLEISCHERS Einleit. zum geistl. Recht pag. 12.

ECCLESIA representativa.

Die Meinung von dieser hat gar keinen Grund, sondern man sollte sich schämen, daß man unter denen Protestirenden dieselbe so lange vertheidiget hat, indem diese nichts anders in sich hält, als daß die Zuhörer verbunden wären, die Meinung der Kirche, welche bloß aus der Clerisey besteht, anzunehmen, und an deren Wahrheit nicht zu zweifeln. Dann wann man sich dieses wolte aufbürden lassen, so würde man an statt, da im Pabsthum nur ein Pabst ist, unter denen Protestanten so viel Pabste erkennen müssen, als Theologische Facultäten und Ministeria seyn, FLEISCHERS Einleit. zum geistl. Recht, p. 12.

ECCLESIA vidua s. viduata.

Ist, wenn die Kirche mit keinem Seelsorger oder Bischof versehen ist, GONZALEZ in not. ad c. 41. X. de elect. VOC. viduata. Die Ursache dieser Benennung ist, weil man in dem Pabsthum eine Ehe zwischen dem Bischof und der Kirche fingiret. Derowegen, da man bey denen Protestanten dieses leugnet, hätte man auch besser gethan, wenn man alle dergleichen Nahmen weggelassen hätte, FLEISCHERS Einleitung zum geistl. Recht, pag. 256.

ECCLESIASTICUM reservatum.

Heißt der geistliche Vorbehalt, und ist diejenige Clausel, so dem Religions-Frieden de An. 1558. §. und nach dem inserirt worden, vermöge welcher versehen worden, daß, so ein Catholischer geistlicher Reichs-Stand zu denen Protestanten umtreten werde, sollte solches ihm zwar an seinen Ehren unschädlich, er aber gleichwohl aller geistlichen Ehren-Stellen und Würden gänzlich verlustigt seyn.

ECCLESIASTICUS.

Bedeutet einen Beschützer der Kirchen, ic. derer Bischöffe, L. 42. C. de Episc. & Cler. und L. 34. C. de Epif. aud.

ECCLESIASTICUS Dies.

Ist ein solcher Tag, so nach Beschaffenheit derer Umstände, bald von Abend, bis den folgenden Abend, bald von Mitternacht, bis folgende Mitternacht, bald von Morgen, bis Abend gerechnet wird.

Echt- oder Ehehafft-Noth.

Heißt eine redliche gute Ursache, oder Entschuldigung, und sind vier Stücke, die Ehehafft-Noth heißen, Gefängnis, Kranckheit, Gottes, und des Kayfers Dienst, Land-Recht Lib. II. Art. 7. 16.

Edel-Knabe.

Oder Page, ordentlich ein junger Edelmann, der bey grossen Herren und Frauen zur Aufwartung bestellet ist, in denen mittlern Zeiten wurde er *Edel-Knape* und *Servitor* genant, PFEFFINGER ad

ritterlichen Wissenschaften und Übungen gehalten, und wird nachhero zu Kriegs- oder Hof-Bedienungen gezogen. Die einem Fürsten in der Cammer aufwarten, werden Cammer-Pagen genennet, darunter einer, der dem Herrn in der Aufwartung am nächsten, der Leib-Page heisset; die an der Tafel dienen, Silber-Pagen; die im Stalle, Reit-Pagen, und die bey der Jäzerey, Jagd-Pagen genennet, CONF. SPEIDEL. VOC. Edel-Knaben, Pagen, allwo er deren Education am Kayserlichen Hofe lobet.

Es sind aber selbige zum Thurnier nicht gelassen worden, bis sie sich wehrhaft machen lassen, BOURGMEISTER de stat. equestr. p. 131. Mit was Ceremonien aber dieses geschehen, und auf was Art und Weise diese junge Edelleute wehrhaft gemacht worden, davon kan bey dem erwöhlten BOURGMEISTER d. l. pag. 115. nachgelesen werden, cui add. DIETHERR. ad BES. Contin. VOC. wehrhaft machen, verf. Manumissio, cum seqq. BESOLD. Th. Pract. ead. VOC. WALTHER. de Privil. DD. p. 440. Item WEHN. VOC. wehrhaft machen, & OTTO TABOR de HOPLOPHORIA seu Armorum gestatione, cap. 5. §. 5. allwo sie hiervon also schreiben: Wehrhaft machen, seye nichts anders, denn wann Fürsten und Herren ihren Edel-Knaben, Pagen und Bedienten, wann sie ihr vollkommenes Alter erlangt, mittelst einer Maulschelle, das Recht einen Degen oder Waffen tragen zu dürfen, mittheilen, mithin dadurch selbe wehrhaft machen, auch gemeiniglich diese Wort mit beyfügen, daß sie solches anzey von Ihnen, als von Ihrem Herrn annehmen, aber Künstighin von Keinem mehr leiden sollten; welcher Modus nichts anders denn eine Species Manumissionis ist, kraft welcher die Römer ehedessen ihre Knechte aus ihrer Gewalt entlassen, und in die Freyheit gesetzt haben; Bisweilen geschieht dieses mit einem Schwerdt, mit dessen Fläche demjenigen, so diese Wehrhaftmachung begehret, ein Streich oder Schlag gegeben wird, so gemeiniglich bey dem Ritter-Schlagen pflegt practicirt zu werden, STRUV. Dissert. de Ensisferio th. 34. & 35. ibique plures citati.

EDERE.

Heißt ausantworten, heraus geben, herfür geben, aushändigen, von einer Sache Nachricht geben, L. 1. §. 1. & 3. de eden.

EDERE actionem.

Seine Klage, oder Action abzuschreiben, hergeben, oder in ein Libell verfassen, dictiren, übergeben, heut zu Tage heißt, sein Klag-Libell schriftlich übergeben.

EDERE diem.

Bedeutet so viel als das Klag-Libell übergeben.

EDERE nomen.

Seinen Nahmen von sich geben, daß er eingetragten werde, L. 1. de Off. Conf.

EDERE operas.

Heißt seine Dienste prästiren, L. 9. de oper. liberor.

EDERE rationes.

Heißt seine Rechnung hergeben, daß man sich darinnen ersuchen kan, L. 89. de V. S.

EDICERE.

Heißt überhaupt etwas ankündigen, hernach, vermöge Obrigkeitlicher Gewalt, etwas befehlen und verbieten, ingleichen den ganzen Rath wegen vorfallender Angelegenheiten zusammen ruffen lassen. Dieses Jus Edicendi hatten nur die Praetores, Aediles Curules, Tribuni plebis und Consules, POLLETUS For. Rom. III. 2.

EDICTALES.

Burden nach dem alten Römischen Rechte die Studiosi genennet, die das andere Jahr in ihren Juristischen Collegiis das Edictum perpetuum erklären hörten, Constitutio de Rat. Jus doc. §. 3. de LUDEWIG VII. Justin. 8. §. 35. not. 190. p. 239. §. 49. not. 241. pag. 273.

EDICTUM, si quis jus dicenti non obtemperaverit.

Durch dieses Edict suchte die Obrigkeit ihre Jurisdiction wider die Ungehorsamen zu vertheidigen; denn wenn ehedem zu Rom die Partheyen dem rechtsprechenden Richter nicht gehorchen wolten, §. E. sie wolten nicht verstaten, extremum Jurisdictionis fieri, das ist, sie wolten die Execution nicht leiden, L. un. §. 1. Si quis jus dic. non obtemp. so konte derselbe Theil, der Actor oder Reus, actione in factum belanget werden, daß er eine nach der Willkühr des Richters abgemessene Geld-Straffe geben mußte, c. L. un. §. f. §. E. der Richter decernirte bonorum possessionem, wenn nun ein Theil sich denen Executoribus widersetzte, und selbige nicht geschehen lassen wolte; so konte der Richter seine Jurisdiction mit diesem pœnal-interdicto defendiren, d. L. un. pr. oder wenn §. E. nach vollbrachten Proceß der Richter das End-Urthel zur Execution bringen wolte, und der Reus widersetzte sich, so konte der Richter denselben durch diese Action zum schuldigen Gehorsam bringen. Einen andern Casum hat KOLSHORN in Corp. Jur. Typic. ad d. 1. π.

So ofte nun ein Theil von denen partibus litigantibus durch seine Halsstarrigkeit verhinderte, daß der Richter zu demjenigen, um weswillen er imploriret worden wäre, nicht schreiten konte, so oft konte er den partem contumacem pœnali hoc judicio dazu zwingen, d. L. un. FRANTZK. in Comment. ad d. 1. Weil nun der Prætor diese Action eingeführet hat, selbe auch mere pœnalis ist, so dauert sie nur ein Jahr lang, um weswillen sie sonst annalis genennet wird, L. un. §. f. d. 1. Inzwischen kan sie jedweder ex populo anstellen, jedoch vornehmlich diejenigen, welchen daran, daß die Execution vollstreckt werde, gelegen ist, L. 2. §. de popular. action. Sie hat statt wider den Actorem und auch Reum, L. un. §. 3. si quis jus dicenti non obtemp. zu dem Ende, daß dieselbe pœnam pecuniariam arbitrariam nach der Größe und Quantität ihrer Halsstarrigkeit geben müssen, d. L. un. §. f. Folgende Formul von dieser Action hat SCHACHER. in Colleg. Pract. d. 1.

P. P.

Saget, daß ein jeder Beklagter schuldig sey, zu Erweisung seines schuldigen Gehorsams der Obrigkeit in executivis zu pariren, und es so weit nicht kommen zu lassen, daß die Obrigkeit selbst das Urthel adimpliren, und dem

der Kläger würdig zu
müß. Weil dem N
förmig Klage be
fülliges Commen
dem es so mit dem
hat durch Richter
men, und der Kläger
sen; all wo dem
pœnam indicere und
Klagenanträge, daß
für die den Werth der
ständig ist
Es ist aber, ob dem
heute das in Sachen
genüß! Das meinet
L. un. §. 3. qui jus
die Action heut zu
nicht, und STRUV. in
höret, daß nach heut
zu vergriemet sey,
pœnal-Action zu and
d. 1. vorus ersuchen
tigel Taget anpöhl
Man, wenn man die
nicht ansetzt, so
des höchsten nur
des jüderer Magist
höret und executio
pœnal-Præceptis de
nicht erlich, wie
vornam in factum
h. h. h. h. h. h. h. h.
Forma nicht mehr
ratio puniendi, TITUS
TER. 4. 1.
In, wenn heutiges
Sachen von dem
se verhindert werden
L. un. §. 3. qui
ni. ad. Jul. p. f. c.
der nach dem
Sachen wider den
ein. §. E. Executio
streckt werden
pœnam contumaciae
Quæ. Mandat. de
In Ansehung
diese Action in
fiat, vobis de
kan, weil heut
labene Klage,
tung der
Ordnung, de
mi. und noch
erhalten muß.
tion nicht
h. h. h. h. h. h.
oder be
stirret, h. h. h.
Executio
die In
Qualität
delegatione
Gen. For. I. p. 24.
ha. Crim. 2. 1. quæ. 100. n. 7. 1.

dem Kläger wirklich zu dem seinigen helfen müsse. Weil denn N. sich gelüsten lassen, seinem Kläger die zuerkannte Ruhe auf vielfältiges Erinnern nicht auszuantworten, sondern es so weit kommen lassen, daß sie ihm hat durch Richter und Schöppen genommen, und dem Kläger zugestellet werden müssen; Als will hiemit Kläger diesen contemptum vindiciret und gebeten haben, Beklagtem aufzuerlegen, daß er diesen Ungehorsam mit dem Werth der Ruhe zu verbüssen schuldig sey.

Es fragt sich allhier, ob denn diese Actio noch heutiges Tages in Sachsen einen sonderlichen Nutzen habe? Nun meinet zwar HAHN. ad WESENBEC. ad tit. Si quis jus dicenti non obtemper. n. 1. daß diese Action heut zu Tage allen Magistratibus nützlich, und STRYK. in U. M. Pand. d. 1. §. 1. defendiret, daß noch heut zu Tage jedem Magistratui vergönnet sey, seine Jurisdiction durch diese poenal-Action zu auctorisiren, juxta L. un. pr. d. 1. woraus erscheinen will, daß dieselbe noch heutiges Tages anzustellen sey.

Allein, wenn man diese angezogene Autores recht ansiehet, so wird man gar leichte befinden, daß dieselben nur ex arg. L. un. d. 1. statuiren, daß jedweder Magistratus heut zu Tage die Auctorität und exercitium seiner Gerichtsbarkeit mit poenal-Præceptis defendiren könne, und daß er nicht erstlich, wie ehemals diese Actionem Prætoriam in factum anstellen dürffe. Da nun diese Actio heutiges Tages in Sachsen unter so einer Forma nicht mehr vorkömmt, so cessiret auch die ratio puniendi, TITIUS in animadvers. ad LAUTERB. d. 1.

Ja, wenn heutiges Tages die Execution in Sachsen von dem Schuldner eigenmächtiger Weise verhindert werden solte; so wird dieselbe nichts desto weniger pro facta geachtet, arg. L. 13. de reb. aut. Jud. poss. CARPZOV. p. 1. dec. 63. Wenn aber nach denen Rechten des Churfürstenthums Sachsen wider den Schuldner alle Actus executivi, s. E. Executio, Immissio und Taxatio vollstreckt werden müssen, so zahlet er gleichsam in poenam contumaciæ das Hülfs-Geld nach dem Churf. Mandat de An. 1643. d. 1. Aug.

In Ansehung derer partium litigantium hat diese Actio in factum prætoriam auch nicht mehr statt, indem sie keiner ex populo mehr anstellen kan, weil heutiges Tages der vor das Gericht geladene Beklagte, oder auch Kläger, nach Anleitung der Churfürstlichen Sächsischen Proceß-Ordnung, de An. 1724. Tit. X sub pana amissionis, und nach Gelegenheit adjuncta pecuniaria erscheinen muß. Und solte ein Theil der Execution nicht Folge leisten, so wird ihm eine Res mobilis manu militari weggenommen, L. 68. de R. V. oder die fructus werden in re immobili sequestriret, solte er ja mit gewaffneter Hand denen Executoribus widersprechen, alsdenn wird wider ihn die Inquisition formiret, und solcher nach der Qualität des delicti willkührlich gestraft, s. E. Relegatione &c. ECKARDS Erklär. der Jurisprud. Civ. Part. I. pag. 265. CARPZ. p. 1. c. 9. d. 3. jung. Prax. Crim. P. 2. quæst. 100. n. 7. 8.

EDICTUM successorium.

Ist ein Gebot, welches denen Gläubigern zu gut gegeben ist, damit die Erbschaft nicht lange ohne Erben seyn dürfte, sondern der Erbe entweder binnen gesetzter Zeit annehmen, oder solcher sich begeben müsse, und sie also desto eher zu ihrer Forderung gelangen können, und wenn einer von denen Erben die Erbschaft nicht antreten will, daß die übrigen Anverwandten zur Erbschaft gelassen werden mögen.

EDICTIO actionis.

Heutiges Tages geschieht diese, wenn der Kläger in Gerichten dem Beklagten seine Klage und den Grund der Obligation eröffnet und zu erkennen giebt. Nach dem Jure Civili Romano geschähe die Editio Actionis auf gar eine andere Art. Denn nach selbigem führte der Actor den Reum ad Album Prætoris, und zeigte ihm daselbst, aus was für einem genere Actionis er ihn verklagen wolte, L. 1. §. 1. de edendo. Denn in dieser tabula dealbata waren die Edicta des Prætoris aufgehänget, conf. PAGENSTECHE in Manip. IV. p. 31. allwo er fünfferley Arten von der Designatione Actionis, welche nach den alten Römischen Rechten eingeführt waren, angiebet, add. SCHILTER. ad π. Ex. VII. 16. 32. Nachdem nun successu temporis die Römische Art und Weise aufgehoben worden, und die Editio Actionis von dem Jure veteri heute zu Tage ganz unterschieden ist, vid. BEYER ad tit. de edendo in prelim. so pflegt solche in Sächsischen Gerichten entweder mündlich, oder auch in Schriften zu geschehen. Oretenus geschieht sie in causis l. vioribus, fac Novell. 17. c. 3. Clem. 2. d. V. S. auf welchem Fall die abgegebene Beschreibung von der Editione Actionis größten Theils anzunehmen ist; in scriptis im Gegentheile pflegt das Klag Libell ediret zu werden cum supplicatione pro impetranda citatione, e. g. der Kläger machet an den Richter ein Schreiben, und eröffnet in selbigem, daß er wider Beklagten inliegende Klage anzustellen genöthiget worden, bittet um Anberaubung eines legalen Termins, und daß Beklagtem die Klage in Abschrift communiciret, ihm aber der Termin notificiret werden möchte.

EDITIONES.

Heissen bey den Römern so viel als Schau-Spiele, und Editor derjenige, welcher sie auf seine Kosten anstellte. Es waren solche mehrentheils Privat-Leute, und wurden wegen derer vielen Unkosten oftmahls an den Bettel Stab gebracht, LIPSIUS in Tacit. Annal. III. 37.

EDITITIUS Judex.

Ein Richter, den ein streitender Theil erwählet, CICERO pro Muræna, 23.

Edle Herren.

Diese muß man nicht nach dem Statu heutiger Zeiten ansehen, in welcher diejenigen, so sich adeln lassen, gemeinlich den Titel und Qualität eines Edel-Herrns affectiren, sondern sie sind nach der Antiquität als solche Personen zu consideriren, wie man selbige vor Alters her in Sachsen und in Westphalen annoch findet: Als der edle Herr von Aschersleben, von Quersfurt, gleichwie hodie dieser Character noch bey denen Grafen von der Lippe üblich ist; Mit solchen alten Edlen Herren hat es diese Bewandniß gehabt, daß sie eigentlich von denen Familiis Saraparum Saxoniz herkommen, als bey welchen,

welchen, wenn sie Nachkommen hinterliessen, diese ihnen zwar nicht in Dignitate, wohl aber in Qualitate, mithin, gleichwohl als Edle Herren succediren. Daher kommet es auch, daß man älterer Zeiten nur alleine in Sachsen Edle Herren findet, MEIBOMIUS Not. ad WITICH. Annal. Sax. in Script. Rer. Germ. Tom. II. pag. 686. STRUV. Histor. Jur. S. §. 11. p. 703.

EDULITAS.

Oder Edulium, war die Austheilung und Schenkung allerhand Schwaaren, von dem Fürsten an das Volk, welches zu geschehen pflegte, wenn eine grosse Theuerung war, L. 17. de compensat.

EFFICERE voluntatem.

Seine letzte Willens-Meinung befestigen, und durch Zeugen kräftig machen lassen, L. 22. C. de test.

EFFRACTOR.

Ein Erbrecher, Dieb, der mit Gewalt, sowohl bey Tag als Nachts, Gefängnisse, Privat-Häuser, Thüren, Wände, Keller einbricht, L. 3. §. 1. de Offic. pref. Vigil. L. 16. §. tempus, π. de penis, L. 1. de furib. balneat. & t. 1. de effraCTORibus. Ingleichen wird es auch vor den genommen, der durch seine und anderer Hülffe, Gefängnisse oder Schlösser, oder den Ort, der zu seinem Behältniß und Gefangenschaft von dem Richter angewiesen, aufgebrochen, und darvon gestohlen.

EFFRACTURÆ Crimen.

Ist ein Verbrechen, da jemand einen Schrank, Gewölbe, Scheune, oder Keller, gewaltsam aufbricht, etwas daraus zu stehlen, L. 48. §. 3. de Offic. praefecti vigil.

Ehe zur linken Hand.

siehe

Matrimonium ad Morganaticam. Tom. I.

Ehehafftinen.

Oder Res universitatis werden genennet, die einer Gemeine zugehörig sind, als: Bad. Stube, Holzung, Brau. Häuser, und dergleichen, deren Gebrauch jedem in der Gemeine zutehet.

Eheliche Beywohnung oder Pflicht.

Wird sonst auch Eheschuld, Exod. 21. v. 10. genennet. Wenn nun ein Ehegatte dem andern eine lange Zeit hartnäckig die eheliche Pflicht versaget, zumahl wenn sich das Weib dem Mann hierinn widersetzet, siquidem officium mariti est, praestare uxori debitum naturale; & maximum ac praecipuum foeminarum munus est concipere & tueri conceptum, L. 14. §. 1. π. de adul. edict. L. 2. §. 1. de indict. viciat. toll. so halten sowohl die Theologi als JCTi davor, daß dergleichen denegation ärger, als die Desertion sey; Inmassen formalis ratio der ehelichen Verbindung auf mutuum adjutorium und eheliche Pflicht gerichtet, daher auch die Desertion darinnen formaler bestehet, daß ein Ehegatte dem andern die Pflicht unbefuglicher Weise versaget, und einen beständigen Vorsatz damit zu continuiren an Tag giebet, als dadurch er eben die eheliche Treue bricht. Hingegen die absentz, oder Gegenwart der Eheleute kein essential-Strück des Ehestandes ist, deswegen auch die Absentirung eines Ehegatten vom andern vor keine eigentli che Verlassung und Trennung des Ehebandes zu halten. Jedoch ist nöthig,

daß in solchem Fall vorher durch geist. und weltliche Personen alle ersinnliche Mittel vorgesuchet werden, diese pertinaciam dem schuldigen Theil aus dem Sinne zu reden.

Wann aber solcher böse Vorsatz alle angewendete möglichste Mittel zur ehelichen Liebe elidiret, alsdenn kan auch dieser Ursache halber die Ehescheidung statt finden, wie denn An. 1689. die Juris-Facultät zu Jena also respondirt hat; add D. GERHARD. de Conjug. §. 624. & 630. HÜLSEMANN. in Breviar. cap. 21. tb. 16. Bey welcher Untersuchung aber auch des andern Theils Entschuldigung nöthwendig zu hören, z. E. wenn er Krankheit, Unvermögen, oder des klagenden Ehegattens schädlichen affect, als Frankosen, Schwindsucht, Schwere-noth, widrigen Geruch und Schweiß, oder dergleichen Zufälle vorschüete, da der Medicorum und Chirurgorum consilia und hülffliche Hand zu gebrauchen, oder auch, wenn pars ad divortium provocans usum veneris in loco minus honesto & convenienti reprobe mißbrauchet hätte, oder effectum scorbuticum in officio conjugali graves dolores excitirte, THOM. SANCHEZ de Matrim. Lib. 9. Disp. 24. seq. PAUL. ZACHIAS Quäst. Medico-Legal. Lib. 3. qu. 7. n. 13. sqq. oder auch gar bey dem andern Theil ein delirium hypochondriacum, oder phantasma fere maniacum eingeschlichen, immassen man sich leicht durch die Einbildung einen Abscheu vor etwas machen kan, so allein ex corrupta phantasia, da man dem Einfall und Gedanken allzusehr nachgehungen, herkömmt, wie davon D. WESTPHAL. in Patbol. Damon. pag. 81. sqq. wohl discutiret.

Und gleiche Bewandniß hat es, wenn der eigensinnige Ehegatte vorgiebet, er habe es verschworen dem andern mehr ehelich beyzuwohnen, oder er habe eine Gelübde gethan, Lebenslang in Keuschheit zu leben, oder er wolle sich ins Kloster begeben; welches alles unrecht ist, und in des einen Ehegatten Gewalt nicht beruhet. Inmassen nach vollzogener Ehe und geschehener tradition coram facie Ecclesiae, weder der Mann, noch das Weib, Macht über seinen Leib hat, sondern beyde sind ein Fleisch worden, daher keines dem andern das adjutorium mutuum & curam medicinalem, wider des andern Willen, entziehen kan; indem ermeldtes Juramentum vinculum iniquitatis würde, und das votum castitatis priori voto conjugali zuwider wäre, da doch dieses von Gottes Ordnung, und jenes von menschlichem Eigensinn dependiret; daher bey der Kloster-Gelübde auch etliche Canonisten consensum mutuum der Eheleute, und daß, wenn nur eines sich ins Kloster begäbe, das andere in dem Stande sey, daß sich enthalten könne, erfordern, PAUL. LAYMAN. in Theolog. Mor. Lib. V. Tr. 10. cap. 7. n. 1. 4. 5.

Es thun aber dieselbe insgemein der Sache hierinn zu viel, daß sie die Kloster-Gelübde einen Gottesdienst und Bekehrung, ja vitam perfectiorem insgemein nennen, und wenn ein Ehegatte darzu incliniret, den andern durch allerhand persuasiones darzu gleichfalls bereden, und beyde um die eheliche Hülffe und mutuum adjutorium bringen, wie bey dem LAYMAN. d. 1. SANCHEZ Lib. 7. Disp. 33. qu. ult. ANDR. VALENS. ad Tit. de Divort. §. 1. und andern zu sehen; Viel weniger ist zu approbiren, wenn ein Ehegatte dem andern die Pflicht in perpetuum

partum... des, ob sie zu erlösen getra... nicht gleichwohl unterf... then, ob aber keine zur... wies Klugheit... wüchsen, und der die gegen... mörkung seiner... folgen möcht.
Daran... ges zu... Pflicht... halbs... wünsch... Stung... Unm... ein... zu... in... folgen...
Wann die... ge... von... auch... J... und... ver... auch... Leben... h... nicht... die... dem... und... dem... mal... in die... set... fordert... delectio... Emp... bl... ger... beide... en...
D... die... mög... rer, j... gion... mation... sich... March... ein... Re... ner... in... Re... mö... d... wollen;... Ehe... auf die... VER... und... l... TOM II.

petuum versagen wolte, damit sie nicht mehr Kin-
der, als sie zu ernähren getrauen, zeugen möchten,
welches gleichwohl unterschiedene Canonisten ra-
then, so aber keine gute Consilia seyn, als wann
unsere Klugheit Gottes Rath und Ordnung vor-
zuziehen, und der die pignora conjugii zu Ber-
mehrung seiner Kirche gegeben, dieselbe nicht ver-
sorgen möchte.

Darum es bey Gottes Ordnung schlechterdin-
ges zu lassen, und die einmahl versprochene Ehe-
Pflicht gebührend zu halten, oder wer darwider
halsstarrig handelt, von der Obrigkeit darzu durch
zulängliche Mittel zu zwingen, und wer durch keinen
Zwang darzu zu bringen, mag nach befindlichen
Umständen billig pro vero contumace und vor
einen noch böshafftigern Verlasser seines Ehegat-
ten, als der davon läuft, und allein sicte contu-
max ist, geachtet werden. Inmassen die Theologi
in Appendic Consil. DEDEKENNI *Seß. V. n. 2.* in
solchem Fall folgender massen consuliret:

Wann die Seja ihrem vorigen wider Cajum
gefaßten böshafftigen Widerwillen und Haß
von neuem so weit nachgehangen, daß sie sich
auch endlich gar von ihm gerissen und ihr
Zimmer verschlossen, und die eheliche Bey-
wohnung ihm halsstarriger Weise gänzlich
verweigert, auch bey diesem ihren unehelichen
Leben noch, und nun in das sechste Jahr ver-
harret, so ist, in fleißiger Erwägung aller Um-
stände, nichts anders zu befinden, als daß
diese aus unversöhnlichen Haß rührende hals-
starrige Verweigerung der ehelichen Pflicht
und Beywohnung vor eine Desertion zu
halten sey. Denn ob sie sich gleich nicht aus
dem Lande begeben, und, wie sonst in casu
malitiosæ desertionis zu geschehen pfleget,
in die Ferne verlauffen hat; so wird doch die-
ses nicht als ein essential-Stück darzu er-
fordert, sondern ad formalem rationem
desertionis ist die eigentwillige unbefugte
Entziehung der ehelichen Beywohnung, mit
beständigem Vorsatz dabey zu verharren,
genung, daß aber die Person sich aus dem
Land begeben, oder an ihren Ort verbleibe, ist
ein accidental-Umstand &c.

Dasern aber der eigensinnige Ehegatte eine raison
vorschützte, die zur Versagung der Ehe-Pflicht
nicht erheblich ist, z. E. weil der eine Theil zu ei-
ner, jedoch im Römischen Reich tolerirten Reli-
gion getreten, als welches bey Anfang der Refor-
mation sich oft begeben, wie dergleichen Exempel
sich unter andern von Galeacio Caraccioli,
Marchione Vici, zugetragen, welcher sich mit sei-
nen Schätzen nach Genff begeben, und allda die
reformirte Religion bekennet, da er dann sei-
ner Gemahlin vorschlagen lassen: Er wolle sich
in eine Stadt wenden, wo die Catholische und
reformirte Religion zugleich üblich wäre, und
möchte sie ihren Gottesdienst ungehindert abson-
derlich abwarten, dieselbe aber keinesweges folgen
wollen; Daher das Consistorium zu Genff die
Ehe ob contumacem desertionem geschieden, so
auch die Theologi Tigurini, referente BRÜCK-
NER. *Decis. Matrim. cap. 8. num. 14.* approbiret.
Und fast dergleichen Exempel erzehlet STRYK. *de*
Dissens. Sponsal. Seß. V. §. 22. von einem un-

TOM. II.

mittelbaren Reichs-Cavallier in Schwaben, des-
sen Gemahlin ein Catholisch Fräulein gewesen;
und unterschiedene Kinder mit ihm gezeuget; her-
nach aber die eheliche Pflicht demselben beständig
versaget, und ihm gar nach dem Leben gestanden;
daher sowohl das Ministerium zu Ulm, als auch
die Theologische und Juristische Facultäten zu
Frankfurth die gängliche Ehescheidung verstatet:
Siquidem religionis disparitas impedimentum
quidem matrimonium impediens, sed non
dirimens statutur, add. D. GERH. *Loc. de Con-
jug. §. 624. junct. 665. seqq.* D. CHEMNITIUS
ad Examen Concil. Trident. part. 2. de Matrim.
Exam. 5. can. 6. NICOL. *de repud. pag. 1. cap. 2.*
§. 54. seqq. ZIEGL. *ad LANCELLOT. Lib. 2.*
tit. 12. §. 5.

Jedoch ist nicht zu frühzeitig die Scheidung zu
verstaten, und vorher zu erwegen, ob der andere
Theil auch anfangs Ursache zu des andern ein-
gebildeten horrore und Abscheu, deswegen sich
zu seines Ehegatten Hauß, Tisch und Bette
nicht wieder einfinden will, gegeben habe; Denn
wenn scævitiæ enormes vorgangen wären, oder
es hätte ein Ehegatte dem andern alles verthan,
und man spührete ein desiderium ulterius gra-
sandi in bona alterius, so könnte allein zur
Scheidung von Tisch und Bette geschritten wer-
den, wann die vorher versuchte reconciliation,
auch injungirte Strafe, erforderte Caution, und
dergleichen nicht statt finden, oder zulänglich seyn
woltten. Zudem auch wohl zu erwegen, ob der
Desertor dem andern Theil, sammt denen Kindern,
wann sie vorhanden, sustentation verschaffet,
oder zu leisten sich erbeut. Denn solcher gestalt
dürffte in Consistoriis nicht leicht zur gängli-
chen Dissolution eingewilliget werden, weil die
Entziehung des Unterhalts beym Ehemann pars
neglecti officii & desertionis factæ ist, so nicht
unbillig conjunctim nebenst dem denegato con-
jugali und der Ehe-Leute zu consideriren.

Ehelich-gebohrne Leibes- und Lehn-Erben.

Sind diejenigen Erben, die von einem Stamm-
Vater gebohren, und denen die Succession an
Lehn gehöret, mit Ausschließung der weiblichen
Linie, weil darinne nur auf die Abstammung
von Geblüte, und auf die Söhne allein gesehen
wird.

Ehe-Ordnung.

Ist eine von der hohen Landes-Obrigkeit aus-
gestellte und publicirte Sanction und Vorschrift,
worinne denen Ehe-Leuten ihre Pflicht, Ordnung
und Schuldigkeit vorgehalten, auch zugleich ab-
gefaßt wird, wie weit die Heurathen wegen
der Blutsfreund- und Schwägerschaft zugelas-
sen. Dergleichen Ehe-Ordnungen pflegen in
Sachsen jährlich von denen Cangeln verlesen zu
werden.

Eh-Graben.

Ist ein hohler Ort, dadurch der Unflat wegrin-
net, L. 1. §. Cloaca, π. de cloacis. Und werden
unter diesem Nahmen auch begriffen, die Rin-
nen, oder Löcher, ut d. L. 1.

§ ff

Ehren

Ehren-Bürger.

Lat. Civis honorarius, dem Ehren wegen das Bürger-Recht dargeboten und mitgetheilet worden, auffer dem aber keine bürgerliche Onera tragen darf, wie vor diesen die Schweizer dem König in Frankreich, Ludov. XI. das Bürger-Recht verliehen haben. Wie noch vor wenigen Zeiten viele teutsche Fürsten sich zu Rom, als Bürger, eingeschrieben haben. Oder auch ehrenthalben noble von Venedig worden. Und, zu der Röm. Kayser Zeiten, wurden die auswärtige Consules honorarii, RHEZ Diff. de Civitatensibus 1. §. 5.

Ehren-Dienste derer Vasallen.

Lat. Officia honoris, sind, wenn die Vasallen zu des Lehn-Herrn oder dessen Fräulein Beylager decenter zu erscheinen, oder bey Kayserl. Wahl, oder Erönungs-Fagen, oder bey Fürstl. Conventibus, dem Lehn-Herrn zu folgen, oder denen Begräbniß beyzuwohnen, und allda gewöhnliche Dienste zu thun, verschrieben werden, MULLER in Praet. March. Resol. 72. Und wenn ein Vasall ein Frey-Lehn wegen des Ritter-Diensts besizet, so ist solches nicht alsbald auf alle Ehren- und Noth-Dienste zu erstrecken, sondern was nicht im Lehn-Brief excipiret, solches ist annoch zu leisten.

Ehren-Gericht.

Oder Ehren-Tafel, ist ein Gericht, so der Fürst aus 12. Personen, rechten Adels, und aus 12. Geschlechtern, damit keine Person weder des Klägers, noch des Beklagten Geschlechts und Wapen sey. Einer darunter wird Marschall insgemein ein Freyherr, und einer Cangler. Es handelt von diesem Ehren-Gerichte SCHIKFUSIUS in Chron. Silesiac. III. 24. Wenn einer aufferhalb seines Adels, Namens, Geschlechts und Wapens geädelt wird, und er deshalb Klage erhebet, so heisset es auch das Cammer-Recht, Id. d. l. III. p. 365. In der Ober-Lausitz findet sich eben dergleichen Ehren-Ritter-Tafel, da die Formul, wie es bey Hegung solcher Tafel gehalten worden, bey de LUDEWIG Disp. de Differentiis juris communis & Lusatici am Ende sub Lit. C. beygedruckt zu finden. Es ist bey Hegung dieses Gerichts auch Frage und Antwort, wie sonst bey denen Teutschen, im Gebrauch gewesen. Dieses Gericht wird auch das Ritter-Recht, oder Ritter-Banc genennet, WEINGART in Fascic. Lib. I. Part. II. p. 373. & Lib. II. p. 21. HENEL in Silesiogr. Renov. cap. 11. p. 1001. 1002. Den Autorem und Constituentem dieses Gerichts, und desselben Solennitäten, wie sie in Schlesien üblich, und bey obgedachten Autoribus aufgezeichnet sind, haben die Schlesiische Historici nicht angemercket.

Ehren- oder Gesellschafts-Knechte.

Waren vor Zeiten gewisse Aufwärter bey denen Herolden, deren Amt war, bey Solennitäten auszurufen, daß man ausweichen oder stille seyn sollte, LIMNÆUS Jur. Publ. VI. 6. 21.

Ehren-Pfennig.

In denen Wirthschafft-Regeln derer Alten finden wir, daß sie von drey Pfennigen geredet haben, nemlich vom Zehr-Noth- und Ehren-Pfennig. Unter denen beyden erstern werden die

nothwendigen Ausgaben, und unter dem letzten die Ausgaben des Wohlstandes wegen verstanden. Die erstern gehen also dem letztern vor, und hat man noch eher vor jene, als vor diesen zu sorgen. Weil aber der Zehr-Pfennig auf das Gegenwärtige, und der Noth-Pfennig auf das Zukünftige gehet: So ist der erstere dem letzten gleichfalls vorzuziehen, und muß man eher um den Zehr- als Noth-Pfennig besorgt seyn. Daß man sich gegenwärtig versorget, erfordert das Recht der Natur; daß man auf einen Noth- und Ehren-Pfennig dencke, ist der Klugheit gemäß.

Ehren-Straffen.

Sind bey der Miliz diejenigen, dadurch zwar kein Officier Ehrloß, doch ihm ein ziemliches von seiner Renommée abgeheth, dergleichen sind, wenn ein Officier degradiret, und z. E. auf die Schildwache gestellet wird, oder der ein kurz Gewehr gehabt, als die Unter-Officier, wieder eine Pique und Musquete nehmen muß, oder wenn die Reuter abgesetzt, und unter das Fuß-Volk gestossen werden.

Ehrlicher Name.

Bedeutet dasjenige Recht, vermöge dessen ein Mensch auch im Stande der natürlichen Freyheit, so lange für ein tüchtiges Mit-Glied der menschlichen Gesellschaft zu halten, bis er sich durch ofsenbare und grobe Verbrechen dieses Rechts verlustig macht. In der bürgerlichen Gesellschaft hat dieses Recht auch statt, daß man einen jeden vor einen ehrlichen Bürger hält, oder sich seines Bürger-Rechts unwürdig macht. Man theilet sonst den Werth derer Personen, da jemand entweder vor ein gutes oder böses, vor ein tüchtiges oder untüchtiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft gehalten, und andern entweder gleich geachtet, oder vorgezogen, oder nachgesehen wird, in den ehrlichen Namen, in die Ehre, oder Vorzug, in *existimationem simplicem*, und *intensivam* ein. Dem ehrlichen Namen stehet die Schande entgegen, wenn jemand wegen offener und groben Verbrechen vor ein unwürdiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft gehalten wird, PUFENDORFF de Jur. Nat. & Gent. II. 4. §. 9. MULLER im Rechte der Natur 5. §. 10.

Ehrsam Handwerk.

Ist das Ehren-Wort, womit die Handwerke bis jezo noch belegt werden, und kommet dem Ehrbar-Titel, womit vor diesem ein Stadtrath sich begnügte, ganz nahe, wird auch von ihnen gar fleißig darauf gehalten.

Ehrschaz.

Ist so viel, als Lehn-Geld, Lehn-Waaren, in gleichen wenn der Vasall dem Lehn-Herrn oder in die Lehns-Canzley etwas erlegen muß, wenn das Lehn ex culpa quadam vor verwürckt geachtet, jedoch aus Gnaden, oder weil das Versehen nicht gar zu groß, dem Vasall gelassen wird. Etliche meinen, daß Ehr-Schaz so viel als Erbschaz, weil die Erde, i. e. ager, geschäget, und darnach die Gebühr bestimmter werde.

Eid.

siehe

Juramentum Tom. I.

Eigen.

Einige
Bey dem
und damit zu
Eigent
Das Wort
Wert, mit
Leuten vor
beachtet. W
dem Wapen
aber nicht
als die G
Eid, so er
leben muß
lehen. Man
für die Heil
mehr ist, h
Eigent Gut
Ist, so er
Erbung er
namento
so er von
von Feudo
dem Domino
da es ex
erlinde
erlinde, des
Nacht III.
di;
Eigen ist
Gut von
ist es dar
ich wohl
Dem was
des, so es
sich bringt,
STRUV. d.
174. 177.
Eigen Gut
Freien ist
Eiff. pag
nach sime
zu verstan
Eigen-Hofe.
End in
lich. Der
no, sind
Herr Proprietarius
sien und
wenig, w
Eigenhöfner
Wird bey
keine h
solcher
Wenn be
Bergwerk
ständlich
den geath
durch g
Zug und
und so h
ziones w
werden mö
107.
Eigenhöflich
N. wenn
kür, daß
tom. II.

Eigen.

Begreift ein Recht, alles vollkommen zu haben, und damit zu schalten, und umzugehen, wie man will.

Eigene Waffen.

Das Wort Waffen ist eigentlich ein Kriegs-Wort, wird aber doch unter denen Handwercks-Leuten vor ihre Instrumenten und Rüst-Zeug gebraucht. Billig werden selbige denen Gesellen von denen Meistern gegeben, bey etlichen Handwercken aber müssen die Gesellen ihre eigene Waffen haben, als die Zimmerleute, oder dem Meister von jedem Stücke, so er ihm leihen muß, einen Groschen inne lassen. Manche dürfen auch nur ihre eigene Waffen bey Fertigung ihres Meisterstücks, als die Hutmacher in Jena, haben, und andere mehr.

Eigen Gut.

Ist das, so einer durch Kauff, Erwerbung oder Schenkung erlangt, oder angestorben, oder ex testamento überkommen; differirt von Allodio, so einer von denen Vor-Eltern erworben, und von Feudo oder Lehn, so von einem Oberrn, als dem Domino directo zuständig, erkannt wird, und da er es ex munere Regum seu jure clientelari erlangt, das Dominium utile überkommt, Land-Recht III. 52. Gloss: des Sachsen-Rechts II. 59. ibi;

Eigen ist daher kommen, daß wer ein Gut von Anfang erst hat eintrietet, des ist es darnach blieben, gleichwie auch noch wohl eines also etwas werden mag. Denn was niemands ist, dasselbige wird des, so es vor einem andern allererst an sich bringet,

STRUV. Diff. de Allodiis, it. in Historia Juris 8. §. 1. pag. 677. seq.

Eigen Gut des Weibes.

Heissen die von dem Weibe, ausser der Mit-Gift zugebrachte Güter, welche Bedeutung jedoch noch streitig, weil dadurch die immobilia und dotalia verstanden werden sollen.

Eigen-Höfe.

Sind in Westphalen und Nieder-Sachsen üblich. Der Besitzer hat selbige zwar Jure hereditario, sind aber nicht sein Eigenthum, weil des Guts Herr Proprietarius ist. In denen Ober-Sächsischen und Thüringischen Landen weiß man davon wenig, wohl aber in Francken und Schwaben.

Eigenlöhner.

Wird derjenige genennet, welcher eine Zeche alleine bauet, ist es aber eine Kur-Zeche, wird ein solcher, der sie bauet, ein Kieß-Zimmer genennet. Wenn derselbe arm, und das Seine treulich im Bergwerk verbauet, und nicht unnütz und verschwenderisch durchgebracht, und dadurch in Schulden gerathen, soll der Berg-Meister sehen, wie durch gütliche Handlung der Schuldner bey seiner Zeche und Theilen bleiben, und nicht gar verderbet und zu Boden getrieben, sondern leidliche Conditiones auf die künftige zu gewinnende Erze gemacht werden mögen, HERTWIGS Berg-Buch pag. 107. 109.

Eigenthümlich Lehn.

Ist, wenn in dem Lehn-Briefe ausdrücklich enthalten, daß es die Eigenschaft eines Erb-Lehns

TOM. II.

Guts habe, mithin veräußert, und nach Belieben mit ihm völlig disponiret werden solle, jedoch, daß dem Lehn-Herrn Treu und Gehorsam vorbehalten wird, de LUDWIG de feudis proprietatis.

Eigenthum.

Ist ein Recht, mit einer Sache frey und ungehindert disponiren, und alles thun zu können, was die Geseze nicht ausdrücklich verbieten.

Eigene Leute.

Werden genennet, die ihres eigenen Leibes nicht mächtig sind, sondern damit ihre in Herrn dienen als ihr Pferd, oder Ochse, CONR. LAG. in Comp. Jur. Civ. & Lat. II. 5. Nach Sächsischen Rechten giebet man denen Leuten, die gar eigen sind, vor ihre Schmach zur Busse den Schatten eines Mannes, HERTIUS de hominibus propriis, STRUV. Hist. Jur. 8. §. 11. p. 709. In Westphalen heissen sie Eigenbehörige, davon MEJUDERS und POTTGIESSEN de colon. & sem. siehe Leibeigene TOM. I.

Eigene Wechsel-Briefe.

Oder eigenhändige Wechsel-Briefe, Lat. Literæ Cambiales propriae sind, welche nur auf seine eigene Person gerichtet sind. Bey diesen kommen nur zwei Personen vor, nemlich der Gläubiger und der Schuldner, und sind sie also nicht anders, als Verschreibungen über entlehntes, oder sonst z. E. wegen eines Kauff-Pacht- oder dergleichen Contracts schuldiges rückständiges Geld. Man hat diese Art der Wechsel-Briefe aus zweyerley Ursachen eingeführet. Erstlich zu Besparung vieler Mühe, weil sonst die Schuld-Verschreibungen gar weitläufftig eingerichtet, auch mit sehr vielen, zuweilen jedoch überflüssigen und unnützen Cautelen angefüllet und gleichsam ausgespicket werden müssen; da im Gegentheile ein Wechsel-Brief aus etlichen wenigen Zeilen bestehet, und in gar kurzer Zeit verfertigt werden kan. Zum andern kan man aus einer andern Schuld-Verschreibung zum höchsten nur executive Klagen, und wird in Ermangelung gütlicher Bezahlung die Execution, oder Hülffe, in des Schuldners Güter vollstreckt. Hingegen wenn der Schuldner einen Wechsel-Brief von sich gestellet hat, so wird er, wenn er mit der Zahlung nicht inne hält, so fort zur gefänglichen Haft gebracht, und von dannen nicht ehe heraus gelassen, als bis er sich von der Schuld los gemacht hat.

Zuweilen sind auch dergleichen Wechsel-Briefe unter Kauf-Leuten gebräuchlich, und gehen vor denen traktirten Wechsel-Briefen vorher, dahero sie Interims-Wechsel-Briefe genennet zu werden pflegen, conf. die Breslauische W. O. Art. 19. ingleichen die Magdeburgische W. O. Art. 28.

Sonsten werden die eigene Wechsel-Briefe etwa auf folgende Art eingerichtet:

Ady Halle den . . Anno . . Rthlr.
300. Current.

Auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief zahle ich künftige Leipziger Oster-Messe die Summa von drehundert Rthlr sage (oder schreib) 300. Reichsthaler Current an Titium, oder Commis (Ordre, das ist, an denjenigen, welchem Titius Ordre ertheilen wird,) den Werth habe ich wohl

3 ff 2

eme

Einlage-Geld.

Heissen Gerichts-Gebühren, so vorher erlegt werden müssen.

Einlassen und Antworten.

Ist, wann dem Beklagten erst nach gehaltenen ersten Termin, eine oder andere Exception kund worden, oder in dem ertheilten Bescheide und Urtheil die Kriegs-Befestigung nicht, sondern nur, daß er sich einlassen, und antworten solle, auf erlegt worden, so kan er mit seinen Exceptionibus noch gehört werden.

Einleg-Register.

Ist dasjenige, welches der Schicht-Meister nach seinem Hand-Register verfertigt, und davon zwey ins Berg-Amt zum defektiren einliefern muß.

Einmuthung.

Das einfache Wort Muthung ist bey denen Handwerckern um die Meisterschafft werben und gleichsam auf die Probe sitzen. Etliche aber führen das zweyfache Wort Einmuthen, als die Tuchscheerer zu Eisenach in ihrem Articul-Briefe. Bey denen Tuchmachern einiger Orte heist es Einmuthung, wenn die Muthung überstanden ist.

Ein-Hand-Güter.

Sind diejenigen, welche dem Ehe-Mann eine Frau, außer denen Ehe-Geldern zubringet.

Ein-spänniger.

Siehe Eigen-Löhner, ist derjenige, so eine eigene Zechen allein bauet; Er muß wie ein Schicht-Meister seinen Anschnitt halten, die Büchsen-Pfennige abstatten, Schmiede-Zettel zu ihren Registern belegen, und keine Riese ohne Besichtigung liefern: Er darf auch keine Zubusse ohne vorgegangenen Anschlag erheben, und soll nicht auf Zechen, wo Erg bricht, gefördert werden; jedoch ist er an keine Schmiede gebunden, HERTWIGS Bergb. p. 109.

Einwohner.

Lat. Incola, ist, der zwar seine Wohnung in einer Stadt aufgeschlagen, aber das Bürger-Recht nicht erlangt hat; Ob nun zwar ein solcher die gemeine onera mit tragen muß, es sey denn, daß er mit dem Stadt-Rath sich auf ein gewisses dißfalls vergleichen, so wird er doch zu denen öffentlichen Ehren-Ämtern nicht gezogen, und hat über dem das gemeine Recht, an Weyde, Holzung, Handel und Wandel, und dergleichen nicht so vollkommen, als die Bürger, zu genießen. Man pfleget aber heutiges Tages einen Incolam nicht lange (an einigen Orten sind es drey Monathe) zu dulden, sondern er wird, zu Gewinnung des Bürger-Rechts, allenfalls durch Zwangs-Mittel; als: Pfändung, Arrest, oder Gefängniß gehalten, und, bey beharrlicher Widerseßlichkeit, aus der Stadt geschaffet, jedoch ist solches nicht von denen, welche wegen ihrer Fürstlichen Bedienung in der Stadt sich aufhalten, zu verstehen, es mag auch auf diejenige, so wegen Pest, Kriegs-Gefahr, Verfolgung, und andern dergleichen Ursachen, in einer Stadt Zuflucht nehmen, und daselbst sich aufhalten, nicht gezogen werden, allermassen man dieselbe, so lange diese Ursache währet, zu Gewinnung des Bürger-Rechts nicht nöthigen, wiewohl sie zu Abschwörung des Eydes, welches man *Juramentum Adsecurationis* nennet, und von Homagio unterschieden, daß sie,

was zu Erhaltung gemeiner Sicherheit nöthig, beytragen und gemeiner Stadt treu seyn wollen, mögen angehalten werden; hätte aber die Obrigkeit einen Incolam, welches zu Zeiten gegen Erlegung eines gewissen Schuß-Geldes zu gescheneh pfleget, in ihre Stadt einmahl aufgenommen, so möchte der Rath solchen hiernächst, zu Verwinnung des Bürger-Rechts, ohne Ursache nicht nöthigen.

Eisen-Hammer-Schmied.

Oder Hammer-Schmied, ist derjenige, der das Eisen nunmehr in seine ordentliche und gewöhnliche Form bringt und schmiedet; Es sind aber derselben vielerley, mithin auch von verschiedener Benennung, als da sind: Vorschmiede, Frischer, Aufgüßer, Hohe-Ofen-Arbeiter, Blech-Meister, Heerd-Schmied, Gleicher, Uhrweller, Lehr-Knecht, Zerrenner, Ziehner; diese sollen insgemein zu rechter Zeit, und mit einander an die Arbeit gehen, sich nicht zu mehrern in Arbeit versprechen, und da es einer gleich gethan, jedoch zu dem in Arbeit gehen, der ihm zuerst das Geding-Geld gegeben, und noch dazu in Strafe verfallen seyn. Wenn sie aus der Arbeit gehen, sollen sie von dem Geding-Herrn eine Kundschafft fordern, daß sie mit Willen dimittirt worden, und das Ihrige bezahlet haben, widrigen Falls sollen sie weiter nicht gefördert, und da sie heimlich davon gegangen, nach Befinden noch dazu bestrafet werden. Das überkommene Geräthe soll in seinem guten Zustande und Würden erhalten, auch bey dem Abzug ohne Mangel wieder übergeben werden, Chur-Sächs. Hammer-Ordin. de An. 1629.

Eisen-Helm-Geld.

Haben vor diesen die Steiger von jedem Häuer quartaliter 2. Gr. gefordert, weil aber die Zechen die Eisen-Helmen selber schaffen müssen, so wird dergleichen nicht mehr verstattet.

Eisern werden.

Heist, wenn ein Debitor zur Zahlung nicht genöthiget werden kan, sondern einen Anstands-Brief auf etliche Jahre vom Landes Fürsten erhalten.

ELECTIO.

Die Wahl, ist in dem Jure Canonico, wenn bey ereigneter Vacantz von denen Dom-Herren durch die sämtlichen oder meisten Stimmen, eine tüchtige Person, nach der im Päpstlichen Rechte vorgeschriebenen Art und Weise, zur Prælatur erwählet, und dem Pabst zu confirmiren gegeben wird, VITRIARIUS illustr. I. 15. §. 27. Sie geschicht auf dreyerley Art: 1) per inspirationem, 2) per compromissum, und 3) per Scrutinium.

ELECTIO legata.

Eine vermachte Erwählung in gleichen wenn 2. oder mehr Stücke dem Legatario vermacht sind, mit dem Bedinge, daß er eines davon zu behalten, erwählen möge.

ELECTIO per compromissum.

Ist, wenn ein Collegium auf einen oder mehrere, so es würdig, in ihrem, oder einem andern Collegio, ihre Stimme also geben, daß alle dadurch gezwungen werden denjenigen, den sie sich erwählt, zu confirmiren; sie ist nicht mehr gebräuchlich, ZIEGLER de Epist. L. II. 1. Hierzu aber wird erfordert, daß alle und jede Canonici einmüthig dar-ein willigen, und denen gewissen Personen diese Macht und Freyheit, ein Subjectum zu erwählen,

Doch haben die Kinder auch der Manumission der Mutter zu genießen, wenn sie gleich noch in Mutterleibe sind. Hingegen sind sie schon in potestate domini, so bald sie concipirt sind, wenn ihre Mutter eine Magd ist, doch muß der Herr nicht deswegen seine Magd während der Schwangerschaft mit solcher Arbeit belegen, welche der Frucht in Mutterleibe Schaden thun könne, arg. §. 1.2. de his, qui sui vel al. jur. sunt.

Die Embryones haben sich derer Rechte derer Eltern zu erfreuen, wohin vornemlich die Erbschaften zu rechnen, doch mit der Bedingung, wenn sie wirklich hernach zur Welt kommen, L. 73. de V. O. und muß vieles unterlassen werden, damit ihnen kein Schaden wiederfähret, L. 30. §. 4. de acquir. vel omitt. hered. Ingleichen haben sie die Rechte derer Väter zu genießen, wenn gleich diese vor ihrer Geburt gestorben, RICHTER. Consil. Vol. II. Conf. 157. Decis. 132 n. 3. STRUV. S. I. C. Ex. IV. th. 6. Die Mutter darf vor ihrer Geburt nicht zur andern Heurath schreiten, sonst wird sie vor infam erkläret, L. 11. §. 1. de his, qui not. infam. TREUTLER. Disp. VIII. th. 5. lit. A. der Vater kan im Testamente ihnen einen Vormund setzen, doch versteht sich von selbst, daß derselbe erst nach der Geburt die Vormundschaft verwalten kan, L. 129. de V. S. L. 19. §. 2. de test. tut. STRUVIUS l. c. Ex. 31. th. 41. pr.

In Ansehung des Juris civitatis hat der Embryo nach der Geburt auch des Vaters Jus. Ob die Embryones können getauft werden, sind die Gelehrten nicht einerley Meinung. ISIDORUS leugnet solches in can. 115. de Consecr. dist. 4. Viele Theologi und Jcti affirmiren es, wenn nur das Kind mit dem Kopfe aus Mutterleibe gekrochen, HOSTIENSIS Summ. Tit. de Bapt. ARETINUS in L. 3. pr. 7. de acquir. hered. TIRAQUELL. de Revoc. Donat. n. 156. Doch viele Kirchen-Ordnungen und Gelehrten esfordern die völlige Geburt. Die Jurarealia kommen einem Embryoni eben sowohl zu als einem andern. Wenn die Mutter ein Verbrechen begangen, und eine Leibes- oder Lebens Strafe verdienet hat, wird solche zum Vortheil der Leibes-Frucht bis nach der Geburt aufgeschoben, IOH. ERN. von der Lage Diff. Inaug. Präf. CHRIST. WILDVOGEL. de Jure Embryon. Iena 1693.

EMENDICARE

Heist durch vieles Bitten und Betteln etwas erhalten, L. singuli, C. de accus.

EMERGENS Questio.

Heist eine Frage, die ausserhalb der Sache entsethet, und mit der Haupt-Sache nichts zu thun hat, und einzig nur auf den Proceß, selbigen aufzuhalten, gerichtet; §. E. ob der Zeuge aufzunehmen und abzuhören; differirt von der incidenti quæstione, so auf die Haupt-Sache und merita causæ sichtet, und noch vor der Einlassung auf die Klage, entsethet, §. E. wenn die Except. pacti, transactionis in Consideration gezogen werden muß. Den Unterscheid zwischen diesen beyden kan man aus begehendem Verlicel ermessen:

Incidens perimit, emergens quæstio differt.

EMERITI

siehe Veterani.

EMISSA manus.

Heist, eine von sich gegebene oder gestellte Handschrift, L. quidam, π. de probation. Ingleichen eine mit dem Handschlag angelobte Burgschaft oder Caution.

EMPHANISTICUM.

Ist nach der Nov. 56. so viel als inlinuativum, und war dasjenige Geld, welches die Clerici inferiores s. novelli dem episcopo pro investitura zahlen müssen. Hodie die Investitur Gebühr.

EMPHYTEUSIS

Dieses Wort kommt her von dem griechischen Worte ἐμψυτεύω, saen oder pflanzen, und bedeutet per metaphoram meliorare, daher es auch von denen Lateinern melioratio genæet wird. Es wird auch emphyteusis emponema, von dem griechischen Wort ἐμπονέω genennet, welches, da es von dem Wort πόνος, labor, herkommt, nichts anders als Arbeit bedeutet, weil derjenige, dem ein Prædium emphyteuticum zugeschlagen wird, nichts anders thun, als fleißig arbeiten muß, damit es immerfort verbessert werde, vid. CARL. du FRESNE Gloss. voc. emponema. Bisweilen bedeutet emphyteusis einen Contract, L. 1. C. de jur. emb. in so fern nemlich derselbe annoch zu vollziehen ist, §. E. Ich verkauffe dir mein Haus für 100. Gulden, aber du mußt mir noch alle Jahr 3. Gulden, als einen Canonem entrichten, und bringst Actionem personalem zuwege, bisweilen aber auch das Jus emphyteuticarium selbst, L. 2. pr. C. de Jur. emb. da nemlich der Contract würdlich vollzogen worden, alsdenn ist es ein Jus in re, oder ein Dominium utile, und bringt also Actionem realem, i. e. utilem rei vindicationem zuwege. Bisweilen bedeutet Emphyteusis auch ipsam rem, wann solche pro objecto genommen wird, und als denn werden ager emphyteuticarius und velligalis als Synonyma angenommen, ECKARDI Jurispr. Civ. part. III. pag. 35.

EMPHYTEUSIS civilis s. secularis, s. privata.

Ist, wenn eine Privat- oder weltliche Person seine Sachen zum Zins- u. Lehn verleihet.

EMPHYTEUSIS ecclesiastica.

Ist, wenn ein unbewegliches Kirchen Guth, von dessen Vorsehern nach vorheriger Untersuchung, ob es der Kirchen vorträglich; zum Erb Zins gegeben wird. Differirt 1) von dem Seculari darinne, daß jenes nicht so leicht constituiret werden kan, und wenn es sine solennibus Canonicis geschehen, ist sie ungültig, L. 14. und 17. C. de SS. Ecclief. c. 5. X. de reb. ecclief. alien. vel non. 2) Wenn der Emphyteuta binnen zwey Jahren den Canonem nicht abgetragen hat, so kan er seines Rechts verlußtig werden, wenn er gleich deswegen nicht ist interpelliret worden, L. 2. C. de SS. Ecclief. c. fin. X. de locat. conduct. 3) Konte sie sonstien über die Enckel extendiret werden, Nov. 7. c. 3. pr. welches aber in der Nov. 120. c. 6. §. 1. und Auth. preterea, C. de SS. Ecclief. geändert worden ist. 4) Wird erfordert, daß sie muß zu Pappier gebracht worden seyn, damit die Kirche nicht mit der Zeit ihr daran habendes Recht möchte verlieren können, Nov. 7. pr. Nov. 120. c. 5.

EMPHYTEUSIS nova.

Ist, welches den Ursprung von der Person, die zuerst selbiges erlanget, hat.

EM-

EMPHYTEUSIS perpetua.

Das stets während, und auf die Erben gericht wird, welches emphyteusis civilis ist. Geschiehet entweder simpliciter, ohne derer Erben und Kinder dabey zu gedencken, so fällt solche, sie sey secularis, oder Ecclesiastica, nicht allein auf die Kinder und Descendenten, sondern auch auf andere Erben und Extraneos, BACH. Disp. 29. tb. 10. Oder mit Bemeldung der Kinder oder Erben, wobey wiederum zwey Casus zu unterscheiden.

1) Wann die Concessio vor sich und seine Kinder geschehen, so ist auf die Intention des Concedenten zu sehen, ob er ampliative die Perpetuität des Erb. Zins. Lehns anzudeuten, oder restrictive von den Kindern, und wie weit wolle verstanden seyn; In dubio aber wären bloß die Descendenten darunter begriffen, es sey ein geist. oder weltlich Lehen, doch werden auch unter dem Nahmen der Söhne auch die Nepotes, und andere Descendenten in infinitum als in re favorabili verstanden, STRUV. Ex. XI. tb. 65. Ja, wenn die Emphyteusis pro se & filiis concediret worden, werden auch die Töchter darunter begriffen, weil unter dem Nahmen filiorum auch filiae, nicht nur in Testamenten, sondern auch in Contracten verstanden werden, MÜLLER. ad STRUV. 4. 1.

2) Wenn aber die Concessio vor sich und seine Erben geschehen, so werden auch fremde Erben sowohl, als die Descendenten admittirt, es sey geist. oder weltliche Emphyteusis, wann nur bey jener die gewöhnliche Requisita in acht genommen worden, und eine Causa vorhanden. Und wird solche Emphyteusis pro hereditaria gehalten, welches auch in dubio præsumirt wird, VALASE de J. Empb. qu. 43. num. 4.

EMPHYTEUSIS temporalis.

Das entweder weiter nicht, als so lange der erste Acquirente lebt, oder auf eine andere gewisse Zeit, oder Generation restringiret ist. Ist keine Zeit exprimirt, so wollen einige Doctores selbige dem Arbitrio judicis zu determiniren überlassen, andere aber auf 10. Jahr extendiren, arg. L. 23. de pan. binnen welchen alle Erben indifferenter auch collaterales succediren, Colleg. Argent. tit. Si ager vestig. § 41. Wäre aber die Zeit expresse definirt, entweder auf gewisse Jahre, oder gewisse Generationes bis auf die Enckel oder U. Enckel, so succediren ersternfalls auch die Collaterales, letzternfalls nur die Descendenten, STRUV. Exerc. II. tb. 65.

EMPHYTEUSIS vetus.

Ist, so schon von einem Ascendente acquirret und auf die Nachkommen devolviret worden.

EMPHYTEUTA.

Der Erb. Zins. Mann, der von einem Herrn um gewissen Zins ein Gut erblich bekommt, L. 2. § 3. pr. C. de jure emphyt. wird auch Emphyteutarius in L. 4. § 3. π. locat. und in L. 2. C. de jur. empb. genennet.

EMPONEMATA.

Heissen die Verbesserungen, Meliorationes, L. ult. C. de jure emphyt.

EMTOR bona fidei.

Ist, welcher eine gerechte Meinung hat, und glaubet, daß die Sache, die er besitzt, sein sey, weil er darvor hält, daß der Uebergeber der Sache deren Herr gewesen, und das Jus transferendi gehabt habe, pr. Inst. de usuc. L. 109. de V. S. L. 13. §. 2. de publ. in rem act. L. 29. de contr. emt.

ENENCKEL. (Georgius Alacius)

Baron von Hoheneck, lebte zu Anfang des 17. Seculi, und legte durch seine Wissenschaft in der Historie, Antiquität und Politic sehr grosse Ehre ein, wie denn dessen Sejanus und Notæ über den Thucydidem vielen Verstand und Geschicklichkeit zeigen. Man hat auch von ihm einen Tractat de Privilegiis Parentum & Liberosum, Eubingen 1618. in 4. ingleichen de Privilegiis Militum & Militiæ, ib. 1607. in 4. SPANGENBERG Adels-Spiegel P. II.

ENERGENIMENI.

So hieß man in der alten Kirchen, die von dem Satan besessen waren, welche theils Christen, theils auch Heyden waren. Die ersten mussten in einer sonderlichen Capelle stehen, wenn geprediget ward, damit sie nicht einen Tumult erregen und die andern in ihrer Andacht stören möchten. Die andern wurden von denen Heyden zu denen Christen gebracht, welche denn, weil damahls die Gabe, Wunder zu thun, noch im Schwange gieng, nachdem der Satan von ihnen ausgetrieben ward, mehrentheils den Christlichen Glauben annahmen. Man nahm aber solche Leute hernach nicht in den geistlichen Stand, du FRESNE Gl. gr. p. 386. CAVE erstes Christenthum p. 179. HEINECCII Abbild. der Griech. Kirche III. 1. § 29.

ENGELBRECHT. (Arnoldus)

Gebürtig von Halle in Sachsen, studirte zu Helmstädt, ward Doct. Jur. und Herzogl. Braunschweig. Lüneburgischer Cangler, und Geheimen Rath, und starb An. 1639. Man hat von ihm Quæstiones ad titulum septimum aureæ bullæ de Successione in Electoratibus, Halle 1614. und Gießen 1621. ingleichen einen Tractat de Jurisdictione tum veteris Reipublicæ Romanæ, tum translato imperio ad Germanos, Hanau 1614. MÜLLERS Sächs. Annal. ad an. 1631. p. 341.

ENGELBRECHT. (Christoph Johann Conrad)

War zu Helmstädt den 24. Sept. 1690. geboren, und hatte George Engelbrechten zum Vater. Als er selbigen An. 1705. verlohren hatte, nahm sich des Vaters Bruder seiner Erziehung an, und ließ ihn im 16. Jahr seines Alters die Academischen Studia antreten, da er auch unter dessen Präsidio verschiedene wohlausgearbeitete Disputationes schon im 19. Jahre seines Alters öffentlich vertheidigte. Hierauf nahm er sich vor, mit seinem jüngern Bruder die vornehmsten Städte Deutschlands zu besuchen, da er denn der Kayserlichen Wahl und Eröndung zu Frankfurt mit bewohnte, und durch Vorschub des von Jhro Churfürst. Durchl. zu Braunschweig. Lüneburg dahin abgeordneten Geheimen Rath Schraders, als seines nahen Bettern, bey denen wichtigsten Handlungen der Reichs. Sachen mit zugelassen wurde. Ja

Ja er wollte auch mit...
Socii juris publici...
zu bringen. Von der...
nach Augsburg, w...
Wen begaben wir...
nach Hause...
die Professoren...
am, und...
an ihrem...
schon lange...
getrieben...
negativ...
für...
nobis...
Societas...
de...
ad...
accusatio...
Jus Germanici...
litæque...
genensis...
Brunsi...
vulgari...
die...
Differen...
succes...
et admin...
vid. die...
ENGELBRECHT...
Der...
An. 1705...
responde...
Helmst...
An. 1709...
tus, w...
oder...
Litt. &...
h. 1674...
Publico...
controver...
ENGELBRECHT...
Der 1674...
desen...
schweig...
Collegi...
zu...
W...
Recht...
ging...
Boden...
von...
E...
S...
1704...
fessor...
nior...
Hof-Rath...
Seine...
Lalenco...
Quæstiones...
10x II

Ja er reisete auch auf Gutbefinden dieses seines Vaters mit nach Regensburg, um daselbst seine Studia Juris publici zur rechten Vollkommenheit zu bringen. Von dar gieng er wegen der Pest nach Augspurg, wurde aber, als er sich weiter nach Wien begeben wolte, von denen seinigen wieder nach Hause zurück geruffen, allwo er An. 1715. die Professionem Juris publici extraordinariam, und 1717. die ordinariam erhalten, so er bis an seinen Tod mit Ruhm verwaltet hat. Er war schon lange Zeit mit der Schwindsucht behaftet gewesen, welche ihn auch den 20. Octobr. 1724. weggerafft, da er kurz vorher nach Zelle zum Justiz-Rath war verlanget worden. Seine vornehmsten Schriften sind: Commentatio de Servitutibus Juris publici, Helmst. 1715. in 4. de injusta Asylorum immunitatisque ecclesiarum ad crimina dolosa extensione; Commentatio de Utilitate atque Necessitate Studii Juris Germanici; de Fatis Jurisprudentiae Justitiaeque Administrationis in Germania; de genuinis Decisionum Juris fontibus in terris Brunsv. Luneburgicis; Examen distinctionis vulgaris inter theoriam, seu, ut plerumque dici solet, punctum Juris & hodiernam praxin; Dissertatio de causis impediti hactenus felicitis successus tentatae in Germania emendationis & administrationis Justitiae, Helmst. 1718. in 4. vid. die gelehrten Zeitungen 1724. pag. 1015. sq.

ENGELBRECHT. (George)

Des Arnoldi Engelbr. Sohn, war den 4. Merz An. 1638. zu Hildesheim geböhren, studirte und promovirte in Doctorem Juris zu Helmstädt, und wurde, nachdem er von seinen Reisen in Frankreich und Holland zurücke gekommen, anfangs extraordinarius, hernach ordinarius Codicis Professor daselbst, endlich aber Academiae Senior, und Fürstl. Braunschweigischer Rath. Er starb den 24. Aug. An. 1705. und hinterließ Compendium Jurisprudentiae secundum ordinem Digestorum, Helmst. 1689. in 4. Exercitationes ad Instit. Justin. ib. 1709. in 4. Dissertationes ad Pandectas, welche zusammen zu Helmstädt 1697. in 4. wieder gedruckt worden. Außer diesen aber noch Diss. de Clausulis Concessionum Principum, ib. 1678. in 4. Usus Juris Romani in Jure Publico Romano Germanico hujusque variis controversiis decidendis, ib. 1670. in 4.

ENGELBRECHT. (Jo. Wilhelm)

War 1674. den 15. Jan. zu Hannover geböhren, dessen Vater, Arnold Heinrich Engelbrecht Braunschweig. Lüneburgischer Hof-Rath und des Fürstl. Collegii zu Hameln Decanus gewesen, studirte zu Helmstädt, that darauf mit dem Braunschweig. Lüneburgischen Geh. Rath von dem Busch eine Reise nach Ostfriesland und denen Niederlanden, gieng nach seiner Zurückkunft mit 2. jungen von Rheden als Hof-Meister nach Halle, wurde ferner von dem Abt Molano zum Syndico des Klosters Lectum gemacht, und nach diesen An. 1701. zu Helmstädt Professor Moralium, und 1705. Juris, 1706. zu Rinteln J. U. D. ferner Codicis Professor, in der Juristen-Facultät zu Helmstädt Senior, und An. 1727 Braunschweig. Lüneburgischer Hof-Rath. Er starb den 12. Dec. An. 1729. Seine Schriften sind: de Legibus Locrensiurn Zalenco Auctore promulgatis, Leipzig 1699. Orationes; Programmata; Disputat. de qua-

stione morali, an homo sit miserrimum animal; de Justo naturali ludorum inpecunia; de Odiosis morum characteribus in vita communi sollicitate vitandis; de militantium officio in expeditionibus bellicis; de bono ordine in studiis jurisprudentiae tenendo; de jure Stapularum; de Jurisprudentiae vasto ambitu & Juri nomine; de legitima, per quam separantur liberi; de Jure peregrinantium; de Praesumptione pro clero; de reunionem pertinentiarum; de Nota Characteristica statuum Imperii, Helmst. 1717. in 4. de Summis S. R. I. tribunalibus; de Creditore antichretico ad sumtus percipiendos non obligato; de eo, quod memorabile & justum est circa agnos; de Lege commissoria, contractui pignoratitio illicite & emtioni, venditioni aliisque contractibus licite adjecto; de Renovatione Investiturae Universitatis Nomine regulariter non in casu mortis unius ex pluribus Feudi Curatoribus, sed demum cunctis iis deficientibus, petenda, Helmst. 1719. in 4.; de Advocato Electorali Saxonico; de Conservatoribus in R. G. Imperio, Helmst. 1720. in 4. de bona fide Actoris litigantis in foro Saxonico Electorali. Im MSt. hat er hinterlassen zwey Reden de Accessionibus Domus Brunsvico-Luneb. ab Ottone Puero ad nostra usque tempora nebst verschiedenen andern Reden Carminibus, Epigrammatibus und Responsis, vid. die gelehrten Zeit. 1729. p. 769. sqq.

Enten-Mayer.

Heist, der sich vieler Erfahrung in Rechten rühmet, den Grund der Rechts-Gelehrsamkeit aber nicht verstehet, daher zu langen verderblichen Rechtfertigungen Ursach giebt.

EPISTOLA.

Heist in dem §. 6. de J. N. G. & C. ein Kayserl. auf der Unterthanen, wegen einer privat-Sache, gethane rechtliche Anfrage ergangenes Rescriptum in specie, dergleichen Art die meisten Leges in Codice seyn.

EPISTOLARES.

Waren nichts anders, als gewisse Schreiber und Secretarii, welche die Kayserl. Befehle theils expedirten, theils auch zu exequiren suchten, du Fresne h. v.

Erb-Begräbniß.

Lat. Sepulchrum hereditarium; dieses wird von seinem Endzwecke also benennet, wenn einer sich und seinen Erben ein solch Grabmahl bestimmet, L. 5. de religiof. & sumt. oder aber es heist von der Art, wie solches erlanget wird, ein Erb-Begräbniß, da nemlich ein Haus-Vater durch Erbgangs Recht ein Begräbniß erlanget, L. 6. d. 1. Von diesem werden die Schwäger und diejenigen Agnaten, welche nicht mit zum Erben eingesetzt worden, ausgeschlossen, L. 8. C. eod. Diesen Artikel und den Artikel, Familien-Begräbniß, kan folgendes Responsum vollständig illustriren.

Responsum.

Hat das Capitul einer gewissen Stifts-Kirche ihrem vornehmsten Membro einen in solcher Kirche befindlichen Winkel zum Grab-Gewölbe verstattet, worgegen eine auswärtige Adelige Familie eine Protestations-Schrift überreichet, obgedachten Winkel vor ihr Erb-Begräbniß ausgegeben, und die von ihren Vorfahren, dem Anführen nach, der

Kirchen gethane Schenkungen zu revociren gedrohet. Entstehet demnach die Frage:

Ob die Kirche den streitigen Platz jemanden, welcher nicht aus der contradicirenden Familie ist, zum Begräbniß erlauben könne.

Mun führen zwar die Protestirenden aus einem alten geschriebenen in ihrer Familie beyhaltenen Buche an, daß einer aus der Familie, so zugleich bey der Kirche um das Jahr Christi 1270. engagiret und beneficiiret gewesen, neben derselben eine Capelle erbauet, und solche mit jährlichen 2. Marcis argenti und 4. Aureis dotiret habe, ingleichen, daß von An. 1478. bis 1558. 6. Personen aus der Familie vor ihrem Altare begraben worden, und zeigen zugleich ein an selbigem Orte aufgehängtes hölzernes rundes und etwa eine Elle breites und langes Wappen ihrer Vorfahren, nebst den Veltigiis eines daselbst gestandenen Altars, welches alles denn ihre Intention nicht wenig zu behaupten scheint, in Erwägung, daß dergleichen Wappen ein starkes Argument eines daselbst befindlichen Erb. oder Familien. Begräbnisses machen, MEV. p. 9. Dec. 141. auch nicht unwahrscheinlich ist, es habe obgedachte Familie ihre Grab. Stelle bey dem von ihr gestifteten Altar zu dem Ende erwählt, damit die damahls gewöhnliche Oblationes pro defunctis, von welchen Hildebrand in Offertorio pro defunct. c. 6. §. 6. mit mehrern handelt, darauf geschehen können, immassen dann Aras sepulcrales bey Familien. Begräbnissen aufzurichten, eine sehr alte und bey den Heyden selbst eingeführte Gewohnheit gewesen, GUTHER. de jure manium L. 2. c. 19. Worzu ferner kommt, daß überhaupt begrabene Körper und Gebeine zu verunruhigen, nicht allein dem natürlichen teste GROTIO de Jure Belli & Pacis L. 3. c. 5. §. 3. sondern auch denen geschriebenen Rechten zuwider läuft, und bey harter Straffe verbothen ist, vid. Titul. 7. §. Cod. de Sepulcro violato.

Gewinnet es diesernach das Ansehen, ob sey vielgedachte Adelige Familie wohl befügt, wider die Concession des obbesagten Winkels an einen Auswärtigen zu protestiren, und da solches nicht verfangen sollte, die von ihren Vorfahren gemachte Stiftungen ex capite ingratitude zu revociren, arg. cap. 6. in fin. X. de Sepulcris.

Alldieweil aber das Recht ein Erb. oder Familien. Begräbniß in der Kirche zu haben, der Kirche selbst ein Onus und Servitutum aufbürdet, folglich in dubio nicht præsumiret wird, sondern deutlich erwiesen werden muß, dergleichen Beweis hingegen allhier nicht vorhanden, gestalt die um das Jahr 1270. von einem aus der Familie geschene Stiftung einer Capelle, Altars und der darzu nöthigen Einkünfte, ihren Ursprung vermuthlich aus Devotion gehabt, und nicht eben ein Erb. Begräbniß involviret, da zumahlen um selbige Zeit den Laicis sich bey den Altären begraben zu lassen, leichtlich nicht

verstattet worden, als welches die Concilia und andere Rechte ausdrücklich verbothen, Can. 15. c. 13. qu. 2. CASAL. de veter. sacris Christ. ritibus c. 66. VAN ESPEN in Jure Eccles. P. 2. tit. 38. c. 2. n. 41. daß also hierzu eine sonderbare Dispensation vonnöthen gewesen, hiernechst das an dem streitigen Orte befindliche alte Wappen nur so viel, daß daselbst einer von der Familie begraben lieget, keinesweges aber ein Erb. oder Familien. Begräbniß anzeigen, wie denn der obangezogene MEV. P. 9. dec. 141. selbst bekennet, es sey das Wappen zu dergleichen Beweis nicht hinlänglich, sondern gebe nur den andern darzu kommenden stärckern Argumentis einigen Nachdruck, überdih sich nicht die geringste Spuhr eines daselbst gewesenem Gewölbens, auch keine Abscheidung von denen übrigen Begräbniß. Stellen gefunden, denn aus zweyen an einem andern Orte bey einem annoch stehenden Altar vorhandenen gleichmäßigen Wappen zu schliessen ist, daß die 6. in dem alten Buche genannte Personen daselbst begraben worden, zu geschweigen, daß wenn auch diese Familie an dem oft erwähnten Orte ein Erb. Begräbniß gehabt, sie sich dessen dennoch in mehr als anderthalb hundert Jahren, nicht bedienet, auch den Platz selbst baufällig und unscheinbar werden lassen, folglich ihr Recht per non usum längstens verlohren, STRYK. in U. M. L. 2. tit. 7. §. 36.

Endlich da die gefundene Gebeine nicht violiret, oder unbegraben hingeworfen, sondern sorgfältig bewahret, und an eben dem Orte tieffer verscharrt werden sollen; So ist die Kirche der eingetragten Protestation und gedroheten Revocation ungeachtet, wohl berechtigt, jemanden, welcher nicht aus der contradicirenden Familie, das Begräbniß auf den streitigen Plage zu verstaten; conf. ECKARD. Jurispr. Civ. Part. III. pag. 382. 399.

Erb. eigen.

Heißt ein liegend oder unbeweglich Gut, das von unsers Vaters Groß. Vatern herkommt, wird sonst auch Stamm Gut genennet.

Erb und Eigen.

Dieser Unterscheid wird bey denen Allodial. Gütern gebraucht, und hat solcher statt,

- 1) Ratione acquisitionis, indem ein Erbe ist, was ich von meinen Eltern her habe, ein Eigen aber, das von mir selbst ist erworben worden.
- 2) Ist der Unterscheid unter Erb und Eigen auch ratione Juris; Man siehet dieses z. E. bey Bonis censiticis; von denen Zins. Herren kan man sagen, er habe dieses Zins. Gut ererbet, ist aber nicht sein eigen, Ratio, weil der Possessor proprietarius ist; indem aber der Zins. Herr das Jus Canonis ererbet, so ist es ein Zins. Gut; vice versa, siehet man dieses auch bey dem usufructu ad heredes transitorio, sive, wenn ein usufructus ad posteros concediret wird, da er zwar nicht eigen, aber doch erblich ist, und also auch cum jure superficies, denn wenn auch der Successor daran Theil hat, so ist es gleich viel; ferners

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off and difficult to read.

ferners also mit denen Precareyen, und Bonis libellariis; indem die Besizer derselbigen nicht sagen können, es ist mein eigen, wohl aber mein Erbe; man siehet es auch an denen Bonis derer Eigen-Höfe, die in Westphalen und Nieder-Sachsen üblich sind; der Besizer hat selbige zwar Jure hereditario, sind aber nicht sein Eigenthum, weil des Guts Herr Proprietarius ist.

Erbbereiten.

Ist in Bergwerk eine Verrichtung, welche auf folgende Art und Weise geschieht: Wenn eine Fund-Grube oder Maase Ausbeute giebt, und auf der Sohle und vor dem Ort noch Anbrüche stehen bleiben, so wird solche Zeche vor Erbwürdig gehalten, und mit gewissen Solennitäten vermessen, und Loch-Steine gesetzt, daß man wissen kan, wie weit sich das Feld erstrecket, welche Verrichtung die Eigenschaft einer Confirmation hat.

Es sind dabey folgende Cerimonien: Wenn mit Vorwissen des Ober-Berg-Hauptmanns der Rath um erbliche Vermessung einer oder mehr Fund-Gruben und Maasen, schriftlich ersuchet worden; so läset er darauf einen gewissen Tag bestimmen, und zur Nachricht 3. Sonnabende von 14. Tagen zu 14. Tagen drey-mahl nacheinander austruffen, wenn solches geschehen, so begeben sie sich auf das Gebürge zu dem Ort des Anhaltens, da denn in Gegenwart derer Ober- und Berg-Beamten, auch Lehn-Trägers, Gewercken, Schichtmeister und Steiger an Seiten des Berg-Amts die beschene Ansuchung mündlich wiederhohlet, von dem regierenden Bürgermeister darauf geantwortet wird, und nachdem der Marckscheider zuvor die Stunde des Vermessens, des Ganges in der Grube genommene Hauptstriche nach, abgestecket, und der Lehn-Träger oder Schichtmeister dem Rath das im Berg-Buch eingetragene Lehn, oder da ein Recels oder willige Marckscheide verschrieben, desselben Vertrags-Abschrift in forma probante ausgestellt und durch den Stadt-Schreiber auf der Halde öffentlich verlesen, und daß niemand in die Schnure greiffen solle, bey 20. Mark Silber verboten, und so ferne keine erbliche Verhinderung vorfallet, so wird das Vermessen, Inhalts der Bezeichnung vorgenommen, vom regierenden Bürgermeister die Erb-Schnure angehalten, und vom Stadt-Schreiber bis zu Ende der Fund-Grube oder Maasen gestreckt, worauf die Geschwornen nach des Lehn-Trägers oder Schichtmeisters ruckwärts gethanem Sprung das Feld verlochsteinen, und der Berg-Schreiber alles deutlich, mit allen Umständen, wie vermessen worden, wer dabey gewesen, ob dem Felde zu oder abgangen und was vor Loch-Steine gesetzt, ins Berg-Buch eintraget, und vor der Vermess-Mahlzeit ordentlich verlieset, nach dem Vermessen wird das Vermess-Geld, (so von einer jeden Fund-Grube 21. gr. von einer Maase aber 14. alte Schock ist) an Reichs-Thalern, auf einem neuen an der Erde liegenden Berg-Leder von dem Schicht-Meister ausgezahlet, davon nach Abzug eines Thalers von dem Stadt-Schreiber der dritte Theil dem Berg-Meister, und das übrige denen Raths-Personen im sitzenden Rathe zukommt. So sich vor dem Vermessen Streit ereignet, der nicht in continenti auszuführen, und etwa eine Protestation überge-

ben wird, wird deifselbe in Quantum de Jure angenommen, in das Erbbereit-Buch registriret, und jedem zu seinem Rechte bezugeleget, auch wohl bisweilen über vorkommenden Irrungen von Stund an im freyen Feld ein Berg-Urtheil vom Rath gesprochen, HERTWIGS Berg-Buch, p. 116. seqq.

Erbbereitungs-Ausruffung.

Dieses geschieht, da der Gerichts-Frohn zu dreien unterschiedenen mahlen von 14. Tagen zu 14. Tagen an einem Sonnabend das Erbbereiten austruffet, damit, wenn jemand etwas dawider einzuwenden hat, sich bey Zeiten melden könne.

Erbbereitungs-Auswurf.

Ist, wenn das Vermessen vorbey, und die Gebühren vom Schicht-Meister ausgezahlet worden, so wirfft er einige Thaler klein Geld unter die Berg-Leute und das übrige Bold aus.

Erbbereitungs-Berg-Leder.

Ist ein neu sonst gewöhnliches und Bergmännisches Artsch-Leder, so statt eines Behalts auf die Erde gebeitet wird, um das Erbbereitungs-Geld darauf auszuzahlen.

Erbbereitungs-Buch.

Ist ein Buch, darein die Erbbereiten getragen, und auf dem Rathhause verwahrlich aufbehalten wird, denn weil E. E. Rath zu Freyberg von vielen Jahren her mit dem Vermessen privilegiret ist, so wird auch daselbst auf dem Rathhause dasselbe verwahret, in welches, wie ein jedes abgelauffen, und was dabey zu notiven gewesen, umständlich vom Stadt-Schreiber eingetragen worden.

Erbbereitungs-Feld.

Ist diejenige Gegend, welche vermessen wird.

Erbbereitungs-Gebühren.

Sind von einer Fund-Grube 21. gr. und von einer Maase 14. alte Schock, solche werden von dem Schicht-Meister auf das auf der Erde liegende Berg-Leder ausgezahlet, und vom Stadt-Schreiber in Empfang genommen, weil die Berg-Leute hernach alsbald nach dem Berg-Leder greiffen, und wegreiffen.

Erbbereitungs-Lochstein.

Ist ein von 3. Ellen langer Sand-Stein, so in die Erde zu Ende der Fund-Grube und Maasen gesetzt wird, welcher halb in der Erde, und halb hervorraget, darauf die Nahmen des Ober-Berg-Hauptmanns und des Berg-Meisters samt dem Quartal und Jahr-Zahl eingehauen werden, damit man sehen kan, wo sich der Gang erstrecket, und wie weit dasselbe Feld in der Länge reicht.

Erbbereitungs-Mahlzeit.

Ist ein Essen, welches nach dem Vermessen denen bey solchem Actu gewesen Herren, als eine Ergöglichkeit vor ihre Bemühung von denen Gewercken gegeben wird.

Erbbereitungs-Schicht-Meister oder Lehn-Träger.

Ist derjenige, welcher im Nahmen derer Gewercken auf Erlaubniß des Ober-Berg-Amts vermessen läst.

gebauet wird und davon die Ausbeute geneußt, da- vor muß er leiden, daß Halde auf sein Feld gestür- ket, auch Wege gemachet werden, LÖHNEYS II. 17. SPANS Spec. Jur. met. II. 6. §. 6. HERTWIGS Berg-Buch, p. 253.

Erblasser.

Wird derjenige genannt, der sein Erbe hinter sich verläßt, und ohne Testament gestorben ist.

Erb-Lehn.

Heisset, das unser Vater und Groß-Vater auf uns geerbet, nach Erbgangs-Recht, das erbet man allein auf die Söhne, und nicht auf andere Lehns- Erben, denn ausserhalb der Söhne müssen alle Lehns-Erben sonderlich zu der gesammten Hand gezogen werden.

Erb-Lehn.

Wird auch genannt das Erb-Zins-Gut, wor- von bey dem Wort Emphyteusis zu sehen, oder welches kein Ritter-Pferd hält; sondern ein bloß Lehn-Gut ist; oder, welches nur einige Natur des Lehns behält, oder mit Erbe, oder freyen Gut überein kommt.

Erb-Lehn, oder Erb-Mann-Lehn.

Heist auch Allodium, ist, so auf des Verstor- benen letzten Besitzers Erben, sie seyn wer sie wol- len, nach des Lehn-Manns Disposition gebracht wird. Die eigentliche Beschaffenheit sothaner Güter zu erkennen, muß man die errichteten Lehns- Pacta ansehen, indem solche disfalls die unstrei- tigste und zuverlässigste Nachricht geben müssen. Wegen dieser pactorum nun, und weil dadurch von der gewöhnlichen Natur derer Lehne abegan- gen wird, gehören die Erb-Lehn-Güter unter die Feuda impropria; Und eben von daher rühret es, daß selbige auch verschiedener Art sind, sinte- mahl vermöge besagter Pactorum entweder die Nachfolge in dem Lehn selber, oder aber die Per- sonen, die solche verrichten sollen, geändert werden kan, wie hiervon bey den Feudalisten weiter nach- zusehen, STRUV. S. J. F. 4. Tb. 12. Es sind aber selbige nicht eins, wenn die Belehnung also einge- richtet, daß die Successio auch von denen Lehns- Erben geschehen solle, ob ein solches Feudum ein Erb-Lehn sey, oder nicht; verschiedene wollen das erstere behaupten; andere hingegen sagen, das Wort Erben könne hier nicht anders verstanden werden, als wenn es einen Lehns-Erben denotire, denen die Praxis beypflichtet; Eben dergleichen Streit führen sie auch, wenn der Lehns-Brief von alten Erben und Nachkommen redet, ob nemlich hierunter das Frauenzimmer mit begriffen, die einige gänglich excludiren; Andere verfahren etwas mil- der, und wollen sie in solchen Feudis admittiren, von denen keine Ritter-Dienste geleistet werden dürfen. Wenn im übrigen in den Lehns-Briefen die Worte, zu einen rechten Erb-allodial und eigenthümlichen Gut, enthalten, so sind solche von einem vollkommenen Erb-Lehn zu verstehen, siehe Allodium, Tom. I.

Erb-Lehn-Wasser.

Ist und wird genennet, daraus man der Herr- schafft einen jährlichen Zins zu reichen verbunden ist, welches die Inhaber zu ihren Nutzen zu ge- brauchen und zu erhalten haben.

Erblich.

Ist, was ich durch Erbschafft erhalte, ingleichen was ich eigenthümlich besitze.

Erblich verkauffen, erblich übergeben, erblich innen haben, besitzen und gebrauchen.

Heist so viel, als proprietarie, eigenthümlich, und wird dadurch der Effectus translationis in- digitiret, daß nemlich nicht allein der Käufer, son- dern auch seine Erben, das erkauffte Gut haben, und behalten, und damit als ihrem erworbenen Eigenthum pro lubitu schalten und walten sollen, WEHNER Obs. Pract. voc. Erblich, & voc. Ei- genthümlich.

Erbmänner.

Sind gewisse Familien, daraus vor Zeiten der Magistrat der Stadt Münster bestellet worden, und die von denen vielen Kennern, die sie gleich- sam erblich besaßen, Erb männer genennet, auch nunmehr, gleich andern Ritterbürtigen Geschlech- tern, sowohl zu Stiftern als Land- und Ritter- Tegen admittiret seyn wollen, und dahero mit dem Dom-Capitel und der Ritterschafft im Stifte Münster über 100. Jahr Process geführt, solches auch vor sich erhalten, der aber zu einer extraor- dinairn Reichs-Revisions-Commission zur endlichen Erörterung verwiesen, und 6. Reichs- Ständen von beyderley Religionen aufgetragen worden, welche endlich 1708. dahir ausgefallen, daß wegen Gleichheit der Stimmen, indem die eine Helffte derer Revisorum dem Bischof und Stifte, die andere aber denen Erb männern Recht gab, als les in vorigen Stande verbleiben musie.

Es haben sich hierauf die Partheyen an die Reichs-Versammlung zu Regensburg gewendet, welche sich aber ebenfalls in zwey unterschiedene Meynungen theilte, indem das Fürstl. und Reichs- Städtische Collegium, wegen der gleichen voto- rum derer Commisarien, die Cammer-Sententz pro confirmata achteten, daß Churfürstl. Colle- gium aber davor hielte, daß der siebende Commis- sarius den vorigen zu adjungiren, und eine neue Commission anzuordnen sey, um die Gleichheit der Stimmen zu vermeiden. Endlich hat hierauf der Reichs-Convent zu Regensburg die beyden widrigen Reichs-Conclusa den 31. August 1708. an den Kayserl. Hof eingeschicket, auf welches end- lich zu Ende des 1709. Jahres diese allergnädigste Resolution Ihrer Kayserl. Majest. erfolgt, daß sie der Gerechtigkeit gemäß befunden, die in dieser Sache vor dem Cammer-Gerichte zu Wtlat An. 1685. bereits publicirte Urtheile sowohl in peti- torio als possessorio, zu confirmiren; wollten demnach hiemit declariren, daß die Familien der in Actis benannten Erb männer für rechte Adelige und Rittermäßige zu halten wären, und also dem Münsterischen Dom-Capitel und Ritterschafft samt und sonders durchaus nicht gebührete, selbige auf einige Art und Weise geringer zu achten, viel- mehr wären sie schuldig, selbige aller Würden und Privilegien gleich andern genüssen zu lassen, und disfalls satzsame Caution zu stellen. FABR. Staats- Cangeley Tom. XI. c. 7. p. 239. seqq. Tom. XII. c. 9. p. 690. seqq. Tom. XIII. c. 8. p. 285. LUNIGS Reichs- Archiv P. Spec. Cont. I. Abth. I. Abs. 2. §. 298. p. 652.

Erbnehmen.

Heissen nicht nur die Erben, sondern auch jegliche Fremde, die vermöge des Testaments succediren, und des Verstorbenen Güter nehmen, und in Besitz haben.

Erb-Pflicht.

So wird der Eyd in denen Nürnbergischen Statutis, damit ein Emphyteuta oder Erb-Zins-Mann pflaget beleget zu werden, genennet, *Reformat. Noric. tit. 23. Leg. 13.* verk. es wäre denn, in fin. ibi: auf gebührende Erb-Pflicht das Gut geliehen werden, & passim, kraft deren der Erb-Zins-Mann auf dem Land, mit aufgehobenen Fingern schwören muß, daß er den Eigen-Herrn und seine Erben vor seinen Eigen-Herrn erkennen und halten, auch keinen Schutz und Vorrechts-Herrn annehmen und haben, ihm und seinen Erben getreu und gewähr seyn, ihren Nutzen fördern und vor Schaden warnen, auch bestes Fleißes wenden wolle, *WURFBAIN in different. Jur. Civ. & Reform. Noric. class. 1. membr. 2. Sect. 2. num. 77.*

Worinnen die Erb-Pflicht in dem Stift Bamberg bestehet, das erhellet auß nachfolgender von JUSTO VERACIO in libell. de Consuetud. Bambergensib. tit. de Emphyteuf. quest 4. p. 52. angeführter Formul:

So werdet ihr Lehen-Pflicht thun, geloben und schwören, Jhro Hochfürstlichen Gnaden und Dero Stift getreu und gewähr zu seyn, Derselben Schaden zu warnen, und Frommen getreulich zu werben, ob ihr verschwiegene Lehen wisset oder erführet, die dem Stift abgetragen wären oder noch abgetragen und entzogen würden, daß ihr dieselben ansagen, melden und nicht verschweigen, keinen andern Lehn-Herrn über diese Lehen gewinnen, noch dieselbe anderswo verrecken und verthädigen, denn bey Jhro Hochfl. Gnaden, nichts von diesen Lehen versetzen, verpfänden, verkauffen, vertauschen, verkümmern, in keinerley Weise, wie das Nahmen haben mag, ohne Jhro Hochfürstlichen Gnaden und Dero Nachkommen gnädigstes Wissen und Willen, im übrigen euch auch also erzeigen und erweisen, wie es einem treuen Lehen-Mann gegen seinen Lehen-Herrn sich zu erzeigen und zu erweisen wohl ansehet und gebühret, treulich und ohne Gefährde.

Formul

Einer Erb-Zins-Pflicht, wie solche die in die N. N. Nemter gehörige Unterthanen auf dem Lande abzuschwören haben.

Die in N. N. gehörige Unterthanen auf dem Land haben insgemein ihrer Erb-Zins-Güter halben folgende Erb-Pflicht abzuschwören: Du solt mir hier mit Händen deine Treue geben, und darauf zu Gott dem Allmächtigen einen Eyd schwören: Daß du N. N. zu N. und dann mich als dessen verordneten Pfleger allhier, wegen deines erkaufte Hofes (oder Gutes) darauf ich dir von Amts- und Obrigkeits wegen das Erbe leihe, für deine rechtmäßige Ober- und Amts-Herr-

schaft jederzeit erkennen, auch getreu und gewähr seyn wollest, gedachten N. N. zu N. auch mein Pflegers Nutz und Frommen fördern, vor allen Schaden und Nachtheil aber warnen und fürkommen, wie nicht weniger großgünstige gebietende Ober-Herrschaft und mein Pflegers Befehl, Gebot und Verbot vor Augen halten, jedesmalen fleißig vollziehen, und da du deiner Pflicht nicht vollkommenlich geleidigt, keinen andern Herrn haben noch annehmen, auch nirgend anderswo zurecht stehen, oder dich an andere Ort fordern lassen, noch erscheinen wollest, denn da ich dich von Obrigkeits wegen hinweisen oder stellen werde, dis dein Erb Gut, so ich dir hiemit leihe, in gutem baulichen Wesen erhalten, dich dessen habenden Berechtigkeiten gebrauchen, und in acht nehmen, daß hiervon durch niemand nichts geschmäleret, verändert oder verwendet werde, ja du selbst nichts davon versetzen oder veräußern, noch andern ein solches zu thun gestatten; du solt auch das zu- und eingehörige Holz nicht veröfzigen, und ohne Erlaubniß und Geheiß meiner nichts heraus hauen und abgeben, noch verkauffen, die darauf stehende Herrschaftliche Gült, Zins, Scharwerk und Hennen, zu rechter geordneter Zeit bey hiesigen Amt reichen, zahlen und abrichten, keinen Inwohner oder Beständner ohne Erlaubniß und Bewilligung meiner, nicht auf- oder einnehmen, und sonst insgemein alles das thun, was einem frommen, getreuen, redlichen und gehorsamen pflichtbaren Erb-Mann und Unterthanen eignet und gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

Eyd-Schwur.

Daß ich N. N. dieser meiner von Handen gegebenen Treue, auch der Pflicht, so mir an Jhro vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, jederzeit wie einem gehorsamen Unterthanen zustehet, getreulich wolle nachkommen, also wahr helffe mir Gott der Allmächtige.

So viel aber die Bürger, welche Erb-Zins-Güter in der Stadt Nürnberg besitzen, anbetrifft, sind selbige, der bekannten Observanz nach, zu Ablegung der Erb-Pflicht nicht verbunden, gleichwie sie sonst auch von denen erkaufte und in andere Weg erworbene Erb-Gütern in der Stadt, einig Hand-Lohn zu bezahlen, regulariter nicht gehalten, wenn nicht solches auf ein und andern Gut specialiter hergebracht, arg. Lib. 13. tit. 23. Reformat. Nor. 5. und so der Eigen-Herr cum seq. add. §. ob auch einig Erb-Gut & passim junct. L. 5. d. tit. 5. wolte aber der Eigen-Herr BECK. de Jur. emphyt. pag. 75.

Erb-Räthe.

So werden die Grafen von Löwenstein in Tübingen, derer Herzoge zu Württemberg Erb-Räthe genennet.

Erb-Recht.

Ober Erbschafts-Recht, ist eigentlich dasjenige Recht, welches die nächsten Anverwandten des Verstorbenen haben, sich dessen Güter eigenthü-

In den Rechten über die Freyheit, so die Erb-Pflichtigen, die der... (margin notes on the right edge of the page)

lich anzumassen. In dem Rechte der Natur ent-
siehet hierüber die Frage, ob das Erb-Recht, und
zwar überhaupt, da es sowohl das Testament, als
die Successionem ab intestato unter sich begreift,
seinen Grund in der Natur selber habe, oder
ob es nur aus denen bloß willkürlich weltlichen
Gesetzen entsiehet? Die Gelehrten sind hiervon nicht
einerley Meinung.

Einige führen das Erb-Recht aus der Natur
her, und beruhe es bloß auf den Willen des Ver-
storbenen. Daß aber der Wille des Verstorb-
nen in diesem Falle alles anordnen könne, rühre
von dem Eigenthums-Rechte her. Man sehe da-
bey nicht allein auf sich, sondern zugleich auf seine
Nachkommen, und werde also durch das Erb-Recht
das Eigenthum veräußert, bey dem Testament wä-
re die Veräußerung offenbar, in der Erb-Folge
gründe sie sich auf den vermuthlichen Willen. Dies-
er siehe vermuthlich aus Liebe die nächsten An-
verwandten denen fremden Besizern seiner Güter
vor, daher denn die Succession derer Descen-
denten, Ascendenten und hernachmahls derer
Neben-Linien entsiehet. Diese Meinung hegen
GROTIUS de Jure Belli & Pacis II. 7. §. 3. CULPISI-
US in Colleg. Grotiano p. 64. BOECLER. in Comment.
ad GROTIUM p. 579. PUFENDORF de Jure Naturæ &
Gent. IV. II. §. 1. HUBER. de Jure Civitatis II. S. 6.
I. 7. §. 4. BUDDEUS in Instit. Theol. moral. P. II. c. 3.
S. 5. §. 10. und andre. Bey dieser Meinung er-
innert OSIANDER p. 198. und FELDEN p. 204. in ih-
ren Commentariis ad GROTIUM: Wenn dieses
Erbrecht auf den vermeinten Willen des Verstor-
benen ankäme, so wäre es ja offenbar, daß das
Gesetz der Natur nicht der Grund der Erb-Folge
wäre. Es wird aber von andern hierauf geant-
wortet: daß das natürliche Gesetz und der vermu-
thende Wille einander nicht könnten entgegen ge-
setzt werden; der Wille müsse vernünftig seyn, und
käme also mit dem Gesetze der Natur überein. Das
Gesetz der Natur sey hiervon der Grund, und könn-
ne dieses das Erb-Recht auch wider den unver-
nünftigen Willen des Verstorbenen ertheilen,
WILLENBERG in Siciliment. Jur. Gent. P. II. 7. §. 3.
p. 175. Allein man findet bey dieser Beantwortung
die Verwirrung sehr leichte, indem der Wille bald
zu etwas gemacht, bald aber wieder zu nichts wird.

Andere behaupten hingegen mit mehrern Rech-
te, daß sich das Erb-Recht auf die bürgerlichen
Gesetze gründe. Das Testament, sagen sie, wä-
re ein einseitiger Vertrag, und also könnte nach
demselben keine Veräußerung bestehen. Und was
den vermuthlichen Willen anlanget, so wäre wi-
der denselben noch sehr vieles zu erinnern, also daß
die Erb-Folge auch nicht dadurch bestehen könne.
Inzwischen sey es der Klugheit gemäß, daß ein Re-
gente die weltlichen Gesetze denen Neigungen de-
rer Unterthanen durch die Verstattung des letzten
Willens und durch die Hoffnung, daß die nächsten
Anverwandten ihre Güter besizzen mögen, nach-
gebe, um sie dadurch zu mehrern Fleisse, welcher
zum Nutzen des gemeinen Wesens dienet, anzu-
frischen, THOMASIUS in Fundam. Juris Nat. & Gent.
II. 10. §. 15. GUNDLING in Jur. Nat. 19. §. 65. JAC.
GABRIEL WOLFF in Inst. Jurispr. Nat. P. II. S. 1. c.
8. §. 24. TREUER ad PUFENDORF. de offic. Homin. &
Civ. p. 262. MULLER im Rechte der Natur II. §.
15. Bey denen Ebraern war die Successio ab in-

testato durch ein willkürlich göttliches Gesetz ver-
ordnet, wie man aus Num. 27. v. 8. sehen kan,
welches SELDENUS de successione in bona defuncti
ad leges Ebraorum erkläret hat.

Erb-Register.

Sind Bücher, welche Adelige und Amt-Leute
halten, in welchen die Frohn-Dienste, Zinsen,
Lehn-Schuldigkeiten und andere Beschwerungen
derer Unterthanen eingetragen, so wider selbige
nicht probiren, wenn sie nicht durch andere Ad-
minicula unterstützt werden, §. E. wenn sie be-
schworen sind oder auf sie geschworen worden.

Erb-Ritter des H. Röm. Reichs.

Ist eine besondere Titulatur und Würde, so
alle mahl bey denen ältesten derer vier alten Adel-
Familien im Reiche verbleibet, und seinen Ursprung
von denen Quaternionibus Imperii Romani
hat. Es sind selbige die von Andlow, Wichten-
bach oder Weissenbach, (die unter Maximilia-
no I. an statt derer von Melbingen erhoben wor-
den) Fronberg oder Frauenberg, und die von Car-
lowitz, welche unter Carolo V. an statt derer von
Strundegg oder Stründach darzu gelanget sind.

Erb-Schlichter.

Ist ein weltlicher Richter, der die Erben ent-
scheiden, oder sonst in andern weltlichen Sachen
denen Partheyen das Recht sprechen kan, Luc.
12. v. 14.

Erb-Schmieden.

Die Werk-Stätte derer Handwerker sind
zweyerley, indem etliche derer selben mit der Per-
son entstehen und hinwieder vergehen, und jeder
Meister seine Werkstätt mit sich ins Handwerk
bringet. Andere aber bestehen in ihrem Grund und
Boden, also daß der, welcher Meister will werden,
darauf muthen muß, als Barbier- und Bader-
Stuben. Es giebt aber eine dritte Sattung de-
rer Erbkrättschmer, Erbschnecken, Erbschmieden,
so nicht aussterben, dergleichen die von Adel auf
dem Lande zu haben, und nach Gelegenheit mit
Meistern oder Gesellen zu besetzen pflegen, so aber
denen in angrenzenden Städten befindlichen Hand-
werker ein Stachel im Auge zu seyn, und man-
cherley Irrungen zu veranlassen pflegt.

Erb-Vereinigungen.

Sind zweyerley. Wenn sie unter Freunden und
Bluts-Verwandten geschehen, heißen sie Pacta
Familia, oder Geschlechts Vergleich, und kommt
der Inhalt auf derer Contrahirenden Partheyen
Belieben an. Wann aber Nachbarn und andere
eine solche Erb-Vereinigung unter sich aufrichten,
betrifft es die Hülffe und Beystand, so sie einan-
der im Nothfalle thun wollen. Hiervon sind nur
wohl zu unterscheiden die Erb-Verbrüderungen,
welche über dieses noch ein Erbschafts-Recht ge-
ben, so daß nach Abgang des Stammes die Erb-
Verbrüderthen succediren. So ist auch dieser
merkliche Unterschied, daß die Erb-Vereinigen-
gen von dem Kayser keine Bestätigung brauchen,
sintemahl jedem Stande das Recht Bündnisse zu
schließen frey stehet, da hingegen bey Erb-Ver-
brüderungen der Kayser wegen der Lehns-Eröff-
nung um Bestätigung angesuchet werden muß, hin-
gegen über Allodial-Güter können die Erb-Ver-
brü-

brüderungen auch ohne Kayserl. Einwilligung geschlossen werden, LIMNEUS *Jur. Publ.* IV. 8. §. 16. HAHN. *de Jur. Rer.* 75. §. ult. SPEIDELIUS *VOC. Erb-Verbrüderung*, WEHNER. *Observ. pract. VOC. Erb-Einigung*, CARPZOV. *de Lege Reg.* c. 6. §. 7. §. 3. *Dissert. de Pact. Confrat. Saxo-Hass.* 1. §. 23. SCHÜTZE *Vol. I. Exerc. Jur. Publ.* VI. §. 23. BECKER *Jur. Publ.* III. 4. §. 2. STRAUCH. *Dissert. Jur. Publ.* XII. tb. 7. ITTER *de Feud. Imp.* 17. §. 3. PFEFFINGER *ad VITRIAR. Inst. Jur. Publ.* III. 20. §. 82. P. 200. seq. KNIPSCHILD. *de Priv. Nob.* III. 11. §. 32.

Man findet in der Historie viel Exempel von dergleichen Erb-Vereinigungen und Verbrüderungen, das vornehmste aber ist noch jezo an denen Erb-Vereinigten und Erb-Verbrüdereten Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen zu sehen. Denn als Heinrich der Erleuchtete aus Meissen sich mit Sophia von Brabant endlich verglich, daß sie Hessen vor ihren Sohn Heinrichen das Kind haben sollte, wurde kurz darauf An. 1263. eine Erb-Vereinigung, um das gute Verständniß beyder Länder zu erhalten, aufgerichtet, und vom Kayser Rudolpho bestätigt, FABRICIUS *Annal. Sax.* VI. p. 563. ARUMENTUS *ad Aur. Bull. Diff.* VI. *Concl.* 6. KÖNIGS *Theatr. Polit.* I. 5. §. 49. CARPZOV. *de Confed. Hasso-Saxon.* tb. 17. REINKING *de Regim. Secul. & Eccl.* Lib. I. Cl. IV. c. 18. §. 3.

Es ist aber darinnen von dem Erbfall nichts gedacht gewesen, bis An. 1373. Land-Graf Ludwig der Eiserne seines Bruders Sohn Hermannen aus dem Stifte zu Magdeburg zur Erb-Folge und Fortpflanzung des Geschlechts abforderte, welches Herzog Otten von Braunschweig zu solchen Verdruß brachte, daß er Hermannen mit Gewalt zu entsetzen drohete. Diesem Ubel vorzubeugen, richtete der Land-Graf zu Hessen mit denen Meißnern in besagtem Jahre die Erb-Verbrüderung auf, welche Kayser Carolus IV. bestätigte, CARPZOV. l. c. LÜNIGS *Reichs-Archiv. P. Spec. Arb.* IV. *Abf.* 2. §. 1. REUSNER *Vol. I. Confil.* 3. §. 45. PFEFFING. l. c. §. 84. p. 2. 8. Als nun Brandenburg sahe, wie dieses ein herrliches Mittel sey, die Länder mit guter Freundschaft zu verbinden, hat es in solche Erb-Vereinigung und Erb-Verbrüderung aufgenommen zu werden gesucht, welches endlich An. 1457. zu Naumburg erfolget.

Kraft dieser Erb-Vereinigung und Erb-Verbrüderung sind die Partheyen einander nicht allein beyzustehen verbunden, sondern haben auch die mutuelle Erb-Folge auf einander. Ein jeder hat in des andern Festungen das Oeffnungs-Recht, und nimmt in derer Erb-Verbrüdereten Landen die Huldigung von denen Unterthanen ein. Eines jeden seine Vasallen müssen die Eventual-Huldigung an die Erb-Verbrüdereten bey Lehns-Empfängnissen leisten, weswegen auch ein Erb-Verbrüderter des andern Vasallen und Diener unsern lieben Getreuen schreibt, da es gegen Fremde nur unsern lieben besondern heist. Es wird auch vor alle zusammen in allen Kirchen gebeten, LÜNIGS l. c. *Suppl.* §. 183. p. 703. seqq. LIMNEUS *Addit. ad J. Pub.* IV. 8. §. 175. CARPZOV. l. c. tb. 54. NITZSCH. *ad Capit. Jos. Art.* VI. §. 7. Es ist diese Erb-Vereinigung und Verbrüderung unterschiedliche mahl erneuert worden, weil aber die Confirmation Kayser Friderici III. nicht vorhanden gewesen,

hat der Kayserliche Hof solche nicht bestätigen wollen, bis solches in Kayser Leopoldi Capitulation endlich geschehen, PFEFFINGER l. c. LUCE *Fürsten-Saal*, p. 1065. 1068. 1244. siehe *Pactum fraternitatis* Tom. I.

Erb-Verträge.

Werden unter die Arten des Eigenthums-Rechts, nach dem Tode des Eigenthums-Herrn das Eigenthum Recht zu erlangen gezelet. Man fragt hiebey, ob sie dem natürlichen Recht gemäß sind? Einige halten davor, daß sie demselbigen gemässer wären als die übrigen Arten, nemlich das Testament und die Erb-Folge. Doch sagen wiederum andere, sie wären mit demselbigen einerley, indem der Eigenthums-Herr doch das Eigenthum bey seinem Leben behielte, und nach dem Tode kein Recht mehr an seinen Gütern hätte. Uebrigens, da hierbey der andere Theil seine Einwilligung giebet, der Eigenthums-Herr auch nicht, wie bey dem Testamente, sein Wort wieder zurück ziehen kan; so ist dieses ein ordentlicher Vertrag, wobey die Bedingung wegen des Todes gar wohl statt haben kan. Also ist diese Art von mehrerer Wichtigkeit, als wie die andern, zumal da eine solche Veräußerung des Eigenthums allbereit bey dem Leben geschieht, und der Tod dieselbige nur vollziehet, vid. *Pactum successorium*, Tom. I.

Erb-Verträge.

Oder Erb-Pacta, werden auch diejenige Vergleichene genennet, welche einen regierenden Landes-Herrn gegen seine abgefundene Gebrüdere und Anverwandten obligiren, daß er ihnen gewisse Landes-Portiones oder Tafel-Gelder geben muß.

Erbwürdig.

Wird eine Zeche genennet, wenn sie Ausbeute giebt, und über sich, unter sich und vor sich noch Anbrüche stehen bleiben, so, daß die Gewercken schuldig, darauf vermessen zu lassen, daher wird gesagt: Die Zeche oder Maase ist erbwürdig.

Erb-Zins.

Lat. Canon emphyteuticarius, ist eine beständige auf einem Gute, oder nutzbaren Stücke derselben haftende Abgabe, an Geld, Capaunen, Hühnern, Gänsen, Unschlitt, Flachs, Früchten und andern, welche der Besitzer des Gutes, so der Erb-Zins Mann genennet wird, dem Lehns- oder Zins-Herrn alle Jahr zu einer gewissen Zeit abzuführen schuldig ist, vid. *Emphyteusis*.

Erb-Zins-Recht.

Solches ist eine Befugniß, welche der Dominus auf einem liegenden Stück mit Vorbehalt des Dominii directi, des Mehr-Ober- oder Grund-Eigenthums, einem andern dergestalten concediret, daß er das Gut nutzen, niessen und gebrauchen, und einiger massen darüber disponiren möge, dabey aber solches im wesentlichen Bau erhalte, und jährlich einen gewissen Zins, das Dominium directum dadurch zu recognosciren, entrichte.

Dieses Recht wird sonst auch genennet Erb-Recht, Erb-Verpachtungs-Recht, Erb-Verpachtung-Recht, Vererbungs-Recht, Ded-Recht,

ab

ab öde, i. e. wüste, vid. WEHNER in *Observ. pract. voc. Oed. Rechte*, item Lehn-Recht; denn, wie BESOLDUS schreibt: Lehn- und Erb-Recht ist bey denen Deutschen nichts anders, als Erb-Zins Recht, in *delibat. Jur. ex lib. 6. tit. 3. quäst. 7. in fin.* und die Worte *Lehen, Lehen-Herr, Belehnung, Lehenweihung*, inferiren nicht allezeit ein feudum, sondern sind auch bey Erb-Zins-Gütern gebräuchlich, HORN. *Jprud. feudal. cap. 2. §. 3. 6. 15. 19.* WEHNER. *Select. Observ. forens. Vol. 5. Observ. 141. num. 4.* massen die Erb-Zins-Güter mit denen Lehn-Gütern eine Ähnlichkeit und Verwandtschaft haben, HARPPRECHT. *ad §. 3. Instit. de Locat. conduct. num. 3. circa fin.* BOGER. *ad eund. §. num. 8. p. 424.* add. MUBERT. *GIPHAN. tract. de feud. cap. 2.* WEHNER. *Obs. pract. voc. Sulbisch Lehen.*

Latinitisch nennet man es *Jus Meliorationum & Emponematum*, L. 2. *Cod. de Jur. Emphyteut. Jus perpetuarium*, arg. L. 1. *Cod. de Offi. mag. Sacr. Palat. L. 1. & 3. Cod. de locat. pradior. civil. Jus vectigale & Jus Emphyteuticum*, L. 1. §. 1. *Cod. de Jur. Emphyteut. L. 3. §. 4. m. de reb. cor. qui sub tuet. item Emphyteusis.*

Der Ursprung des Erb-Zins-Rechts rühret fürzichen daher: Es haben nemlich die Römer die Aecker und andere Feld-Stücke, so sie in dem Krieg erworben, theils unter die Soldaten, zu Belohnung ihrer Tapferkeit, vertheilet; theils auch die, so öd, wüst und ungebaut waren, andern gegen einen gewissen Zins, zu verbessern und anzubauen, verliehen. Weiln aber die Beständner die Aecker nicht fleißig gewartet, wurde ihnen hernachmalen ein Theil des Eigenthums nebst der Befugniß, als le Commodität und Nutzungen, welche aus dem Erb-Zins-Gut entspringen, zu erheben, welches die Doctores *Dominium utile*, das nutzbare Eigenthum zu nennen pflegen, gegen Entrichtung eines jährlichen leidentlichen Zinses, auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit, überlassen, damit sie solcher gestalten, um ihres selbst eigenen Nutzens willen, in Cultivirung der Aecker und Felder sich desto fleißiger erweisen möchten. Dieser Art und Weise die Güter hinzuleihen, haben sich nach der Zeit auch die Municipal- und andere Städte, wie ingleichen die Privat-Personen bedienet, also, daß endlich nicht nur öde und wüste Derter, sondern auch wohl angebaute Güter, auch so gar die Gebäude und Häuser, als Erb-Zins-Güter verliehen worden, L. 1. *Si ager vectigal. Auth. qui rem C. de SS. Eccles. Nov. 7. cap. 3. Nov. 120. cap. 1.* FRANTZK. *de Laudem. cap. 9. n. 21. sqq.* CARPZ. *p. 2. c. 39. d. 7. pr. STRUV. S. I. C. Exercit. 11. tb. 52.* HEINECC. *antiquit. Rom. lib. 3. tit. 23. §. 13.* SCHILTER. *Jprud. Rom. Germ. forens. Exerc. 16. tb. 66.*

Die Natur und Eigenschaft des Erb-Zins-Rechts besteht darinnen, daß einem ein liegend Stück mit der Condition verliehen werde, daß er solches plenarie nutzen, niessen und gebrauchen möge, da hingegen aber auch solches melioriren, und im wesentlichen Bau erhalten, sodann auch alle Jahr in recognitionem Dominii directi reservati, einen gewissen Zins, der Erb-Zins genannt, zu liefern verpflichtet seyn solle, L. 1. *cum seqq. C. de Jur. Emphyt.* FULGIN. *de Jur. Emphyt. in pralud. quäst. 1. num. 18.* STRUV. *S. I. C. Exerc. 11. tb. 56.*

Hierdurch distinguirt sich nun dieses Recht von andern dergleichen Juribus, als: 1) von dem Jure TOM. II.

superficiario, dem Plaz- oder Grund-Recht. 2) Von dem Jure Libellario. 3) Von dem Jure Precariae. 4) Von dem Jure Censitico. 5) Von dem Jure decimandi. 6) Von dem Jure Conductionis. Und endlich 7) von dem Jure feudali. Von diesen Juribus wird bey denen gehörigen Artickeln vorkommen.

Es können aber alle diejenige das Erb-Zins-Recht constituiren, denen es in Rechten nicht verboten, sowohl geist- als weltliche, öffentliche und Privat-Personen. Und diese werden alsdenn genennet *Domini directi*, *Domini Emphyteusae*, *Mehr-Eigenthums-Herren*, *Ober-Eigenthums-Herren*, *Erb-Zins-Herren*, *Lehn-Herren*. Solchemnach ist kein Zweifel, daß Fürsten, Städte, und Municipal-Städte eine Emphyteusin constituiren können, L. 1. *si ager vectigal. ibique DD. Colleg. Jur. Argent. ad tit. si ager vectigal.*

Ein gleiches Recht haben auch die Kirchen, Klöster und andere geistliche Collegia, als welche durch ihre Prälaten, Rectores und Vorsteher das Erb-Zins-Recht in denen Gütern der Kirchen und Klöstern sowohl von neuen constituiren als renoviren können, *Nov. 7. cap. 3. Nov. 120. cap. 5. & 8. cap. 7. X. de rebus Eccles. non alienand. STRUV. S. J. C. Exerc. 11. tb. 58.* RITTERSHUS. *ad Nov. part. 1. cap. 8. num. 55.* Jedoch sind alhier alle diejenige Solennitäten, welche bey Veralienirung derer Kirchen-Güter nöthig, zu observiren, L. 14. *& 17. C. de SS. Eccles. cap. 5. X. de rebus Eccles. non alienand.* STRUV. *d. Exerc. 11. tb. 58.* BÖHMER. *Jur. Eccles. Protest. Lib. 3. tit. 18. §. 12.* FRANTZK. *de Laudem. cap. 3. num. 48.*

Es dependiret die Concession des Erb-Zins-Rechts lediglich von der freyen Alienation und Verwaltung; dannhero alle diejenige, denen die freye Macht und Gewalt über das Ihrige zu disponiren nicht zukommt, keine Emphyteusin constituiren mögen, L. ult. *C. de reb. alien. non alienand.* HARPPRECHT. *ad Instit. §. 3. de locat. conduct. n. 125.* Dergleichen sind 1) die Unsinnige und Rasende, 2) die Verschwender, 3) die Pupillen und Minderjährige, 4) der Procurator, 5) der Ehe-Mann, und 6) der Vasall.

Alle diejenige Personen können ein Erb-Zins-Recht acquiriren, welche entweder selbst, oder durch andere consentiren, und die Erb-Zins-Güter verbessern können, und denen sonsten das Commercium nicht verboten; *Colleg. Jur. Argent. tit. si ager vectigal. n. 16.* und diese werden genennet *Domini utiles*, *Emphyteutæ*, seu *Emphyteuticarii*, die nutzbar-Eigenthums-Herren, Erb-Männer, Erb-Zins-Männer, Erb-Leut, Erb-Zins-Leut, item Lehn-Leut. Solchemnach sind zu Acquirirung des Erb-Zins-Rechts fähig Geist- und Weltliche, Manns- und Weibs-Personen, arg. 2. *F. 40. §. ult.* STRUV. *S. I. F. cap. 8. aphor. 15.* Ingleichen auch die Pupillen und Minderjährige, die unsinnige Personen und die Verschwender.

Hingegen werden von dieser acquisition ausgeschlossen alle diejenige, denen das Commercium verboten, dahin zehlet man 1) die Kezer und Abtrännige, 2) die offenbaren Wucherer, 3) die Reichs-Aechter, 4) diejenige so excommunicirt und in den Kirchen-Bann sind gethan, 5) die Ehrlosen und Unrührige, und 6) nach denen Sächsischen Rechten dürfen auch die Nobiles, oder Männer von Ritter-

ters-Nat, obrationem status sui, keine Erb-Zins-Güter haben, *Gloss. ad lib. 2. Land-Recht, art. 21. num. 4. ZOBEL in different. jur. Civ. & Saxon. part. 2. different. 46. pr.*

Was die Constitution und Acquisition des Erb-Zins-Rechts anbetriefft, so geschieht die Constitution auf zweyerley Weise, entweder *inter vivos* oder *mortis causa*.

Was den ersten modum constituendi anbelanget, so ist allhier die *promission* des Erb-Zins-Lehens von der Constitution selbst wohl zu unterscheiden. Die *promission* geschieht durch einen Contract, v. g. Kauf, Tausch, Schenkung, und andere dergleichen Handlungen, wodurch der Eigenthums-Herr sich zur Constitution eines Erb-Zins-Rechts jemand verbindlich macht, *S. 1. Inst. de usufr. §. ult. Inst. de servitut. und hieraus entsethet ein Jus ad rem, und eine personal-Action, L. 3. de Obligat. & action. l. 20. C. de pact. STRUV. S. I. C. Exerc. 11. th. 62.* die wirkliche Constitution aber bestehet in einem ganz besondern Contract, Contractus Emphyteuticus siue Emphyteuticarius, Erb-Zins-Contract genannt, *STRUV. d. Exerc. 11. th. 63. HAHN ad WESEMB. tit. si ager vestigal. num. 3. BÖHMÉR. introd. in Jus Digest. tit. eod. §. 6.*

Mortis causa wird das Erb-Zins-Recht constituirt, wann 1) der Dominus im Testament oder einer andern letzten Willens-Verordnung jemand ein Gut legirt, daß er solches als ein Erb-zinslich Gut haben und genießen solle, *S. 1. de usufr. §. ult. de servitut.* HAHN ad WESEMB. tit. si ager vestigal. num. 3. Nicht weniger auch 2) wann einer in dem Erb-Zins-Recht zum Erben instituiret wird, und zwar dergestalten, daß entweder der Mit-Erbe das Ober-Eigenthum haben, oder aber einem andern das Ober-Eigenthum legirt seyn soll, *arg. L. 1. §. ult. de usufr. accres. STRUV. S. I. C. Exerc. 11. th. 62.*

Was die Acquisition des Erb-Zins-Rechts anbetriefft, sind derselben dreyerley Arten, 1 die Tradition oder Investitur, 2) die Präscription, und 3) die Succession, *HAHN ad WESEMB. tit. si ager vestigal. num. 3. p. 331.*

Die Tradition oder Investitur ist, da das Erb-Zins-Gut von dem Erb-Zins-Herrn, nach eines jedweden Lehn-Hofes Gewohnheit, übergeben wird. Diese geschieht entweder wahrhaftig, wenn der Erb-Zins-Mann in das Gut geführt und eingewiesen wird, oder *fide*, z. E. wenn der Erb-Zins-Herr das Gut zeigt, und darbey meldet, daß er hiermit dessen Possession übergeben wolle, *L. 18. §. 1. de acquir. vel omit. poss.*

Der andere Modus, die Emphyteusin zu acquiriren, ist die Präscription, da nemlich entweder einer, welcher in eines andern eigenthümlichen Gut gar kein Recht hat, das Dominium utile, oder einer, so gleichmäßig nicht das wenigste Recht in des andern prædio bis anhero gehabt, das Dominium directum durch eine rechtsbewährte Zeit überkômmt, *STRUV. Exerc. 11. thes. 64. & in S. I. F. c. 8. aph. 12. n. 2.*

Der dritte Modus, das Erb-Zins-Recht zu acquiriren, ist die Succession, *HAHN ad WESEMB. tit. si ager vestigal. num. 3. MEIER. in Colleg. Jur. Argent. tit. eod. n. 30.* Diese geschieht nach denen gemeinen Rechten, mithin werden sowohl Manns- als Weibes-Personen admittirt, wo nicht dieserhalben ein anders bedungen und verabredet worden, *Nov. 7. c. 3. arg. L. 4. C. de liber. prateris. MEIER. in Colleg. Jur. Argent. cit. loc.*

Sonsten ist auch noch ein anderer Modus, das Erb-Zins-Recht zu constituiren und zu acquiriren gebräuchlich, nemlich die Oblatio in Emphyteusin, da einer sein eigenthümlich freyes Gut zu einem Erb-Zins-Gut machet, und einem andern in Emphyteusin offerirt. Denn obgleich von einer solchen Auftrugung bey denen Rechts-Gelehrten nicht so viel, als von der Oblatione in feudum, von aufgetragenen Lehen, zu finden, so ist dennoch genug, daß auch die Oblatio in Emphyteusin denen Regulis Juris nicht repugniert, und daß solche so leichtlich Ingress finden moge, als jemand auf seinen eigenen Gütern einem andern einen Censum siue annum reditum, frumentarium vel vinarium constituiren kan, *HARPPRECHT. Vol. nov. consil. 33. num. 191. seq. FRANTZK. Lib. 1. resolut. 1. num. 14.*

Die Sachen, worinnen das Erb-Zins-Recht constituiret wird, belangend, so bestehen selbige einzig und allein in unbeweglichen Gütern oder liegenden Gründen, als Aeckern, Wiesen, Feldern, Wäldern, Gärten, Häusern, Mühlen und dergleichen, *arg. §. 3. de locat. conduci. L. 1. n. si ager vestigal. L. 2. C. de jur. emphyteut. quast. 1. & 4. FRANTZK. de Laudem. cap. 9. num. 28.*

Und zwar wurden anfangs nur Ode und wüste Dörfer, daher man ehemals das Erb-Zins-Recht das Ded-Recht hat zu nennen pflegen, *WEHNER Obsev. pract. voc. Oed. Recht*, hernachmalen aber wohlangebaute Güter, und endlich auch die Gebäude und Häuser in Emphyteusin gegeben, und denen Besitzern, so lange sie den jährlichen Eigen-Zins entrichtet, beständig überlassen, *Aurb. qui rem hujusmodi, C. de S. S. Eccl. Nov. 7. cap. 3. §. 2. & Nov. 120. c. 1. FRANZK. de Laudem. cap. 9. n. 30. seqq. LAUTERB. Coll-g. theoret. pract. tit. si ager vestigal. §. 3.*

Diese Güter werden insgemein *Bona emphyteutica*, siue *Emphyteuticaria*, Erb-Güter, Erb-Zins-Güter, und heutiges Tages auch insonderheit in denen Landen Francken und Schwaben, *feuda emphyteutica*, Erb-Zins-Lehen, Bauren-Lehen, Lehen-Güter, Lehen genennet, weilien die Emphyteusis mit dem Lehen einige Aehnlichkeit hat, und von dessen Natur et was participiirt, *BESOLD. thes. pract. voc. Hof-Gut, L. B. de LYNCKER Resp. 123. n. 34. WEHNER. Obsev. pract. voc. Fuldisch Lehen*, allwo er weitläufigt erweist, daß auch die Güter in dem Stifte Fulda, welche man insgemein *Fuldisch Lehen* nennet, nichts anders als Erb-Zins-Güter seyn.

Dahero werden auch solcher Güter-Inhabere-Lehen-Leute, und zwar öfters viel eher, als Erb-Zins-Leute, *RICHTER. decis. 84. n. 7.* verb. daß gestalten Sachen nach euer Lehen oder Zins-Mann ic. und derer Erb-Zins-Leute in ihrem Erb-Zins-Gut succedirende Söhne, eben so, wie in feudis, männliche Leibes-Lehens-Erben genennet, wie solches aus dem merckwürdigen Præjudicio der Herren Scabin. zu Jena erhellet, welches erstverwehnter *RICHTER* anführet, *d. decis. 84. num. 9. verf. Et ita in Scabinatu nostro mens. Febr. A. 1624. ad requisitionem Wolf Heinrich von Gefniz responsum fuit:*

Weilen nunmehr öftberührter Zennel mit allen seinen männlichen Leibes-Lehens-Erben verstorben, und ihr denselben wegen Entziehung des Lehens gebühelichen nicht besprochen, so seyß ihr auch von dem jetzigen Possessore der Mühlen vor euch selbst solch Lehen nicht einzuziehen berechtiget. jundt. ibi

Vertical text in the right margin, partially cut off, containing references and notes.

ibi præced. & proxime seqq. aus welchen erhellet, daß RICHTERUS daseibst nicht von denen bonis feudalibus, sondern von denen Erb-Zins-Gütern rede.

Das Erb Zins-Recht endigt sich auf mancherley Weise, und zwar I. wann das Erb-Zins-Gut allerdings und völlig zu Grunde gegangen, arg. §. 3. de usufr. §. 3. de locat. conduct. LAUTERBACH. Colleg. theoret. pract. tit. si ager veltigal. §. 20. Denn weil das Erb-Zins Recht ein auf dem Gut haftendes Recht ist, so muß, wenn die Sache aufhört, auch nothwendiger Weise das Recht seine Endschafft haben, arg. pr. Inst. de usufr. L. 12. n. cod. Wenn aber nur ein Particular-Schaden sich ereignet, so erlischt dadurch das Erb-Zins-Recht nicht, wenn gleich selbiger sich weit über die Helfste erstrecket, wenn nur von dem Gut annoch etwas übrig bleibt, d. §. 3. de locat. conduct. L. 1. in fin. C. de Jur. emphyteut. Dannenhero, wenn das zum Erb-Zins-Gut gegebene Haus zusammen gefallen, oder abgebrant, so bleibet das Erb-Zins-Recht nichts desto weniger annoch auf den Grund und Boden. Denn ob sich gleich mit der Nugniessung anders verhält, so laß sich doch dieses hieher nicht appliciren, weil der Erb Zins-Mann ein weit besser und stärker Recht hat, als der Ufructuarius, welches als eine species Domini nicht allein auf dem, was auf eines andern Grund gepflanzt, gebauet oder gesetzt, beruhet, sondern sich auch anneßt auf den Grund und Boden erstrecket, STRUV. S. I. F. t. 10. apbor. 4.

II. Endiget sich das Erb-Zins Recht, wenn das Erb-Zins-Gut von einem andern gerichtlich evincirt und weggenommen wird, doch ist alsdenn der Erb-Zins-Herr die Eviction oder Gewähr zu leisten, und alles Interesse zu erstatten verbunden, SUIJD. decis. 290. LAUTERBACH. Colleg. theoret. pract. tit. de evulsion. & dupl. stipulat.

III. Verlischt das Erb-Zins-Recht durch die Prescription oder Verjährung, welche sowohl auf Seiten des Erb-Zins-Herrn als des Erb-Zins-Manns, nicht weniger auch eines dritten sich zutragen kan, STRUV. S. I. C. Exerc. II. th. 73.

IV. Hört das Erb-Zins-Recht auf, wenn der Erb-Zins-Mann das Gut dem Erb-Zins-Herrn heimschlägt oder abtritt, oder das Erb-Zins-Recht aufkündet; dafern es nur mit Consens und Einwilligung des Erb-Zins-Herrn geschiehet, dann wider seinen guten Willen ist derselbige die Aufkündigung anzunehmen nicht gehalten, L. 3. C. de fund. patrim. STRUV. S. I. C. Exerc. II. th. 72. LAUTERBACH. Colleg. theoret. pract. tit. si ager veltigal. §. 20. BERGER Oecon. Jur. Lib. 3. tit. 5. §. 29. not. 3. allwo er als so An. 1649. in Causa Eurtz Lößers auf Schlix, contra Daniel Ernst, Pfarrern zu Neuchburg, gesprochen zu seyn, anführt BACHOV. ad TREUTLER. Vol. 1. disput. 29. th. 13. lit. d. CARPZOV. p. 2. dec. 139. n. II. HARPPRECHT. Vol. 4. Confil. Tub. 48. n. 109.

Jedoch ist dem Erb-Zins-Mann in gewissen Fällen erlaubt, das Erb-Zins-Recht wider Willen des Erb-Zins-Herrn aufzukündigen, und zwar 1) wann das Erb-Zins-Lehengang zu Grunde gegangen, und keine Früchte und Nutzung künftig mehr daraus zu hoffen, L. 12. §. fin. de reb. aut. judic. poss. L. 3. §. 17. de acquir. vel amitend. poss. CARPZOV. p. 2. dec. 139. num. 24. 2) Wenn der Erb-Zins-Mann ohne sein Verschulden gar keinen Nutzen aus dem Erb-Zins-Gut ziehen und aufheben

kan, SCHILTER. Prax. Jur. Rom. in for. Germ. Ex. 16. th. 92. 3) Wann der Erb-Zins-Mann einen ungewissen Erb-Zins zu entrichten, oder ein ungewisses Onus zu tragen verbunden, ANTON. FABER. Cod. Lib. 4. tit. 42. def. 36. BRUNNEMANN. ad L. 64. de usufr. in fin. 4) Wenn das Statutum oder die Gewohnheit eines Orts die Aufkündigung entweder schlechterdings, oder sonst aus einer erheblichen Ursache zuläßt; wie denn die Brandenburgisch-Preussischen Rechte Lib. 4. tit. 9. art. 11. §. 5. verordnen. Gleichgestalten ist auch in denen Nürnbergischen Statutis versehen, vid. Reformat. Noric. tit. 23. L. 8. rubr. aus was Ursachen der Erb-Mann seines Erb-Rechts abtreten möge.

V. Wenn einer zur Zeit, da er keine Kinder hat, einem andern ein Gut umsonst zum Erb-Zins-Lehen gegeben, und ihm hernachmehr Kinder gebohren werden, so kan er selbiges alsdenn wieder rufen, L. 8. C. de revocand. donat. ibique DD. mithin hört eo ipso das Erb-Zins-Recht auf.

VI. Endiget sich das Erb-Zins-Recht, wenn das Erb-Zins-Lehen auf eine gewisse Zeit, v. g. auf 20. 40. oder 50. Jahr, verliehen worden, und diese Zeit ist verlossen, L. fin. C. de Jur. Emphyteut.

VII. Wenn der Erb-Zins-Mann mit Tod abgeheth, und keine Erben hinterläßt, STRUV. S. I. C. Exerc. II. th. 72.

VIII. Endiget sich das Erb-Zins-Recht durch den Tod des Erb-Zins-Manns, im Fall, da ihm das Erb-Zins-Lehen nur auf Lebenslang ist verliehen worden, Nov. 7. c. 3. Nov. 120. c. 2. BLUMBLACHER Tr. de jur. emphyteut. vital. & precar. quest. 15. n. 1. & quest. 14. n. 1.

IX. Endiget sich auch das Erb-Zins-Recht, wenn es bis auf eine gewisse Linie oder Generation verliehen, durch den Tod dessen, der in dieser Generation oder Linie der letztere ist, Nov. 7. C. 4. GAIL. 2. O 148. num. 3.

X. Endiget sich das Erb-Zins-Recht, wenn das Recht des Verleihers aufhöret, nach der bekannten Regel: Resoluto jure dantis, resolutur jus accipientis, L. 31. de pignor.

XI. Endiget sich zuweilen das Erb-Zins-Recht nach Abgang der 2. Generation, oder nach Absterben der Söhne und Töchter, und der Enkelin beyderley Geschlechts, wenn nemlich ein Erb-Zins-Lehen von der Kirche schlechterdings ohne Benennung der Zeit, Kinder oder Erben, ist verliehen worden, wo nicht durch die Gewohnheit ein anders eingeführt, Nov. 7. c. 3. pr. STRYK. II. M. ad m. tit. si ager veltig §. 13.

Die Ursachen, wodurch der Erb-Zins-Mann seines Erb-Zins-Rechts verlustig wird, ist I.) die ohne Vorwissen und Consens des Eigenthums-Herrn unternommene Verkaufung des Erb-Zins-Guts. II.) Die Verschweigung des wahren Kauf-Prectii, wenn nemlich der Erb-Zins-Mann zu Hinterziehung des Eigenthums-Herrn einen größern oder geringern Preiß anzeigt, als er mit dem Käufer ausgemacht, HARTMANN PISTOR. Lib. 1. quest. 15. num. 17. seqq. III.) Wird das Erb-Zins-Recht ipso jure verlohren, wenn der Erb-Zins-Mann das Erb-Zins-Lehen an untüchtig und verbotene Personen veräußert, L. fin. C. de Jur. emphyt. IV.) Verliehrt der Erb-Zins-Mann, nach einiger Rechts-Lehrer Meinung, sein Erb-Zins-Recht, wenn er die Lehens-Erneuerung

zu rechter Zeit nicht gesucht hat, arg. 2. F. 24. & 2. F. 31. STRUV. Decif. Sabbath. cap. 10. dec. 15.

V.) Macht der Erbzins-Mann sich seines Erbzins-Rechts ipso jure verlustigt, wann er das Erbzins-Gut merklich verderbt und verwüstet hat, L. 2. § 3. C. de jur. empb.

VI.) Kan der Erbzins-Herr das Erbzins-Lehen einziehen, wenn der Erbzins-Mann den jährlichen Eigen- oder Erbzins nicht entrichtet, §. 3. de locat. cond. l. 3. C. de jur. empb. Es sind aber verschiedene Fälle, da wegen unterlassener Bezahlung des Erbzinses, der Erbzins-Mann seines Rechts nicht privirt wird, wohin zu referiren:

- 1.) Wann der Erbzins-Mann durch schleunige Bezahlung moram purgirt, cap. fin. X. de loc. conduct. BERGER. Oeconom. Jur. Lib. 3. tit. 5. not. 1. HAHN. ad WESEMB. tit. si ager veftigal. num. 3. allwo er folgendes Präjudicium anführt: Es können euch jedoch diese Länderen hierum nicht genommen werden, daß, wie der Zins hievon auf Petri Pauli oder Mitfasten dieses 1611ten Jahrs betragt gewesen, ihr darnechst des Mittwochs nach Latare denselben dem alten Closter offerirt, und der nicht angenommen werden wollen, sondern ihr habt hac ceteri satisfactioe, in dieser Ecclesiastica Emphyteusi moram purgirt, secund. text. § qua scribunt DD. in cap. potuit. 4. X. de locat. cond. daß also auch zu einigen Interesse ihr disfalls nicht verpflichtet. V. R. W.
- 2.) Daß der Erbzins-Herr den Erbzins selbst angenommen; dann der Procurator oder Verwalter kan durch Annehmung des Erbzinses den Erbzins-Herrn nicht präjudiciren, BLUMBLACHER. Tr. de jur. Emphyt. quaest. 37. num. 4. 5.
- 3.) Cessirt die Strafe der Caducität, wann der Erbzins-Mann währenden Proceß mit dem Erbzins-Herrn den Erbzins nicht entrichtet, STRUV. Decif. Sabbath. cap. 10. decif. 26.
- 4.) Wann ihrer mehr wegen des Domini directi oder Ober-Eigenthums im Streit seyn, so wird der Erbzins-Mann, wann er den Erbzins inzwischen nicht abträgt, excusirt, weil er nicht weiß, weime er recht bezahlen solle, SURD. decif. 6. num. 6.
- 5.) Cessirt die Caducität, wann der Erbzins-Mann nicht weiß, daß das Gut erbzinsbar seye, da er dann wenigstens restitutionem in integrum ex clausula: si qua justa mihi causa videtur, begehren kan, L. 1. in fin. ex quib. caus. major 25. ann. CARPZOV. p. 2. c. 38. d. 10. n. 3.
- 6.) Wann erhellet, daß der Erbzins-Mann nicht aus Halsstarrigkeit oder Verachtung den Erbzins ansehen lassen, sondern solchen entweder wegen Armuth, oder einer andern rechtmäßigen Verhinderung, v. g. wegen Abwesenheit, Gefängnis, Krankheit, Pest ic. vid. L. 2. si quis caut. in judic. fist. ibique DD. nicht bezahlen, und in des Erbzins-Herrn Behausung bringen können, CARPZ. p. 2. c. 38. d. 10. num. 5. STRYK. dissertat. de purgat. mor. cap. 4. n. 45. Wormit auch

die Oesterreichische Lands-Rechte übereinstimmen, wie solches bezeugt WALTER de jur. consuetud. Austr. lib. 4. tit. 6. ibi: Es ist aber der Grund-Herr die Einziehung des Grundes von wegen dreijährigen Anstandes, dem Lands-Brauch nach, mit Recht fürzunehmen, alsdenn besugt, wann ihm der Zinsmann solche Dienst unwilliger und trotziger Weiß verhielt, denn da ers aus Unwissenheit des Grund-Herrn, Armuth, oder anderer dergleichen erheblichen Ursachen, die Bezahlung der Dienste unterlassen hätte, und noch erbörbig wäre, alle Ausstände dem Herrn richtig zu machen, so soll der Grund-Herr die Einziehung einzustellen, &c. & mox: Derwegen wo darbey drey oder mehrjährige Ausstände vorhanden, soll ein Grund-Herr den Dienst-Mann um Bezahlung derselben gülich finden lassen, wo aber der Dienst-Mann ungehorsam wäre, und sich der Bezahlung oder Vergleichung weigert, mag also dann das unpartheyliche Geding niedergesetzt, und mit Erkännnis fortgegangen, auch der Grund dem Grund-Herrn zugesprochen werden.

- 7.) Wann ein anderer, als negotiorum gestor, dem Erbzins-Herrn den Zins bezahlt hätte, arg. L. 39. § 45. de negot. gest. CARPZ. p. 2. c. 38. d. 10.
- 8.) Wann dem Erbzins-Mann von dem Richter ist inhibirt worden, den Erbzins zu bezahlen, MARTA in Digest. tit. de Emphyteus. cap. 105.
- 9.) Wann der Erbzins-Herr des Erbzins-Manns Schuldner gewesen; dann alsdann kan dieser der Compensation sich bedienen, und von der Strafe der Caducität sich liberiren, dann wer compensirt, der bezahlt, L. 4. C. de compens. L. 76. de V. S.
- 10.) Wenn der Erbzins-Herr den Erbzins anzunehmen verweigert, L. 2. C. de Jur. Emphyteut.
- 11.) Cessirt die Straf der Caducität, wann niemand auf Seiten des Erbzins-Herrn vorhanden gewesen, deme der Erbzins-Mann den Erbzins hätte bezahlen können, weil er §. E. die Kirche zwey ganzer Jahr vacirt, oder die Erbschaft drey ganzer Jahr liegend geblieben, ic. HARPRECHT. ad §. 3. Instit. de locat. conduct. num. 545.
- 12.) Wann ausdrücklich ist bedungen worden, daß der Erbzins-Mann wegen nicht bezahlten Erbzinses nicht soll aus dem Gut getrieben werden. Dann das dergleichen Pactum gültig seye, das erhellet ausdrücklich ex L. 2. C. de Jur. Emphyt.
- 13.) Wann ein Statutum oder die Gewohnheit eines Orts die Straf der Caducität aufgehoben, dergleichen Gewohnheit in dem Stift Bamberg vorhanden, kraft deren der Erbzins-Mann seines Rechts nicht verlustigt wird, wann er schon drey oder mehr Jahr den Erbzins zu bezahlen unterlassen, und dis ohne

den Unterschied, da man
 die geübtere Rechte
 Gült. oder Zins-Mann,
 jäh. Herr die Strafe
 in diesen Land Dillerech
 die Bezahlung der Land-
 Zins-Lehen oder Unter-
 von Grund-Herrn vertrie-
 Herr sich von unbehau-
 Erbzins-Mann verlor
 die Land-Berechtig-
 Erbzins des Zins-M
 Dig. was aber die
 ten Gütern belangt,
 Herr seinen Unterhan-
 gen. FINDERVALDER
 deffris. Lib. 2. Off. 41. n.
 VIII. Die vollständige
 der Erbzins-Rechte. Dann
 dem rechtlich und vollständig
 der Gut erbzinsbar seye, und bez-
 zahlen wird, so verliert er ipso
 jure die L. 2. si quis caut. §. 3.
 L. 1. in fin.
 IX. Wird der Erbzins-
 auch häufig, wann der Erbzins-
 jure Herrn auf sein Regieren
 nicht bezahlet, dann dadurch
 eine rechtliche Freiheit des
 Recht, welche in dem Erbzins-
 zu legen pflegt, zu vertragen,
 freizimmern des Erbzins-Rechts
 hat er nicht unterthan zu stellen
 §. 3. de locat. conduct. n. 3.
 X. Wenn in dem Erbzins-
 Calatit der Erbzins-Lehen
 und im Prie von dem Erbzins
 sind bestritten worden, L. 2. C.
 BLUMBLACHER. Tr. de jur. emp-
 num. 5.
 XI. Wann der Erbzins-Mann
 seine auf die Satisfaction des

ohne Unterscheid, es mag gleich das Erbzins-
Lehn geistlich oder weltlich seyn, VERAC. libell.
de Consuetud. Bamberg. tit. de Emphyteuf.
quast. 3. p. 49.

14.) Wann der Erbzins-Mann binnen der in
Rechten bestimmten Zeit der 2. und resp.
3. Jahren, einen Theil von dem Erbzins ab-
geführt.

VII. Wird unter die Ursachen, das Erbzins-
Lehn einzuziehen referirt, wann der Erbzins Mann
dem Erbzins-Herrn drey ganger Jahr lang die
Quittung über die bezahlte Steuern und Anlagen
nicht eingehändiget, L. 2. C. de jur. emphyt. ibique
DD. Dann es liegt dem Erbzins-Mann ob, die
Collecten, Steuern, Tribut und andere auf dem
Erbzins-Gut haftende Onera zu bezahlen, L. 2. si
ager vectigal. L. 7. de public. & vectigal. wo nicht
durch die Gewohnheit ein anders eingeführt, als
wie im Oesterreichischen, allwo die Entrichtung der
Stift-Gelder und Land-Steuern nicht dem Erbzins-
Mann, sondern dem Erbzins-Herrn obliegt;
wie WALTHER bezeugt

de jure Austriac. lib. 4. tit. 13. ibi: Wiewol
die geschriebene Rechte vermögen, daß der
Gült- oder Zins-Mann, und nicht der Erbzins-
Herr die Steuer schuldig, so wird doch
in diesem Land Oesterreich unter der Enns,
die Bezahlung der Land-Steuer nicht denen
Zins-Leuten oder Unterthanen, sondern ih-
ren Grund-Herrn auferlegt; welcher Grund-
Herr alsdann unbehaufte (i. e. von keinem
Erbzins-Mann besessene) Güter hat, der ist
die Land-Steuer aus eigenen Säckel, ohne
Entgeld des Zins-Manns, zu bezahlen schul-
dig, was aber die Steuer von denen behauf-
ten Gütern belangt, dieselbe mag der Grund-
Herr seinen Unterthanen zu bezahlen anschla-
gen, FINSTERWALDER Observat. ad Consuetud.
Austriac. Lib. 2. Obs. 40. n. 5. 6.

VIII. Die vorsätzlich und böshafte Verläugnung
des Erbzins-Rechts. Dann wann der Erbzins-
Mann wissentlich und vorsätzlich verläugnet, daß
das Gut erbzinsbar seye, und hernachmalen über-
wiesen wird, so verliert er ipso jure sein Erbzins-
Recht, 2. F. 26. §. Vasallus si feudum, & §. Vasal-
lus feudum.

IX. Wird das Erbzins-Lehen ipso jure caduc
und hinfällig, wann der Erbzins-Mann dem Erbzins-
Herrn auf sein Begehren den Erbzins-Brief
nicht vorzeigt, dann dadurch scheint er die Condi-
tion und Beschaffenheit des verliehenen Erbzins-
Rechts, welche in dem Erbzins-Brief enthalten
zu seyn pflegt, zu verläugnen, welches daß es zur
Privation des Erbzins-Rechts hinlänglich seye,
das ist nicht unheiter zu schliessen ex text. 2. F. 26.
§. Vasallus si feudum. SCHRADER. de feud. part. 9.
c. 6. n. 25.

X. Wann in denen Erbzins-Briefen wegen
Caducität des Erbzins-Lehens etwas bedungen,
und diese Pacta von dem Erbzins-Mann nicht
sind beobachtet worden, L. 2. C. de jur. emphyteut.
BLUMBLACHER. Tr. de jur. emphyteut. quast. 20.
num. 5.

XI. Wann der Erbzins-Mann dem Erbzins-
Herrn aus der Possession des Erbzins-Lehens

eigenmächtiger Weiß treibt, so verliert er zwar
hierdurch sein Erbzins-Recht, per L. 7. C. unde
vi, aber nicht ipso jure so gleich, sondern erst ver-
möge Richterlichen Ausspruch, ROLAND. à VALLE
Vol. 1. Conf. 18. n. 9.

XII. Kan nach denen Nürnbergischen Statuten
der Erbzins-Herr das Erbzins-Lehn einzuziehen,
wann der Erbzins-Mann hinter seinen Eigen-
Herrn einen andern Schutz-Herrn angenommen;
dann in diesem Fall muß er innerhalb eines Mo-
naths von Zeit des von dem Eigen-Herrn erhal-
tenen Befehls angerechnet, sich von dieser Pro-
tection auf seine eigene Unkosten loswürcken, oder
das Erbzins-Gut verkaufen, wo er aber dieses
in bestimmter Zeit nicht thät, so ist hierdurch das
Erbzins-Gut ipso jure verwürckt, und fällt dem
Eigenherrn anheim, Reformat. Noric. tit. 23. §.
es sollen die Erb-Leuthe. junct. §. seq.

Bißweilen wird die Caducität aufgehoben;
1.) durch die Erlassung der Strafe, L. pen. C. de
pact. welches auch der Prälat der Kirche vor sich
und allein thun kan, BESOLD. Conf. 269. n. 47.

2.) Hört die Strafe auf, wann entweder der
Erbzins-Herr oder der Erbzins-Mann verliert,
GRASS. de re dit. Domin. leg. §. 69 num. 1.

3.) Wird die Strafe abolirt durch eine recht-
mäßige Präscription, wann nemlich der Erbzins-
Herr binnen Rechts-bestimmter Zeit keine Klage
anstellt, GRASS. d. l. §. 70. num. 1. Was für eine
Zeit aber zu solcher Präscription erfordert werde,
davon sind die Meinungen unterschiedlich, vid.
BLUMBLACHER. Tr. de jur. emphyteut. quast. 36.
num. 5.

Der Effect und Wirkung des heimgefallenen
Erbzins-Rechts bestehet in Ansehen des Erbzins-
Herrn darinnen, daß das Nutzbar-Eigenthum mit
dem Ober-Eigenthum vereinbart wird, mithin der
Dominus Macht bekommt, über das angefallene
Gut völlig zu disponiren, auch vor überkomme-
ner Possession solches an einem andern zu verhy-
potheciren; LAUTERB. in Colleg. theoret. pract.
tit. de heredit. & action. vendit. thes. 28. In Anse-
hung des Erbzins-Manns aber hören sogleich alle
dessen gehabte Jura auf, mithin kan er das Gut
weder cediren noch verpfänden, noch mit einer
Servitut beschwehren, FROMMANN. Dissertat. de
translat. legal. th. 70. seqq. folglich auch die in der
mittlern Zeit constituirte hypothec und Servitut:
Resoluto enim jure dantis, resolvitur jus acci-
pientis, PEREZ ad Cod. tit. de jur. emphyteut.
num. 9.

Die Remedia, welche dem Erbzins-Mann zu-
kommen, sind entweder possessoria oder petitoria.
Unter die possessoria werden referirt, 1.) das
Interdictum quorum bonorum; 2.) das Remedi-
um L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend. 3.) das
Interdictum uti possidetis; 4.) das Interdictum
unde vi; 5.) das Remedium can. redinte-
granda; 6.) das Remedium cap. saepe, 18. X. de
restitut. spoliat. Unter die petitoria gehören 1.)
die Actio emphyteuticaria; 2.) die Actio ex
testamento; 3.) die Actio hypothecaria;
4.) Reivindicatio utilis oder die Actio si ager
vectigalis; 5.) Actio publiciana; 6.) die Actio
rescissoria; 7.) die Actio confessoria & ne-
gatoria; 8.) die hereditatis petitio; 9.) die
Actio

Actio famil. heriscunda. 10.) Die Actio communi dividendo. 11.) Die Actio finium regundorum. 12.) Die Actio viae receptae. 13.) Die Actio injuriarum. 14.) Die utilis actio aquae pluviae arcendae.

Die Remedia, welche dem Erbziins Herrn zukommen, sind ebenfalls entweder possessoria oder petitoria. Unter die possessoria werden gezehlet 1.) das Interdictum quorum bonorum. 2.) Das Remedium L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. tollend. 3.) Das utile interdicitum uti possidetis. 4.) Das utile interdicitum unde vi. Die Remedia petitoria sind 1.) die hereditatis petitio. 2.) Actio familiae heriscundae 3.) Die Actio ex testamento. 4.) Rei vindicatio directa. 5.) Die Actio hypothecaria. 6.) Die Actio emphyteuticaria. 7.) Die Actio publiciana. conf. BECKS Tr. de Jur. emphyteutico, pag. 2. seqq.

Erdichtetes Wechsel-Geld.

Ist, wenn das ordentliche Geld nicht auf den Valor, darauf es genommen wird, gemünzt, welches doch einen gewissen Geld-Nahmen hat, z. E. in Franckfurt hat man in Wechsel Zahlung Reichs-Thaler, welche man Wechsel-Thaler nennet und 74 Kreuzer gerechnet werden, es sind aber keine dergleichen gemünzt; wiederum hat man zu Franckfurt Königs-Thaler, Wechsel-Geld, so zu 82. Kreuzer gerechnet werden, welche ebenfalls nicht also gemünzt sind; noch weiter sind zu Franckfurt Gulden, so Wechsel-Gulden genannt werden, so auch erdichtet, und zu 65. oder auch zu 60. Kreuzer gerechnet werden; also sind auch zu Amsterdam, die Pfund Flämisch; zu London in England, die Pfund Sterling; zu Rom Scudi, und Bajocci; zu Venedig, Ducati di Banco; zu Genua die Scuti di marche &c. in dem Valor und Werth, wie sie in Wechsel angerechnet werden, lauter eingebildete und erdichtete Münzen, SPRENG. Wechsel. pract. §. 12. in med. HENRICI STRASSB. Kauf und Handels-Buch part. 10. in der Anleitung zur Wechsel-Handlung, p. 340. 341. item p. 274. Die Ursach dieser angenommenen und erdichteten Münze ist, damit die Kauf-Leute bey vielfältigen Changir- und Veränderung derer Münzen, jedes Orts einen gewissen und beständigen Fuß haben möchten, wornach sie ihr im Wechsel lauffendes Geld beständig zu calculiren hätten, und wissen möchten, ob der Valor, oder Preis, an diesem, oder jenem Ort ihnen schädlich und nachtheilig; oder aber nützlich und vorträglich seyn möchte.

Erhalten.

Wird nicht in denen Rechten von denen Fideicommissis, sondern von denen bürgerlichen Verträgen, Verbindungen, gebraucht, als wenn man spricht: Das Geschlecht, oder das Geschwister wird darauf bedacht seyn, daß sie die und die Güter erhalten mögen &c. So versteht man dadurch nicht, daß sie es einander als ein fideicommissum werden restituiren, sondern, daß sie mit allem Fleiß dahin trachten werden, daß wenn eines unter ihnen dieselben Güter von sich zu lassen, durch Noth gezwungen würde, daß sie alsdann

solche niemand anders verkaufen, versehen, oder durch andere Contract lassen zukommen, als denen andern Geschwistern, WESENE. conf. 9. num. 25. add. BESOLD. Thes. Pr. b. v.

Erkauffung der Dienste.

Daß solche in denen geistlichen und weltlichen Rechten verboten sey, das bezeugen folgende Textus Juris, als: 1. 1. n. & C. ad L. Jul. de ambitu. L. f. C. ad L. Jul. repetund. Nov. 8. c. 1. & c. 8. pr. & §. 1. Nov. 30. c. 6. & Nov. 161. pr. & cap. 1. nec non can. 14. caus. 8. qu. 1. can. 118. c. 1. qu. 1. c. 38. X. de elect. & 1. 1. X. de Simonia. Es kan auch nichts schändlicher und dem gemeinen Wesen verderblicher, als diese Handelschaft, dadurch dasjenige, was der Tugend-Lohn seyn soll, um Geld verhandelt wird, erfunden und erdacht werden, MYLER ab EHRENBACH in byparchol. c. 7. §. 23. n. 44. & seqq. CASP. ZIEGL. de Offic. Jud. conclus. 7. §. 5. & seqq. à SECKENDORFF im Christen-Staat Lib. 2. c. 12. §. 6. Welchem dann nicht zu entgegen ist, was in L. un. C. de suffragis enthalten, angesehen auf diesen Text zur Genüge geantwortet OTTO TABOR de suffrag. pericop. 3. §. 11. & seqq. & peric. 4. §. 25. & seqq. Und obgleich heut zu Tag dieses alles in vielen Königreichen und Provinzen wenig observiret wird so daß JOH. HARPPR. ad §. 11. Inst. de publ. jud. num. 4. & BRUNNEM. in Protesf. Inquisit. c. 9. n. 88. frey heraus bekennen, daß der heylsame Lex Julia de ambitu heut zu Tag nicht mehr üblich, und auffer Straff sey; hiernächst auch von Frankreich allenthalben bekannt ist, daß daselbst die Dienste ums Geld verkauffet werden, LIMN. in Regn. Gall. Lib. 2. c. 9. fol. 617. & seq. MORNAC. ad L. 1. C. de Offic. Magist. TABOR ad L. un. C. de suffrag. peric. zuguschweigen, daß es auch einige giebt, welche diese Dienst-Verkauffung aufs äußerste defendiren, und zu dem End unterschiedliche Gründe anführen, welche zu lesen sind bey dem MYLER ab EHRENBACH in byparchol. c. 7. §. 23. & seqq. so wird doch dieselbige von den meisten und gewissenhaftesten Rechts-Lehrern als schändlich und schädlich verworffen, welche den Mißbrauch unserer Zeiten und die bisherige verfluchte Tolerantz, durch welche allerhand Arten Dienste zu erlangen, in das gemeine Wesen eingeschlichen, nach Möglichkeit bedauern, BODIN. Polit. Lib. 6. cap. 2. JODOC. DAMHLID. Pr. Crim. c. 131. ANTON. MATTH. de Crimin. ad Tit. 7. de ambitu Lib. 48. tit. 11. c. 1. num. 4. aliique plures, vid. Ambitus, Tom. I.

Unter welche Arten Dienste zu erlangen, ist gewisser Maß diese zu zehlen, wann jemand durch eine getroffene Ehe Beförderung erlanget: Dann ob wir gleich dieselbige nicht schlechterdings verworffen, fürnemlich wann in gewisser Absicht ein Statutum vorhanden, daß niemand diesen oder jenen Dienst erlangen solle, der sich nicht entschliesse die hinterlassene Wittwe zu freyen, (dergleichen Statuta man auf gewisse Weis nicht für unrecht hält, arg. L. 15. n. de condit. & demonstr. L. 71. §. 1. n. eod. L. 1. C. de instit. & substit. wann nur aller Zwang beyseits gesetzt wird, per cap. 17. X. de sponsal.) Item, wann einer sich nicht dieses als einen Haupt-Zweck vorgesetzt hat, nicht anders als durch eine Heurath befördert zu werden, sondern zu dem Ende sich darum beworben, weil seine

... und Affection
... nicht über
... Dann zu
... können wir
... bescheiden
... diese ist
... nicht in
... dem gemeinen
... bezeugen
... Textus
... Juris, als:
... 1. 1. n. & C.
... ad L. Jul. de
... ambitu. L. f.
... C. ad L. Jul.
... repetund. Nov.
... 8. c. 1. & c. 8.
... pr. & §. 1.
... Nov. 30. c. 6.
... & Nov. 161.
... pr. & cap. 1.
... nec non can.
... 14.
... caus. 8. qu. 1.
... can. 118. c. 1.
... qu. 1. c. 38. X.
... de elect. & 1. 1.
... X. de Simonia.
... Es kan auch
... nichts schändlicher
... und dem gemeinen
... Wesen verderblicher,
... als diese Handels-
... chafft, dadurch das-
... jenige, was der Tugend-
... Lohn seyn soll,
... um Geld verhandelt
... wird, erfunden und
... erdacht werden,
... MYLER ab EHRENBACH
... in byparchol. c. 7. §. 23.
... n. 44. & seqq.
... CASP. ZIEGL. de Offic. Jud.
... conclus. 7. §. 5. & seqq.
... à SECKENDORFF im Christen-
... Staat Lib. 2. c. 12. §. 6.
... Welchem dann nicht
... zu entgegen ist,
... was in L. un. C. de suffragis
... enthalten, angesehen
... auf diesen Text zur
... Genüge geantwortet
... OTTO TABOR de suffrag. pericop. 3.
... §. 11. & seqq. & peric. 4. §. 25.
... & seqq. Und obgleich
... heut zu Tag dieses
... alles in vielen König-
... reichen und Provinzen
... wenig observiret wird
... so daß JOH. HARPPR.
... ad §. 11. Inst. de publ. jud.
... num. 4. & BRUNNEM.
... in Protesf. Inquisit. c. 9. n. 88.
... frey heraus bekennen,
... daß der heylsame Lex
... Julia de ambitu heut
... zu Tag nicht mehr
... üblich, und auffer
... Straff sey; hiernächst
... auch von Frankreich
... allenthalben bekannt
... ist, daß daselbst die
... Dienste ums Geld
... verkauffet werden,
... LIMN. in Regn. Gall. Lib. 2.
... c. 9. fol. 617. & seq.
... MORNAC. ad L. 1. C. de Offic.
... Magist. TABOR ad L. un. C.
... de suffrag. peric. zuguschweigen,
... daß es auch einige
... giebt, welche diese
... Dienst-Verkauffung
... aufs äußerste defendiren,
... und zu dem End
... unterschiedliche Gründe
... anführen, welche zu
... lesen sind bey dem
... MYLER ab EHRENBACH
... in byparchol. c. 7. §. 23.
... & seqq. so wird doch
... dieselbige von den
... meisten und gewissen-
... haftesten Rechts-
... Lehrern als schändlich
... und schädlich
... verworffen, welche
... den Mißbrauch
... unserer Zeiten
... und die bisherige
... verfluchte Tolerantz,
... durch welche
... allerhand Arten
... Dienste zu erlangen,
... in das gemeine
... Wesen eingeschlichen,
... nach Möglichkeit
... bedauern,
... BODIN. Polit. Lib. 6.
... cap. 2. JODOC. DAMHLID.
... Pr. Crim. c. 131. ANTON.
... MATTH. de Crimin. ad Tit. 7.
... de ambitu Lib. 48. tit. 11. c. 1.
... num. 4. aliique plures,
... vid. Ambitus, Tom. I.

seine Lieb und Affection ihn dahin getragen hat : angesehen nicht allein eine zur Ehe , sondern auch einen Dienst zu begehren allerdings erlaubt ist : So können wir doch diese Art , durch eine Heyrath befördert zu werden , keinesweges billigen , wann einer dieses sich ganz allein als einen Endzweck fürgesetzt , mithin hierauf ganz und gar keine Abriht hat , ob die Person , um welcher willen ihm der Dienst angeboten wird , lieben , und also den Hauptzweck der Ehe erhalten könne oder nicht , angesehen dñsfalls die Ehe , als ein unordentliches Mittel ein Amt zu bekommen allerdings mißbraucht wird , da dann kein Wunder , wann dieselbe einen widrigen und betrübten Ausgang auf beyden Seiten nimmet , und beyde Personen keine glückselige Stunde in ihrer unglückseligen Ehe haben können , massen dann auch dieses für gewiß zu halten , daß solchenfalls Gott , als welcher die Ehe zu einem ganz andern Ende gestiftet , seine Hand ab- und allen Segen entziehet , nicht anders , als wann einer im Heyrathen auf das bloße Vermögen und Reichthum gesehen hat . Und dieser Zustand ist um so viel desto unglücklicher , wann noch dazu die Person , so zu dem Dienst durch eine Heyrath befördert worden , demselben fürzusehen unfähig , allermassen hier auch das gemeine Wesen eines schänden und schändlichen Privat-Interesse haben leiden muß , welches alles , daß es auch heut zu Tag nicht zur Genüge beobachtet wird , mit Schmerzen zu bedauern ist ; also plaget AMES. *de cas. cons. Lib. 4. cap. 35. qu. 4. DAMH. pr. crim. cap. 131. ANTON. MATTHÆI de Crimin. tit. de ambitu. c. 2. num. 3. SIMON à GROENEWEGEN de LL. abrogat. ad L. 1. §. 1. π. ad L. Jul. de ambitu. num. 2. §. 199. LINCK Diss. de Impetracione officior. per matrim. per tot. maxime vero cap. 2.*

Ernährungs = Mittel.

Lat. Nutrimētum ; darunter werden alle diejenigen Mittel verstanden , welche den Körper erhalten und ernähren , wozu vornehmlich Speiß und Trank , einiger massen aber auch die Arzeneyen gehören.

ERO.

Eine gewebte Decke , darauf die Armen schliefen , oder weidene Gefäße , darauf man Früchte zu legen pflegte , *L. 31. locat.*

Erstatten und Erstattung.

Heißt so viel , als einen um jede Anspruch der Güter , so er zu gewähren schuldig , in Recht zu vertreten , und darum Erstattung zu thun.

Erg = Geschrey.

Heißt in Bergwercken , wenn immer ein Anbruch nach dem andern rege , und eine Zege nach der andern findig wird , so sagt man : Es folgt immer ein Erg. Geschrey dem andern.

Erg = Nemter.

Sind diejenigen hohen Nemter , so die Churfürsten des Deutschen Reichs , bey der Wahl und Erönung eines Römischen Kayfers entweder selbst , oder durch ihre Erb. Beamten zu verwalten pflegen : Und sind dieselben die Erg. Canzler , der Erg. Schencke , Erg. Truchses , Erg. Marschall , Erg. Cammerer , und Erg. Schaz. Meister.

Eselreuten.

Ober , welches die Soldaten lieber hören , auf dem hölzernen Pferde , ist eine Soldaten-Straffe und nur bey dem Fuß. Volck bräuchlich , und wird nach Beschaffenheit des Verbrechens auf 2. 3. und 4. Stunden des Tages , und manchmal auf 3. 4. und mehr Tage dictiret ; es werden auch wohl diese Straffe zu vergrößern denen reitenden Soldaten Berichts. oder Ziegel. Steine an die Füsse gebunden . Bey der Artillerie müssen die straffbaren Bedienten auf denen Stücken reiten , und werden ihnen Kugeln an die Beine gehenget , *FLEMINGS VOLT. Tentsch. Sold. pag. 515.*

Efels = Begräbniß,

siehe

Sepultura Tom. I.

ESPEN. (Zeger. Bern. van)

War zu Löwen Presbyter , J. U. Doctor , und SS. Canonum Professor , starb An. 1728. den 1. Oct. zu Amersfort in der Provinz Utrecht in dem 83. Jahre seines Alters . Er hat einen Tractat de Canonicis , Löwen 1685 in 8. Scholia in omnes Canones Conciliorum zu Lüttich 1693. in 4. Jus Ecclesiasticum univrsum hodiernæ disciplinæ , præsertim Belgii , Galliæ , Germaniæ & vicinarum Provinciarum accommodatum , Löwen 1700. Eöln 1703. de veteribus incorporationibus & donationibus Ecclesiarum heraus gegeben . Es wurde auch Tractatus de Recursu ad Principem , Löwen 1725 in 4. gedruckt . Nach seinem Tode kam Supplementum in corpus juris canonici , sive jus universale ecclesiasticum cum brevi Commentario ad Decretum Gratiani , Paris 1729. in fol ans Licht . Seine Opera sind zu Eöln 1716. und hernach vermehrter zu Löwen 1721. in fol in 2. Vol. heraus gekommen , auch hat man vor Kurzen in Venedig alle seine Schriften zusammen zu drucken versprochen.

ESSARTA.

Ober *Sarta* : daß hiedurch solche Felder und Ländereyen , welche nach vorhergegangener Ausrottung der Waldungen , Sträuche und Gebüsche neu angeleget worden , angezeigt werden , solches ist auffer Streit , und lassen uns die vielen und deutlichen von du FRESNE *b. v.* angeführte Zeugnisse hieran nicht zweiffeln . Denn so heißet es *3. E. in Scacar. Anglic. P. I. cap. 13.*

Essarta vulgo dicuntur , quæ apud Isidorum Occationes nominantur : quando scilicet forestæ , nemora vel dumeta quælibet pascuis & latibus ferarum opportuna succiduntur , quibus succis & radicibus evulsis terra subvertitur & excolitur.

In der Urkunde *de An. 1231. in Tabular. Campan. Tbuano fol. 295.*

Cum nos vellemus *essartare* & ad terram arabilem redigere nemora nostra.

Was die Abstammung dieses Worts anbetrifft , so hält man davor , daß solches von dem lateinischen Wort *sarrire* , welches so viel als ausjäten , auspuhen bedeutet , herkommen . Der WACHTER in *Glossar. in Præfat. ad German. §. 43.* giebt zwar das bey BOXHORNIO in *Lex. Britann. Lat.* befindliche Celtische

Celtische Wort bear, aratu facilis, arabilis zum Stamm-Wort an. Allein eines theils so siecht in der Bedeutung dieses Wortes selber nichts, weswegen man es von Aushauungen und Ausrottungen der Wälder und Gebüsche vor andern hätte gebrauchen sollen, vielmehr schiekt sich selbiges besser auf bereits behauete als neuausgerottete Landereyen. Und zum andern, so lehret das Wort *sariare*, welches mit *exsartare* oder *essartare* einerley ist, §. E. in der Urkunde de An. 1191. ap. HEMERUM in *Augusta Virom.*

Vallis Gerardi & medietas nemoris de Berencourt, quod dicitur Forestel, *sartanda* & excolenda conceduntur.

Wie auch *sartum*, welches mit *Essartum* gleiche Bedeutung hat, §. E. in *Charta Placitor. Coronæ* ap. HOVEDENUM p. 785.

Nova autem *sarta* erunt in manu Regis. Si vetera *sarta* inblandata sunt de trumento vel filigine.

Muß also das Stamm-Wort mit einem s. anfangen.

Evangelien-Buch.

Welches bey der Kayserlichen Erdnung adhibirt wird, ist in folio, mit Edelgesteinen besetzt, darinnen die Blätter von künstlich präparirter Baum-Rinden seynd, die vier Evangelia sind mit güldenen Buchstaben in Lateinischer Sprach geschrieben, und ist solches in dem Grab Caroli Magni zu Aachen gefunden worden, woselbst es noch als ein Reichs-Kleinod aufbehalten wird. Der Erdnungs-Eyd wird darauf abgelegt, MOSER. *Teutscher Reichs-Staat, Part. II. pag. 430.*

EVICTIO.

Die Gewehrshafft-Leistung, wird in Rechten in dreyerley Verstande genommen,

- 1) Respectu dessen, dem eine Sache anspruchig gemacht und weggenommen wird, und wird definiret, daß sie eine Wegnehm- und Avocirung der erkaufften Sache sey, die durch Richterliche Authorität auf des wahren Herrn Instanz geschicht; teutsch, **Entwehrshafft.**
- 2) Respectu actoris, und ist unserer Sache, die der Adversarius legitimo titulo acquirirt hatte, durch den Richter verschaffte Recuperation; teutsch: **Gewehrshafft, Schadloshaltung eines verkaufften Gutes, WEHNER VOC Gewehrshafft.**
- 3) Respectu auctoris, von dem derjenige, welchem die Sache genommen ist, und causam possidendi vor ihm hat, die Schadens-Erschung, oder würckliche Gewehr-Leistung fordert, MULL. ad STRUV. *Ex. XXVII. ib. 15.*

Es hat aber die Evictio in allen Contracten statt, wo eine Sache unter einem onerosen Titul transferiret wird, L. 52. *π. de Evict. L. 29. C. eod.* Es wird aber eine Sache pro onerosa gehalten, wo sie nicht umsonst, sondern gegen etwas anders zu geben, oder zu thun, von einem andern überkommen wird; unter solchen Negotiis aber kommt besonders vor

1.) die Emptio venditio, denn da das Dominium schwer zu probiren, hingegen der Contractus emptionis frequentissimus ist, wel-

cher aber oft verhindert würde, wo allezeit das Dominium müste probirt werden; daher fordern die LL. von dem Venditore nicht, daß er præcite das Dominium transferen müsse, sondern seyn vergnügt, wenn er eine leere Possession übergiebt, und eines *doli mali* befreyet ist, L. 25. §. 1. *de contr. empt. L. 3. §. 1. de a. E. V.* Würde nun der Emptor wegen erkauffter Sache belanget, oder durch Gerichtliche Auctorität völlig von derselben abzujichen, gezwungen, so erfordert Treu und Glauben, daß ersternfalls der Venditor dessen verständiget werde, damit er dem Käufer assistire, letzternfalls aber denselben schadlos halte, MÜLLER. ad STRUV. *Ex. 47. ib. 16.* Und dieses hat statt, es sey die Evictio expresse versprochen, oder nichts davon gemeldet worden, weil die Natur dieses Contractus solche in sich begreiffet, L. 6. *C. de evict. L. 60. eod.* Was aber der Natur eines Contractus inhæret, hat man nicht nöthig zu exprimiren, GUZM. *de evict. quest. 23. n. 1. seq.* daher diese Gewehrshafft-Leistung auch nicht per pactum diesem Contract benommen werden kan, so viel die restitutionum pretii betrifft, ROSENTHAL *de Feud. c. 9. membr. 1. concl. 1. n. 3.*

2.) Hat die Evictio statt in permutatione, welche ohnhin dem Kauff Contract nahe kommet, L. 1. §. 1. L. 2. *de rer. perm. π. L. 2. C. eod.* wann nur die res permutata übergeben, und dem Permutanten eigen worden, als welches der contractuum innominatorum proprium ist, so daß derjenige nicht agiren kan, der nicht zuvor an seinen Theil dem Contract ein Gnügen gethan, MEVIUS *P. III. Dec. 27. §. 28.* Es hat aber nicht nur die *actio ex empto*, sondern auch *praescriptis verbis* statt, wenn von dem Permutanten die Sache evinciret würde, L. 5. §. 1. *π. de praesc. verb. L. 7. §. 2. de pact. L. 1. C. de rer. perm.* weil derjenige, der an seinen Theil den Contract erfüllet, und seine Sache hingegeben, dieses intendiret, daß ihm entweder dargegen die andere Sache vor die evincirte gegeben, oder das Interesse præstirt werde, zu welchem *Et de actio praescriptis verbis competiret*, L. 29. *C. de evict. L. 5. §. 2. π. de praesc. verb.* HAHN. *ad d. Tir. π. de praesc. verb. num. 8.* Doch siehet dem Permutanten frey, ob er seine eigene Sache actione in factum repetiren, oder conditionem ob causam anstellen, oder wo res permutata evicta, ad interesse agiren wolle, wann ihm die von Gegentheil gegebene evincirt worden, MULLER. ad STRUV. *Ex. 27. ib. 16.* Inzwischen ist unter der Emption und Permutation dieser Unterscheid, daß ob schon der Emptor bey noch nicht evincirter Sache nicht wider den Venditorem agiren kan, L. 3. *C. de evict.* solches in permutatione dennoch zugelassen seyn, BRUNN. *ad L. 29. C. de evict.*

3.) Hat solche ferner statt in datione in solutum, theils weil sie der Vendition gleich kommt, L. 4. *de evict.* theils weil alle requisita emptionis venditionis sich dabey erheben, FRANZ. *de laudem. c. 16. n. 428.* Wäre nun eine an Zahlung statt gegebene Sache evincirt, so competiret die *actio utilis empti*, L. 24. *de pign. act.* welches

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

welches vornemlich statt hat, wenn eine Sache
 statt baaren Geldes in solutum gegeben, und
 selbige evincirt wäre, massen solches vor eine
 Emption zu halten; Ein anders ist zu sagen,
 wann einer von einer schuldigen Specie eine
 andere zurück gäbe, massen solches einer Per-
 mutation gleichet, und wird re evicta die er-
 stere Aëtion nicht aufgehoben; die ratio di-
 versitatis ist, weil nur res propriae können
 permutirt werden; wann nun eine fremde
 Sache an Zahlungs statt gegeben wird, so bleibt
 die vorige Obligation, und kan die Permu-
 tation nicht bestehen, FRANZ ad tit. π. de
 evict. num. 342. MULL. ad STRUV. Ex. 27.
 ib. 16.

4.) Obtiniret auch die Evictio in divisione he-
 reditatis, wann Erbschaft zu theilen, oder
 ex judicio familiae erciscundae agirt wird,
 welche division zuweilen die Natur einer
 Emption, zuweilen auch eine Permutation
 anziehet, L. 30. §. 3. fam. erc. L. 77. §. 18.
 de leg. 2. Und zwar was die Emption be-
 trifft, wann einem die ganze Erbschaft zu-
 gesprochen, und er die übrigen Erben, ihrer
 Portionen halber zu contentiren, condemnirt
 wird, L. 66. §. fin. de evict. wobey doch, die
 Sache um so leichter zu verstehen, ein Unter-
 scheid zu machen, ob die Theilung von dem
 Testatore selbst, oder von denen Erben, oder
 von Judice gemacht worden; In beyden letz-
 tern Fällen lieget nichts daran, was die Evi-
 ctions-Præstatiön betrifft, weil das factum
 judicis pro facto heredum zu halten; was
 aber den Testatorem betrifft, ist ein Unter-
 scheid zu machen, ob der Testator etwas aus-
 sonderbarer Affection als ein Prælegatum ver-
 macht habe, oder ohne Affection in dem Vor-
 satz, daß die Erbschaft getheilet werde; erstern-
 falls hat keine Eviction statt, weil der Testator
 einem Erben mehr als dem andern vermachen
 kan, L. 77. §. 8. de leg. 2. BRUNNEM. ad L. 66.
 π. de evict. n. 10. wohl aber in letztern, weil
 der Testator præsumptive gewollt, daß ein
 jeder einen ganzen Theil habe; wäre aber die
 Theilung vom Richter, oder denen Erben ge-
 schehen, so hat auch die Evictio regulariter
 statt, L. 14. C. fam. erc. Es wüßten denn die
 Erben, daß res alienæ in der Erbschaft be-
 findlich, oder es wäre aus eines Mit- Erbens
 Schuld eine Sache evinciret, FRANZ ad tit.
 π. de evict. n. 366. BRUNNEM. ad L. 4. C. eod.
 GUZM. quæst. 33. n. 7. seq. allwo er limitirt,
 daß die partes wegen der eviction nicht
 hätten zu stehen, es sey dann vom Richter
 oder ihnen selbst die divisio geschehen, wann
 expresse unter ihnen bedungen worden, daß
 kein Erbe von dem andern der eviction wegen
 soll angefochten werden, oder es wäre die
 Sache ihrer Natur nach evincibel, oder es
 würde durch die Eviction die legitima oder
 Trebellianica diminuiret, L. si heres, π.
 ad SCi. Treb. GAIL. 2. O. 116. Was aber von
 der petitione hereditatis gemeldet worden,
 das extendiret auch ad judicium commu-
 ni dividundo LAUTERB. Coll. Theor.
 Pr. Tit. de evict. §. 13. per L. 34. §. 1.
 d. 1.

5.) Auch in transactione, jedoch auf gewisse
 Art, hat die Evictio statt; denn der Tran-
 sigent überläßt entweder die streitbare Sa-
 che dem andern, die hernach von einer drit-
 ten Person evinciret wird, so ist er zu kei-
 ner Gewehrhaft verbunden, L. 33. C. de
 transact. BERL. p. 1. c. 24. num. 46. weil
 derjenige, der ex causa transactionis eine
 Sache einem andern überläßt, keinen neuen
 Titul an ihn transfiriren, sondern es ist
 nur seine Intention des Streits los zu wer-
 den, und daß der Possessor die Sache als
 sein proper Gut behalte, nicht aber als
 wenn sie von ihm herkomme, arg. L. 3. §. 8.
 de cond. caus. dat. oder er giebt die Sache in
 Vergeltung dessen, was er behält, und wo
 solche einem andern gehörte und angespro-
 chen würde, muß er davor haften, per L.
 33. C. de transact. Denn er muß dem acci-
 pienten seinen Titul concediren, und schei-
 net ein Recht auf den andern zu transfiriren,
 L. pen. C. de usuc. pro empt. STRUV.
 Ex. 27. ib. 16. ibique MÜLLER. CARPZOV.
 Proc. Tit. 4. art. 3. n. 13. Ob aber schon
 derjenige, der ex causa transactionis etwas
 fahren läßt, nicht zur eviction verbunden
 ist, so ist er doch schuldig, das pretium zu
 restituiren, GUZM. quæst. 31. n. 12. seq.

6.) Wann auch jemand ein fremdes Haus oder
 Gut einem andern in Bestand überlassen hät-
 te, und es meldete sich dessen rechter Herr,
 und wolte den Conductorem nicht darin
 leiden, so kan er ad exemplum empto-
 ris den locatorem wegen der Gewehrhaft
 belangen, er mag wissen, daß die Sa-
 che einem andern zusehe, oder nicht, L. 2.
 L. 15. §. pen. de evict. Wann nur der Con-
 ductor der Sachen Beschaffenheit nicht ge-
 wußt hat, massen solches falls der Locator
 ihm pro Interesse sehen muß, ZANG. de
 except. p. 2. c. 2. num. 19. STRUV. Ex. 27.
 ib. 16. ibique MÜLLER. Könnte er ihm aber
 ein anderes bequemes und anständiges Haus
 oder Gut vor das evincirte schaffen, so ist
 der locator frey, GUZM. de evict. qu. 24.
 n. 7. seq.

7.) Gleiches ist auch von einer Emphyteusi zu
 sagen, wenn eine fremde Sache unter solcher
 Qualität verliehen würde, weil selbige so-
 wohl der emption als location nahe kom-
 met, §. 3. loc. cond. und dabey ein Titulus
 onerosus mit unterläufft, weil der Emphy-
 teuta dem Domino directo einen jährlichen
 Canonem geben muß, L. 1. §. 3. si ager vel.
 SURD. dec. 290. STRUV. Ex. 27. ib. 17. GUZM.
 d. l. qu. 36. per tot. Was ist aber

8.) Vom Heyrath-Gut zu sagen? Entweder ist
 die dem Mann pro dote versprochene Sa-
 che vor der Tradition evincirt worden, so
 hat, wo die promissio nur per nudum pa-
 ctum geschehen, die Condictio ex L. 1. C.
 de jur. dot. statt. Wäre aber eine Stipula-
 tion dabey voraegangen, so hat der Mann
 actionem ex stipulatu wider denjenigen an-
 zustellen, der ihm dotem promittirt hat:

oder es ist das Heyrath-Gut ohne vorgehende promission gleich übergeben worden, und solches wiederum entweder aestimato, so hat nach evincirter Sache actio utilis ex empto statt, weil diese dotis datio einer emption gleich kommet, *L. 5. C. de jur. dot. arg. L. 16. ff. cod. GUZM. d. l. qu. 26. num. 9.* Oder es wird das Heyrath-Gut in aestimato, oder unangeschlagen übergeben, und es ist bona fide geschehen, so ist der tradent nicht zur Gewehrleistung verbunden, *L. 69. §. 7. de jur. dot.* weil die dotis datio kein essential Stück des Ehestands ist, keine promissio vorhergegangen, oder auch tacite von prästirung der Eviction etwas gehandelt worden. Hätte er aber wissend und betrüglich verfahren, und der Tradent wäre der Schwieger-Vater oder das Weib selbst, so kan in honorem matrimonii und aus Ehrerbietung der Mann actionem in factum anstellen, *L. 1. C. de J. dot. L. 9. §. ult. L. 10. de dol. mal.* Hätte aber ein Fremder das Heyrath-Gut gegeben, und also selbiges aus einer puren donation herrührete, so kan auch in solchem Fall die Gewehrleistung von ihm nicht gesucht werden, er hätte dann eine fremde Sache betrüglischer Weis zum Heyrath-Gut gegeben, massen sodann actio de dolo statt hätte, *L. 1. C. de jur. dot. BRUNN. ad d. L. 1. GUZM. d. l. qu. 26.*

9.) Weil die feudi datio einer remuneratoriæ donationi kan verglichen werden, und der Lehn-Herr gäbe einem Vasallen eine fremde Sache zu Lehen, und contrahirte gleichsam mit ihm, so muß er nicht zwar das Interesse und pretium, wie sonst in andern Fällen die jura requiriren, *L. 9. L. 17. L. 32. C. de evict.* prästiren, sondern nach specialiter determinirung der Lehn-Recht entweder ein anderes Lehn von gleicher Güte geben, oder den Werth davor auszahlen, und als ein Lehen verleyhen, nachdem bekandter massen ein feudum improprium an Geld constituirt werden kan, *2. F. 8. §. 25. STRUV. S. J. F. c. 4. aph. 2. num. 6.* Dann obschon das Feudum ein beneficium und eine donatio genannt wird, so ist es nur secundum quid, nicht aber absolute zuverstehen, wie solches weitläufftig ausführhet *STRUV. d. l. c. 2. aph. 2.* allwo er die requisita, die bey einer solchen evictions-Klage in acht zu nehmen, vorstellet, wie auch wann diese actio cessire, nemlich wann der Vasall weiß, daß ihm res aliena zu Lehen gegeben werde, und er sich nicht mit einem besondern pacto prospicirt hat, *2. F. 8. L. 27. C. de evict.* Wäre aber ein Lehen verkauft, und die Gewehrhaft nach den Brieflichen Urkunden versprochen worden, so will den Verkäufer von der Evictions-Leistung excludiren *FIBIG. Coll. Jur. Publ. Exerc. 11. qu. 2. LAUTERB. Coll. Th. Pr. tit. de evict. §. 14.* Hingegen ist der Venditor indistincte zur Eviction verbunden, wann jemand unwissend ein Lehen, welches er vor ein Eigenthum gehalten, von ihm erkaufft hätte, *arg. 2. F. 8. pr. §. 2. F. 55.* Kauffte aber einer unzulässlicher Weise ein Lehen ohne des Lehen-

Herrns Wissen und Willen, so ist der Venditor nicht schuldig die Eviction zu prästiren, *2. F. 55. CARPZOV. p. 1. c. 49. d. 10. num. 11.* wann auch schon der Käufer sich expresse die Evictions-Leistung bedungen hätte, weil dieser Kauf ipso jure null ist, so daß der Venditor weder das pretium behalten, noch der Emptor solches wieder bekommen kan, sondern es wird dem fisco applicivet, *L. 27. C. de Evict. L. 28. ff. de cont. empt. MULL. ad STRUV. Ex. 27. tb. 17. CASP. ANT. THES. Lib. 2. quæst. 23.* welcher aber das pretium restituirt wissen will, vornehmlich wann der Emptor sich der Eviction wegen prospicivet, *GUZM. de Evict. quæst. 32. n. 10.*

10.) Wäre einem etwas in genere legirt worden, und der Erbe prästirte eine gewisse speciem, die evincibel oder ihm nicht zuständig ist, so muß er deswegen eine Eviction leisten, *L. 29. §. pen. de leg. 3. STRUV. Ex. 27. tb. 16. GUZM. d. l. qu. 27. num. 3.* Wäre aber in specie ihm eine Sache legirt worden, so kan der legatarius keine Gewehrhaft von dem Erben fordern, wohl aber, daß er ihm die actio cedire, welche der defunctus wider den Venditorem oder Autorem hätte exerciren können, *L. 59. ff. de evict. PEREZ in C. cod. num. 10. MULLER ad STRUV. d. l. GUZM. d. l. qu. 27. num. 12.* Es hätte dann der Testator gewußt, daß die Sache einem andern gehöre, *LAUTERB. d. l.*

11.) Würde der ususfructus von einer Sache evinciret, so hat in allewege die Evictions-Klage statt, weil solches ein pars dominii ist, *L. 43. ff. de evict. ibi BRUNNEM. STRUV. d. l. tb. 20.*

12.) In Societate hat gleichfalls die Evictio statt, wann nach vollbrachter Theilung der eine Socius etwas bekommen, welches ihm ansprücklich gemacht wird, *PEREG. de fideicom. art. 52. n. 51.*

13.) Wer eine Schuld verkauft, der ist ex natura contractus nur so weit zur eviction verbunden, daß er eine wahre Schuld habe, nicht aber, daß der Debent vermöglich und solvendo sey, *L. 4. de hered. vel act. vend. SURD. Dec. 326. n. 41.*

Um aber auch zu wissen, in welchen Fällen die Evictions-Leistung nicht könne begehrt werden, so kan zur General-Regel dienen, daß

1.) in allen negotiis, wo eine Sache umsonst, oder titulo lucrativo acquirirt wird, die Evictio nicht könne begehrt werden, als die vornehmlich deswegen eingeführt ist, weil die Billigkeit erfordert, daß derjenige, welcher eine Sache durch Geld, oder auf eine andere beschwerliche Art erworben hat, schadlos gehalten werde, *L. 11. §. fin. de A. E. V. L. 1. de rer. perm.* Hieraus folget, daß in einer donatione simplici keine Evictio könne exigirt werden, *L. 18. §. ult. de donat.* weil der donator an der geschenkten Sache kein anders Recht concediren kan, als er selbst gehabt,

L. 71. de leg. 1. Und wäre auch zumahlen unbillig, wann der donator seiner liberalität wegen so übel belohnet würde, L. 62. de adil. edict. Und liegt nichts daran, ob die donation gleich mit Uebergung der Sache den Anfang genommen, oder es wäre erst die convention oder Versprechung darüber geschehen, wie es also unterscheidet *CARPZOV. p. 2. c. 34. d. 24.* Es wäre dann von dem Donatore die evictio per stipulationem, wie es *L. 2. de evict. et. fordert*, oder, nach den moribus hodiernis, auch nur ein pactum, die Gewehrschaft versprochen worden, *BRUNNEM. add. L. 2. C.* Hätte aber gleichwohl der donator mit Wissen eines andern Sache verschenkt, und der Donatarius hätte Kosten darauf verwandt, so kan er actione doli convenirt werden, *L. 18. §. fin. de don.* Wäre aber die donatio gewisser Ursach wegen geschehen, so ergibt sich solche entweder *mortis causa*, oder *inter vivos*. Jenes geschieht entweder durch ein Legat, davon *num 10.* gehandelt worden, oder durch eine donationem mortis causa in specie, wobey doch eben das, was vom legato gemeldet worden, statt hat, daß nemlich wo eine Sache in genere verehrt worden, die evictio zu prästiren sey, arg. *L. 58. π. de donat. mort. junct. L. fin. C. de mort. caus. don.* wo aber in specie, ist zu unterscheiden, ob die Sache als alteri obligata evincirt worden, so hat die evictio statt, *L. 57. de leg. 1.* oder als res aliena, so ist in solchem Fall, wenn der Testator gewußt, daß es ein fremdes Gut sey, der Erb die Gewehrschaft zu leisten schuldig, nicht aber, wann es der Testator nicht gewußt, sondern ein Herr zu seyn geglaubet hat. Doch muß er dem Legatario die Action cediren, *L. 59. §. 40. de mort. caus. donat.* Wäre aber eine donation inter vivos, und zwar wegen einer schon verfloßenen Ursach vorgegangen, welche remuneratoria oder reciproca genannt wird, so hat, wo solche wegen besonderer Verdienste geschehen, die actio evictionis statt, *L. 27. §. 34. C. de donat. CARPZOV. p. 2. c. 34. d. 24.* Wiewohl es andere nur dahin restringiren, daß die evictio, nur so weit die aestimatio meritorum dem Werth gleich kommet, statt habe, nicht aber, wo das Geschenke selbige exceedirte, so daß ratione excessus die donatio lucrativa sey, und also keine Gewehrschaft begehret werden könne, *BRUNNEM. ad L. 1. π. de mort. caus.* Hat aber jemand ob causam futuram etwas verehret, v. g. ein Haus, dargegen der donator Zeit Lebens soll ernähret werden, ist die evictio zu prästiren, *L. 19. §. 1. L. 27. L. 34. §. 1. de don.* *MÜLL. ad STRUV. d. 1. BRUNN. ad L. 18. §. fin. de don.*

- 2.) Cessiret die praestatio evictionis, wann eine Sache ihrer Natur nach ansprüchig ist. v. g. wann einer von dem Erben alle bona feudalia bekommen hätte, er stirbt aber hernach ohne männliche Erben, so kan dessen Tochter den Regress nicht wider die übrigen Erben suchen, wann auch schon die Erben bey der Theilung sich die Gewehrschaft in genere gegen einander reservirt hätten, als welche nur von dem casu zu verstehen, wann eine Sache als aliena

angesprochen wird, und hätte sie es ihrem Vater zu imputiren, daß er dergleichen Güter, deren Qualität er gewußt hat, zu seinem Antheil angenommen, *SCHNEID. ad §. 20. J. de A. num. 20.* Wären aber einem alle Lehen Güter, einem andern aber alle eigene Frey Güter adjudicirt worden, so wollen einige *DD.* wegen der allzugrossen Ungleichheit der Eviction Platz geben, *GUZM. d. l. quest. 33. n. 13.*

- 3.) Weil die Evictio von solchen Sachen muß prästirt werden, die man nicht haben darf, ein jeder aber sein Gut so besizet, daß er die gewöhnliche dem fundo anhangende Collecten prästiren muß, kan der Venditor nicht convenirt werden, wann er schon deren beynt Contract keine Meldung gethan, *CARPZ. p. 2. c. 34. d. 2.* Daher wann einer schon einen fundum, nach der Römer Art, ut optimum maximum verkauft hätte, so ändert dadurch der fundus seine Qualität nicht, wenn schon deswegen Steuern gefordert werden, weil deren Zahlung nicht dem arbitrio privatorum überlassen ist, deren exaction eine nota superioritatis, und wo die Sache einmahl verkauft und übergeben ist, so muß auch der Emptor leiden, daß von ihm die Steuern exigirt werden, *L. 5. C. de A. E. V.* Und kommet dem Emptori in Ansehung des Fiscus nicht zu statten, daß er das praedium unwissend, daß dieses onus darauf hafte, gekauft habe, massen der fiscus simpliciter eine fundirte intention wider den possessorem der Sache hat, ohne Absehen, was deswegen unter denen Contrahenten abgehandelt oder bedungen worden. Es nuhet auch dem Emptori nicht, daß der Venditor den fundum frey von allen Beschwerden und praestationen versprochen hätte, weil solches von solchen Beschwerden zu verstehen, welche durch pacta oder stipulationes von Privat Personen, oder durch letzte Willen, denen privat Sachen imponirt werden, *MÜLLER ad STRUV. Ex. 27. ib. 24.* Was ist aber von denen Collecten und Beschwerdeungen zu sagen die erst nach dem Kauf imponirt werden? Resp. Weil es in des Venditoris Macht nicht stehet, den Käufer von künftigen Beschwerden, als die er auch nicht zuvorsehen können, zu liberiren, oder präsumirt werden kan, daß er darauf gedacht habe, um so mehr da es in seiner Macht nicht gestanden deren imposition zu hindern, oder dieses der Sache selbst anhangendes onus nicht deren possessoren Nachfolge, abzuwenden, mithin auch keine Convention deswegen mit dem Emptore hat eingehen können, dahero ist er auch zu keiner Eviction verbunden, *L. 11. de evict.* *CARPZOV. p. 2. c. 34. d. 19. GAIL. 2. O. 52. n. 10. HEIG. p. 2. quest. 17. n. 30.*

- 4.) Wenn der Creditor auf erlaubte Rechtliche Art sein Pfand verkauft, so ist er nicht schuldig die evictio zu leisten, per *L. 1. §. 1. C. Credit. evict. pign. non deb.* Doch muß er dem Käufer actionem pignoratitiam cediren, die er sonst wider den Debitorem hätte, wie auch die Schuld Scheine ihm zustellen, mithin

Schadloshaltung obligiret werde, wird erfordert, daß er die quaestionirte Sache in seinem eigenen, nicht aber eines andern Nahmen übergeben habe. Daher wenn

- 1) Ein Creditor seine hypothec jure Creditoris, das ist, als eine ihm verpfändete Sache verkauft hätte, und selbige wäre hernach evincirt worden, so darf nicht der Creditor, sondern der Debitor deswegen respondiren, *L. 1. C. cred. evict. pign. non deb.* Gleiches ist
- 2) von denen Tutoribus und Curatoribus zu sagen, daß, wo sie eine Sache distrahiret, sie proprio nomine nicht obligirt, oder wegen der Eviction gehalten sind.
- 3) Auch ein Procurator kan regulariter nicht zur Evictions - Leistung obligirt werden, wenn er als Procurator contrahirt, arg. *L. 20. in f. de inst. act.*
- 4) Gleiches ist zu sagen, wenn der Richter ex officio entweder Sachen per subhastationem verkaufen, oder Pfänder distrahiren muß, *L. 50. de evict.*

Was das Objectum evictionis betrifft, so gehören dahin alle erkaufte u. Sachen, sie seyn beweg- oder unbeweglich, corporales oder incorporales, als nomina, actiones, servitutes tam personales, quam reales, Jurisdictio, res universales und particulares, sie seyn in oder ausser dem Commercio, auch die fructus naturales und civiles, die man nach angestellter Klage percipirt hat, oder percipiren können, *STRUV. Ex. 27. th. 20.*

Was die formam evictionis anlangt, so bestehet solche darinn, daß wer die Gewerkschaft • Leistung von dem Venditore prä tendirt, solches vor Gericht suchen müsse, *L. 24. de evict.* und daß darüber gestritten und geurtheilet werde, *L. 17. C. de evict.* die Mittel aber, welche zur evincirung einer anspruchigen Sache nöthig seyn, bestehen in denen deswegen competirenden Actionibus, als da sind die Vindicatio directa oder utilis, actio confessoria und negatoria, wie auch die serviana und hypothecaria, *L. 35. de evict.* des Klagen Beamten IV. Theil, p. 803. 599.

Was sonst die erwehnte Mittel, die man auch effectus evictionis nennen kan, anbetrifft, sind solches die deswegen competirende actiones; denn weil der Venditor nach der Natur des Contractus dem Emptori zur Gewerkschaft verbunden ist, und quocunque tempore actione ex empto dazu adigirt werden kan, wenigstens daß wo ein Anspruch zu befahren, er gnugsame Caution leiste, so muß er es sich nicht befremden lassen, wenn er darum wirklich belanget wird, *L. 5. C. de evict.* Es ist aber die ad præstandam evictionem competirende Actio zweyerley:

- 1) Eine directa, welche wegen klarer exprimirender legum nur bey dem Kauf • Contract statt hat, und
- 2) eine utilis, welche ex interpretatione auch bey andern mit dem Kauf sich verbundenen Geschäften applicirt werden kan. Wiewohl auch die actio præscriptis verbis, wenn ein Contractus innominatus vorher gegangen, statt hat, *MÜLLER ad STRUV. Ex. 27. th. 18.*

Es kan aber auch der Venditor, wenn die Eviction bevorstehet, oder apparenter zu befahren ist, ad cautionem præstandam, und zwar fidejussoribus conveniri werden, *L. 6. L. 37. L. 60. de evict.* und wo der Emptor das pretium noch nicht gar bezahlt hätte, und der Venditor urgirte solches, so kan derselbe ihn per exceptionem oblique zur Cautions • Leistung adigiren, wo er anders bezahlt seyn will, *STRUV. Ex. 27. th. 18. ibique MÜLLER.* Ehe aber der Venditor zur Satisfaction adigirt werden kan, wird requirirt

- 1) daß der Streit realiter und judicialiter angegangen, die Sache aber
- 2) in Ernst, und
- 3) aus einem gegentwärtigen Recht evincirt werde, *CARPZOV. p. 2. c. 34. d. 33.*

Es muß aber ein solcher Bürge gestellet werden, der mit dem Käufer einer Jurisdiction unterworfen, nicht aber ein Extraneus, der, wenn er auch seinem Foro renunciiret, nicht zu admittiren ist, und bleibet der Bürge so lange obligirt, bis die Sache über lang oder kurz evincirt worden, arg. *L. 2. C. de evict.* Wäre aber das pretium gar noch nicht bezahlt, so kan man auch vom Venditore keine Caution fordern, *CARPZOV. p. 2. c. 34. d. 31. n. 4.* Wäre auch der Venditor reich, besonders in unbeweglichen Gütern, die er zu verschreiben parat ist, so ist er von der Caution zu verschonen, *CARPZOV. p. 2. c. 34. d. 35.*

Hätte nun der Venditor die Caution præstirt, so muß der Käufer das pretium zahlen, es wäre denn gewiß und offenbar, daß ein anderer einen sichern Anspruch an die verkaufte Sache machen könne, *CARPZOV. d. l. d. 37.* Zuweilen wird auch über die natürliche ex empto zukommende Evictions • Klage eine Actio ex stipulatu zugelassen, wenn der Emptor sich um so sicherer zu setzen, den Venditorem dahin adigirt, daß, im Fall die verkaufte Sache ihm solte anspruchig gemacht und entwehret werden, er das duplum oder triplum pretii davor einsetzen müsse, welches auch die Leges, besonders in kostbaren Contracten admittiren, *L. 17. L. 37. L. 48. de evict.* wobey auch die Beschaffenheit der Sache, wie sie zur Zeit des Contracts, nicht aber evictionis sich erwiesen, zu sehen ist, ohne Betrachtung, ob sie sich inzwischen verbessert oder verschlimmert.

Und bestehet der Unterschied zwischen der actione ex stipulatu und ex empto darinnen, daß diese zweyerley capita habe, nemlich das pretium und Interesse; jene aber keinen Zusatz oder Abgang admittire, sondern das stipulirte doppelt oder dreysfache pretium actione ex stipulatu exigire, *MÜLLER ad STRUV. Ex. 27. th. 19.* Zwar will unter die actionem ex stipulatu & ex empto heut zu Tage in foro keinen Unterscheid machen *BRUNN. ad L. 36. & 37. de evict.* Jedemnoch obschon dergleichen selten in praxi vorkommt, so ist doch deren Gebrauch denen Contrahenten, wie sie solches adhibiren wollen, nicht zu denegiren, ja es ist vielmehr deren Gebrauch zu rathen, weil dadurch die Disputation über liquidirung des Interesse kan vermieden werden. Es gehet aber die Actio empti

- I.) auf die Restitution des vom Käufer bezahlten pretii, per *L. 60. L. 70. L. 74. §. 2. de evict.*

Es muß aber das zwischen beyden Contra-
henten abgeredete und bedungene pretium,
nicht aber das gemeine und wahrhafte pre-
tium hierunter verstanden werden, als wel-
chem die Contrahenten durch Accordirung
eines andern gleichsam renunciret, *L. 8. C. de rescind. vend.* und zwar hat das pretium allezeit ein Absehen auf die Güte und Werth, wie solcher tempore contractus gewesen, *GUZM. de evict. qu. 55. n. 3.* daher, wenn jemand ein Haus pro 100. Rthlr. gekauft hätte, welches zur Zeit der Eviction nach so viel werth wäre, so kan der Venditor nicht mehr als 100. Rthlr. wieder bekommen. Gleiches ist von der Permutation, Division, und andern Contracten zu sagen, wo zwar im Anfange kein pretium bedungen, jedoch die Sache angeschlagen, und nach dem gemeinen pretio aestimiret worden, wornach auch, und wie solches tempore Contractus gewesen, zu gehen ist, *L. 62. de jur. dot.*

II.) Siehet solche actio auch auf das Interesse, so viel nemlich den Käufer wegen evincirter Sache angehet, *L. 13. rem rat. hab.* welches aber, weil es mehr facti als juris ist, ehe es restituirt wird, probirt werden muß, *L. 24. de R. I.* Es muß daher der Emptor probiren

- 1) daß sein Verlust gewiß, das ist, die Evictio die nächste Ursach des Schadens sey, v. g. wann eine erkaufte Huth wieder evincirt würde, und der Emptor müste deswegen seine Heerde Schafe verkaufen, oder wo das erkaufte Haus anspruchig gemacht, und der Käufer deswegen andershin ziehen müste, *L. 21. §. 3. de A. E. V.*
- 2) Daß der Schade nicht aus Affection, oder nach des Emptoris Kopf, sondern nach der Wahrheit, und was ihm wahrhaftig abgehet, aestimirt werde, weil die Affectio zu einer Sache in jure keine aestimation leidet, noch jemand deswegen reicher wird, *MÜLL. ad STRUV. Ex. 27. lb. 19.* Wäre aber die Sache in ihrer innerlichen Güte besser oder schlimmer worden, so daß das pretium zur Zeit der Eviction sich gemindert oder gemehret, so ist das Interesse nach dem Werth, wie er zur Zeit der Eviction gewesen, zu aestimiren, *FRANZ. ad 77. tit. de evict. n. 866.* Sientemahl dem Emptori dasjenige zu restituiren ist, was ihm wegen der Eviction abgehet, *GUZM. d. l. qu. 35. per tot.* Weil aber nicht allezeit klar ist, wie hoch das in facto bestehende Interesse zu aestimiren, so ist in jure versehen, daß solches das Duplum nicht überschreiten, und in diesem auch das Simplum begriffen seyn soll, *GUZM. d. l. qu. 13. n. 9.* Hätte aber der Venditor dolose verfahren, und mit Wissen eines andern Sache dem Titio, der solches nicht gewußt, verkauft, so kan das Interesse ultra duplum angerechnet werden, weil derjenige, der in Contractibus bonæ fidei sich eines doli befließiget, sich

Rechtl. Hülffe unwerth machet, *L. 37. in fine de minor.*

III.) Können auch actione ex empto die aufgewandte Gerichts-Kosten pretendiret werden, und zwar wenn solche promittirt wären, und es wäre ein Streit über der Possession oder Proprietät der Sache movirt, ist man solche ohne Unterscheid schuldig, *L. 102. de V. O.* Wären sie aber nicht versprochen, und der Emptor succumbiret, so sind nebst dem pretio auch die sumtus necessarii, die nemlich auf Abschreibung der Documenten, Abhörnung der Zeugen, vor den Advocaten und Gerichts-Sportuln angewendet worden, zu restituiren, es mag der hierzu evincirte Venditor dabey erschienen seyn oder nicht, *GUZM. d. l. qu. 13. num. 6.* Hätte aber der Victor eine culpam circa expensas begangen, so ist man solche zu zahlen nicht schuldig, auch einem Advocato, wenn er als Emptor vor seine erkaufte Sache die Feder geföhret, *GAIL. I. O. 151. n. 16.* Wenn aber der Käufer den Proceß erhalten, kan er die aufgewandte Kosten nicht fordern, *STRUV. Ex. 27. lb. 18.* weil die dem Emptori von dem invincente zugefügte Injurie dem Venditori nicht zum Schaden gereichen soll, als der solches weder verhüten, noch abwenden können, *GUZM. d. l. qu. 13. n. 1.* Wären aber die sumtus in der Sentenz compensiret, so kan der Emptor von dem Venditore nur diese Expensen fordern, welche zu Illustrirung der Sache, und auf die Probation des Titels verwendet worden: der Emptor aber ist schuldig, die sumtus, so auf den Streit gegangen, selbst zu tragen, und kan solche mit der Sache wieder bekommen, wenn er succumbiret. Gewinnet er aber, mag er solche von dem, so ihn belanget, nicht aber vom Venditore begehren, *MÜLL. ad STRUV. Ex. 27. lb. 18.* von denen auf die angesprochene Sache verwandte Kosten und Verbesserungen ist noch zu sagen, wie vornemlich darauf zu sehen, ob der Emptor oder Reus, die zu evincirende Sache possidire oder nicht; wo das erstere, kan er sich wider den Evincenten so lange durch Retention der Sache und mit der exceptione doli schützen, bis ihm die Kosten restituirt worden; unterläßt er es aber, so hat er zu deren Erlangung keine Action, *GUZM. d. l. qu. 20. n. 42.* Hätte aber der Emptor diese Exception zu opponiren unterlassen, so ist er in culpa, die er sich selbst zu imputiren, *L. 29. §. 1. de evict.* Hätte aber der Judex auf deren Opposition nicht gesehen, so kan dessen der Venditor nicht entgelten, *L. 51. de evict.* Besiget aber der Käufer die Sache nicht, und ist ohne seine Schuld um die Possession gekommen, so hat er wider den Herrn der Sache keine Action, wider den Venditorem aber, wenn er besonders eine fremde Sache mala fide verkauft, kan er ex empto agiren, *L. 9. C. de evict.* weil er in diesem Fall, wenn er auch schon wolte, weder die Sache zu ruck halten, noch exceptionem doli opponiren kan, doch kan der Richter bey aestimation

min des Interesse
in hien, GUZM. d. l.
Es kan auch der Emptor
zum anstellen, nicht
1) Wenn die Sache, von
verwandt, der Emptor
wird, kan der Emptor
2) Wenn die Sache, von
Emptor, und nach
kan er nicht, und die
3) Wenn der, welcher die
actio pretendiret, in
er nicht mehr erhalten
die bona meliorata, oder
lassen possidiretem ge
re der erste nicht solv
n. n. 47. Sorten ab
rationes mit den gan
compensiret werden,
dem possessori bonæ
meliorationes betrifft.
res Actus, Aufhebung
fung der Gerichts bet
te nicht schuldig, weil
se nicht perperam ign
weder Wegen werden
n. n. 48. Die me
Zeit der Eviction, die
wird werden, so kan
verhindern, so kan
ma. de leg. 1. n. 3
n. 1. Nicht über
erste Sentenz billi
ptor 18 verlesen,
Venditorem in die
ren, kan er solche n
ren. Und so mehr, n
tät gesehen, den Empt
factum. 1. C. 11. Doch
de administratione Ju
Stag. Libell beygericht
gehören, daß der Ve
erhalten müß, GUZM. d.
4. O. 15. n. 1. Die pol
percipite Früchte ab
wenn schon nicht dar
ersehen schuldig, GUZ
2202 de. 11. n. 1.
Es kan auch unter denen Ca
rennt werden, daß ratione
maorum dem blossen Zweck
des Emptoris, gehalten we
nmand verboten. Doch mo
hin verstanden haben, daß
zu erfüllen, wenn von dem
des, nicht aber von den E
9. n. hien hier muß extra
ten, GUZM. d. l. qu. 14. per
Erben zu sein, und die Ab
dem Intervallate, oder me
schoniges Intervalle, hiesig
den haben müß, es kan aber
gert werden, daß nur wenn

mation des Interesse auch auf diese Kosten mit sehen, GUZM. d. l. n. 41.

So kan auch der Emptor actionem hypothecariam anstellen, welches in drey Fällen angehet,

1) Wenn die Sache, woran die Verbesserung verwandt worden, demjenigen, der sie aufgewandt, schon obligirt wäre.

2) Wenn das Geld nominativ zu der Verbesserung gegeben, und auch wirklich dazu consumirt worden, und die Sache sich wirklich zeigte.

3) Wenn der, welcher die melioramenta necessaria pretendiret, sich an dem Verkäufer nicht mehr erholen kan, sondern es sind die bona meliorata an einen andern singularem possessorem gekommen, oder es wäre der erste nicht solvendo, GUZM. d. l. qu. 20. n. 45. Sonsten aber können die meliorationes mit den genossenen Früchten nicht compensiret werden, sondern solche gehören dem possessori bona fidei; was aber solche meliorationes betrifft, die in Bedingung der Acker, Ausbreitung der Felder, und Pflanzung der Gewächse betrifft, ist der Venditor nicht schuldig, solche zu restituiren, weil sie nicht perpetua seyn, und nur zu des Anwenders Nutzen werden, GUZM. d. l. qu. 20. n. 16. Ob aber die meliorationes nach der Zeit der Eviction, oder vorher, da sie angewandt worden, zu taxiren seyn? will jenes vertheidigen BART. JASOM. & alii ad L. domus. de legat. 1. NEGUS. in 4. menob. 5. part. n. 16. dieses aber GAMMA. dec. 137. doch ist die erste Sentenz billiger. Wenn aber der Emptor es versehen, daß er nicht gebethen, den Venditorem in die Expensen zu condemniren, kan er solche von ihm nicht recuperiren. Und so mehr, wenn der Venditor bereits gewesen, den Emptorem zu defendiren, FACHIN. 2. C. 39. doch wollen sie der Clausul, de administratione Justitiae, wo sie dem Klag. Libell beygeruckt worden, so viel Kraft zuschreiben, daß der Venditor sich darüber einlassen müsse, GHID. PAP. Dec. 405. MYNS. 4. O. 55. n. 2. Die post litem contestatam percipirte Früchte aber ist der Venditor, wenn schon nicht darauf geklaget worden, zu versehen schuldig, SURD. Conf. 293. n. 21. CABBEDO dec. 68. n. 9.

Es kan auch unter denen Contrahenten also convenirt werden, daß ratione expensarum & damnorum dem bloßen Vorgeben und Beeydigung des Emptoris, geglaubet werden soll, als welches niemand verboten. Doch wollen die DD. solches dahin verstanden haben, daß dem Jurement Glauben zuzustellen, wenn von dem quanto des Schadens, nicht aber von dem Schaden selbst, die Frage ist, denn dieser muß extrinsecus probirt werden, GUZM. d. l. qu. 14. per tot. allmo er auch die Erben excipiret, und die Affirmativam nicht von dem lucro cessante, oder wenn man ein unwahrscheinliches Interesse beschworen hätte, verstanden haben will; Es kan aber actione ex empto agirt werden, nicht nur wenn die ganze verkaufte

Sache, sondern auch, wenn nur ein Theil davon evincirt wird, L. 16. C. de evict.

Woben aber requirirt wird, daß dieser Theil wahrhaftig unter dem ganzen verkauften Stück begriffen sey, und selbigem coharire; dahero wenn die Früchte von einem fundo evincirt würden, kan der Venditor nicht convenirt werden, L. 42. L. 43. de evict. massen weder die fructus fundi, oder partus pecoris verkauft werden, sondern der fundus und pecus allein, und werden solche Stücke unter der verkauften ganzen Sache, als ein Theil davon, nicht begriffen. Würde nun ein pars integralis einer Sache evincirt, v. g. das Fundament, das Dach, die Wand eines Hauses, so kan ad evictionem ex empto agirt werden; wenn aber ein Haus verkauft wird, so werden nicht alle Steine und Balken mit verkauft gehalten, constituiren auch keine partes integrales, mithin kan, wo solche evincirt würden, nicht ad evictionem agirt werden; würde aber bey einem toto collativo, v. g. einer Erbschaft, etwas, oder ein Erb. Stück evinciret, so hat keine actio pro evictione statt, weilten nicht Erbschafts. Sachen, sondern das Jus hereditatis selbst verkauft worden, L. 2. pr. L. 14. §. 1. de evict.

Wäre aber der Venditor von dem Emptore über eine Sache, ob sie zur Erbschaft gehörig, befragt worden, und hätte es affirmiret, so muß er die Gewehrschaft leisten, STRUV. Ex 27. 1b. 22. Gleiches ist zu sagen, wo gleich anfangs bedungen worden, daß der Verkäufer über alle Erbschafts. Stücke die Gewehrschaft leisten wolle, GUZM. d. l. qu. 45. Wo nun eine ganze Erbschaft verkauft worden, so ist der Verkäufer die Eviction zu leisten schuldig, es sey nun solche entweder nicht in rerum natura, oder wäre zwar vorhanden, gehörte aber dem Venditori nicht zu; erstern Falls kan ad pretium und Interesse, letztern aber auf die Aestimacion der Erbschaft allein agirt werden, L. 8. L. 9. de hered. vend. Es wäre denn die Erbschaft mit dieser Condition verkauft, so viel davon dem Venditori zukomme, oder in so weit er ein Jus dazu habe, denn auf diese Art wäre gleichsam nur die Hoffnung verkauft, wenn auch nur alles bona fide abgehandelt worden: Und wo bey diesen Fällen die Erbschaft evincirt würde, ist man keine Gewehrschaft schuldig, GUZM. d. l. qu. 23. n. 15.

Würde eine universitas corporum, v. g. eine ganze Heerde überhaupt verkauft, so hat die Evictio nicht statt, wenn nur ein oder anders Stück angesprochen würde, weil singula capita kein Theil der Heerde seyn, als welche sich vermindern und vermehren kan, und bleibt doch eine Heerde, L. 75. de judic. L. 21. de leg. 1. wenn sie nur nicht durch die Eviction dergestalt diminuiret wird, daß sie den Nahmen einer Heerde gar verliert, arg. L. 3. de abig. L. 22. de leg. 1. Wäre aber eine Heerde oder Bibliothec unter einer gewissen Zahl und Constituirung des pretii auf jedes Stück verkauft, und es würde ein oder anderes, als einem andern zuständig, evincirt, so muß der Venditor davor respondiren, und das pretium und Interesse entrichten, arg. L. 36. §. 6. de contr. emt. L. 72. de evict, welches auch

auch statt hat, wenn verschiedene Sachen zu einer Zeit, jede um ihren besondern Werth wären verkauft, und eine davon evincirt worden, GUZM. d. l. qu. 45. n. 5. Es wären dann die verkaufte Sachen dergestalt vereinigt, daß deren Separation ohne Schwierigkeit und Schaden nicht geschehen kan, und niemand ohne diese die Sache kaufen würde, welchen Falls der Venditor entweder von dem ganzen Contract abtreten, oder das Interesse von allen Stücken præstiren muß, GUZM. d. l. qu. 23. n. 19. Die andere Action, welche der Eviction wegen competiret, wird ex stipulatu genannt, und gehet entweder auf das simplum, duplum oder auch triplum, und wird durch diese Action dasjenige gesucht, was in die Stipulation kommen ist, und zwar wo nur das simplum stipulirt worden, das pretium, nicht aber das Interesse, L. fin. de pret. stipul. Wäre aber das duplum, triplum oder quadruplum stipuliret, so wäre auch das pretium conventum, nicht aber wie es nach der Sachen Güte zu formiren, so weit zu vergrößern, des Klugen Beamten IV. Theil pag. 803. sqq. Colleg. Arg. tit. de evict. §. 14.

EVICTIO expressa.

Ist, wenn der Emtor von dem Venditore das Duplum statt der Gewehrhaft stipuliret hat, massen so dann vom Käuffer gesagt wird, daß er sich expresse vorsehen habe, L. un. C. de evict.

EVICTIO impropria.

Ist, wenn der Verkäufer paciscirt, daß er zu der Eviction nicht wolle verbunden seyn; denn ob er schon hierdurch von dem Interesse liberirt wird, so bleibt er doch noch verbunden das pretium zu restituiren, L. Emtor. §. fin. de A. E. V. GUZM. de evict. qu. 2. n. 1. sqq.

EVICTIO sollemnis.

Wird genennet, wenn ein Bürge dazu kommt, oder verbis sollemnibus intercedirt, L. Auctor. C. de evict.

EVICTIO tacita.

Ist, wenn der Venditor sich zwar zur Eviction nicht obligat gemacht, jedoch nach des Contracts Natur zur Gewehrhaft, Leistung verbunden ist, DECUS Conf. 483. n. 15.

EVOCCARE.

Ausfordern, herausfordern, citiren, in Gericht fordern, sowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen, L. 1. de feriis.

EVOCCATI ex beneficiariis.

Waren, welche vor der Zeit aus gewissen Ursachen, ihrer Dienste entlassen worden; dieselben mußten sich noch viel eher stellen, wenn sie aufgeboden wurden, als die emeriti, weil sie aus besondern Gnaden derer Feld-Herren ihrer Dienste waren entlassen worden.

EVOCCATI emeriti.

Waren solche Soldaten, welche ihre behörige Feldzüge verrichtet, und ihre Jahre ausgedient hatten, und also von Rechts wegen zu ferneren Soldaten-Löben nicht konten angehalten werden, solche Zeit bestund ordentlich in 16. oder 17. Feldzügen oder Jahren, TACITUS Annal. XVI. 4. Wenn sie aber doch von gewissen Generalissimis ihrer Tapfferkeit und anderer Ursachen wegen zu der

Armée entboten worden, hielten sie es sich vor eine große Ehre, und pflegten es sehr selten abzuschlagen, wie sie denn auch im Feld die nächstien um den Bürger-Meister oder Feld-Herrn waren, und ihre Zeite nur 335. Schritte von dem Haupt-Zelte entfernet hatten, PATRICIUS de re milu. Rom. P. VIII. Sect. 3. P. IX. Sect. 6. LIPSIVS de re milit. Rom. I. 8.

EVOCCATIO.

Wenn die alten Römer eine Stadt belagerten, so meinten sie, sie könnten selbe nicht eher einbekommen, als bis sie von ihren Göttern verlassen wäre, daher sie solche erst mit gewissen Ceremonien und Worte heraus rufften: die Formalien derer Worten hat MACROBIUS Saturn. III. 9. Die andern hingegen fesselten ihre Götter an, daß sie ihnen nicht davon lauffen sollten, CURTIUS IV. 3. n. 21. PITISCUS Lex. Ant. Tom. I. p. 653. 654.

EVOCCATIO.

Wenn Rom in Gefahr war, und einen unermuteten Einfall derer Feinde besorgte, daß jedermann zu denen Waffen greiffen, und demjenigen, der sich in Eil zu einem Anführer auswurff, folgen mußte, ROSIN. Antiqu. Rom. X. 3.

EVOCCATIO.

Heißt auch, wenn man Leute, so unter einem andern Gerichts-Zwang sich befinden, vor sein Gericht ziehen will, L. 1. C. de requ. reis.

EUSTATHIUS.

Professor zu Constantinopel, hat nebst dem Pu te de Actionibus, so sich in der Kaiserlichen Bibliothec in MSto befindet, περί των χρόνων διασμημάτων oder de diversis temporum prescriptionibus & terminis in foro observandis ne fertiget, welches CUIACIUS Opp. Tom. I. ohne Mahnen des Verfassers, griechisch, und SCHARDIUS mit seiner Uebersetzung und beigefügten Mahnen des Auctoris zu Basel 1561. in 8. drucken lassen. Man findet auch solches bey Lindenberg's Numeris Sacris, Frankfurt 1670. in 4. und in LEUNCLAVII Jure Græco-Romano Tom. II. p. 207. FABRICIUS Bibl. Gr. VI. 6. p. 477. 490. 563. Es ist vielleicht der, welcher Patricius zu Constantinopel genennet wird, und um das Jahr 1025. florirt hat, dessen Judicium de Nuptiis Consobrinorum griechisch und lateinisch in FREHRI Jure Græco-Rom. Lib. VI. p. 414. seqq. steht, FABRICIUS l. c. V. 21. §. 4. p. 190.

EX affe.

Heißt ganz vollkommen. Daher heres ex affe, ein einiger und völliger Erbe.

Ex bonis.

Differiret von in bonis, dieses begreiffet dasjenige, was wirklich bey der Sache noch ist, ex bonis hingegen, was aufferhalb der Sache, aber dazu gehörig ist, z. E. 100. Rthlr. so man in cassa hat, heissen in bonis, diejenigen 100. Rthlr. aber, so ich Titio geliehen, heissen ex bonis, ingleichen die Fruchtnehmung, die ich auf eines andern seinem Gute habe, ist ex bonis.

EXCONSULE.

War bey denen Römern so viel als Vir Consulæ, der das Bürgermeister-Amte schon verwaltet

Erster Theil. Und so
27. Erörterung.
EX
Möcht, das hiehet
meiri contractu dicitur
se, welche altes in dem
den, und von sich durch
jetzt ihre Sünden ab
de p. 11.
EX
S. in dem Practico ge
mit, selbst angezeig
Daher ist die auf den
sagen stellen.
EXACTA
Es nicht nur vor die
den von jeder Befreyung
entledet, genommen.
EXACT
Die Schatzung, Abgabe
unvermeidliche Steuer, die
Landsmann aufgeben kan, m
ziehen soll, und demogen
im heißt.
EXACTO
Wer bey denen Römern
mit im Schilde einsetzt
ver-leute erwidern mußte
schon kan schon helfen.
kühlen waren vertrieben
rum, Fiscalium prec
Die ebenfallt gerichteten
dert. PANORUS de fern
EXACT
Wird nach dem Rechte
die Besorgung der Bes
ist.
EXACTOR
heißt ein Steuer-Einnehmer
EXAMEN
Dies Handlung wurde
heiß schon angeführt, daß
wie in andern Dingen, bes
nützlich wurden, so tragen
Dicois oder andern Verf
mit sie wannen und die O
halten.
Bey dem Proclamar
men von dem Consilio,
welchen Duten Maß kläre von
Es wäre aber zu wünschen, daß
bey mit gegogen würden. B
zu sein, pflegen man es dem
wagt. In Sachen wo man
von den Superintendanten
empfohl, damit er schon kan
Dies haben lassen fände
Die Schirmung derer Land
Consilio-Sachen de A. 11
lex. P. 14. 17. Und weil ge
ni übül zu sprechen sein, wem
dem dem Consilio das Vo
traget, so man ist, daß
Tom II.

waltet hatte. Und so sagte man auch Exquæstore, Extratore.

EX continenti.

Alsobald, das sogleich geschieht, *pacta ex continenti contractui adjecta*, sind solche Verträge, welche alsofort zu einen Contract gesetzt werden, und von solchen durch Disposition derer Gesetzze ihre Kräfte und Würckung haben, L. 7. §. 5. *de pact.*

EX nunc sicut ex tunc, & ex tunc sicut ex nunc.

Isi eine denen Practicis gar gewöhnliche Formel, dadurch angezeigt wird, daß die äussersten Theile der Zeit auf den Anfang und das Ende gezogen werden sollen.

EXACTA pecunia.

Wird nicht nur vor die würrliche Zahlung, sondern vor jede Befreyung, so die Rechts-Krafft verhindert, genommen.

EXACTIO.

Die Schätzung, Anforderung, ingleichen eine ausserordentliche Steuer, die ein Bischoff seinen Unterthanen auflegen kan, welche aber mäßig geschehen soll, und deswegen *subsidium charitativum* heisset.

EXACTOR.

War bey denen Römern ein Knecht, der sowohl die Schulden einforderte, als auch die Arbeits-Leute anhalten musse, daß sie das ihre zu rechter Zeit liefern solten. Unter denen Römischen Kaysern waren verschiedene *Exactores tributorum, Fiscalium præstationum, annonarum &c.* Die ebenfals einfordern mussten, L. 41. *de Fidei. Libert.* PIGNORIUS *de servis*, p. 334-335.

EXACTOR.

Wird nach dem Wechsel-Recht genennet, dem die Bezahlung der Wechsel-Summe geschehen soll.

EXACTOR tributorum.

Heist ein Steuer-Einnehmer, L. 8. *C. de furt.*

EXAMEN Parochorum.

Diese Handlung wurde anfangs von dem Bischoff selbst angeordnet, nachdem aber diese nicht nur in andern Dingen, sondern auch in diesen nachlässig wurden, so trugen sie es denen Archidiaconis oder andern Personen auf, deren Zeugniß sie traueten und die Ordination veranstalteten.

By denen Protestanten geschieht das Examen von dem Consistorio, und zwar an denen meisten Orten bloß alleine von denen Theologis. Es wäre aber zu wünschen, daß auch die Politici dazu mit gezogen würden. Wo keine Consistoria seyn, pfleget man es dem Ministerio aufzutragen. In Sachsen wird vorher ein Examen von dem Superintendenten mit dem Candidato angestellet, damit er sehen kan, ob man ihn zur Prob-Predigt lassen könne oder nicht. Siehe die Erörterung derer Landes-Gebrechen in *Consistorial-Sachen de A. 1689. in Corpore Juris Sax. P. I. p. 575.* Und weil gemeinlich die Patroni übel zu sprechen seyn, wenn der Superintendent dem Candidato das Vorum zu geben sich weigert, so wäre gut, daß der Vorschlag des

ТОМ II.

Herrn BRUNNEM. L. 1. J. E. c. 5. §. 23. in Obacht genommen würde.

Das Examen muß noch vor der Vocation geschehen, und wäre zu wünschen, daß man auch noch vor der Präsentation dasselbe anstellen möchte, indem ein solcher Candidat nicht wohl ohne große Prostitution abgewiesen werden kan. Und so wurde es auch vor diesen gehalten, indem die Präsentation bloß wegen des Examinis geschah, damit der Bischoff sehen solte, ob er capable wäre oder nicht, heutiges Tages aber geschieht dieselbe nach geschehener Wahl, vornehmlich zur Confirmation.

Es müssen sich alle Candidaten ohne Unterscheid examiniren lassen. Wird aber einer zu einer andern Pfarre, absonderlich außer Landes vociret, so muß man, wie es darinnen gehalten wird, auf die Gewohnheit eines jedwednen Dites sehen. An etlichen Orten wird zwar ein solcher examiniret, doch nur in ein und andern streitigen Articuln, absonderlich wenn des Präsentati orthodoxia, Geschicklichkeit, Leben und Herkommen ohnedem schon bekandt ist. An andern Orten wird es in diesem Fall ganz und gar unterlassen, weil schon die Præsumtion ist, daß er examiniret, und würdig erfunden worden. Es müste denn seyn, daß er von einer geringen Pfarre zu einer Superintendentur u. d. gl. vociret würde, *Ord. Eccl. Sax. Tit.* Wie der Kirchen-Diener vor denen *Confessorialen* seines Amtes zu erinnern.

By dem Examine selbst muß vornehmlich auf das geführte Leben und anständige Sitten gesehen werden, indem ein lüderliches Leben eines Predigers mehr schadet, als die größte Gelehrsamkeit und vortrefflichste Predigt Nutzen bringet, und zeigt die tagliche Erfahrung, wie ein übles Leben bey allen Menschen, so andern zum Exempel gesezet seyn, vor Uergerniß in der Republic verursacht. Und obgleich in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen, daß ein Candidat Zeugnisse anderer Leute wegen seines bißhero geführten Lebens ad acta bringen solle so weiß man aber wohl, daß öftters dergleichen erbettelt oder mit Geld erkauft seyn, zu geschweigen, daß sie nur von der äußerlichen Aufführung, nicht aber von denjenigen Qualitäten, welche Paulus *1. Tim. IV. 12.* von einem Prediger verlanger, können gegeben werden.

Nächst diesen muß auch dasselbe auf die Gelehrsamkeit und denen einem Prediger anständigen Wissenschaften gerichtet seyn, ob er den Grund und die vornehmsten Haupt Stücke der Religion verstehet; ob er der Orientalischen Sprachen, Kirchen-Historie u. d. gl. erfahren ist. Und zwar ist es nicht genug, daß er ein und anderes *Compendium theologicum* auswendig gelernet hat, sondern ob er erwönte Haupt Stücke aus der Schrift selbst beweisen kan, damit man sehen möge, ob er auch selbst solche Zeugniß in der Bibel gelesen habe und deswegen ist in der *Ord. Sax. Eleß. Tit.* Vom Examine wohl versehen:

Sonderlich sollen die *Examinatores*, wenn sie dem *Examinando* eine Frage fürhalten, und er mit Ja oder Nein antwortet, alsobald Zeugniß der *Heil. Schrift* von ihm erfordern, sich auch an der blossen Erzählung derselben nicht sättigen lassen, sondern durch das, so vor- und nachgebet,

RE

Der erste unter denen Exarchen oder Gouverneurs dieser Städte war, wie insgemein davor gehalten wird, Longinus. Denn nachdem der tapffere General Narses von des Kayfers Justini des Jüngern Gemahlin Sophia gar schimpfflich tractiret worden, wußte dieser sich nicht besser zu rächen, als daß er die Lombarden aus Pannonien berief, welche sich auch durch die Unmuthigkeit derer Früchte, welche ihnen Narses zu diesem Ende aus Italien zugeschickt, gar leicht bewegen ließen, da sie denn ganz Italien, ausser obgedachten Städten, welche dem Kayser treu verblieben, einnahmen. Solche nun in der beständigen Devotion zu erhalten, wurde, wie bereits gedacht, Longinus unter dem Titel eines Exarchen, um das Jahr 568. oder 570. nach Italien geschickt. Seine Nachfolger, gleichwie er selbst, führten mit denen Lombarden schwere Kriege, hatten auch mit Erwählung derer Römischen Päbste grosse Verdrißlichkeiten, wie denn Anno 731. zu Gregorii III. Wahl des Exarchi Confirmation verlangt wurde, ab *ECKHART Rer. Franc. XXI. 39.* bis endlich Anno 743. oder 744. Ravenna die Haupt-Stadt selbst, von dem Lombardischen Könige Aistulpho erobert, und dadurch dem Exarchat ein Ende gemacht worden, nachdem es über anderthalb hundert Jahr gestanden. Allein da Aistulphus sich damit bloß nicht begnügen wollte, sondern über dieses in den Kirchen-Staat einfiel, und den Pabst Stephanum in der Stadt Rom sehr ängstigte, rief dieser Pipinum aus Franckreich zu Hülffe, welcher Aistulphum nöthigte, nicht allein die in dem Kirchen-Staate eingenommene Dörter zu restituiren, sondern auch Ravenna nebst dem, was darzu gehörte, dem Pabste abzutreten, ab *ECKHART Rer. Franc. XXIV. 10. 16. 27.* Es haben aber die Exarchen also einander gefolget:

- 1) Longinus, 568. oder 570.
- 2) Flavius Smaragdus, 583.
- 3) Romanus, 587.
- 4) Callinicus, 598.
- 5) Flavius Smaragdus, aufs neue eingesetzt, An. 602.
- 6) Joannes Lemigijs, aus Thracien bürgerig, 612.
- 7) Eleutherius, ein Berschnittener, 616.
- 8) Isaacius, 618.
- 9) Theodorus Calliopa, 642.
- 10) Olympius, 648.
- 11) Theodorus Calliopa, aufs neue eingesetzt, An 652.
- 12) Joannes Platon, oder Platina, 685.
- 13) Theophylactus, 702.
- 14) Joannes Tyzocopus, anno 710.
- Welchem gleichwohl andre, ob schon nur auf eine kleine Zeit, einen gewissen Scholasticum vorsetzen, welcher zuvor zu Constantinopel die Würde eines Patrii getragen.
- 15) Paullus, 725.
- 16) Eutychijs, 728.

MÜNSTER *Descript. Germ. apud* SCHARDIUM *Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 245.* PFEFFINGER *ad* VITRIAR. *Inst. Jur. Publ. I. 4. §. 5. p. 334.* BÜNAUS *Teutsche Reichs-Hist. Th. II. B. II. p. 366.* MAGER *Disp. de Exarchis, Leipzig 1731.*
TOM. II.

EXARMARE *narem.*

Heißt ein Schiff des Ankers, Mastes, Steuer- Ruders, Segels und Taues berauben, *L. 2. §. 1. ad L. Rhodiam de jactu, BUDÆUS in π. p. 135.*

EXAUCTORATIO.

War bey denen Römern von zweyerley Art. Die erste, wenn die Soldaten, die sich nicht wohl gehalten hatten, mit Schimpff von ihrer Compagnie, und gar aus dem Lager, oder auch aus dem ganzen Lande, darinnen der Krieg geföhret wurde, gejaget wurden. Dffmahls betraff solches auch ganze Cohortes, oder Manipulos, wenn diese ihren Posten verlassen, oder sonst eine schändliche Zaghaftigkeit erwiesen hatten, da sie denn sogleich die Waffen, sonderlich das Wehrgehende samt dem Degen weglegen und das Sagulum oder Kriegs-Mantel ausziehen mußten, *Tullius π. de his, qui notantur infamia, FERRARIUS de re vest. II. 3. LIPSIUS de Milit. Rom. V. 19.*

Nebst dieser aber war auch noch eine andre Exauctoratio, welche ohne Schimpf zugienge, und erst unter denen Kaysern aufgekommen zu seyn scheint, da man neulich diejenige, so schon 16. Jahr gedienet hatten, in so weit von der Last und Arbeit derer übrigen Soldaten befreyete, und aus ihren Cohortibus und Legionibus heraus nahm, daß man sie jedoch noch unter sonderbare Fahnen that, und in dem Lager behielt, um wenigstens in denen gefährlichsten Fällen sich ihrer zu bedienen. Wenn sie nun noch vier Jahr unter dem Sold gestanden, und in allen 10. Jahr gedienet, bekam sie erst die vollkommene Entlassung oder Mission, samt denen ihnen sonderlich bestimmten Belohnungen, *TACITUS Annal. I. 36. BUDÆUS in Pand. p. 93.*

EXCELLENZ.

Ist ein Titel, dessen Gebrauch gar veränderlich gewesen. In alten Zeiten findet man, daß die Langobardische Könige ein sonderbares Belieben daran gehabt, nach welcher Zeit die Franckische und Deutsche Kayser denselben gleichfalls geföhret. Schon Carolus M. wird in denen Capitulariis Excellantissimus genennet. So trifft man auch gar viel Urkunden an, da sich Conradus I. Fridericus I. und Henricus VII. Excellenz geschrieben haben. Nachdem aber die Kayser diesen Titel verlassen, haben die Fürsten in Italien sich dessen angemasset, bis sie aus Eifer gegen die Cardinäle, welche sich anfangen Eminenz tituliren zu lassen, auch des Titels Excellenz überdrüssig wurden, und den Titel Altezza dafür ergriffen. Um das Jahr 1593. hat man angefangen die Gesandten vom ersten Range also zu nennen, worzu der Herzog von Nevers, Königs Henrici IV. in Franckreich Gesandter zu Rom Gelegenheit gegeben. Denn da dieser, als ein gebohrner Fürst, den damalhs Fürstlichen Titel Excellenz führte, wollte der Spanische Gesandte nicht schlechter seyn, und nahm denselben gleichfalls an, welchem hernach der Savoyische und Venetianische gefolget. Was nun recht war, wäre auch derer Deutschen Fürsten Gesandten billig gewesen.

Gleichwie aber diese in Veränderungen etwas bedachtamer seyn als andere Nationen, also haben sie auch denselben so ängstlich und genau nicht gesucht, bis die Franzosen im Nimägischen Frieden ihnen das Recht, Gesandte vom ersten Range zu schicken, zusamt dem Titel Excellenz streitig machten; und haben sie solches Recht vor ihre Gesandten noch nicht ohne Widerspruch erhalten können. In neuern Zeiten ist der Gebrauch worden, daß man die Generale und Staats-Ministers also benennet, und wurde der Französische Gesandte d' Avaugour An. 1654. von denen Schwedischen Reichs Rāthen nicht eher zur Audienz geföhret, als bis er ihnen den Titel Excellenz zu geben versprochen. So pflegen auch die Ministers an denen Teutschen Hur- und Fürsilichen Höfen sich dieses Titels zu gebrauchen, wovon aber die Schul-Excellenz wohl zu unterscheiden.

Denn ob man wohl Exempel findet, daß ehebesen von Churfürsten der Titel Excellenz denen Professoribus gegeben worden, auch selbige schon vorlängst im Lateinischen excellentissimi genennet worden seyn, so ist doch von dieser Lateinischen Bedeutung kein Schluß auf das heutige abstractum zu machen, nachdem die Titel nicht nach der lexicalischen Bedeutung, sondern nach ihrem Brauch zu schätzen, FELTMANN. de rit. hon. l. 71. STIEVS Hof-Ceremoniel. BAUDISIUS Disp. de titulis Vir. illust. Specul. &c. Leipzig 1706.

EXCEPTÆ persona.

Darunter werden in Rechten L. 5. §. fin. L. 15. L. 20. de leg. praest. verstanden die Eltern, Kinder, Weib, Schwieger-Tochter, wenn ihnen der Mitgift halber was vermacht worden, ingleichen die von der Mutter her mit Freundschaft verwand sind, alle cognaten.

EXCEPTIO.

Unter diesem Wort wird ein jedes Einwenden verstanden, wodurch man die Klage, oder überhaupt des Gegentheils Intention abzulehnen suchet, weshalb man es auch auf teutsch eine Ausflucht, Einwendung, Aus. Ein. Gegen. oder Wider. Rede, Einwurf, Schuß, Wehr, Auszug, eine Ablehnung oder Ausschließung der Klage, ein Behelf, Fürwand, Schuß Rede, Bertheidigung, Vorschüzung, die Ausnehmung, Ausdingung, Bedingung und Vorbehalt zu nennen pfleget.

Es kommt aber Exceptio, wie bekannt, her, von dem verbo excipere, arg. L. 22. de excep. der Römische Rechts-Gelehrte sagt hingegen in dem L. 2. d. 1. es komme von exclusionem her, welches eine derivatio logica ist, so bey denen alten Römischen Rechts-Gelehrten sehr gewöhnlich war, L. 1. pr. de J. & J. In unserm Jure werden die Exceptiones prejudicia, praescriptiones, conditio und defensio genennet.

Wenn das Wort Exceptio in weitläufigen Verstand genommen wird, so denotirt es nicht sowohl des Beklagten als Klägers Defension, L. 2. §. 1. L. 22. §. 2. de except. praeser. &c. wird es aber im engern Verstand genommen, so bedeutet solches nur die Defension des Beklagten; und in diesem Verstand kan es also beschrieben werden, daß sie sey eine Wohlthat oder Recht, welches dem Reo oder Beklagten zukommet, wodurch er die wider sich angestellte Klage abzulehnen suchet, L. 2. d. 1. Sie wird diversimode eingetheilet, davon meine Einleitung zu denen gerichtl. Ausflüchten weitläufig kan nachgelesen werden.

Die Exceptiones kommen denen Beklagten und denenjenigen zu, welchen eine gerichtl. Defension, entweder vermöge des natürlichen oder Bürgerlichen Rechts competirt, c. 8. X. de except. Insonderheit aber wird das Recht zu excipiren verstattet,

- 1) denenjenigen, welche Klagen können, L. 136. de R. I. L. 1. §. 4. de superficie, L. 28. §. 5. ex quibus caus. maj. und
- 2) auch denenjenigen, welche sonst keine Klage anstellen können, sie mögen nun eine legitimam personam standi in judicio haben oder nicht, als da sind die Pupillen und Minderjährige, ohne des Vormunds Autorität oder Curatoris consensu, L. 1. & 2. C. qui legit. person. stand. in jud. die Knechte, die Meinenydische, die banniti und excommunicati, GAIL. 2. de pace publ. c. 12. n. 18.

Solche competiren auch denen Erben und andern Nachfolgern eben auf diese Art, als wie dem Verstorbenen, dessen Person sie repräsentiren, L. 62. L. 156. §. 2. de R. I. es wäre denn eine exceptio personalis gewesen, L. 7. de except. Die Bürger können sich der Ausflüchten des principal-Debitoris so ferne bedienen, so ferne sie der Sache anhängig, und gleichsam ein Theil derselben sind, auch wider Willen des Rei, §. ult. de replec. L. 11. C. de except.

Überhaupt ist zu statuiren, daß das Recht zu excipirenden Reiz zukomme, es wäre denn, daß sie sich dessen durch eine Convention oder sonsten begeben und verlustigt gemacht hätten, L. 1. §. ult. L. 4. §. 4. si quis caution. Denn die Exceptio ist der Reorum ihr auxilium, L. 10. de except. defensio, L. 11. de except. und diese ihnen zu entziehen, wäre nicht allein sehr hart, sondern auch recht unmenschlich gehalten.

Derjenige, wider welchen man sich der Ausflüchten bedienen, ist

- 1) der Kläger, pr. Inst. de except. L. 10. C. de except. L. 5. §. 6. de dol. mal. und
- 2) desselben Erben und Successores, L. 1. π. L. 2. C. de except. es wäre denn eine exceptio personalis gewesen.

Pro objecto haben die Ausflüchten alle diejenige Klagen, welche der Beklagte vor ungerecht, und ungegründet hält; und folglich womit die Actio oder Klage umgeheth, damit hat auch die Exceptio oder Ausflucht zu thun.

EXCEPTIO Acceptilationis.

Eine Vorschüzung, daß der Kläger wider sein eignen Bekantniß handelt, oder daß eine eingebildete Zahlung durch Frag und Antwort geschehen, und die Schuld erlassen, §. 1. quibus mod. obl. toll. allwo sie eine Bezahlung wird, und zwar eine eingebildete, also wird allerdings der Schuldner durch solche befreuet, L. 1. L. 5. de acceptil. ZANGER. de except. III. 7. n. 7. welches auf die Bürgen, Unterpfand, ja in Summa auf alle dasjenige, so der Acceptilation anhänget, gezogen wird, ZANGER. l. c. n. 93. also auch auf die Erben, L. 13. §. p. & fin. de accept. und weil diese Ausflucht die Klage gleich aufhebet, so kan solche auch vor der Kriegs-Befestigung des Rechts vorgeschüzet werden, OLDEND. Syllog. Except. pag. 144. Sie hat aber ihren Abfall

- 1) Wenn die Acceptilation auf einen gewissen Tag, oder unter einer gewissen Bedingung, L. 4. L. 5. de Acceptil. ZANG. l. c. n. 83. geschehen.
- 2) Wenn ein Betrug darzwischen kommt, L. 13. §. cum qui. π. de Acceptil. wenn

1) In die Forma de acceptilatione...
2) Wenn die Acceptilation auf einen gewissen Tag...
3) Wenn die Acceptilation unter einer gewissen Bedingung...
4) Wenn ein Betrug darzwischen kommt...

- 3) In der Forma der Acceptilation sich ein Mangel ereignet, L. 6. seq. de Accept. Heutiges Tages aber hat man die Solennitäten nicht mehr vonnöthen, CARPZOV. p. 2. c. 19. d. 19. sondern es ist genug, wenn nudo pacto man die Befreyung dem andern verspricht, als: Ich will es achten, als wäre es bezahlt, OLDEND. d. l. p. 147.
- 4) Wenn der Gläubiger ein Pupill ist, GASTEL. Spec. Jur. c. 27. n. 92.
- 5) Wenn es ein anderer schuldig ist, L. 8. §. 4. de Acceptil. ZANGER. l. c. n. 39.
- 6) Wenn der Gläubiger auf gewisse Art und Weise einen an statt der Wiederbelohnung annimmt, so werden doch die übrigen nicht befreyet, ZANGER. d. l. n. 53. Siehe Exceptio delegationis.

EXCEPTIO Actionis.

siehe

Exceptio Juris.

EXCEPTIO Adpellationis deserta vel non devoluta.

Eine Ausflucht, welche vorgeschüzet wird, wenn die Adpellation oder Berufung an den Ober-Richter versäumt wird, oder aber keine Ursache, oder Gravamen zur Adpellation vorhanden, und daher an den Richter, an welchen sie gehört, nicht gebracht worden, und kein Bericht ergangen, es wird aber solche vor desert gehalten,

- 1) Wenn um die Aposteln, oder Abschieds-Briefe, binnen 30. Tagen nicht gebührend ist angehalten worden, dieses Fatale von 30. Tagen wird von der Zeit des eröffneten Urtheils an gerechnet, L. 24 de Adpellat. oder von der Zeit an, da man es erfahren, daß solches sey publiciret worden.
- 2) Wird die Adpellation vor desert und erloschen gehalten, wenn die Apostoli binnen dem erwähnten Fatali derer 30. Tage nicht sind abgelöset, und die Gebühr erlegt worden, zu welchem Ende man den Adpellanten einen gewissen Tag zu bestimmen pfleget. In Chur-Sachsen muß binnen einer Monats-Frist von Zeit der interponirten Adpellation, ein gewisser Tag zu Ablösung der Aposteln bestimmt werden, an welchem sich selbst zu stellen, der Adpellant nicht Ursach hat, sondern kan solche durch einen andern lassen abfordern;
- 3) Wird die Adpellation vor desert und erloschen gehalten, wenn der Adpellant das Fatale versäumt, darinnen man solche introduciret, das Fatale aber, darinnen man die Adpellation introduciret, variiret bey denen Gerichten gar sehr. In dem Churfürstenthum Sachsen und Gothaischen begreiffet es einen Monat; In dem Anhaltischen und in der Lausitz eine Sächsische Frist; Bey dem Tribunal zu Bismar, und in dem Zülchischen 3. Monat; In dem Mecklenburgischen 6 Wochen. MARTINI ad O. P. S. tit. 10. §. 6. n. 676. seq. vid. Appellatio, Tom. I.
- 4) Wird die Adpellation vor desert gehalten, wenn der Adpellant in dem zur Justification angeetzten Termin, ungehorsamlich aussen bleibt, MART. d. l. tit. 10. §. 2. n. 3. Doch muß jederzeit des Adpellanten Ungehorsams. Be-

schuldigung vorher gehen. In Chur-Sachsen soll auch ohne vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung die Adpellation vor desert geachtet, und darauf erkannt werden, Verbeserte Proc. Ordn. tit. X. §. 3.

- 5) Verursachet des Adpellanten adtentati eine Desertionem Adpellationis, NICOL. in Proceff. P. II. c. 11. n. 9.

Wenn nun um die Aposteln binnen 30. Tagen nicht gebührend ist angehalten worden, so kan die Exc. deserta adpellat. also formirt werden:

Adpellat

Erscheinet, und obwohl Adpellant vermeinet, daß seiner Adpellation Formalien in guter Richtigkeit seyn sollen, so erhellet doch ex Actis in continenti das Widerspiel, indem weder bey übergebener Adpellation, noch auch hernachmahls binnen der in Rechten hierzu bestimmten Frist der 30. Tage, um die Aposteln gebührend angehalten worden. Erachtet sich daher nahhero Adpellat auf die vermeinten gravamina einzulassen nicht verbunden, sondern bitet vielmehr zu erkennen, daß die eingewandte Adpellation desert und erloschen, Adpellant auch die expensas retardati processus zu erstatten schuldig.

EXCEPTIO Adpellationis & Leuterationis non admissibilis.

Die Ausrede, daß die Adpellation oder Leuteration nicht zulässig, RIVIN. de except. dil. cap. 30. OLDENDORP. in Sylloge Exception. p. 178. wobey kurglich zu mercken ist, daß in vielen Stücken die Adpellation und Leuteration mit einander überein kommen, auch von dieser zu jener, und von jener zu dieser sich füglich schlüssen läffet, OZOV. Proc. Tit. 17. art. 12. n. 20. & 21. Es wird aber die Leuteration und Adpellation nicht admittiret,

- 1) Wegen Mangel der Vollmacht, der solche im Nahmen eines andern interponiret;
- 2) Wenn man das Decendium nicht beobachtet;
- 3) Wenn man denen Remediis suspensivis renunciiret, entweder in der Obligation, oder per modum compromissi.
- 4) Wenn die Causa nicht appellabel, SCACCIA de Adpellat. quest. 17. MEVIUS p. 3. dec. 188. NICOL. Proc. P. II. c. 12.

EXCEPTIO ades liberis habeo.

Kommt mit der Exceptione non competentis actionis überein, und ist eine Ausflucht, vermittelst Beklagter wider Klägers Vorbringen einwendet, daß sein Haus von aller und jeder Servitut oder Dienstbarkeit und sonst frey sey.

EXCEPTIO Anastasiana.

Die Ausrede, so einer vorschüzet, wenn einer mit geringem Geld eine Schuld. Post oder Klage an sich gebracht, also, daß dieser nicht mehr, als er davor gegeben, fordern könne, L. 21. L. 23. C. Mand. STRYK. in Tr. Cautel. Contr. Sect. 4. cap. 2. §. 9. Daß diese in Sachsen vorgeschüzet wird, erhellet ex Mandat. Elect. sub 1. Febr. 1614. Einige wollen diese Exception zu denen zerstörlichen zählen, welches aber falsch, weil sie vor der Litis-Contestation zu opponiren ist, davon MEVIUS part. 4. dec. 324. weitläufig handelt;

doch ist zu merken, daß sie post litiſt conteſtationem opponiret werden kan, BRUNNEM. in Prot. Civ. cap. 7. n. 28. vornemlich wenn sie ist Intentionis & Merita cauſæ reſpiciret werden, L. 19. ibique gloſſ. C. de probat. WESENBEC. ad tit. C. de except. num. 9. Za sie kan auch in ipſa executione gebraucht werden; abſonderlich wenn man ſolche nicht gehörig bey der litiſt conteſtation vorſchützen oder ausführen können, MEVIUS p. 3. dec. 186. Und ob man wohl ſonſt die Exceptiones dilatorias nicht darf biſ zur Execution vorbehalten, alſo wenn ſie in der erſten Inſtanz nicht opponiret werden, ſelbige in ſecunda inſtantia keinesweges vorgeschützt werden können, L. 13. C. de procurat. ſo wird doch, ratiſone dieſer Ausflucht, ſolches zugelaffen in ſecunda inſtantia, wenn die Ceſſio an einen höhern und mächtigern geſchehen, weil ſie ſolchergeſtalt wie eine zeitliche wird, MEVIUS p. 3. dec. 19. und muß vornemlich der Richter hier darauf ſehen, obſchon die Parthey ſolches nicht urgiret, MEVIUS p. 3. dec. 1. weil auf ſolche Art dem ſchönen Bucher nicht Einhalt geſchieht, welches doch der Richter, ſeiner Pflicht nach, verhindern muß. Es hat aber dieſe Ausflucht ihren Abfall,

- 1) Wenn der Gläubiger vor ſein Anlehn von ſeinem Schuldner die Ceſſion auf ſich genommen, L. 22. C. Mandat. MENOCH. de praſumpt. Cent. 3. praef. 129. n. 11.
- 2) Wenn eine Schenkung geſchehen, L. 22. C. d. l. BRUNN. ad h. L. n. 4. Wiewohl hierinne STRYKIUS das Gegentheil hält.
- 3) Bey der Ceſſion unter denen Mit-Erben, was die Actiones hereditarias betrifft, L. 21. C. mandat. MENOCH. de praſumpt. Cent. 13. praſumpt. 129. n. 10.
- 4) Kan auch ſolche nicht opponirt werden, wenn man etwas an Zahlung angeben wolte, ANTON. FAB. in Cod. lib. V. tit. 26. d. 20. n. 4. BERLICH. Dec. 33. n. 6.
- 5) Wenn die Ceſſion unter Legatarien, oder Fidei-Commiſſarien geſchehen,
- 6) Unter Geſellſchaften, MENOCH. de praſumpt. 129. n. 14. 15.
- 7) Wenn derjenige, der eines andern ſeine Sache beſitzt, die ihm auf gewiſſe Maſſe obligirt, die Ceſſion auf ſich nimmt, um deſſo eher ſicher zu ſeyn. ALCIAT. Ex. CXXIV. n. 5.
- 8) Wenn in Beyſeyn derer Schuldner, daß ſie entweder expreſſe oder tacite darein gewilliget, die Ceſſion geſchehen, BRUNN. ad d. L. 22. C. mandat. n. 4.
- 9) Ceſſirt auch ſolche wegen derer Steuer, oder Geſchoß-Schulden.

EXCEPTIO annalis.

Eine Ausflucht, ſo innerhalb Jahres-Friſt vorgeschützt werden kan von dem Herrn, der ſeinen Knecht los gelaffen oder verkauft hat, in L. 30. § 5. de pecul. nach verfloſſener Jahres-Friſt aber iſt ſie nicht mehr zugelaffen.

EXCEPTIO anomala seu mixta.

Eine ungleichförmige Ausflucht, iſt eine ſolche Schutz-Wehre, welche vor- in- und nach der

Kriegs-Befestigung vorgeschützt werden kan; als da iſt: Exceptio ex epistola Divi Adriani, Diſiſionis, Exceptio excommunicationis, libelli obſcuro, matrimonii, exceptio non numerata pecunia, & non numerata dotis, BRUNNEM. ad L. 11. C. de exc.

EXCEPTIO banni.

Eine Ausflucht, welche vorgeschützt wird, wenn der Kläger in die Acht erklärt iſt, mithin vor Gerichte nicht zugelaffen.

EXCEPTIO Beneficii L. 2. C. de reſcind. vend.

Siehe Beneficium L. 2. C. de reſcind. vend.

EXCEPTIO casus fortuiti.

ſiehe

Exceptio Interitus seu casus fortuiti.

EXCEPTIO casus insoliti.

Eine Ausflucht, daß ein ungewöhnlicher Fall nicht geleitet werden dürfte; oder daß die Sache, um welcher willen geklagt wird, ſich durch einen ungewöhnlichen Fall zugetragen.

EXCEPTIO cautionis siue satisfationis.

Iſt eine Ausrede, daß einer, welcher nicht angeſeſſen, erſt Vorſtand beſtellen müſſe; ſolche iſt regulariter ſo oft nöthig, als in Jure ſimpliciter eine Satisfatio oder eine Cautio judicialis, welche nemlich occasione judicii zu praſtiren, requirit wird, §. E. in Cautione de Judicio ſiſti, rem ratam haberi &c. L. 1. qui ſatiſd. cog. L. 7. de prat. ſtipul. Nov. 53. c. 2. § 3. Es werden aber hierzu ſolche Bürgen erfordert, welche nicht nur nach Beſchaffenheit der ſtreitigen Sache vermögend, worüber der Judex cognosciren kan, ſondern auch im Fall der Noth leichtlich zu belangten ſind, L. 1. de in jus voc. L. 2. pr. qui ſatiſd. ibique BRUNNEM. MYNS. 2. O 15. STRUV. Ex. V. th. 23. Daher o iſt man nicht ſchuldig, einen Bürgen, der eines andern Jurisdiction unterworfen iſt, anzunehmen. Gleiches iſt auch zu ſagen, wo der Bürge potentior als der Cavent iſt, LAUTERB. Colleg. th. pr. ad tit. qui ſatiſd. cog. §. 10. Wäre auch der Bürge anfangs idoneus, nähme aber mit der Zeit am Vermögen ab, ſo kan einen andern zu conſtituiren begehret werden, L. 10. §. 1. qui ſatiſd. cog. L. 4. de prat. ſtip. Heut zu Tage iſt faſt durchgehends hergebracht, daß die Nothwendigkeit mit Bürgen zu caviren, nicht mehr ſo genau obſervirt wird, ſondern auch Pignora in cautionibus judicialibus admittirt werden, CARPZ. p. 1. c. 5. d. 5. HAHN ad WESENB. tit. qui ſatiſd. cog. n. 4. Und zwar ſo, daß es in eines jeden arbitrio beruhet, ob er mit Bürgen oder Pfändern caviren wolte, ZANGER. de excep. p. 2. c. 21. n. 17. Ein anders wäre, wenn ſich jemand in ſpecie zum Bürgſchafts-Stellung hätte obligat gemacht, maſſen ſolchenfalls der Convention nachzukommen, und Kan einem andern wider ſeinen Willen kein Pfandſchaft obrudirt werden, MEV. p. 5. dec. 347.

EXCEPTIO Cautionis, siue satisfationis pro reconvensione & expensis.

Die Ausrede, daß einer, der nicht angeſeſſen, erſt Vorſtand wegen der Wiederklage und Unkoſtern beſtellen muß, und ſind vornemlich die Actuarii dazu ange-

[Marginal notes on the right page, partially obscured and illegible]

angewiesen, ehe sie die Citation ausfertigen, R. sol. grav. de Anno 1661. §. 17. Von dieser Ausflucht handelt sehr weitläufftig CARPZOVIVS p. 1. c. 5. & proc. iii. 5. ZANGER de except. p. 2. c. 21. BRUNN. in proc. civ. 8. RIVINUS de except. dilat. p. 22. NICOL. in proc. p. 1. c. 36. und andere Doctores mehr.

Sie findet sowohl in Processu ordinario, als executivo statt, MEVIUS p. 8. dec. 235. Es wird allein die causa matrimonialis, mercatoria, alimentorum, provocatio ex L. Jiffamari, RIVINUS l. 1. cap. 23. n. 15. wenn sie nur gleich, und zwar in erstem Termin, vorgeschüzet werden, L. 40. §. 3. de procurat. CARPZOV. 2. Respons. 9. n. 10. Resp. 76. n. 6. davon ausgenommen. Diese Satisfactio oder Cautio pro reconventionem & expensis ist entweder mit Pfanden, oder guten tüchtigen Bürgen, welche unbewegliche Güter besitzen, und dem Foro sich begeben haben, zu thun; oder, wenn der Kläger weder Pfand, noch Bürgen finden kan, wird er zur eydlichen Cautio admittirt, LANGE in Isag. ad Proc. 39. n. 4. seqq. wenn sonst der Kläger nur eines guten Rufes und Lebens ist, auch die Sache so beschaffen, daß ohne derselben Klägers kein Nachtheil erwachsen kan; Von dieser Cautio ist befreiet der, so liegende Gründe besitzt, ob schon solche nicht in dieser Stadt, oder Provinz, oder Gerichts-Zwang sind, wenn sie nur unter einem Landes Fürsten stehen und liegen, und der Richter solchen vor seinem Ober-Herrn erkennet, ob er gleich das Dominium anderwärts hat, CARPZ. Proc. tit. 9. art. 5. n. 90. Dahin gehören auch mit derer Besitzer jährliche Real-Renten, L. 14. C. de ss. Ecclef. Possessor actionis realis ad rem immobilem, GAIL. 2. O. 11. n. 10. CARPZOV. p. 1. c. 5. d. 5. ein Gläubiger, welcher unbetagte Erbe-Gelder zu fordern, GAIL. 2. O. 11. num. 10. ein Befitzer pretiöser Dinge, CARPZOV. p. 1. c. 1. d. 19. so aber seinen Abfall in praxi leidet; ein Kaufmann, der einen offenen Laden hat, BERLICH p. 2. dec. 292. ein Gelehrter, der eine schöne Bibliothec besitzt, oder der sonst gute Capitalien hat, RIVIN. de except. dilat. 22. num. 19. der Usufructuarius eines gewissen Grundstücks und Guts, CARPZ. p. 1. c. 5. d. 21. BRUNNEM. Proc. Civ. 8. n. 9. Ja diese Regel wird noch ferner extendirt auf denjenigen, der da zwar immobilia besitzt, aber mit Schulden behaftet, und der in Rechten also obaratus genennet wird, MOLLER ad Const. Elect. V. P. I. n. 11. oder solche vor Ausmachung der Sache veräußert, L. 15. §. fin. qui satisf. cog. HERING de Fidejuss. c. 13. n. 8. seq. welches dahin limitiret wird, wenn nemlich

- 1.) die unbewegliche Güter unfruchtbar, nichts nütze, und gering sind im Anfang der streitigen Sache, AYRER in Process. Hist. P. I. cap. 10. Obs. 3. n. 33.
- 2.) Oder die Besitzer mittelbare Güter besitzen, so müssen sie wohin solche gehören, daselbst Bewehrung leisten.
- 3.) Wenn die Güter an einem ruinösen und gefährlichen Ort liegen, da man eine Überschwemmung des Wassers besorget.
- 4.) Wenn einer mala fidei Possessor ist.
- 5.) Wenn einer nicht recht Eigenthums-Herr von der Sache ist.
- 6.) Wenn die unbewegliche Sache streitig, AYRER l. c. 3. n. 38. 41. n. 45. § 46.

- 7.) Wenn einer mit dem andern in Lehn-Gütern ein Mitbelehnter ist, CARPZOV. d. l. def. 12.
- 8.) Wenn ein Sohn aus väterlicher Gewalt; ob schon der Vater die unbewegliche Güter besitzt, CARPZOV. d. l. def. 13. AYR. l. 6. num. 51.

Doch muß ein Advocat sehr behutsam mit dieser Exception umgehen, und solche nicht gleich im ersten Termin, sondern vielmehr mit einem Remedio suspensivo vorschützen, RIVIN. de except. dilat. 22. n. 3. In Ehur-Sachsen fällt die Caution nach der Art. P. O. pro Reconventionem weg.

EXCEPTIO cedendarum actionum.

Diese Ausflucht oder Wohlthat ist, wenn ein Bürge oder Vormund auf das ganze belangt wird, auch bereit zu zahlen ist, doch dabey bittet, daß ihm vor der Zahlung das Recht von dem Gläubiger, wider den Schuldner oder Mit-Vormunden, abgetreten und cediret werde, L. 76. de solut. ZANGER de except. P. II. cap. 16. n. 28. BRUNN. Proc. Civ. 7. n. 28. STRYK. in Caut. Contract. necess. Sect. II. c. 6. n. 27. Diese Exceptio ist nicht peremptoria, sondern dilatoria, weil sie die Action nicht verzögert, sondern nur die Zahlung in etwas aufhält, ZANGER d. l. n. 27. und sie sowohl nach der Kriegs-Befestigung, als auch in Executione Sententiae vorgeschüzet werden kan, BRUNN. d. l. Sie hat aber ihren Abfall

- 1.) wenn der Bürge nicht alles zahlet, L. 27. L. 46. §. 1. de mandat.
- 2.) Wenn dieser Ausrede ausdrücklich renunciret worden, STRYK. d. l. §. 29. RIVIN. de except. dilat. 39. n. 13.
- 3.) Cessiret sie intra correos debendi, CARPZ. p. 2. c. 17. d. 15. n. 3. seqq.
- 4.) Wenn der Beklagte läugnet, daß er Bürge sey, HERING de Fidejussor. 27. n. 19. seq. RIVINUS d. c. 39. OLDENDORP. Syllog. Except. p. 99.
- 5.) Wenn ein Bürge vor seinen Pupillen, Berschwender, Rasenden, oder Weib, ohne Zuthuung und Consens eines Vormunds, oder Kriegs-Vormunds intercediret, L. 25. de fidejussor. CARPZOV. p. 2. c. 15. d. 7.

Hierbey ist noch dieses zu merken, daß, wenn schon jemand dieser Exception renunciret hätte, ihm doch die Exceptio excussionis & divisionis unbeschadet verbleibet, ZANGER de except. P. II. c. 15. n. 115. Es kan aber diese Exception auf folgende Art vorgetragen werden:

Becklagter

Ist nicht in Abrede, daß er vor N. bey Klägern Bürge worden, wolte sich auch zu Bezahlung der 300. Rthlr. schuldig erkennen, wann Kläger ihm zuvor seine zustehende Action und Recht wider den Principal Schuldner und Mit-Bürgen cediren und abtreten könnte; Alldieweil aber Kläger sich aus eignem Nachlässigkeit seiner Forderung bey N. verlustig gemacht, indem er bey dem Concurfu Creditorum, als er bey Verlust seiner Forderung zu liquidiren beschieden worden, ausgeblieben, u. sich präcludiren lassen, da er doch,

wenn er sie gebührend beybracht hätte, aus der Verlassenschaft gar wohl wäre befriediget worden; Als opponiret Beklagter Exceptionem cedendarum actionum, und bittet hierauf zu erkennen, daß Beklagter sich auf die Klage einzulassen nicht schuldig.

EXCEPTIO cessionis bonorum.

Wird genennet, wenn einer seine Güter denen Gläubigern abgetreten, daß er nicht ins Gefängniß geletet, oder weiter belanget werden könne, als er zu thun vermögend ist, jedoch nach Abzug, daß er nicht Mangel leide, §. ult. Inst. de Replac. L. 3. C. de bon. aut. jud. poss. & DD. ad tit. n. de cession. bonor. Dieser Exception kan sich nicht nur alleine der Beklagte wider diejenigen, denen er seine Güter cediret, sondern auch wider andere, die hernach agiren oder ihn beklagen wollen, bedienen, L. 4. de cession. bon. Ist also diese Ausflucht keine zeitliche, wovon sie GASTEL. in Spec. univ. jur. cap. 27. n. 69. ausgiebet, sondern eine verzögerliche, weil sie den Beklagten so lange beschützet, daß er zahlen kan; ja sie hält die Verurtheilung auf, L. 3. C. q. d. bon. ced. poss. L. 4. §. 6. n. de cession. bon. Einfolglich kan sie auch in der Execution vorgeschützet werden, ZANGER de except. p. III. c. 26. SCHWENDENDORFF. in proc. pag. 354. Ihren Abfall aber hat sie

- 1.) wenn der Schuldner nicht alle Güter cediret, SCHWENDENDORFF. c. proc. p. 354.
- 2.) Wenn die Cession oder Überlassung derer Güter nicht recht geschehen, was hierzu gehöret, und daß die Cession legal sey, erkläret RIVINUS de Except. dilat. 4. num. 4. OLDENDORP Syllog. Except. p. 91. SCHNEIDEW. ad §. fin. Inst. de action. n. 14. 15.
- 3.) Wenn der Schuldner solche Ausrede renunciret, GASTEL. l. c. 27. n. 70.
- 4.) Wenn er wieder zu Mitteln kommen, GAIL. l. C. 43. n. 20.
- 5.) Wenn die Schuld nach beschehener Cession gemachet worden, L. 3. C. de bon. aut. jud. poss.
- 6.) Bey denen, die da nicht können bonis cediren, SCHNEID. d. l. n. 6. seq.
- 7.) Wenn der Beklagte die Schuld läugnet, GASTEL. l. c. 27. n. 71.
- 8.) Wenn der Gläubiger beweisen will, daß der Schuldner durch Betrug sie zu Annehmung der Cession induciret und verführet, §. E. wenn er die Güter verschwiegen, oder solche zum Präjudiz veräußert, RIVINUS l. c. 40. in fin.
- 9.) Findet diese Exceptio keine statt wenn der Creditor beweisen will, daß der Schuldner dolose seine Creditores zu Acceptirung der Cession verleitet, MEVIUS Cons. 21. num. 42. BRUNNEM. ad L. 4. de cession bon. num. 4.

EXCEPTIO civilis.

Ist, welche aus dem Jure Civili, oder aus den Legibus, Scris, Principum Constitutionibus ihren Ursprung hat, dergleichen sind exceptio solutionis, novationis, Sciti Vellejani, Macedoniani, ordinis, divisionis, &c. ZANGER de except. P. I. c. 3. n. 35.

EXCEPTIO collationis faciende.

Eine Einrede, so der Mit-Erbe vorschützet, daß etwas in gemeine Erbschaft gebracht werden oder was er bey seinem Leben überkommen, sich abkürzen lassen müsse.

EXCEPTIO comparationis personalis.

Ist eine Ausrede, daß man persönlich sich stellen muß, SCHWENDENDORFF in Proc. Fibig. 2. §. 5. RIVINUS in except. 8. Sie ist höchst nöthig

- 1.) in Ehe-Sachen.
- 2.) In peinlichen Sachen.
- 3.) Wenn ein Eid abzulegen ist, CARPZOV. Proc. Civ. Tit. 11. art. 2. n. 26. seq.
- 4.) In Kaufmanns-Sachen, Ord. Jud. Mercat. Lips. §. 7. 8. §. 13.
- 5.) In Wechsel-Sachen, Rescript. Nundin. de An. 1660. 1674. 1675. Recess. Comit. den 28. Dec. 1675. Ord. Camp. Lips. §. 6. Churf. Sächs. Declaration des Marckts Rescripts vom 21. Jul. 1660.
- 6.) Wenn der Schuldner sich wirklich auf die personal-Sistirung in der Obligation verpflichtet, §. E. daß, woselne der Creditor dieses Darlehns halber solte vor Gericht plagbar werden, der Debitor jederzeit in Person erscheinen, und sich keines Bevollmächtigten oder Defensoris gebrauchen wolle. Oder kan diese Wechsel-Clausel eingerucket werden: Im Fall sich der Debitor in Abtragung derer Zinsen auf die gesetzte Zeit, oder auch mit Ablegung des Capitals nach vorhergehender halbjährigen Aufkündigung säumig erweisen würde, solte die Obligation die Wirkung eines Wechsel-Briefs haben, und wider den Schuldner aller Orten, wo er nur anzutreffen, nach Wechsel-Recht, verfahren werden. So effectuirt diese Clausel eine persönliche Erscheinung.

EXCEPTIO compensationis.

Die Ausrede, daß einer eine richtige Gegenforderung habe, und also eine Forderung gegen die andere zu heben sey; durch solche kan der Schuldner denen Rechten nach, gleich von der Schuld befreuet werden, pr. Institut. quib. mod. toll. obligat. L. 4. L. 10. L. 21. de compens. STRUV. S. I. C. Exer. XXI. th. 26. Und weil die Compensatio eine Art der Zahlung ist, so kan sie auch ante litem contestatam opponirt, und der ingressus litis dadurch gehindert werden, L. 4. C. de compensat. GAIL. 2. 0 27. n. 10. Die Ausflucht kan sowohl nach der Sentenz, und post litem contestatam selbst vorgeschützet werden, BRUNN. ad L. 2. C. de Compens. n. 4. wenn nur die Compensation an sich selbst liquid und klar, MEVIUS P. II. Dec. 308. num. 5. Es ist aber die Schuld, oder Anlehen liquid,

- 1.) wenn solche der Gegentheil geständig.
- 2.) Wenn de facto gestritten wird, die Quæstion aber nicht Facti, sondern Juris zwischen dem Schuldner und Gläubiger ist, als in Contractibus b. f. wenn sich die Zahlung verzögert, Interessen zu zahlen? Diese

Diese

Diese Frage ist an sich liquid, weil sie Rechts, L. 17. L. 32. de usur. L. 17. C. locat.

3.) Wenn man solche gleich erweisen kan, ZANGER de except. P. III. c. 8. n. 95. seq. welche Erweisung in processu executivo nicht durch den Eyd, CARPZOV. p. 1. c. 8. d. 15. wohl aber in ordinario geschehen muß, GASTEL. Spec. Jur. 27. n. 66. STRUV. S. I. C. Exer. XXI. tb. 10.

Dannhero muß man wohl in acht haben, ob der Schuldner diese Exception gleich Anfangs, oder bey der Kriegs-Befestigung, oder ob solche, wenn er bereits überwunden, da er doch zuvor solche geleugnet, vorgeschützet? Auf die letzte Art ist es nicht nöthig, es sey dann, daß man die Schuld durch Urkunden erweisen wolte, Const. Elect. 8. p. 1. Auf jene Art wird er zum Beweis der Schuld admittirt, ZANGER l. c. n. 101. seq. Es hat die liquide Compensation statt, wenn aus denen Wechsel-Briefen unter denen Kauf-Leuten die Schuld herühret, Ord. Camb. Lips. §. 13. STRUV. Exer. XXI. tb. 15. BRUNNEM. ad L. 2. C. de compens. num. 6. Ingleichen wenn man mit dem Fisco compensiren wolte, ZANGER d. l. n. 16. seq. BRUNN. ad L. 3. C. de compensat. welcher letztere doch selten die Compensation annimmt, BRUNNEM. ad L. 3. C. de compens. Diese Compensation hat nicht statt

- 1.) in Tributis, Steuern, Zehenden, CARPZOV. d. c. 8. d. 9. WESENB. in C. de compens. n. 12. BRUNNEM. in C. d. t. L. 3. n. 4.
- 2.) in debito conditionali, L. 213. ff. de V. S. L. 4. C. de compens.
- 3.) Wegen einer Schuld, so auf einen gewissen Tag gestellet, L. 7. de compens. ZANGER de except. P. III. c. 8. n. 73. seq.
- 4.) In dem Deposito und commodato, L. 11. ibique DD. C. depos. CARPZOV. d. const. 8. d. ult.
- 5.) In zukünftigen Schulden.
- 6.) Wenn man dieser Ausflucht sich begeben, GASTEL in Spec. Jur. l. c. cap. 27. n. 68.
- 7.) In der Spolien-Klage, CARPZOV. L. 1. R 101.
- 8.) In Mitgift, L. un. §. 5. C. de rei uxor. aff. inwiewohl hierinnen STRUV. Exer. XXI. tb. 15. das Gegentheil hält.
- 9.) In iudicio summarissimo, seu momentanea possessionis, L. un. C. si de moment. poss. fuerit &c.
- 10.) Wegen der Schuld, welche einer von des Creditoris Creditore cedirt bekommen, MEVIUS P. III. Decif. 53. dawider doch streitet BRUNNEM. in L. 9. C. de compens. n. 7. & 8.
- 11.) Kan man keine Compensation vornehmen in denen Dingen, als wenn man Wein mit Del, oder das Del mit Geld compensiren wolte, ZANG. l. c. cap. 1. num. 108. STRUV. Exer. XXI. tb. 18. Wäre der Debitor dem Creditori aus verschiedenen Ursachen obligirt, und hätte die Compensation einer Schuld opponirt, so kan er einer andern seibige nicht mehr opponiren, L. 13. de comp.

Diese Exceptio compensationis kan in denen Gerichten also vorgetragen werden:

Beklagter

Müsse vernehmen, daß Titius ihn wegen einer Schuld-Forderung belanget habe. Weil er aber eine liquide Gegen-Forderung von einer gleichmäßigen Qualität gegen ihn zu formiren habe, wie er durch die Beilage Obligationis erweisen könne; als bittet er von Gerichts wegen beyde Forderungen gegen einander zu examiniren, und nach Befindung, wer dem andern noch hinaus zu geben habe, zu untersuchen, inzwischen aber, weil die Exceptio compensationis ingressum litis ablehnen kan, Beklagten, mit fernern Ansinnen sich mit Gegentheil judicialiter einzulassen, zu verschonen.

EXCEPTIO competentia sive ne quis condemnetur.

Eine Ausrede, daß einer nicht höher verdammt oder verurtheilt werde, als er ein Vermögen habe, und doch dabey keinen Mangel leide, siehe Beneficium competentia, ZANGER. de except. P. I. c. 15. NICOLAI in Proc. III. 5. n. 4. seq. CARPZOV. Proc. tit. 25. art. 6. n. 16. seq. Diese wollen einige zu denen zerstörlichen Ausflüchten zählen, ZANGER d. l. n. 2. allein, weil die Natur solcher ist, daß sie die Sachen aufheben, diese Exception aber dieses nicht thut, §. 4. de except. sondern nur auf eine gewisse Zeit aufhält, bis etwa der Schuldner zu bessern Mitteln kommt, da sie denn aufhört, L. un. §. 7. C. de rei uxor. aff. als ist sie allerdings pro dilatoria zu achten, LUDWELL. ad WESENBEC. tit. 7. de except. n. 7.

Doch ist nicht zu läugnen, daß sie etwas von der dilatorischen, und auch etwas von der peremptorischen an sich habe. Denn in Betrachtung der Klage und Zahlung ist sie dilatorisch, wegen den Proceß aber perpetuirlich; gleich wie aber die Doctores davor halten, daß die Exceptiones temporales, wenn sie die merita causae betreffen, auch nach der litis Contestation, und nach dem Urtheil, ja in Actu executionis noch können opponirt werden, dergleichen nun ist die Except. compens. L. 4. in fin. ff. de re jud. CARPZ. p. 1. c. 23. d. 15. n. 9. seq. BRUNNEM. Proc. civ. cap. 7. num. 5. so kan man auch sagen, daß sie, wo noch Hoffnung zur Zahlung ist, dilatoria, wo aber diese nicht vorhanden, peremptoria sey, L. 6. de dol. mal. OLDENDORP. Syllog. except. p. 166. Wer aber diese Exception gebrauchen will, muß folgende Requisita in acht nehmen:

- 1.) Daß er durch ein Jurament erhärte, daß er unbeschadet seines Unterhalts nicht so viel im Vermögen habe, als er zahlen soll.
- 2.) Muß er auch erweisen, daß er nicht aus seiner Schuld oder Negligenz, sondern zufälliger Weise, und adverso casu von seinem Vermögen gekommen sey.
- 3.) Soll er das übrige Vermögen in solutum abtreten, SCHEID. ad §. 38. J. de aff. num. 9.

Es muß aber dem Debitori so viel gelassen werden, wovon er Standes gemäß, nicht etwa herrlich, sondern mit seinem Weibe, Kindern, wenn sie sich besonders selbst noch nichts erwerben können, und Gesind leben kan. Weil aber die Art und das Quantum, was dem Debitori zu lassen, nicht kan determinirt werden, so wird es dem Arbitrio Judicis überlassen, COLER. de Proc. Exsec. P. II. c. 3. n. 120. seq. Es hat aber der Richter hierbey auf das Alter des Debitoris, und ob er noch was acquiriren kan, zu sehen, und wo er eine Kunst oder Handwerk gelernet, ihm das Handwerkszeug, oder einem Gelehrten, die Bücher und Befoldungen, welche loco victus gereicht werden, und denen Bauern ihr Vieh, Schaaf und Geschir zu lassen, ohne welche sie ihre Profession nicht mehr exerciren könnten, arg. L. stipendia, C. de exc. rei jud. NEGUZ. de Pign. P. II. m. 3. n. 49. Diese Exceptio competentiae cessiret,

- 1.) wenn solcher expresse wäre renunciert worden, ZANGER de except. P. II. c. 15. num. 51.
- 2.) Wenn der Debitor dolose sich in den Stand, daß er nicht bezahlen kan, gesetzt hätte, L. 22. §. 1. L. 52. de re jud. MEIER in Coll. Jur. argent. d. 1. allwo er mehrere Casus erzählet.

Ein Formul von dieser Exception hat FIBIG. in Process. cap. 2. p. 530. Dieser kan folgende beygesetzt werden:

Beklagter

Lebet der gewissen Hoffnung, es werde der Kläger seines leiblichen Bruders aus Christlicher Liebe schonen, und da er ja die Hülffe in Bekl. sämtliches Vermögen vollstrecken läßet, doch so viel aussetzen, und dem Bekl. zurücke lassen, davon er seine Person, wie auch sein armes Weib und unerzogene Kinder nothdürfftig unterhalten könne, da aber wider alles Verhoffen Kläger wider Bekl. sein brüderliches Herz verschlossen hielte, und sich zu nichts wolte verstehen, nimmet Bekl. seine Zuflucht zu dem disfalls heilsamlich verordneten Beneficio competentiae, so auch denen Brüdern zu statten kömmet,

arg. L. 63. pr. pro socio.
MEIER in coll. jur. Arg. tit. de re jud. n. 34.
SHENDEND. ad FIBIG. p. 346.

Und bittet nach Gelegenheit desselben zu sein des Bekl. und der Seinigen alimentacion dem Stande gemäß, jährlich eine gewisse Summa Geldes aus Richterlichen Amte auf vorher eingeholtes rechtliches Erkenntniß auszusetzen.

EXCEPTIO confessionis judiciaria.

Ist eine peremptorische Exception, welche nach dem verrichteten Geschäft entstehet, vermöge dieser der Beklagte einwendet, daß der Kläger vor Gericht freywillig bekannt, daß er wäre befriediget worden. Soll aber eine confessio judicialis geschehen, so wird erfordert,

- 1.) daß solche vor einem Magistratu competente geschehe; denn gleich wie die Sententia, so von einer incompetenten Obrig-

keit gesprochen worden, ipso jure nulla ist, also ist auch eine dergleichen Confessio anders nicht, als wenn sie außer Gericht geschehen wäre, anzusehen, kan also ein Clericus aus seiner vor dem weltlichen Gericht geschehenen Confessio nicht condemnirt werden, c. 4. X. de judic. hierzu erfordern noch die DD. daß der Richter würcklich vor Gericht sitzen soll, L. 4. §. 8. de damn. inf. HAHN. ad WESENB. ad tit. π. de confess. n. 1.

- 2.) Wird requirirt, daß der Gegentheil gegenwärtig sey, L. 6. §. 3. d. 1. nicht zwar eben in Person, sondern per procuratorem, HAHN. ad WESENB. l. c. Es wollen zwar einige auch à parte Rei die Acceptation requiriren, allein daß dessen Praesentz genug sey, wird communiter behauptet, SICH. ad L. 4. C. de pact. MYNS. 4. O. 51.
- 3.) Daß die Confessio eine gewisse Sache, oder Summam begreiffe, L. 6. pr. de confess. §. 32. de Act.
- 4.) Soll die Confessio geschehen über actus prateritos und praesentes, L. 4. L. 5. und L. 6. §. 2. de conf. denn was in Zukunft erst geschehen soll, i. E. daß er vom Cajo etwas kauffen, oder dem Titio schenken wolle, ist keine Confessio, sondern nur ein Vorhaben, was er künfftig thun wolle, zu nennen, praeduciret auch dem asserenten nicht, GROTIUS J. B. & P. II. 11. n. 2.
- 5.) Daß das Confessum die Natur und die Rechte admittiren, das ist, daß es von Natur möglich, und vor Recht bestehen könne, L. 13. pr. L. 14. §. 2. de interr. in jur. fac.
- 6.) Wird erfordert, daß die Confessio freywillig, nicht aus Furcht und böshaffter Beredung geschehen, wo der Confitent es nicht nachgehends rathabirt, HAHN. ad WESENB. ad tit. π. de conf. n. 5.
- 7.) Wird requiriret, daß solche klar und gewiß, und nicht aus Irrthum geschehen sey, so lang aber dieses nicht bewiesen worden, gereicht die Confessio dem Confitentem zum Prajudiz, biß der Irrthum klar gemacht worden, L. 2. L. 6. und L. 7. de conf. MENOCH. 3. praef. 131. n. 50.

Der general-Effect einer Confessio ist, daß solche in des Confitentem Faveur nichts operire, L. 7. C. de prob. Nov. XLVIII. c. 1. CARPZOV. p. 2. c. 44. d. 10. in fin. Einem Tertio aber praeduciret sie nicht, L. 28. §. 1. ad SCt. Silan. BRUNNEM. Proc. 21. n. 2. Wenn also ein Ehemann bekennete, daß er von seiner Frau ein Heuraths-Gut bekommen habe, so probirt zwar solche Confessio wider ihn, aber sie praeducirt doch denen Creditoribus nicht, sondern sie können in Concurfu exceptionem non numeratae dotis opponiren, CARPZOV. p. 1. c. 28. d. 73. GAIL. 2. O. 81. n. 1. Und dieses, was jetzt gemeldet worden, hat auch bey solchen Personen statt, die in Todes-Zügen liegen, L. 3. §. 1. ad SCt. Silan. Wenn daher der Richter auf seinem Todts-Bette hätte bekennet, daß er eine unbillige Sententiam habe gegeben, so wird doch solches deswegen nicht pro nulla angesehen, per L. 12. §. 3. de bon. libert. BACH. ad TREUTL. V. 2. Disp. 23. 16. 3.

Es ist nur von einem...
bei...
so kan...
oder...
1.) Wenn...
2.) Wenn...
3.) Wenn...
4.) Wenn...
Es hat...
1.) Wenn...
von...
na. H.

Es wird zwar von einem sterbenden präsumirt, daß er auf sein ewiges Heil sehe, und keine Unwahrheiten werde vorbringen: Diefem aber ungeachtet, so kan er doch dem Tertio nicht präjudiciren, oder in fraudem legis etwas verhängen, *SURD. Dec. 135. n. 14. & Consil. 382. num. 62.* und dieses Adsertum, daß die Confessio dem Tertio nicht schade, hat auch in Criminalibus statt, *L. fin. in fin. C. de accus. c. 1. X. de confess.* Wenn also der Titius wolte vorgeben, mit der Seja Hurererey getrieben zu haben, so präjudicirte solches (in Ermangelung anderer Beweise und Indicien) der Seja so wenig, daß sie auch nicht einmahl durch ein Jurament sich purgiren darf, sondern es kan vielmehr Titius deswegen Injuriarum belanget werden, *arg. L. 17. §. 6. ad L. Jul. de adult. CARPZ. Pr. Crim. P. 3. Quest. 122. n. 27.* Diese Exceptio confessionis judiciaria hindert gleichfalls, wie die Exceptio rei judicatae, den ingressum litis, wenn nur die Confessio mit vorerwähnten Requisitis versehen ist, *DORNSP. in Syntag. prob. Lib. 2. p. 2. c. 10.* Diese Exceptio kan also eingerichtet werden:

Beklagter

Könne sich nicht genugsam verwundern, daß Titius ihm eine schuldige und bereits bezahlte Post, wieder anzufordern sich unterstehe, da doch, als schon vor etlichen Jahren darüber ist geschriften worden, und Beklagter ihm das Jurament deferirt, er solches nicht annehmen wollen, vielmehr aber vor Gericht in sein, Beklagten Beyseyn, freywillig bekannt, daß er vom Reo bezahlt sey, welche Confessio auch ad Protocollum genommen worden, und sich noch in den verhandenen Actis judicialibus finden wird. Er bittet daher, weil der Effectus dergleichen Confessionen unter andern mit ist, daß, ad instar rei judicatae exceptionis, Kläger könne abgewiesen werden, dergleichen auch wider den Titium vorzunehmen, und ihn wegen seines temerarii litigii anzusehen.

EXCEPTIO confusionis.

Is eine Ausflucht, welche vorgeschüzet wird, wenn das Creditum und Debitum, oder die Schuld und Forderung, auf eine Person, z. E. auf Klägern durch Erbgangs Recht kommt, wodurch die Obligation oder Verbündniß, und Actio oder Klage aufgehoben wird, *OLDENDORF. Syllog. exception. p. 299.* Und weil diese eine Art der Zahlung ist, ist sie favorabel, *DECIAN Vol. V. Resp. 4. num. 23.* folglich kan sie vor als auch nach der Litis Contestation vorgeschüzet werden. Die Confusion aber geschieht:

- 1.) Wenn des Gläubigers und Schuldners Rechte in einer Person, und
- 2.) Wenn zwey obligationes eines Dinges in einer Person zusammen kommen, z. E. wenn der Bürge succedivet dem Schuldner, oder dieser jenem, *LAUTERB. Compend. jur. tit. π. de acceptil. p. 648. STRUV. S. I. C. Ex. XLVII. tb. 85.*

Es hat aber diese Ausflucht darinnen ihren Abfall:

- 1.) Wenn einer nur auf einen Theil Erbe ist, auf welche Art er nur auf sein Erb Antheil von der Schuld befreyet wird, was das

übrige betrifft, bleiben die Mit-Erben vinculet, *STRUV. l. c. th. 86.*

- 2.) Wenn der Erbe, der einem andern die Erbschaft erstatten soll, beschweret ist.
- 3.) In zweyen Reis stipulandi, da einer den andern als Erbe geschrieben, auf solche Art werden die Obligationes und Actiones nicht confundiret, *L. 39. de solut.*
- 4.) In reis promittendi, *ZANGER de except. P. III. c. 9. n. 23.*

EXCEPTIO contra Adorem.

Ein Vorwand wider die Person des Klägers, daß derselbige in die Acht oder Bann erklärt, ein Meineidiger, verwiesener Regier, Unmündiger, u. d. gl. und daher unzulässig sey, mithin als Kläger in dieser Sache nicht zugelassen werden könne.

EXCEPTIO contra Judicem, sive Personam Judicis.

Eine Ausflucht wider den Richter, oder die Person des Richters; dergleichen ist die Exceptio reculationis, z. E. daß er verdächtig, parteylich, oder sonst also beschaffen, daß er in dieser Sache nicht Richter seyn möge.

EXCEPTIO contra Jurisdictionem.

Is eine Ausrede, daß einer dem Gerichts Zwang, allwo er belanget wird, nicht unterworfen, daher die Sache dahin nicht gehöre, mithin nicht daselbst zu antworten schuldig. Es wird diese Exceptio sonst auch Fori declinatoria genennet.

EXCEPTIO contra Libellum.

Ein Vorwand, daß die Klage dunkel, ungeschickt, unschlüssig, ungerichtet, unsörmlich und nicht nach Ordnung derer Rechte eingerichtet, mithin zu verwerffen sey, siehe *Exceptio libelli inepti &c.*

EXCEPTIO contra Mandatum Judicis.

Eine Einrede wider das Gebot oder den Befehl des Richters, daß derselbe, aus einer falschen Ursache, oder aus verschwiegener Wahrheit ausgewürdet sey, und von Gegentheilen ungleiche Vorstellungen gethan, mithin das ergangene Gebot oder Befehl wiederum zu cassiren sey.

EXCEPTIO contra mandatum Procuratoris.

Eine Einrede wider die Vollmacht des Anwalts, daß solche nicht tüchtig oder mangelhaftig sey; mithin der Bevollmächtigte nicht zugelassen werden möchte, sondern vorher sich besser legitimiren müsse.

EXCEPTIO contra Procuratorem vel Mandatarium.

Eine Ausrede, daß der Anwalt oder Bevollmächtigte untüchtig und nicht zugelassen werden könne, oder sonst nicht Vollmacht und Gewalt habe, wie es sich gebühret, wenn er z. E. nicht mündig, oder bereits Gegentheilen in dieser Sache bedient gewesen.

EXCEPTIO contra Reum.

Eine Ausflucht, welche wider den Beklagten gebraucht wird, wenn er nicht mündig, wahnwitzig, verthulich, und daher einen Vormund haben muß, it. wenn er noch in des Vaters Gewalt und kein Erbe des Todten ist.

EXCEPTIO contraria.

Ist eine solche Ausrede, da einer dem andern zuwider ist.

EXCEPTIO contumacia.

Eine Ausrede, welche von dem Beklagten vorgeschützt wird, wenn der Kläger in angeordnetem Termin nicht erscheint, und ungehorsamlich ausbleibt, daß er also in der Instanz losgesprochen werde, und der Kläger ihm alle verursachte Unkosten erstatte, wozu nach Sächsischen Rechten kommet, daß der Kläger Cautionem de lite prosequenda, bestellen muß; daher auch nicht eher in der Sache zuzulassen, bis Kläger die Unkosten bezahlt.

EXCEPTIO de non evocando.

Ist eine dilatorische Exception, so die litigirenden Partheyen betrifft. Es ist ex Aurea Bulla bekannt, daß der Kayser Carolus IV. denen Churfürsten das Privilegium de non evocando subditos, von ihrem an andere, s. E. Cammer Reichshof- oder Rathsweilische Gerichte, confirmiret habe, *Aur. Bulla c. 11. §. 1. & RUMEL. ad d. A. B. p. 2. Diff. 1. ib. 1.* Dieses Privilegium ist nach der Hand auch auf andere Status Imperii extendiret worden, und zwar

- 1.) durch den Maximilianum I. per *Ord. Cam. de an. 1495.* und
- 2.) durch andere Kayser, *Capit. Carol. V. art. 15. & Ferdinand. III. art. 17. & Caroli VI. art. 15. & 16.*

Kraft dieser erteilten Privilegien können die Stände des Reichs ihre von dem Reichshof-Cammer- und Rathsweilischen Gerichte citirte Unterthanen, wenn sie auch schon völlig erschienen wären, und litem contestirt hätten, avociren, auch diese sich gleich anfangs mit der Exceptione de non evocando behelfen, und wo man de facto fortführe, hat die Appellation statt, ZIEGLER *ad LANG. P. I. c. 3. num. 232. GAIL. i. O. 4. WEHN. VOC. T. Hebaffen;* hätte aber der Actor mehr als einen zu belangen, davon einer ein Immediatus, der andere aber ein Unterthan eines Reichs-Standes, der das Privilegium de non evocando hat, so kan er propter causam continentiam immediate ad Cameram, oder an den Reichshof-Rath gehen, *GAIL. i. O. 32. num. 1. ibique GREV. MYNS. i. O. 84. n. 4.*

Ein solcher Privilegiatus ist dennoch schuldig, wenn er sich dieses Privilegii bedienen, und Forum decliniren will, daß er sein Privilegium vorlege, oder der Stand des Reichs solches ad Forum conventum vidimirt einschicke, *GAIL. i. O. 48. ibique GREV. Es kan auch ein Unterthan diesem Privilegio nicht renunciiren, weil solches nicht sowohl zu ihnen, als derer Churfürsten, Fürsten und Stände Faveur concedirt worden, dem die Unterthanen in præjudicium ihrer Herren nicht renunciiren können, KLOCK. de Contrib. c. 4. n. 129. STEPH. L. 2. de Jurisd. p. 1. c. 1. memb. 2. n. 209.*

Heut zu Tage pflegen daher die ordentl. Obrigkeiten ihren Unterthanen nicht nur unter schwerer Strafe zu verbieten, daß sie sich nicht bey fremden Gerichten einlassen sollen, sondern sie avociren auch selbige, und wo man der Avocation nicht Platz läßt, kan von der Denegation appellirt werden, *MYNS. 6. O. 7. n. 7. CARPZOV. ad L. Reg. Germ. c. 9. Sect. 5. n. 11.* Diese Exceptio aber cessiret:

- 1.) Wenn jemand in eines andern Territorio delinquirt oder contrahirt hat, wosferne er anders daselbst anzutreffen, ZANGER *de except. P. II. c. 1. n. 221. GAIL. de Pignorat. c. 3. n. 11. COLER. Proc. Exec. P. II. c. 1. num. 23.*
- 2.) Wenn jemand wegen einer gewissen Sache, es treffe nun die Possession oder Proprietät an, belanget wird, massen er sich so denn an dem Ort, wo die Sache gelegen, defendiren muß, *cap. 1. pr. de privil. in 6. WES. ad tit. de judic. n. ult. weil hier nicht sowohl die Person als die Sache selbst vor Gericht gezogen wird, ZANGER. P. II. c. 1. num. 259. STEPH. Lib. 2. de Jurisd. p. 1. c. 31.* Gleiches ist zu sagen, wenn ein Unterthan razione rerum feudaliun belanget wird, massen selbige lediglich ad Judicem feudalem gehörig, nullo obstante privilegio, ROSENTH. *de Feud. c. 2. concl. 1. num. 25. SCHRADER de Feud. p. 1. Sect. 3. n. 91.*
- 3.) Cessiret auch diese Exceptio in causis fractæ pacis publicæ, *GAIL. i. O. 3. num. 1.*
- 4.) Cessiret solche in allen Sachen und Fällen, welche Ihre Kayserl. Majest. zur Cognition reservirt sind, wohin alle causæ fiscales gehören, *O. C. p. 2. tit. 20. pr. RUMEL. ad A. B. p. 2. d. 1. ib. 15.* allwo er in sequentibus mehrere causas, da diese Exception cessiret, anführet, siehe *Evocatio Subditorum Tom. I. Autoris Einleitung zu denen Gerichtl. Ausflüchten pag. 93.*

EXCEPTIO de non petendo.

Eine Ausrede, daß einem freywillig nachgelassen, daß er nicht verklagt werden soll, ZANGER *de except. P. III. c. 4.* siehe Exceptio pacti conventi.

EXCEPTIO de novo reperta.

Eine Ausflucht, so von neuen entsprungen, oder sich gefunden, von welcher der Beklagte bishero nichts gewußt.

EXCEPTIO debiti illiquidi sive non liquidi.

Ein Vorwand, daß die geforderte Schuld ungeständig, unklar, leugbar, und vorhero in eine Richtigkeit gesetzt werden müsse.

EXCEPTIO declinatoria Fori seu incompetencia vel Fori incompetencia.

Eine Ausrede, daß einer vor der Gerichtsbarkeit, allwo er belanget wird, zu stehen nicht schuldig, sondern der Kläger möchte an Befl. ordentliche Obrigkeit gewiesen werden. Muß also derjenige, wider den soll judiciret werden, ein Untergebener des Richters seyn, denn sonst ist er nicht gehalten, vor solchem zu stehen, CALVOL. *Prax. Jud. §. Actor. Concl. 1.* Weil der Actor forum Rei folgen muß, so hat solcher Ursach sich wohl vorzusehen, daß er desselben Forum competens ausmache, sonst möchte ihm diese Exceptio opponirt werden, mithin seine Action und Unkosten vergebens seyn, *L. 29. C. de Episc. Aud. L. 2. L. 5. pr. C. de Jurisd. omn. jud. L. 2. C. ubi de crimin. agi.* Und kan solche in denen Gerichten auf folgende Weise vorgetragen werden:

Beklagte

Handwritten notes in the right margin, including fragments of legal text such as 'EXCEPTIO de...', 'die Ausflucht, wenn...', 'Causa...', and 'Beklagte'.

Beklagter

Stellet sich zwar ein auf mündliche Citation des Gerichts-Frohn; jedoch, weil er ansezo vernimmt, daß sein Mitbürger ihn vor den löblichen Stadt-Gerichten allhier zu belangen, sich unterstanden, da doch in dem

Hamburgl. Stadt-Recht tit. 12.

ausdrücklich denen Hamburgern verbothen, daß keiner seinen Mitbürger in fremde Gerichte ziehen, oder außerhalb Hamburg belangen solle; als opponiret er exceptionem fori declinatoriam, und bittet gestalten Sachen nach zu sententioniren, daß diese Sache anhero nicht gehörlig, derowegen Beklagter von dieser Instanz cum refusione expensarum zu entbinden.

EXCEPTIO Deductionis meliorationum seu expensarum.

Eine Ausrede, daß erst die Besserungs- und andere Unkosten abgezogen werden müssen.

EXCEPTIO deficientis, vel insufficientis citationis.

Die Ausflucht, wenn keine Vorladung geschehen, RIVIN. de except. dilat. c. 12. OLDENDORP. Syllog. Except. p. 286. § 287. Allermassen bekannt, daß die Citation in keinem Stück des Processus zu unterlassen ist, und wenn der citatus zu einer gewissen Sache citirt, der Actor aber eine andere Antwort urgiret, so kan sich citatus dieser Exception bedienen, L. 2. §. 3. π. de judic. STRUV. Synagm. Jur. Civ. Exerc. V. th. 2. absonderlich, weil die Citation über diejenige Sache, welche exprimirt worden, nicht bindet, GAIL. I. O. 5. n. 7. und ist auch, ob schon der citatus im Gerichte, in einer andern Sache zugegen, dennoch solcher dem andern, welcher ihn nicht citiren lassen, zu antworten nicht gehalten, CARPZ. p. 1. c. 2. d. 27. n. 2. STRUV. S. J. C. Ex. V. th. 10. BRUNNEM. in Proc. civil. 3. n. 25. Desgleichen, ob schon oft bekannt, was im Gerichte vorgehen soll, aber dazu nicht geladen ist, dennoch dieser nicht Ursache hat zu antworten, BACHOV. ad tit. π. de in jus vocand. GAIL. I. O. 77. n. 9. welches doch letzter Auctor in Notorietate limitiret, wenn er die Sache nicht läugnen kan, MENOCH. de Arb. judic. Quaest. Cas. 542. n. 21. Ihren Abfall aber hat diese Exceptio deficientis citationis :

- 1) In geringen Sachen, STRUV. S. I. C. Exerc. 5. th. 10.
- 2) Wenn Gefahr vorhanden, und die Sache sich nicht aufhalten läset, MEV. p. 2. dec. 237. n. 4. BARBOS. Thesaur. Loc. Comm. III. 27. de citatione axiom. 4.
- 3) Wenn die Citation durch ein pactum derer Partheyen ist remittiret worden, BRUNNEM. Proc. Civ. 3. n. 24. in fin.
- 4) Wenn der Schuldner auf die Klage eines Gläubigers anfänglich gesetzt worden, nachgehends aber diesen Gläubiger bezahlt, so kan er doch vom andern in Arrest behalten werden, also daß er sich mit dieser Exception nicht schügen kan, RIVINUS de Except. cap. 12. Diese exception kan also vorgebracht werden :

Beklagter

Ist zwar zur Recognition einer Obligation,

womit er Klägern verhaftet seyn soll, vor Gerichte geladen worden, vernimmt aber ansezo, daß derselbige noch über die eine Injurien-Klage angebracht, und die Einlassung darauf von Beklagten verlangt, allhier weil er aber hierzu nicht citiret, ihm keine Abschrift von der Klage zugeschicket, noch ein spatium deliberandi nachgelassen worden; Als bittet er unbefugten Kläger, wofern er Befl. des Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet, dahin zu bescheiden, daß er ihn vor allen Dingen gebührend solle citiren lassen; will inzwischen an der vermeinten Klage im geringsten nichts eingeräumt, sondern seine darwider zustehende Nothdurft ausdrücklich bedungen haben.

EXCEPTIO delegationis.

Eine Ausflucht der beschehenen Anweisung, vermöge welcher der Beklagte einwendet, er habe Klägern statt der Bezahlung eine Schuld bey einem andern angewiesen, welche Kläger auch angenommen und ihn losgelassen hätte, L. 2. de novat. MEVIUS p. 7. dec. 10. n. 5. STRUV. S. I. C. Exerc. 47. th. 62. Wenn nun der Gläubiger wider den Schuldener klaget, kan dieser sich solcher Ausflucht bedienen, und bitten, daß er auf solche Art möge entbunden werden, tot. tit. de novat. § delegat. ZANGER. de except. 6. n. 1. p. 3. GASTEL. Spec. Jur. c. 27. n. 9. Es wird aber zu der Delegation, weil sie eine Art der Zahlung ist, MEVIUS p. 1. dec. 242. n. 11. erfordert :

- 1) des Delegati Einwilligung, L. 1. C. de novat. weil niemand darzu gezwungen werden kan, L. 6. C. de novat. MEVIUS p. 2. dec. 241. n. 1.
- 2) daß der Gläubiger auch einen andern Schuldner angenommen, denn wenn er nicht will, kan er nicht gezwungen werden, L. 11. π. de novat. MEVIUS d. decis. 241. n. 2.
- 3) Wollen die Rechts-Gelehrten, daß dazu gebraucht werden müsse die Stipulation, L. 11. §. 1. de novat. L. 1. C. cod. GAIL. 2. O. 30. n. 8. welches doch heutiges Tages nicht mehr üblich, sondern alleine der Consens macht solches aus, MEVIUS d. decis. 241. num. 10. p. 7. Doch muß auch
- 4) daß die Einwilligung dabey gewesen, solches erwiesen werden, aus wahrscheinlichen Gründen oder Muthmassungen, MEVIUS P. 1. dec. 240. § 241.

Und weil Anweisung keine Bezahlung ist, also vieler Zweifel entziehen kan, so ist in Ehur-Sächsischen Landen wohl verordnet, durch eine Special-Decision 66. Obs. 2. daß die Delegation nicht gelten sollte, wenn nicht mit deutlichen Worten von der ersten Obligation abgegangen worden, PHILIPPI ad hanc decis. 66. num. 2. Wie denn auch die Delegation einer Klage und Schuld unterschieden STRUV. d. l. th. 65. MEVIUS p. 7. dec. 46. n. 5. BERLICH. P. II. dec. 290. Diese Ausflucht aber hat keine statt,

- 1) Wenn die Delegation conditionate geschehen, in welcher die Forderung von dem Delegante vorbehalten wird, MEVIUS p. 7. dec. 47.
- 2) Wenn der Delegante weiß, daß der Delegante

legatus alles fast verschwendet, und durch die Gurgel gejaget.

- 3) Wenn die Delegatio aus Irrthum geschehen, GASTEL. d. c. 27. n. 93.
- 4) Wenn nicht wohl exprimiret, daß die Delegation animo novandi vorgenommen, PHILIPPI d. l.
- 5) Wenn der Delegante nicht vermögend ist, was zu veräußern, Colleg. Argent. tit. 7. de nov. lb. 7.

EXCEPTIO depositionis & judicialis obfignationis.

Die Ausrede der gerichtlichen Versiegelung und Deposition; diese Ausflucht siehet dem Beklagten zu, wenn der Gläubiger von seinem Schuldner die Zahlung nicht annehmen will, dieser die Gelder versiegeln und gerichtlich deponiren kan, damit er von der Obligation und Interesse befreyet werde, ZANG. de except. p. 3. cap. 2. n. 1. GASTEL. Sp. Jur. cap. 27. n. 80. und auf solche Art hat der Gläubiger die Gefahr auf sich, weil auf ihn das Dominium transferiret worden, ZANGER. d. l. num. 123. MEV. p. 3. dec. 15. Diese Ausflucht aber hat nicht statt,

- 1) Wenn man nicht wirklich das Geld anerboten, MEV. p. 2. dec. 201. num. 4. ZANG. d. l. num. 49.
- 2) Wenn man die Solennitäten und nöthigen Requisites bey der gerichtlichen Versiegelung und Deponirung nicht observiret, MEV. p. 2. dec. 200. 201. & 247.

EXCEPTIO dilatoria.

Wird genennet, welche die Action oder Hauptsache nicht in totum aufhebet, sondern nur eine Zeitlang im Wege siehet, und einen Aufschub in der Sache giebet, §. 10. de except. l. 2. §. fin. l. 3. de except. LAUTERB. Coll. theor. pract. d. 1. §. 8. Solche werden im Deutschen aufzügliche Schutz-Wehren, aufhaltende Einreden genennet, STRUV. Exerc. 46. lb. 5. ibique MÜLLER.

Derselben sind unterschiedliche Arten, welche davon concerniren entweder den Processum judicarium, oder die merita causa.

Diejenigen Exceptiones dilatoriae, welche den Processum judicarium concerniren, die betreffen entweder

- den Richter, oder
- die litigirende Partheyen, oder
- den modum procedendi.

Die den Richter betreffen, sind folgende, als:

- 1) Exceptio incompetentiae.
- 2) - - - primæ instantiæ.
- 3) - - - præventionis.
- 4) - - - litis pendentiæ.
- 5) - - - judicis suspecti.
- 6) - - - judicis inhabilis.

Diejenigen aber, welche die litigirende Partheyen betreffen, sind

- 1) die Exceptio inhabilitatis.
- 2) - - - illegitimationis.
- 3) - - - revocandi domum de non evocando.
- 4) - - - personalis comparitionis.
- 5) - - - plurium litis consortium.
- 6) - - - competentiae.

Den modum procedendi betreffen

- 1) die Exceptio citationis deficientis.
- 2) - - - termini nimis angusti.
- 3) - - - feriarum.
- 4) - - - loci non tuti.
- 5) - - - legitimi impedimenti.
- 6) - - - juris deliberandi.
- 7) - - - refusionis expensarum.
- 8) - - - cautionis siue satisfactionis.
- 9) - - - Libelli inepti.
- 10) - - - obfcuri.
- 11) - - - alternativi.
- 12) - - - mutati.
- 13) - - - non rite formati processus.
- 14) - - - illegitimi arresti.
- 15) - - - nondum cassumti processus.
- 16) - - - Leuterationis vel adpellationis non admissibilis.
- 17) - - - desertæ Leuterationis.
- 18) - - - adpellationis.
- 19) - - - sub & obreptionis und
- 20) - - - nullitatis.

Die übrigen Exceptiones dilatoriae concerniren die merita causa, und sind,

- 1) Exceptio plus petitionis.
- 2) - - - pacti conventi temporalis.
- 3) - - - moratoria.
- 4) - - - excussionis seu ordinis.
- 5) - - - divisionis.
- 6) - - - cedendarum actionum.
- 7) - - - cessionis bonorum.
- 8) - - - spoli.
- 9) - - - nondum relaxati arresti.
- 10) - - - erroris calculi.
- 11) - - - nondum probati interesse.
- 12) - - - non communicatae interventionis.
- 13) - - - præjudicialis und
- 14) - - - falsi.

Wenn nun in denen Gerichten die dilatorische Exceptiones sollen vortragen werden, so siehet einem Richter in processu ordinario nicht frey, dem Beklagten solche zu benehmen, und ihn dahin anzuhalten, daß er mit Vorbeygehung dererelben sofort den Krieg Rechtens befehlen soll; und dieses wird auch in zweifelhaften Fällen nicht vermutet, wenn gleich in dem Abschiede erkannt worden: daß Beklagter sich auf die Klage einlassen und antworten solle, SCHWEND. ad FIBIG. p. 506. CARPZOV. Lib. 2. Resp. 8. Allein dieses ist einem Richter wohl vergönnet, daß er dem Beklagten, um alle besorgliche Weitläufigkeit und Verzögerung derer Sachen zu vermeiden, einen gewissen Termin anberaumen kan, binnen welchen er alle seine dilatorische Exceptiones bey Verlust dererelben beybringen soll, vid. R. A. de an. 1654. §. 37. Brandenburgl. Cammer-Gerichts-Ordnung, Tit. 23. §. 5. 59.

In Sachsen müssen alle dilatorische Exceptiones in dem ersten Termin, nebst Annectirung einer eventual litis-Contestacion bengebracht werden, Ehr. Säch. Pröcess-Ordn. tit. 2. princ. Gleiches hat auch bey dem Cammer-Gericht statt, und müssen alle dilatorische Exceptiones im ersten Termin mit einer eventual-Handlung in der principal-Sache vorgebracht werden, und zwar sub præjudicio præclusionis, und daß der Reus damit

nie... nicht...
 1) Wenn...
 2) Wenn...
 3) Wenn...
 4) Wenn...
 5) Wenn...
 6) Wenn...
 7) Wenn...
 8) Wenn...
 9) Wenn...
 10) Wenn...
 11) Wenn...
 12) Wenn...
 13) Wenn...
 14) Wenn...
 15) Wenn...
 16) Wenn...
 17) Wenn...
 18) Wenn...
 19) Wenn...
 20) Wenn...
 21) Wenn...
 22) Wenn...
 23) Wenn...
 24) Wenn...
 25) Wenn...
 26) Wenn...
 27) Wenn...
 28) Wenn...
 29) Wenn...
 30) Wenn...
 31) Wenn...
 32) Wenn...
 33) Wenn...
 34) Wenn...
 35) Wenn...
 36) Wenn...
 37) Wenn...
 38) Wenn...
 39) Wenn...
 40) Wenn...
 41) Wenn...
 42) Wenn...
 43) Wenn...
 44) Wenn...
 45) Wenn...
 46) Wenn...
 47) Wenn...
 48) Wenn...
 49) Wenn...
 50) Wenn...
 51) Wenn...
 52) Wenn...
 53) Wenn...
 54) Wenn...
 55) Wenn...
 56) Wenn...
 57) Wenn...
 58) Wenn...
 59) Wenn...
 60) Wenn...
 61) Wenn...
 62) Wenn...
 63) Wenn...
 64) Wenn...
 65) Wenn...
 66) Wenn...
 67) Wenn...
 68) Wenn...
 69) Wenn...
 70) Wenn...
 71) Wenn...
 72) Wenn...
 73) Wenn...
 74) Wenn...
 75) Wenn...
 76) Wenn...
 77) Wenn...
 78) Wenn...
 79) Wenn...
 80) Wenn...
 81) Wenn...
 82) Wenn...
 83) Wenn...
 84) Wenn...
 85) Wenn...
 86) Wenn...
 87) Wenn...
 88) Wenn...
 89) Wenn...
 90) Wenn...
 91) Wenn...
 92) Wenn...
 93) Wenn...
 94) Wenn...
 95) Wenn...
 96) Wenn...
 97) Wenn...
 98) Wenn...
 99) Wenn...
 100) Wenn...
 101) Wenn...
 102) Wenn...
 103) Wenn...
 104) Wenn...
 105) Wenn...
 106) Wenn...
 107) Wenn...
 108) Wenn...
 109) Wenn...
 110) Wenn...
 111) Wenn...
 112) Wenn...
 113) Wenn...
 114) Wenn...
 115) Wenn...
 116) Wenn...
 117) Wenn...
 118) Wenn...
 119) Wenn...
 120) Wenn...
 121) Wenn...
 122) Wenn...
 123) Wenn...
 124) Wenn...
 125) Wenn...
 126) Wenn...
 127) Wenn...
 128) Wenn...
 129) Wenn...
 130) Wenn...
 131) Wenn...
 132) Wenn...
 133) Wenn...
 134) Wenn...
 135) Wenn...
 136) Wenn...
 137) Wenn...
 138) Wenn...
 139) Wenn...
 140) Wenn...
 141) Wenn...
 142) Wenn...
 143) Wenn...
 144) Wenn...
 145) Wenn...
 146) Wenn...
 147) Wenn...
 148) Wenn...
 149) Wenn...
 150) Wenn...
 151) Wenn...
 152) Wenn...
 153) Wenn...
 154) Wenn...
 155) Wenn...
 156) Wenn...
 157) Wenn...
 158) Wenn...
 159) Wenn...
 160) Wenn...
 161) Wenn...
 162) Wenn...
 163) Wenn...
 164) Wenn...
 165) Wenn...
 166) Wenn...
 167) Wenn...
 168) Wenn...
 169) Wenn...
 170) Wenn...
 171) Wenn...
 172) Wenn...
 173) Wenn...
 174) Wenn...
 175) Wenn...
 176) Wenn...
 177) Wenn...
 178) Wenn...
 179) Wenn...
 180) Wenn...
 181) Wenn...
 182) Wenn...
 183) Wenn...
 184) Wenn...
 185) Wenn...
 186) Wenn...
 187) Wenn...
 188) Wenn...
 189) Wenn...
 190) Wenn...
 191) Wenn...
 192) Wenn...
 193) Wenn...
 194) Wenn...
 195) Wenn...
 196) Wenn...
 197) Wenn...
 198) Wenn...
 199) Wenn...
 200) Wenn...

mit weiter nicht gehöret wird, BLUM. Proc. Cam. tit. 69. n. 62. seq. Dennoch aber giebt es gewisse Fälle, da diese Exceptiones auch post litem contestatam können opponiret werden, als:

- 1) Wenn solche erst post litem contestatam entsprungen, c. 4. X. de except. CARPZ. p. 1. c. 2. d. 15. ZANG. p. 12. c. 18. n. 12. MEV. p. 3. dec. 186. n. 3.
- 2) Wenn der Reus post litem contestatam etwas von der Exception zur Wissenschaft gebracht, und solches juramento bekräftiget, CARPZOV. d. l. n. 4.
- 3) Wenn die Exceptio dilatoria das Gericht null und untüchtig machet; wenn sie nur ante judicium nicht bereits bekannt gewesen, oder der Reus selbige ex justa causa nicht opponiren wollen, wohin gehöret die Exceptio Judicis incompetentis, falsi procuratoris &c. L. 24. C. de proc. GAIL. 1. O. 47 n. 2.
- 4) Wenn die Exceptio dilatoria ein Gravamen successivum enthält, als da sind die Exceptio loci non tuti, non honesti, angusti temporis, feriarum, MYNS. 2. O. 73. GAIL. 1. O. 52. n. 3.
- 5) Wenn ein Tertius post litem contestatam principaliter intervenirt, so kan er noch die Exceptiones dilatorias gebrauchen, c. 2. ut lit. pend. in 6. GAIL. 1. O. 71. n. 8. OLDEND. in Enchr. Except. p. 15.

Es giebt aber überdem noch Exceptiones dilatorias, die auch post sententiam, mi hin auch der Execucion, bey jeder gerichtlichen Handlung, können opponirt werden, welches geschehen kan:

- 1) Wenn der Sentenz wegen des Richters incompetenz null ist, L. fin. C. si à non comp. ZANG. p. 3. c. 20. n. 63.
- 2) Gehöret auch hierher die Exceptio competentia, daß dem Reo die alimenta verbleiben sollen, welche auch bey der execution opponirt werden kan, L. 17. §. f. Solut. matr. L. 16. seq. de re jud.

Wenn nun ein Beklagter unterschiedliche dilatorische Exceptiones im Vorrath hat, so muß er bey deren opponirung eine gute Ordnung halten, damit er sich nicht præjudicire, muß also ein Beklagter zum allerersten diejenige vorschützen, wodurch er den ganzen Proceß von sich ab- und auf einander zu weissen sucht, dahin gehöret die Exceptio laudationis oder nominationis auctoris, und muß solche in primo termino vor der Kriegs-Befestigung opponiret werden, MARTIN. ad Ordin. proc. Sax. tit. 14. §. 3. n. 40. In Chur-Sachsen aber muß die Exceptio nominationis Auctoris bald anfangs und noch vor dem ersten Termin, bey 5 oder 10 Rthlr. Straffe von dem Beklagten opponiret werden, siehe die Chur-Sächs. verbesserte Proceß-Ordnung, Tit. 14. §. 3. Auf diese folgen sodenn diejenigen Exceptiones, welche des Richters Person betreffen, als incompetentis, inhabilis, und suspecti judicis. Nach denen aber excipiret man allererst in eventum wider das Klag Libell, man fordert Caution, und was dergleichen mehr ist, siehe BRUNNEM. Proc. civ. cap. 7. n. 3. & 4. n. 16. Wäre es also sehr ungeräth, wenn ich zuerst wider das Libell, und hernach wider des Richters Person excipiren wolte, denn dadurch hätte ich mich dem Richter, und dessen Jurisdiction bereits unterworfen.

Wenn nun der Beklagte seine dilatorische Exceptiones nach der Reihe hat vorgeschützt, so pfleget alsdenn der Kläger darauf zu repliciren, der Beklagte aber zu dupliciren, und sodenn beyde Theile in der Sache, was diesen Punct betrifft, zu beschließen, über diese vorgeschützte Ausflüchten kan der Richter ordentlicher Weise erkennen, weil er ohnedem die Macht hat, die Haupt Sache durch seinen Ausspruch zum Ende zu bringen; ob aber solcher das jus cognoscendi habe, wenn die Exceptio seine selbst eigene Person betrifft, als die Exceptio incompetentis, inhabilis, und suspecti judicis? davon kan BRUNNEM. in proc. civ. c. 7. n. 18 nachgelesen werden, allwo er diese Frage gründlich ausführret; Was die Exceptionem incompetentis judicis anbelanget, so kommen die Rechtslehrer darinne überein daß der Richter allerdings selbst darüber erkennen könne, GAIL. 1. O. 34. MEV. p. 2. dec. 31. n. 4. ZANG. de except. p. 2. c. 1. n. 4. 7. Über die Exceptio suspecti judicis aber zu erkennen, ist der Richter, dem selbige opponiret wird, nicht capable; Es thut aber ein Beklagter in diesem Fall besser, wenn er sich nicht dieser Exception bedienet, sondern sich vielmehr zu dem so genannten juramento perhorrescentia anerbietet, weil er sodenn gar keine Ursache des Verdachts erweisen, ja auch dergleichen nicht einmal anführen darf, Autoris Einleit. zu denen Gerichtlichen Ausflüchten, pag. 1. 199.

EXCEPTIO directa.

Welche in denen klaren Gesetz- Worten gegründet und enthalten ist, und eine gewisse in denen Rechten beschriebene Form hat.

EXCEPTIO divisionis.

Ist eine Ausflucht oder Schutz-Rede, vermittelt welcher der Beklagte einwendet, er sey nicht allein Schuldener, sondern es gehöreten noch mehrere zu Bezahlung der libellirten Schuld, dahero solche getheilet werden müste, und jeder mehr nicht, als einen Antheil zu zahlen gehalten sey, und kan diese also in denen Rechten vorgetragen werden: P. P.

Beklagter will zwar die unterm dato N. an N. ausgestellte Schuld-Verschreibung hiermit recognosciret, und davor, wofür sie ausgegeben, gehalten; daneben aber auch Klägern exceptionem divisionis entgegen gesetzt haben, weil nebst ihm auch Sempronius das libellirte Antehn empfangen, und daher beyde angelegtes Document unterschrieben; daher bittet er zu erkennen, daß Befl. an der besagten Forderung ein mehrers nicht, denn seine raram schuldig sey &c.

EXCEPTIO doli mali & fraudis.

Eine Ausrede, daß einer betrüglich und arglistig hintergangen und berrogen worden hat auch statt, wenn etwas wider Recht und Billigkeit geschehert wird; dieser Exception pfleget man gewöhnlich in Instrumenten zu renunciiren, weil sie ein gemeiner Behelf, und bey vielerley negotiis mag vorgewendet werden; doch daß solches ohne Gefährde und arge List geschehe, denn da dergleichen vorkomme (wie dieser Exception Inhalt ist) könnte solche Renunciation wohl retractiret und hintertrieben werden, und schadete keinem Theil nicht, sie ist genommen ex L. 1. in pr. §. 1. de dol. mal.

GASTEL *Spec. jur. c. 27. n. 27.* Diese wird eingetheilt in exceptionem doli generalem und specialem, siehe Autoris Einleit. zu denen Gerichtl. Ausflüchten pag. 354. 399. Es kan aber solche von dem Beklagten also vorgebracht werden :

Beklagter

vernimmt, daß Kläger N. Verlassenschaft, der er, ungeachtet sie ihm per testamentum vermachtet, sich begeben, zu fordern sich unterstanden; Weil er aber zu dieser Renunciation dadurch, daß solche nicht solvendo sey, und also gefährlicher Weise besredet worden, da doch nachgehends ein anders sich befunden; Als opponiret er exceptionem doli mali, mit Bitte zu erkennen, daß Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden.

EXCEPTIO dolose persuasionis.

Die Ausflucht einer arglistigen Ueberredung oder Vorwand, daß man zu dem, weshalb man jetzt belanget werde, arglistiger Weise sey beredet worden.

EXCEPTIO dominii.

Die Ausrede des Eigenthums, ist ebenfalls eine dilatorische Exception, RIVIN de except. cap. 44. diese brauchet der Beklagte, damit der Kläger sein Eigenthum in der streitigen Sache beweisen muß, *L. 3 §. 11. π. ad exhibend.* und wird auch ebenfalls solche Ausflucht demjenigen opponiret, der sich des interdici adipiscenda possessionis bedienet, *L. 13 §. 1. ad SCt. Trebell. L. 1. C. de edict. divi Adriani tollend.* MASCARD. de probat. conclus. 688. num. 7. Desgleichen wird sie adhibiret wider das Petitorium *c. cum Elefia & cap. seqq. de caus. possess. & propr.* Gleicher weise geschiehet auch dieses, der actione in rem agiret, *L. fin. C. de rei vindic.* vornehmlich, wenn die quaestio ist, in causa principali vom Eigenthum, welches doch nicht statt hat, so es incidenter geschiehet, *L. cum res, C. de probat. MEV. p. 1. dec. 186. n. 3.* Und dieses alles ist auch in Actione negatoria, weil ebenfalls hier das Eigenthum erwiesen werden muß, offenbar, RIVIN. d. c. 44 num. 1. Sie hat aber

- 1) ihren Abfall in demjenigen, welcher die streitige Sache in eines andern Nahmen besitzt;
- 2) der da interdicio recuperanda possessionis agiret; und
- 3) der das interdictum retinenda possessionis gebrauchet, *L. 40. de acquir. possess. MASCARD d. Coni. 688. num. 11. seq.*

Man hat dabey folgende Regeln in acht zu nehmen:

- 1) Wenn der prätextirte Possessor ex interdicio adipiscenda possessionis agirt, so kan der Reus mit fug exceptionem dominii opponiren, besonders wenn er das Dominium in continenti prohiben kan, *L. 3. ad exhib. L. 1. C. de edict. D. Hadr. toll.* Es hätte denn derjenige, welcher ex possessorio adipiscenda agirt, eben dergleichen Titel als der ratione dominii excipirt, *L. Edicto, C. de Edict. D. Hadr. toll.*
- 2) Wenn ex Edicto retinenda possessionis agiret würde, so hat die Exceptio dominii

so fern statt, als sie in continenti kan prohibirt werden, *L. 40. de acqu. poss.*

- 3) Wenn ex Edicto recuperanda possessionis contra violentum possessorem agirt wird, so kan regulariter die Exceptio dominii nicht opponirt werden, weil vor allen die causa possessionis zu tractiren, und der spoliirte zu restituiren ist, *L. 1. C. si per vim. L. si quis ad se, C. ad L. Jul. de vi publ.* Folgende Formel dieser Ausflucht ist bey dem RIVINO de except. cap. 44. befindlich:

Beklagter

Läßet dahin gestellet seyn, daß Kläger, nachdem er in possessorio abgewiesen worden, das petitorium ergriffen und deswegen eine Negatorien Klage anstellen wollen. Alldieweil aber in dergleichen Fall ein Kläger vor allen Dingen das gerühmte Dominium noch vor der Litis contestation beybringen muß, wo anders Beklagter sich auf die Klage affirmative einlassen soll; Als erwartet Beklagter zupörderst, wie Kläger das Eigenthum der libellirten Cabeln bescheinigen werde. Eventualiter wird folgender gestalt lis contestiret, und 1) afirmiret, daß Beklagter sich unterstanden auf die libellirten Cabeln seine Schaaffe zu treiben, 2) negiret, daß solche Klägern eigenthümlich zustehen ic.

EXCEPTIO ex Epistola Divi Adriani.

Ist eine Ausrede, welche vorgesuchet wird, wenn nur wider einen Bürgen geklaget wird, und ihrer doch viel sind, und kommt diese Exception auch mit dem beneficio divisionis überein, so daselbst zu sehen.

EXCEPTIO erroris.

Ein Vorwand, daß etwas aus Irrthum geschehen oder versprochen sey, und wird diese Exception sonst auch in factum specialis genennet. Diese Ausflucht kommt dem zu, der aus Irrthum inducirt oder lædiret, wider denjenigen, der etwas bittet, so aus Irrthum, als wäre es schuldig, etwas versprochen, damit er in vorigen Stand gesetzt und ihm dieses ersetzt werde, *L. 1. ibique BARTOL π. ex quibus caus. maj. MEV. p. 2. dec. 147. n. 7. ZANGER de except. p. 3. c. 13. n. 106. 107.* weil der Irrende niemahl eingewilligt, *L. 51. π. de jurisd. BRUNN. ad L. 22. C. famil. crifinum. 3.* Pro errante aber wird eigentlich derjenige gehalten, der zwar das factum weiß, aber von dessen Beschaffenheit oder an etwas anders irret.

Dieser Irrthum geschiehet entweder in der Person, welche wenig regardiret wird, weil jedermann wohl zu beobachten hat, mit wem er zu thun, *L. 19. de R. I.* oder in der versprochenen Sache, welche entweder entstehet circa corpus oder materiam; Jener Irrthum zernichtet ohne Ausnahme den Contract, *L. 1. §. 2. de palis.* wenn aber bey der materia ein Irrthum vorgegangen, muß man wiederum sehen, ob es ein Contractus, da die Sache titulo oneroso, als in dem Kauff ic. zu übergeben ist, oder ob solches geschiehet titulo lucrativo, als in der Schenkung ic. Auf jene Art

der gütliche Contract nicht...
1) Wenn man den Irrthum...
EXCEPTIO...
1) Wenn sie nicht...
1) Wenn man ausdrücklich...
1) Wenn die Zeit...
1) Wenn es...
1) Wenn man diese...
P. P.

Art gilt der Contract nicht, wohl aber auf diese Art, wenn nur kein Betrug dabey, L. 12. π. de V. O. STRYK. in *Caut. Contr. Sect. 1. cap. 4. §. 7.* Dahin wollen einige auch ziehen die *Exceptionem ignorantiae*, oder Ausflucht der Unwissenheit, wiewohl der Irrthum und Unwissenheit ziemlich weit von einander unterschieden, weil der Irrthum dem *Consensui*, die Unwissenheit aber der *Wissenschafft* entgegen gestellet wird, *GASTEL. Specul. jur. c. 27. n. 110.* Diese Ausflucht wird nicht beobachtet,

- 1) wenn man den Irrthum binnen gewisser Zeit nach dem geschlossenen Contract renunciret, *STRYK. c. 1. Sect. 1. c. 5. §. 23.*
- 2) Wenn man den Irrthum nicht erweisen kan, *L. 4. C. de jur. & facti ignor. BRUNN. ad L. 2. C. de error. Advoc. n. 3.*

EXCEPTIO erroris calculi.

Eine Ausrede, wegen beschehener Mißrechnung, oder daß ein Irrthum in der Rechnung vorgangen sey, *L. 13. §. 1. π. de divis. & temp. except. L. un. C. de errore calculi. SCHWENDINGERFF. Proc. p. 166.* Es wird solche zu denen zerstörllichen Ausfluchten zwar gezählet, allein sie ist auch eine verzögerliche, ob sie gleich wider die *Execucion* admittiret wird, *BERLICH. p. 1. concl. 84. n. 62.* weil sie von einem Contract *dependiret*, und kan solche Ausflucht, ob ihr schon renunciret worden, dennoch opponiret werden, wiewohl *BERL. p. 1. concl. 84. n. 65.* davon abgethet, welche Meinung aber *RIVINUS de except. cap. 43. n. 10.* conciliiret, und dem *BERLICHIO* beypfählt, wenn nemlich zu der Verzicht die *Transaction* und *Stipulation*, daß man es nicht *ferner calculiren* wolte, kommet, *MEV. p. 4. dec. 300. MASCARD. de probat. conclus. 252. n. 19.* Es kan aber diese *Exceptio* nicht gebrauchet werden:

- 1) Wenn sie nicht *liquid* ist, massen die *Anführung* nicht allein genug, *MEV. part. 8. decis. 8.* sondern man muß zeigen und beweisen, daß die Sache sich anders verhalte, *L. si post divis. C. de jur. & facti ignor. BRUNN. in L. un. C. de errore calculi, num. 15.*
- 2) Wenn man ausdrücklich sich wegen des *Irrthums* im Rechten verglichen, *L. un. C. de error. calcul. HEIG. illust. quäst. 20. n. 36. seq.*
- 3) Wenn die Zeit, so man zu *Revision* der Rechnung, dessen *Irrthum* zu zeigen, nachdem man sich darüber verglichen und *compromittiret*, verstrichen, *RIVINUS c. 1. cap. 43. in fin.*
- 4) Wenn 20. Jahr, nachdem man die Rechnung gemacht und überliefert, verlossen, *L. 8. de administ. ob* schon man den *Irrthum* des *Calculi*, nachdem die Rechnung *approbiret*, annoch in 30. Jahren opponiren kan, *RICHTER de privileg. credit. cap. 4. Sect. 1. n. 110.*

Wenn man diese Ausflucht vor dem *Termin* will vortragen, so kan solches schriftlich auf folgende Art geschehen:

P. P.

Aus dem mir zugeschickten *Hülffs-Præcepto* habe ich ersehen, welcher gestalt mir auferleget worden, daß ich *Kläuern* die zu erkantten *800. Rthlr.* binnen *Sächsischer Frist* bezahlen, oder gewärtig seyn solle, daß

Tom. II.

in *Verbleibung* gütlicher Befriedigung auf den 3. Febr. mit der *würtllichen Execution* wider mich verfahren werde. Nun erinnere ich mich zwar des jüngsten *judicati*; Nachdem ich aber aus *Klägers* eigenen *Rechnungen* und sich darauf beziehenden *Urthel* im *continenti* verficiiren kan, daß sowohl in *ipsa sententia*, als auch von *Klägern* selbst *merckliche Irrthümer circa calculum* begangen; dannenhero ich mit der *Exceptio- ne erroris calculi* zuörderst billig zu hören; Als ergeth an die löbl. *Stadt-Gerichte* mein *diensliches Bittten*, zu dem *Ende* einen *Termin* anzuberaumen, und inzwischen den *Hülffs-Termin* aufzunehmen.

EXCEPTIO excommunicationis.

Ist eine Ausrede, *Ausschlüßung* von der *Gemeine*, vermöge welcher der *Becklagte* wider *Klä- gern* einwendet, er sey von der *Gemeine* *ausge- schlossen* und in die *Acht* erkläret, könne also vor *Gerichte* nicht erscheinen und klagen.

EXCEPTIO excussionis sive ordinis.

Vermöge dieser ein *Bürge*, oder anderer ein- wendet, es müsse vorher der *Principal-Schuld- ner* ausgeklaget werden. Diese *exceptio* wird auch einem *Beiziger* eines *Unterspfandes* gegeben, wenn solcher deswegen belanget wird, auch noch andern, als dem *Mandanti*, *MEV. p. 4. dec. 187.* Hat nicht stat:

- 1) Wenn der *Bürge* derselben renunciret hat, wie denn ein jeder demjenigen entsagen kan, was zu seinem favor verordnet worden, *Nov. 4. c. 1. FRANC. de fidejuss. c. 3. n. 343. seq. alwo er n. 348.* die Frage erörtert, ob eine *General- oder Special-renunciatio* nöthig sey;
- 2) Wenn der *Fidejussor* die *Bürgschafft* *dolo- se* negirte, und würde hernach eines andern überwiesen; arg. *L. 10. §. 1. de fidej. COLER. Proc. exec. c. 10. n. 397. CARPZOV. p. 2. c. 18.*
- 3) Wird nach *gemeiner Meinung* derer *DD.* diese *Exceptio* denen *Kauff-Leuten* und *Wechsellern* abgesprochen, und zwar in der *Absicht*, weil die *Commerciën* ihren *freyen Lauf* haben sollen, *CARPZOV. 2. Resp. 72. GAIL. 2. O. 27.*
- 4) Wenn der *Principal Schuldner* *notorie* nicht zahlen kan, arg. *L. uli. de reb. cred. GAIL. 2. O. 27. MYNS. 2. O. 15.*
- 5) Wird auch dem *Bürgen* diese *Exceptio* ab- gesprochen, wenn er *eydlich* angelobet, vor dem *Principal* zu zahlen, *GAIL. 2. O. 27. n. 2. COLER Proc. exec. c. 10. n. 347.* Dieses extendiren etliche *DD.* auch auf die *Worte*, bey *Treu, Ehren* und *Glauben*, wo sie von einer in *dignitate* constituirten *Person* ge- braucht worden, *MYNS. I. O. 17. GAIL. 2. O. 59.*
- 6) Cessiret diese *Exceptio*, wenn der *Principal- Debitor* von dem *Creditore* nicht kan *actio- nirt* werden; dahero wo jemand vor einen *Pupillen*, der ohne seines *Vormundes* *auto- rität* etwas versprochen, *Bürge* geworden,

M m m

Kan

als da sind: Sonn- und Fest-Tage, Hunds-Tage, Erndte zc. mithin Beklagter sich jeho in der Sache einzulassen nicht verbunden zc. 101. tit. 7. C. de feriis. RIVIN. de except. cap. 15. ZANGER. de except. cap. 7. BRUNNEM. Proc. Civ. cap. 6. n. 21. Diese Ausflucht kan allezeit, auch nach der Kriegs-Befestigung vorgeschüzet werden, weil sie ein Gravamen successivum hat, HAHN. ad WESENB. de feriis n. 7. LAUIERB. eod. tit. in Compend. Ja es können solche zur Zeit der Weinlese und Messe, oder Jahr-Märkte vorgeschüzet, welche keine Feld-Güter haben, noch in der Erndte begriffen sind, CARPZOV. p. 1. c. 3. d. 22. Solche kan aber nicht opponirt werden,

1) Wenn denen Feriis renunciert worden, welches aber nur von denen Feriis humanis, nicht aber göttlichen, welchen man vergeblich entsaget, zu verstehen, GAIL. l. O. 55. num. 16. weil die Feriae divinae irrenunciabile sind, L. omnes dies, C. de feriis, also daß der Actus, ob er schon mit beyder Partheyen Einwilligung geschehen, dennoch nichtig wird, STRYK. in Caut. Contract. Sect. 1. c. 19.

2) In caussis summariis, BRUNN. Proc. Civ. c. 6. n. 21. ZANGER. de except. c. 7. n. 10.

3) In Wechsel- und Kauffmanns-Sachen, RIVIN. de except. cap. 15. num. 6. § 7. findet sich ein praedictum.

4) Wenn der Beklagte flüchtig zu seyn scheint, oder gemuthmasset wird, PETER PECKIUS de Jure sistendi cap. 7. massen einer, der de fuga suspectus ist, auch in Ferien arrestiret werden kan, CACCIOLUP. Tractat. de debit. susp. § fugitiv. Q. 1. n. 14.

Folgende Formula Exceptionis feriarum ist beim RIVINO de except. cap. 15. anzutreffen:

Beklagter

Erscheinet durch seinen Anwalt, und lästet sich nicht wenig bestremden, daß er bey annoch währender Markt-Freyheit hat wollen vor Gerichte geladen, und an seinen Meß-Berichtungen verhindert werden. Alldieweil aber solches sowohl den gemeinen Kayserlichen Rechten,

L. unic. C. de Nundin.

als auch insonderheit dieser Stadt ertheilten Markt-Privilegien, und der

Churf. XXX. Constit. Part. 1.

ausdrücklich zuwider läuft; Als opponiret Beklagter Exceptionem Feriarum, und bittet ihn bey der Markt-Freyheit zu schützen, auch Klägern in die verursachten Unkosten zu vertheilen.

EXCEPTIO gesti in alea.

Eine Ausrede, dadurch Beklagter einwendet, daß etwas auf dem Spiel geschehen, oder er habe ihm solches auf dem Spiele abgewonnen, und der Richter keine Klage darüber anhöre.

EXCEPTIO generalem renunciationem non valere, nisi specialis precefferit.

Eine Ausrede, daß keine gemeine Verzicht oder Begebung statt habe, es sey denn eine sonderbare vorher gegangen.

EXCEPTIO generalis.

Ist eine Schutz-Rede, wenn Beklagter überhaupt und insgemein dem Vorgeben des Gegners widerspricht, und einwendet, daß alles, was Beklagter vorgebracht, sich nicht also verhalte, und er wider ihn gar nicht klagen könne, §. E. er gestehet nichts, sey alles nicht wahr.

EXCEPTIO Guaranda.

Die Ausflucht der noch nicht angelobten Gewehr, wenn der Beklagte einwendet, es habe der Kläger die Gewehr der Klage, daß er nemlich bey dieser seiner Klage bleiben, und den Beklagten wider alle, so ihn dieser Sache halben belangen würden, vertreten wolle, noch nicht angelobet, welches jedoch vor der Kriegs-Befestigung geschehen sollte. Diese kan also proponiret werden:

Beklagter

Erscheinet ausgegangener Citation zu schuldiger Folge, und fordert zusehenderl von angemasseten Klägern die Gewehr der Klage; wenn solche gebührender massen angelobet, so behält er sich fernere rechtliche Nothdurft bevor.

EXCEPTIO illegitimi & invalidi Arresti.

Ist eine Ausrede, vermöge dieser der Debitor, oder Concreditor den Arrest als ungültig und unbillig zu impugniren suchet, und dieses kan geschehen,

I.) In Ansehung des Richters, wenn solcher incompetentis ist.

II.) In Ansehung desjenigen, so den Arrest suchet, kan solcher als ungültig impugnirt werden, wenn nemlich der Impetrant ohne Rechtsbeiständige Vollmacht, oder ein naher Anverwandter, so de rato nicht caviret, solchen erlangt hätte.

III.) Kan der erlangte Arrest mit dieser Exception impugnirt werden, wenn derjenige, so mit demselben belegt worden, wohl angefaßt, und nicht de fuga suspectus ist.

IV.) Wenn der Arrest wegen einer illiquiden Schuld ist angeleget worden, so kan solcher gleichfalls mit dieser Exception impugnirt werden, MEVIUS p. 3. dec. 135. n. 5.

V.) Findet diese Exceptio statt, wenn solche Sachen mit Arrest belaget werden, die man nicht arrestiren darf, als da sind,

1) die geliehene oder deponirte Sachen, AFFL. dec. 369.

2) Eine liegende Erbschaft, weil sich noch keine Person findet, die citirt, interpellirt, oder in mora constituirert werden könne, auch die Sache selbst, so lange sich kein Erbe darzu angiebet, in nullius bonis ist, arg. L. 1. de R. D.

3) Will man auch von Arrestirung frey halten, die Instrumenta rustica, Schiff und Geschirr, Dehsen, Saamen zum aussäen, zc. L. 7. § 8. C. qua res pign. ingleichen die Bücher und Stipendia derer Studiosorum &c. MARANT. in Ord. jud. p. 6. tit. ult. Allein MEVIUS de Arrest. c. 9. n. 53. § 54. hält da vor, daß der Arrest auch auf die Stipendia und Libros studiosorum, wie auch auf das Gewehr derer Soldaten, Salaria Advocato-

Beklagter

Kan nicht unerinnert lassen, daß Klägers angegebener Anwalt sehr jung aussiehet, und daher wider sich die Vermuthung hat, daß er annoch minderjährig sey, und das 21. Jahr seines Alters vollkömmllich nicht überschritten; Weil nun Beklagter zu befürchten hat, daß künftig das Judicium möchte eludiret, und ihm vergebliche Unkosten verursachet seyn, wenn von dem Minore die Wiedereinsetzung in vorigen Stand gesucht würde; Als bittet er Klägern, wosferne derselbe Bell. Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet, dahin zu bescheiden, daß er zuförderst einen andern Anwalt zu bestellen schuldig.

EXCEPTIO innominata.

Welche keinen specialen Nahmen hat, und wird auch Exceptio in factum genennet, L. 14. L. 23. de exc. MARTINI *Comm. ad S. 1. seqq. Inst. de exc.* Diese concedirt der Prætor ob defectum nominatarum except. L. 21. de P. V.

EXCEPTIO implementi non secuti.

Die Ausflucht des an Seiten des Gegentheils noch nicht erfüllten Contracts oder Handels, wenn nemlich Beklagter vorwendet, es müsse Kläger zu vorhero, an Seiten seiner, dem Contracte oder Handel, ein Genügen leisten, ehe er ihn verklagen könne; wird auch Exceptio non impleti, vel non adimpleti contractus genennet.

EXCEPTIO impropria.

Ist eine Ausflucht oder Schuß. Rede, so einer Klage, welche an und vor sich selbst null und nichtig ist, entgegen gesehet wird.

EXCEPTIO Interitus seu casus fortuiti.

Die Ausflucht, wenn die Sache nicht mehr vorhanden, oder eines unversehens, unglückhaften Zufalls. Diese Ausrede widerstehet demjenigen, der ein untergangenes oder durch unglückhaften Zufall verlohrenes Ding bittet, damit er nicht gehöret werde, GASTEL. *Spec. Jur. c. 27. num. 88.* Denn vor dergleichen unglückhaften Zufall darf auch niemand stehen, also darf auch niemand solchen ersatten, L. 23. de R. I. L. 6. C. de pign. act. MUNDIUS *Vol. 1. Consil. 27. n. 72.* Bornehmlich aber haben diese Ausrede die Abepachter, wenn sie auf einen solchen unglückhaften Fall das gepachtete oder vermietete verlohren, ZANGER. *de except. cap. 23. n. 6.* massen bekannt, daß auf solchen Fall die Sache dem Herrn zu Grunde gehet, MEV. *p. 1. dec. 196. n. 4.* Zu solchen unglücklichen Fällen wird gerechnet der Krieg, KLOCK. *de contribut. cap. 17. n. 26.* die Pest, GOMEZ *Tom. 2. Resol. cap. 3. num. 3.* Diebstahl, MASCARD. *de probat. concl. 273. n. 17.* der entzündete Bliß, so das angezündete verzehret, ZANGER *d. l. n. 6. 7. 8.* Item, wenn der Landes-Fürst etwas befohlen, solches wird auch pro casu fortuito gehalten, MEV. *p. 3. dec. 15. n. 3.* Der nun dergleichen casum fortuitum vorschühet, muß diesen beweisen, und wird zu Zeiten der Beweis auch durch den Eyd geführet. Ihren Abfall hat diese Ausflucht,

1) Wenn eine Schuld oder Verzug vorher gegangen, L. 27. §. 9. § 33. ad L. Aquil. l. 6. C. ad L. Jul. de vi publ. WESEMB. *in parat. n. de injur. n. 4.*

- 2) Wenn der Beklagte den Casum fortuitum vornemlich auf sich genommen, doch muß man hier einen Unterschied machen, inter Casum fortuitum, unglückhaften Fall, & inter insolitum, ungewöhnlichen Fall; denn ob schon sonst der Beklagte den unglückhaften Fall auf sich genommen, so kan er doch den ungewöhnlichen nicht auf sich nehmen, ZANGER *d. l. cap. 23. n. 9. 10.* Welche nun dazzu gehören, und vor ungewöhnliche Casus gehalten werden, erzehlet MENOCH. *d. A. I. Q. Cas. 80.*
- 3) Wenn durch Betrug die Sache verlohren gegangen.
- 4) Wenn das Ding geschäket und gelobet worden, GASTEL. *d. l. cap. 27.*

EXCEPTIO Inventarii.

Ist eine Ausflucht oder Schuß. Rede, durch welche Beklagter vorwendet, die zu Verfertigung eines Inventarii in Rechten verstrattete Zeit sey noch nicht verlossen; weil er nun vermittelst eines Inventarii die Erbschaft anzutreten Willens sey, möchte Beklagter bis zu Ablauf der hierzu in Rechten gesezten Zeit zur Ruhe verwiesen werden.

EXCEPTIO Judicis inhabilis.

Vermöge dieser ein Richter wegen seiner Ungeschicklichkeit verworffen wird, weil er nemlich von Natur, von denen Gesezen und Moribus ausgeschlossen wird, ZANG. *de except. p. 2. c. 4. n. 27.*

Von Natur werden von dem Richter. Amt ausgeschlossen die tauben, stummen und rasende Leute, HILLIG. *ad DONELL. 17. Comm. 24.* ZANGER. *de except. p. 2. c. 4. n. 38.* Ingleichen werden auch von Natur ausgeschlossen die Impuberes und Unmündige, L. 2. §. 2. de judis. BICCIUS *ad L. 12. cod.* wie auch die minores, welche das achtzehende Jahr nicht absolviret, L. 57. de re jud. ibique BRUNN. Einen Blinden aber, wo nicht von Sachen, die in die Augen fallen, litigiret wird, wollen weder die Jura, noch die DD. abweisen, weil man nicht mit Augen, sondern mit Hülffe derer Zeugen und Ohren judiciret, ein Blinder auch denen Affecten weniger unterworfen ist, welches um so mehr statt hat, wenn ihn die Blindheit erst währenden richterl. Amts überfallen, BRUNN. *ad L. 6. de judic. MARTIN. Comment. for. tit. 1. §. 1. num. 20.*

Von denen Gesezen wird vom richterlichen Amt ausgeschlossen, und vor keinen Richter erkannt,

- 1) Derjenige, welcher zugegeben, daß sein Sohn oder Tochter sich mit zweyen Personen verlobet, welches die infamiam mit sich auf dem Rücken trägt, L. 13. §. 1. de his qui nor. infam. CARPZOV. *pr. crim. p. 2. qu. 67.*
- 2) Derjenige, welcher zu nahe ins Geblüt geheurathet, quod importat infamiam, L. 4. C. de incest. nupt.
- 3) Derjenige, welcher Ehebruch halber, eine ansehnliche Geldstraffe, Diebstahls halben, einen Strick am Halse tragen müssen, L. 8. C. de his qui nor. infam.
- 4) Derjenige, welcher ohne abgelegte Vormundschafts. Rechnung sein Mündlein und Pfleg. Tochter geheurathet, oder seinem Sohne gegeben, L. 7. C. interd. matrim. L. 84. de R. I. L. 4. § 17. C. de excus. tut.
- 5) Derjenige, welcher sein Eheweib und Kinder, um schnöden Gewinns, Freßens und Sauffens willen, NB. Unzucht treiben läßet.

6.) Derjenige, welcher vor diesen über ein illicitum, und in Rechten verbotenen Handel, ein Instrument als Notarius aufgerichtet, oder ein falsch Zeugniß abgelegt, und andere mehr, *WESENB. par. ad tit. d. bis qui voc. infam. TREUTL. Vol. I. Disp. 8. ib. 7.*

Von Gewohnheitswegen werden auch ausgeschloffen die Weiber, *L. 12. §. 2. de judic.* hätten aber die Weiber die Jurisdiction erblich, wie in England, oder ein Privilegium von dem Fürsten, oder es wäre Consuetudinis, das auch die Weiber inducirten, so ist auch solches ihnen zu permittiren, *BORCH ad L. 2. de R. I.*

Wolte nun jemand wegen Blindheit des Richters excipiren, so könnte es auf folgende Art geschehen:

Beklagter

Kan sich vor diesen Gerichten daher nicht einlassen, weil der Richter (vel Assessor, Beyseher, Schöppe) seines Gesichts beraubet, und keinen Menschen mehr erkennen kan, denn obwohl nach den allgemeinen Rechten, Blindheit dem Richter nicht hinderlich,

juxta L. 6. de judic.

weil dieselben gemeiniglich mit der Partheyen Bewilligung verordnet worden; so hat es doch heutiges Tages mit unsern Richtern, (Beysehern und Schöppen) viel eine andere Verwandnis, und muß quoad Testamenti factionem nuncupativam ein Richter (oder Assessor) seines Gesichts nicht beraubet seyn. Denn er muß und soll nicht alleine bezeugen, daß er den Testatorem habe reden hören, sondern daß er ihn auch gesehen, damit des halb kein Betrug vorgehe. Diesemnach bittet er, das Gerichte mit qualificirten und tüchtigen Personen gebühlich zu bestellen, ihn auch, so lange es nicht geschieht, von diesem Gerichts-Zwang zu absolviren.

EXCEPTIO Judicis suspecti.

Die Ausflucht eines verdächtigen Richters, durch welche der Beklagte einwendet, er trage vor diesem Gerichte sich einzulassen daher Bedenken, weil der Richter zum Exempel, wegen naher Anverwandschaft, genommenen Geschenke, Feindschaft, oder weil die Klage ihn selbst mit angehet, verächtlich sey.

Wenn also einer wegen naher Anverwandschaft diese Exceptio wolte opponiren, so könnte solche auf folgende Art eingerichtet werden:

P. P.

Caius erscheint, und hat gesehen, was maffen Titius wider ihn geklaget. Ob er nun wohl auf die Klage zu antworten keine Scheu trägt: so ist doch an dem, daß der Herr Stadt-Richter des Klägers leiblicher Bruder, und derowegen vermöge derer Rechte, als suspect zu recusiren. Beklagter opponiret demnach *Exceptionem suspecti judicis*, und bittet zuerkennen, daß Beklagter vor diesem Richter sich einzulassen nicht schuldig, *Desuper &c.*

EXCEPTIO Juris l. actionis.

Ist eine Ausrede, so ihren Ursprung aus denen

verordneten Rechten hat, deren sich diejenigen, denen sie zu gut verordnet, gegen ihre Widerpart gebrauchen, daß die Klage, so sonst wahrhaftig gegründet, aufgehoben wird.

EXCEPTIO Juris deliberandi.

Vermöge dieser sich ein Erbe, wenn er *intra annum deliberandi spatium*, entweder belanget, oder wider ihn eine angfangene Klage continuiert wird, entschuldigen kan. Allhier ist dieses als etwas besonders anzumercken; daß wenn in Leipzig ein Fallit verstirbt, so müssen sich seine Erben innerhalb 8. Wochen resolviren, ob sie sich der Erbschaft anmassen wollen oder nicht, *Ordin. Mercator. Tit. 23. verba:*

Wenn ein Fallit verstorben, und bey seinem Leben nicht *alibereit bonis cediret*, es sey das *Falliment* annoch bey seinem Leben, oder allererst nach seinem Tode angebrochen, sollen dessen Kinder, oder wenn sonsten die *Succession* vermöge derer Rechte gebühret, innerhalb 8. Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung, oder nach denen Kräfften der Verlassenschaft, und *cum beneficio inventarii* der Erbschaft sich anmassen, oder auch derselben sich begesben wollen, sich deutlich erklären, und in dessen Verbleibung aber, von der *Succession* gänzlich ausgeschlossen, und ein *Curator bonorum ex officio* beßätiget werden, allermassen denn das denen Erben *vergonnere Spatium deliberandi*, so sich sonsten nach gemeinen Rechten auf eine Jahrfrist erstrecket, in so weit gänzlich aufgehoben seyn soll.

EXCEPTIO Jurisjurandi.

Eine Ausrede des abgelegten Eyd, daß Beklagter die Sache allbereit durch einen abgelegten Eyd erhalten habe, und auf klägliche Declaration geschworen, und gebrauchet sich derjenige solcher, der geschworen, wider denjenigen, der den Eyd überlassen, *L. 3. L. 6. L. 9. n. de jurij. CASTEL. Spec. jur. cap. 27. n. 18.* Sie stehet denen Erben zu, sie mögen nun *universales* oder *singulares* *Successores* seyn, *L. 2. L. f. C. de hered. act. L. 30. §. f. n. de V. O. L. 4 §. 29 n. de dol. mal. except. L. 8. n. de jurejur.* ZANGER *de except. cap. 16. n. 29 seq.* und gehet solche wider denjenigen, der den Eyd deferiret, wenn er nur somit das Recht dazu gehabt, ZANGER *d. l. n. 36.* Und nachdem geschworen, kan gleich diese Exception vorgeschühet werden, und zwar vor der Kriegs-Befestigung, wenn man aber zweifelt, wird solche bis nach der *Litis-Contestation* versparet, *FRANCK. ad I. §. 4. de except. n. 4. 5.* Diese Ausflucht aber hat ihren Abfall

- 1.) wenn unter andern Personen solcher Eyd geschehen und abgelegt, *L. 3. L. 9. §. ult. n. de jurejur.*
- 2.) Wann man eine andere Sache bittet, als worüber geschworen worden, *L. 11. §. ult. L. 36. de jurej.*
- 3.) Wenn man zum Betrug derer Gläubiger dem Schuldner dem Eyd zugeschoben, *L. 9. §. 5. de jurej.*
- 4.) Wenn eine andere Klage angestellet worden, *L. 28. §. exceptio n. de jurij.*
- 5.) Wenn

5.) Wenn ein Vertrag...
EXCEPTIO...
Nicht...
...
...
...
...
EXCEPTIO L. in...
...

5.) Wenn ein Betrug dazwischen kommen, L. 21. π. de dolo modo.

EXCEPTIO lationis ultra dimidium.

Die Ausflucht oder Verletzung über die Helffte; wenn nemlich der Beklagte vorgiebt, er sey in dem Contract oder Handel bis über die Helffte des rechten Werthes verletzt worden.

EXCEPTIO Laudationis.

Ist ein Vorwand der Nennung und Uagebung seines Actoris, welcher vorgeschützt wird, wenn einer eines Dinges halber belanget wird, Bekl. denjenigen, von welchem er solches hat gekauft oder sonst überkommen, anzeigt und bittet, daß demselben von dem wider ihn den Bekl. angestellten Proceß Nachricht gegeben, er darneben auch, daß er ihn wider Klägern vertreten solle, vorgeladen werden möge, THOENICK. Advocat. prudent. Sect. 6. n. 25. Zum Exempel: Titius verkauft Cajus ein Pferd, Sempronius kommt und spricht das Pferd an, sagt: es sey ihm diebischer Weise weggeritten worden, und will sich das Pferd, welches Cajus bey sich hat, vindiciren; Cajus als Beklagter opponiret exceptionem laudationis, und wendet vor, er hätte es erkaufft von Titio, und bittet Titium zu citiren, daß er ihn vertrete und Schadloß halte, da wird Titius als der Auctor citiret, kommt er nicht, und Cajus verspielet, so muß Titius der Auctor Cajum Schadloß halten, i. e. das Kauf-Geld und die Unkosten wiedergeben, multa habet BERLICH. P. I. conclus. 24. BRUNN. Proc. Civ. c. 7. n. 20. ZANGER de except. p. 2. cap. 2. und nennet ZANGER de except. p. 2. cap. 2. num. 1. solche Exceptionem fori declinatoria cognatam, welches aber also verstanden werden muß, daß die Exceptio mit der Exceptio litis denunciationis nicht vermischet werde, denn

- 1.) die Laudatio oder Nominatio, und die Litis denunciatio sehr differiren, davon SCHWENDINGDÖRF. ad proc. Fibig. p. 169. BRUNN. proc. civ. cap. 11. n. 11. und ist bey der Exceptione Laudationis
- 2.) zu merken, daß der Laudante oder Nominante, nemlich welcher nicht vor sich, sondern vor einen andern, oder in dessen Nahmen Besitzer, als da ist der Colonus, Depositaricus, Commodatarius, Haus-, Genoss, Præcaricus &c. GREGOR. BICC. ad L. 5. §. 5. π. de acquir. vel amitt. possess. membr. 2. qu. 4. n. 1. solche gleich vor der Kriegs Befestigung, ehe und bevor er dem Kläger mit andern Exceptionibus dilatoriis entgegen gegangen, opponiren muß, sonst wird er vor denjenigen gehalten, der sich zu dem Streit offeriret hat, L. 25. de R. V. L. 2. de hered. petis. L. 2. C. ubi in rem act.

EXCEPTIO L. civitatis. 17. π. si cert. pet.

Die Ausflucht des zum gemeinen Besten nicht verwendeten Ansehns, wenn nemlich eine Stadt oder Commun, so wegen eines Dar- oder Ansehns belanget wird, einwendet, es habe Kläger noch nicht erwiesen und dargethan, daß das von ihren Vorsehern bey Klägern aufgenommene Capital zur Stadt oder Commun gemeinen Besten

angewendet worden sey, welches jedoch vor allen Dingen geschehen müsse.

EXCEPTIO legitimi impedimenti.

Ein Vorwand, daß einer wegen richtiger Ehehafft und rechtmäßiger Verhinderung nicht erscheinen könne, mithin dieses oder jenes zu thun verhindert werde, ZANGER de except. p. 2. c. 9. RIVIN. de except. c. 17. CARPZOV. Proc. tit. 8. art. 2. num. 20. es wird aber erfordert, daß die Ehehafft oder impedimentum sey recht nothwendig und unumgänglich, nicht etwa eingebildet oder angemasset, MEV. ad Jus Lubec. p. 5. tit. 4. art. 1. n. 26. die auch nicht lange währet, oder gleich gehoben werden kan, L. quibus diebus, π. de condit. & demonstr. woserne sie nur in etwas, weil keine præsumirt wird, bewiesen wird, MEV. P. 1. dec. 112. in pr. Die Ehehafften aber werden erwiesen, entweder mit Zeugen oder Urkunden oder Eyd, MASCARD. de probat. conclus. 886. n. 21. MYNS. cent. 3. obs. 92. n. 2. CARPZOV. L. 3. Respons. 26. n. 20. und ist auch nur eine summarische Bescheinigung nöthig, CARPZ. proc. tit. 8. art. 2. n. 55. welches jedoch dem Richter anheim gelassen wird, MEV. p. 1. dec. 212. n. 3. es wäre denn ausdrücklich in Rechten versehen, wie es solches impedimentum zu beweisen hätte, MASCARD. conclus. 886. n. 17. 18. Diese Exception kan sowohl vor dem Termin zu Erhaltung einiger Frist, als auch in Termino zu Ausführung derer Ehehafften vorgeschützt werden, RIVIN. d. l. cap. 17. n. 4. Wenn es vor dem Termin geschieht, so kan solche in eines Supplic also vorgetragen werden:

P. P.

Dieselben haben auf N. N. wider mich eine gegebene Injurien-Klage den c. hujus zur gültigen Verhör und Handlung terminlich anberaumat; Alldieweil aber zugesoffener Unpäßlichkeit halber ich in Person zu erscheinen nicht vermag, auch meines Herrn Advocati auf solchen Termin nicht habhaft werden kan, bemeldter Termin auch ohne dem keine Sächliche Frist in sich enthält; Als gelanget an dieselben mein diensschuldigles Bitten, sie geruhen hochgeneigt mehr gedachten Termin ohnmaßgeblich auf eine Sächliche Frist aufzunehmen, es Klägern bey Zeiten zu notificiren, auch förderlichst neue Citationes ausfertigen zu lassen; Solches verschulde hinwegzusehen.

EXCEPTIO Libelli alternativi.

Vermöge dieser der Beklagte einwendet, daß die Klage dunkel, mithin keinesweges zugelassen, sondern zu verwerffen sey; Es muß also ein Libell nicht alternativ eingerichtet seyn, weil die Alternatio eine Ungewißheit und obscurität generirt, L. 75. §. 5. de V. O. c. ult. X. de Rescript. GAID. I. O. 62. Stünde es aber nicht in des Klägers Macht, eine gewisse und determinirte Bitte zu thun, als wenn z. E. die Obligation entweder nach der Disposition der Gesetze oder weil die Paciscenten oder Contrahenten solche selbst alternativ eingerichtet, so ist sodann ein alternativ Libell nicht nur zugelassen, sondern auch nöthig, §. 33. de action. CARPZ. p. 1. c. 2. d. 7. Wenn also jemand ex L. 2. C. de resind. vend. agiren wolte, so muß die Actio alternative, entweder die verkauffte Sache zu restituiren, oder deren Werth nach dem pretio zu

zug-

das Remedium ex L. si contendat nichts anders ist, als Jus reo competens, exceptionem quam habet, Actore agere cessante, coram Judice principaliter proponendi & petendi, ut Judex sua sententia sibi exceptionem competere & se contra illius actionem tutum esse declaret, LAUTERBACH. Disp. de Remedio L. si contendat cap. 1. tb. 4. Als ist auch angemaster Kläger in mehr erwähnten Remedio, wie Er intendiret, und sich einbildet, keines weges fundiret, vielmehr stehet Ihm Exceptio libelli minus apti im Wege, welche Ihm hiermit opponiret, und darauf zu erkennen, gebethen wird.

Haben daher in diesem Fall die Scabini Lipf. also gesprochen:

Daß Beklagter auf die Klage, inmassen sie anbrach, sich einzulassen nicht schuldig.

EXCEPTIO Libelli mutati.

Vermöge dieser der Beklagte die Aenderung der Klage zu impugniren sucht. Es wird aber ein Klage Libell geändert, entweder vor dem Termin, oder in termino; wenn die Aenderung des Libells noch vor dem Termin wird vorgenommen, so muß bey Zeiten dem Kläger eine Abschrift hiervon, nebst einer Citation insinuiret werden, und in diesem Fall cessiret diese Exceptio; wäre aber die Gewehr der Klage, und der Krieg Rechtsens befestiget worden, so kan sodann vermöge derer Rechte keine Verbesserung der Klage unternommen werden, CARPZOV. in proc. tit. 6. art. 2. n. 33.

Diese Exceptio Libelli mutati aber cessiret, 1.) wenn man nur einen eingeschlichenen Irrthum und Fehler, welcher entweder durch superflua, und überflüssige Sachen; oder deren Verfürz- und Mutilirung oder Confundir- und Obscurirung entsethet, verbessert und declariret hat.

2.) Cessiret auch diese Exceptio bey Anstellung derer Actionum universalium & generalium, dergleichen sind die Petitio hereditatis, actio negotiorum gestorum, tutelæ, &c. CARPZ. p. 1. c. 13. d. 12. SCHNEIDEW. ad §. 32. de Action. n. 7. Hätte nun jemand die petitionem hereditatis angestellt, so kan er dennoch nach geschעהner Litis-contestation die Erb- Stücke ohne Nachtheil specificiren. Diese kan in denen Gerichten auf folgende Art vorgetragen werden:

Beklagter

Kan durchaus nicht geschehen lassen, daß, nachdem Kläger selbst die Gewehr der Klage angelobet und auf Seiten Beklagten der Krieg Rechtsens ohne Bedingung allbereit befestiget worden, Er nunmehr erst seine Klage ändern, die geklagte Summa bey dem ersten Klage-Punct vergrößern, hingegen bey denen andern vermindern, und beyder wegen den Eyd darüber deferiren wollen; Über diß, da er anfangs alternative die baare Bezahlung des Rückstandes oder Vergnügung durch Waaren gesucht, anjeho pure und alleine auf die baare Bezahlung zu sententioniren gebethen. Wann denn dergleichen Verbesserung

der Klage nach angelobter Gewehr oder erfolgten Antwort ausdrücklich in Rechten verbotten, CARPZOV. in Proc. tit. 6. art. 2. n. 33 34. Als erachtet sich Beklagter auf solche verbesserte Klage fernerweit einzulassen nicht verbunden, sondern bittet zu erkennen, daß Kläger vorige Klage fortzusetzen, auch weil er Libellum mutiren wollen, die Unkosten dieses Termins auf vorhergehende Liquidation und richterliche Ermäßigung Beklagten zu refundiren schuldig.

EXCEPTIO Libelli obscuri.

Durch welche Beklagter wider die eingegebene Klage einwendet, daß solche dunkel, mithin keines weges zuzulassen, sondern zu verwerffen sey, ein Libell aber wird insonderheit obscur, wenn man aus der Narratione facti nicht die gehörigen und nothwendigen Umstände ersehen kan, als die Zeit, den Ort, &c. wenn und wo etwas geschehen, GAIL. 1. O. 62. n. 3. MYNS. 2. O. 42. Es mögen nun Civil- oder Criminal- Klagen seyn, so müssen in solchen die nothwendigen Umstände, als die Zeit, der Ort, &c. exprimiret werden, L. 3. de accusat. GAIL. 1. O. 64. n. 12. Ferner wird ein Klage Libell obscur, wenn solches zu general ist eingerichtet worden, GAIL. 1. O. 62. n. ult. Es giebt aber casus, da ein Libellus generalis admittirt wird, als wenn einer hereditatis petitionem anstellet, und sich pro herede ausgiebt, so kan er auf die ganze Erbschafft, ohne Specificirung derer Erb- Stücke, klagen, UMM Disp. 6 n. 72. Gleiches ist auch zu sagen von der Actione negotiorum gestorum, tutelæ, &c. ZAS. ad §. 32. de action. n. 9. wohin man auch petitionem dotis & legitimæ referirt, HOPP. ad d. §. 32. de ad.

Ob nun schon in diesen recensirten Fällen ein general- Libell admittirt wird, so muß doch letztlich, sollte es auch in ipsa Exsecutione geschehen, ad speciem gegangen, und was man eigentlich unter dem general- Ausspruch begriffen haben will, benahmet werden, GAIL §. 2. de pace publ. c. 17. n. 7. & 1. O. 62. n. 1. Sonsten geben etliche DD. dem Reo den Rath, daß, wenn das Libell general und obscur sey, er keine Auslegung oder Declaration deselben bitten soll, weil der Kläger hiardurch zur Erläuterung instruirt würde, sondern simpliciter sagen: daß das Libell nicht zu verstehen, mithin er sich auch darauf einzulassen nicht schuldig sey. Diese Exceptio Libelli obscuri kan also opponirt werden:

Beklagter

Ersiehet nicht sonder Befremdung, daß sich Kläger mit einer ganz dunkeln und ungeschickten Injurien- Klage zu Ihm nothiget, und unter andern vorgiebet, ob sey Er von Beklagten öfters Lügen beschuldiget, und vielfältig beschimpffet worden. Alldieweil aber dergleichen generale Worte das Libell dergestalt obscuriren, daß ehe und bevor Kläger deutlich exprimiret, wie oft, worinnen, und mit was vor Worten Er der Lügen sey beschuldiget worden; Ingleichen, was das vor vielfältige Beschimpffungen mehr gewesen, und worinnen sie bestanden, Beklagter nicht

nicht weiß, ob Er darauf litem affirmative oder negative contestiren soll; Auch unmöglich, daß der Judex mit Bestande Rectens, ehe der Dunkelheit abgeholfen, darauf ein Urthel abfassen könne. Ueberdies durch solche zweifelhafte Unformigkeit des Libells Beklagter die Exceptio non competentis actionis, tanquam litem ingressum impediens, will abgeschnitten werden; Massen er gewiß versichert ist, daß dasjenige, was Kläger vor Lügen, Bestrafung und vielfältige Beschimpfungen ausgiebet, revera dergleichen nicht sind, sondern nur von Klägern darvor aufgenommen worden, auch wohl convitii veritas, quam manifestari Reip. forte expediret, mit unterlassen möchte. Als erwartet Beklagter zuzuförderst, wie unbefugter Kläger in angezogenen Stücken der Ambiguität und Dunkelheit der angebrachten Klage abhelfen werde, worwider Er sich fernere Rechtliche Nothdurft bedinget.

EXCEPTIO liquida.

Ist, die alsobald aus ungezweifelten und gewissen Documentis kan bewiesen werden, z. E. aus denen Actis, darinnen etwa Gegentheilen etwas zugestanden, oder sonst aus einem klaren Documento, oder aus einer bereits abgeurtheilten Sache, Ord. Proc. Sax. tit. 39. §. Wenn aber.

EXCEPTIO litem finita.

Ein Vorwand, daß der Streit allbereit geendet und erörtert sey, dergleichen ist die Exceptio jurisjurandi, præscriptionis, rei judicatae.

EXCEPTIO litem ingressum impediens.

Ist eine solche Ausflucht oder Schutz Rede, welche dem Beklagten darzu dienet, daß er sich auf Klägers Vorbringen nicht einlassen darf, dergleichen sind von denen Exceptionibus peremptoriis,

- 1) Exceptio rei judicatae,
- 2) — juris jurandi,
- 3) — transactionis,
- 4) — præscriptionis,
- 5) — solutionis,
- 6) — acceptilationis,
- 7) — novationis,
- 8) — non secuti implementi,
- 9) — incompetentiæ,
- 10) — præventionis,
- 11) — recusationis judicis &c.

Ingleichen von denen Exceptionibus dilatoriis sind folgende:

- 1) Exceptio inepti libelli,
- 2) — præjudicialis,
- 3) — pacti conventi temporalis,
- 4) — sub & obreptionis,
- 5) — excussionis,
- 6) — litem pendentis,
- 7) — spoli,
- 8) — loci non tuti,
- 9) — feriarum,
- 10) — satisfationis.

Sie muß aber in continenti erweislich gemacht werden.

EXCEPTIO litem pendentis.

Oder litem pendentis, ist eine dilatorische Exception, welche den Richter concerniret, vermöge welcher der Beklagte einwendet, daß diese Sache bereits klagbar sey, und darüber verfahren, und erkannt werde. Diese Exceptio differirt de Jure Civili, von der Exceptione præventionis, denn diese bestehet in præparatoriis, und kan durch eine bloße Citation inducirt werden, L. 7. de judic. Jene aber, als die Except. lit. pend. wird durch die Litem contestation, welche das fundament eines Gerichts ist, eingeführet, L. 31. pr. de reb. cred. HILLIG. ad DON. 17. c. 18. Lit. C. L. 4. C. de jurid. GAIL. 1. O. 74. n. 17. MYNS. 4. O. 26. Wie aber diese beyde Exceptiones sonst von einander differiren, davon kan nachgesehen werden FRANZK. ad tit. II. de judic. n. 150. LAUTERB. Coll. 1b. pr. ad tit. de exception. §. 21. MARTIN. Commen. for. tit. 11. §. 2. n. 449. Daß aber eine Litem pendentia statt habe, wird erfordert,

- 1) daß es bloß die beyderseits gegen einander gerichtlich handelnde Personen betreffe, MAY. p. 7. dec. 22.
- 2) daß es einerley Sache antreffe,
- 3) daß es einerley Causa sey, das ist, welche die nächste Ursach der Action antreffe, KLOCK. Relat. Cam. Vol. 51. n. 10. und
- 4) daß Lis sey contestirt worden.

Inzwischen wird insgemein von denen DD. davor gehalten, daß moribus nostris unter diesen zweyen Exceptionen kein Unterschied mehr sey, weil heut zu Tage durch die bloße Citation die Litem pendentia inducirt würde, BERL. p. 1. dec. 1. CARPZ. 2. Resp. 46. GAIL 1. O. 74. n. 17. BLUM. proc. Cam. tit. 25. n. 52. ZÄNGER de except. p. 2. c. 13. n. 7. wenn nur die Citation legitime geschehen, das ist, von einm Judice competente emaniret, dem Reo gebührend insinuiret, oder durch ihn, daß solches nicht geschehen könne, verhindert werde, und aus dem Inhalt der Citation zu ersehen, wovon die Controvers handelt, sodann wird Lis pro pendentia gehalten, LAUTERB. d. l. §. 22. davon aber gehet ab DECKER ad BLUM tit. 25. n. 4. pag. 161. Diese Ausflucht kan also vorgetragen werden:

Beklagter

Erscheinet, jedoch mit ausdrücklicher protestation und Erinnerung, daß, weil Inhalts beykommender Citation Kläger allbereit dieser Sache halber, zu Wittenberg, klagbar worden, er Beklagter nunmehr wider seinen Willen allhier in Leipzig in eben selbiger sich einzulassen nicht könne gezwungen werden, massen er zu dem Ende die Provention und Litispindentz vorschühet, und darauf zu erkennen bittet, daß Beklagter, gestalten Sachen nach, allhier sich einzulassen nicht schuldig, und sey die Sache an die Stadtgerichte zu Wittenberg, allwo sie allbereit anhängig, billig zu verweisen.

EXCEPTIO loci non tuti.

Eine Ausrede, daß einer nicht sicher, entweder wegen grassirender ansteckender Krankheit, oder weil der Feind allda herum zu streiffen pflege, oder daß man ihn bey dem Kopff nehmen werde, an dem Ort, allwo er hingefordert, oder geladen wor-

meinen im Flore, und...
P. P.
EXCEPTIO
...
EXCEPTIO
...
EXCEPTIO

morden, seyn könne, und daß ihm daher ein sicher
Scheit in letztem Falle gegeben werden müsse; Zum
Exempel: Titius wird nach Danzig citirt, woselbst
er seiner und seines Erbtheils wegen erscheinen soll,
es wäre aber wegen Krieg und Minderung, Hin-
terlist, dahin zu reisen gefährlich, oder er hätte zu
vor lose Schlägeren Handel dafelbst gehabt, daß er
deswegen die Incarceration zu befürchten, so bit-
tet er, der Judex solle ihm einen *salvam condu-
ctum* geben, daß er in andern Sachen nicht ange-
griffen werde, und weil diese *Exceptio* ein Grava-
men *successivum* in sich hat, so kan sie auch nach
der Kriegs-Befestigung gesetzt werden. Diese *Ex-
ceptio loci non tuti* kan in Brieffen also vorge-
tragen werden :

P. P.

Er. Wohl Edl. haben mich auf den 31. hujus
citiren und vorladen lassen, welchem zu Folge ich
mich willig stellen würde, wofeme die unver-
hoffte eingefallene Kriegs-Unruhe und Unsicher-
heit auf der Strassen mich nicht verhinderte,
wie denn *notorium*, daß unterschiedliche bis-
hero geblündert und ausgezogen worden; zu-
dem, ob ich schon die Sache durch einen Bevoll-
mächtigten wolte abhandeln lassen, so ist sie doch
der Wichtigkeit, daß selbige einem Unbekann-
ten ich nicht wohl anvertrauen darf; Selan-
get dannenhero an Er. Wohl. Edl. mein ge-
horsamstes Bitten, Sie wollen den Termin
großgünstig aufnehmen, Gegentheile bey Zei-
ten notificiren, und mich wegen meines Aus-
senbleibens entschuldiget halten.

EXCEPTIO maleficii.

Ist eine solche Ausflucht oder Schutz Rede, ver-
möge welcher angeführet wird, die libellierte Sa-
che lieffe auf ein Verbrechen oder Missethat hin-
aus, könne also vor dieser Obrigkeit, als welche die
penitente Gerichtsbarkeit nicht habe, nicht tractiret
und ausgemacht werden.

EXCEPTIO metus.

Ist eine *peremptoria* *Exceptio*, welche *ex
sola* re entsethet, vermöge dieser der Beklagte vor-
schüzet, er sey zu Versprechung desjenigen, war-
um er jeso verklaget werde, durch eine grosse ein-
gejagte Furcht gebracht worden. *Competiret* diese
also denjenigen, welche aus Furcht und Zwang et-
was versprochen, wider alle diejenigen, welche das
Versprochene abfordern, um deren *intention* zu
elidiren, L. 9. §. 3. *quod met. caus.*

Es macht aber die *adhibirte* Furcht das *negotium*
nicht, wie bey dem Betrug geschiehet, *ipso ju-
re nullum*, oder *excludit* allen *Consens*, weil
auch ein gezwungener Wille *suo modo* ein Wille
ist; und wird hier nicht, wie bey dem *dolo*, distin-
guirt, *inter judicia bonæ fidei*, und *stricti juris*,
inter metum incidentem & causam dantem
negotio, *VINN. S. l. quæst. 1. c. 12.* Soll aber die-
se *Exceptio* Platz haben, so muß ein *metus justus*
vorgegangen seyn, der nemlich einen recht besän-
digen Mann in Schrecken setzen kan; hätte aber der
Richter in *exsequendo* etwas vor, welches denje-
nigen, den es betrifft, in Furcht und Schrecken
setzet, so hat die *Exceptio metus* darwider nicht
statt, L. *fin. quod met. caus.* *MEV. p. 2. dec. 41.* Daß
aber die Furcht einen besändigen Mann einnehme,

werden verschiedene *Conditiones* erfordert, davon
der *Articel* Furcht *Tom. I.* kan nachgesehen werden.

Wie aber die Furcht beschaffen seyn müsse, daß
sie einen *virum constantem* überwältigen könne,
wird *communiter* dem *arbitrio* *Judicis* überlas-
sen, L. 3. *ex quib. caus. maj.* Was aber von dem
metu reverentiali zu sagen, davon *disputiret* weit-
läufig *SANCHEZ Tr. de matrim. Lib. 4. Disp. 6. al-*
wo er quæst. 1. n. 4. diese Meinung vor die wahr-
hafteste hält, daß die bloße Ehrfurcht allein, wo
nicht *Bedrohungen*, *Schläge*, oder eine andere
Furcht dazu gekommen, einen *virum constantem*
nicht *afficire*, und daher weder die Ehe, noch an-
dere *Contractus* *rescindire*. Ein anders wäre,
wenn aus einem solchen *metu reverentiali* einge-
gangenen *Contract* eine *enormissima læsio* ent-
stünde, massen in solchem Fall auch der *metus re-
verentialis* einen *Contract* *rescindit*, *MENOCH.*
1. Conf. 1. n. 483. Es wird aber der *metus reveren-*
tialis præsumiret,

- 1) Von denen Kindern gegen ihre Eltern; es
wäre denn die Tochter schon in ihres Mannes
Haus wohnhaft.
- 2) Von der Frau gegen dem Mann.
- 3) Von dem jüngern Bruder gegen den ältern.
- 4) Von der Schwur gegen die Schwieger-El-
tern.
- 5) Von einem *Untertanen* gegen seinen *Obern*;
davon weitläufig zu lesen *DORNSP. L. 2. part.*
21. pag. 564. cum ibi allegatis; allwo er auch
pag. seq. die *Casus*, wo diese *Exceptio me-*
tus statt habe, *ex textibus juris colligiret*,
3. E. wenn einer aus Furcht etwas verkauft,
aus Furcht ein *Heurath* *Guth* verspricht zc.

Diese *Exceptio* kommt nicht nur derjenigen
zu sta ten, welche die Furcht und Zwang erlitten, son-
dern auch ihren Erben, L. 14. §. *post annum in fin.*
L. 16. §. *hæc actio*, *π. quod metus causa.* Wider die
Erben aber kan sie nicht gebraucht werden, es sey
denn durch diese Furcht etwas an sie gekommen,
wenn auch solches schon *consumiret* wäre, L. 16. §.
fin. L. 17. quod metus causa. Sie kan auch wider die
Eltern *adhibirt* werden, weil dadurch ihnen kein
Schimpf geschiehet, und wird hier nicht, wie in der
Exceptio *doli*, eine gewisse Person *denomini-*
ret, sondern wird nur in *genere* über der in vor-
gewesenen *Geschäfte* begangenen Furcht. *Einja-*
gung excipirt, *mithin cessirt* die *ratio legis*, wel-
che in *Exceptio* *doli* sich hervor thut, L. 4. §. 16.
quod met. caus. *STRUV. S. I. C. Ex. 46. ib. 43.* Weil
aber von einem jeglichen *actu* geglaubet wird, daß
er mehr aus freyem Willen, als aus *Zwang* sey ein-
gegangen worden, *mithin* kein *metus præsumiret*
wird, so muß selbigen derjenige, so sich darauf be-
ziehet, beweisen, L. 23. *de prob.* *ALCIAT. de præf. reg. 2.*
præf. 3. *CARPZOV. p. 2. c. 5. d. 3.* Sie wird aber gleich
dem *Betrug ex conjecturis*, und *præsumtionibus*
probitet, L. 14. §. 3. *quod met. caus.* *ZANGER p. 3.*
cap. 13. num. 9.

Es muß aber auch *probit* werden, daß der *metus*
in *ipso actu*, davon die *Frage* ist, sey *adhibirt*
worden, wie auch die *qualitas* und *species metus*,
und daß der *inferent* einen *Nutzen* davon gehabt ha-
be, *MASC. de Concl. 1051. n. 12.* Gleichwie nun der *me-*
tus aus wichtigen Umständen kan *præsumiret* wer-
den, also kan auch aus gleichen *circumstantiis* *ver-*
muthet werden, daß keine Furcht mit untergelauf-
sen, als:

¶ n n z

1) Wenn

- 1) Wenn ein von Natur furchtsamer Mensch sich eine vergebene Furcht befallen ließe, *L. 7. §. 1. L. 9. quot. met. caus.* Wobey doch dem Frauenbold etwas zu übersehen, *GAIL. 2. O. 93. n. 8. jun.*
- 2) Wenn der actus in Gegenwart des Richters geschehen ist, *CACHER. dec. 142. n. 9.*
- 3) Wenn des Contrahentens Bluts-Freunde zugegen gewesen, *MASC. concl. 1051. n. 23.*
- 4) Wenn er das, was er aus Furcht versprochen, nachgehends freywillig zahlet, *L. 12. §. fin. L. ult. §. fin. quod met. caus.*

Hierbey ist in genere zu wissen, wenn nach einem solchen erzwungenen actu der contrahent etwas zur corroboracion, confirmation und approbation des eingegangenen Contractus thut, woraus sein beständiger Wille zu schliessen, so cessiret diese Exceptio metus, *L. 2. quod met. caus. ibique DD.* Ein anders wäre, wenn die Causa metus Anlaß zum Contract hätte gegeben, und wäre auch bey Approbation des Versprochenen noch vorhanden, siehe Autoris Einleitung zu dem gerichtl. Ausflächten, p. 360. sqq.

EXCEPTIO Minorennitatis.

Eine Ausflucht der Minderjährigkeit, wenn der Beklagte einwendet, daß er noch unmündig, oder daß Kläger noch nicht mündig, also ohne Vormund vor Gerichte nicht zuzulassen sey; Diese Exception kommt denen Unmündigen, die in Handel und Wandel, in Contracten und andern Geschäften, die von des Unmündigen Direction nicht allein dependiren, sondern einen andern mit verbinden, an ihren Vermögen Schaden gelitten, es sey nun, daß sie etwas schädliches begangen, oder etwas nützliches unterlassen, zu statten.

Soll diese statt finden, so muß probirt werden, daß der unmündige das 25. Jahr, welches bis auf die letzte Stunde adimplirt seyn muß, noch nicht zurücker geletzt, und nuhet solchemnach allen, die dieses Alter, was Geschlecht sie auch seyn, noch nicht erreicht, auch der Frucht im Leib, *L. 45. de min.*

Haben solchemnach die Majores sich dieser Exception nicht zu erfreuen, auch in dem Fall nicht, da der Handel mit dem Unmündigen zwar angefangen, aber erst, da er Majorennis gewesen, vollführet worden, es wäre denn, daß der andere Theil es dahin gespielet, um ihn die Restitucion zu berauben, *L. 3. §. 1. de min.* Ubrigens lieget nichts daran, ob der Minor selbst den Handel, wodurch er lædirt worden, getrieben, oder durch einen andern, z. E. durch einen Vormund, Procurator, oder den Vater selbst, *L. 47. pr. de min. in n.* oder ausser Gerichte, *L. 7. §. 1. L. 8. de A.* Wenn diese Exceptio soll statt haben, so wird ferner requirirt, daß der Minor wirklich, und zwar in seinem Recht lædirt sey, wenn er nemlich sein erworbenes Recht verlohren, oder das zu erwerben, vernachlässiget, oder zu einer Beschwernis sich verbunden, *L. 44. de minor.* Ist er aber nur in facto lædirt, als wenn ihm das Seinige de facto genommen würde, so hat er dieses Remedium extraordinarium nicht nöthig, weil er rei vindicationem anstellen kan, *L. 16. de min.* Wenn also ohne Vorwissen und Auctorität des Vormundes, der Unmündige etwas von seinem Guth alieniret, so bleibet er dennoch dessen Herr, und ist die Ubergabe null und nichtig,

L. 3. C. de rest. in int. ein anders ist, wenn ein minderjähriger in eines andern aufgetragenen Geschäften lædirt wird, weil nicht sowohl der Minor, als derjenige, dem die Sache angehet, zu kurz kommt, der sich die Schuld beyzumessen, daß er keinem andern seine Sache aufgetragen, *L. 23. de min.* Hätte er aber freywillig sich einer andern Sache unterzogen, als ein negotiorum Gestor, so ist ein anders, *L. 24. d. 1.*

Wie groß aber der Verlust seyn soll, daß ein minderjähriger sich dieser Exception bedienen könne, ist in jure nichts determiniret, und wird daher der richterlichen Erkenntniß überlassen, *LAUTERB. Coll. 1b. pr. de min. n. 10.* Die Lætion muß dem Minori entweder aus eigener beynwohnender Schwachheit, oder des Gegentheils Bosheit zugestoßen seyn, *L. 4. pr. L. 11. §. 4. L. 44. d. 1.* Stößet ihm nun durch einen unvermutheten Fall ein Schaden oder Verlust zu, so hat dieses Remedium nicht statt, *d. L. 11. §. 4. §. 5. d. 1.* Es fragt sich aber allhier, ob diese Exceptio gleich andern perpetua sey, oder ob sie nicht binnen 4. Jahre cessire, gleichwie die Actio, so wegen der Restitucion competiret? Respond. So solte es scheinen nach der allgemeinen Regel: *Quæ annalia sunt ad agendum, sunt perpetua ad excipiendum, L. pure ꝑ. de dol. mal. exc.* Das Contrarium aber, und daß binnen 4. Jahren die Exceptio müsse proponiret werden, statuiret *GOMEZ 2. resol. 14. v. 8.* und will dieser Regel nur statt geben, wenn einer sein Jus nicht agendo proponire, welches aber hier beyder Restitucion cessiret, *L. Papinianus §. si filius, ꝑ. de inoff. test.*

EXCEPTIO mixta.

Ist eine solche Einrede, welche zum Theil die Person des Klägers, zum Theil die Sache selbst angehen, beydes die Sache verziehen, und auch zugleich gar aufheben kann, als da ist Exceptio ex Epistola D. Adriani.

EXCEPTIO moratoria.

Ist eine Ausflucht des Schuldners, welcher ohne Schuld in Abfall seiner Nahrung kommen, wenn er wider seine Gläubiger einen Anstands- oder eifernen Brief erlangt, daß sie daher bis solche Zeit verlossen, in Ruhe stehen müssen, *L. 2. C. de prec. imper. offerent.* ibique *BRUNNEM. ZANGER. de except. p. 2. c. 12.* Diese Ausflucht wird nicht regardiret,

- 1) Wenn der Schuldner eine gute Caution, wegen Zahlung der Schuld, und Befriedigung des Gläubigers nach abgelauferer Zeit nicht geleistet, dazzu er doch verbunden war, *L. 4. C. de prec. imper. offer. ZANGER de except. p. 1. c. 12. n. 3. CARPZOV. Asyl. debit. c. 4. lb. 61. num. 28.*
- 2) Wenn die Schuld beschworen, oder solcher ausdrücklich renunciiret, *MARQUARD. de Jur. Mercat. Lib. 1. c. 14. n. 55.*
- 3) Oder es wäre die Schuld nach des Fürsten gegebenen und ertheilten Brief gemacht, *arg. L. 281. §. 2. ꝑ. de lib. legat. LAUTERB. Diff. de Benef. morat. cap. 5. lb. 31.*
- 4) Wenn die Kirche, oder sonst pia causa das Geld oder Anlehn vorgeschossen,

5) Oder

Die nem es der
 nom. 2
 über vom es um
 CARPZOV. in d. 11. s. 1.
 1) Oder es wider
 d. 11. s. 1.
 2) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 3) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 4) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 5) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 6) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 7) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 8) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 9) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 10) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 11) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 12) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 13) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 14) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 15) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 16) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 17) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 18) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 19) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 20) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 21) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 22) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 23) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 24) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 25) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 26) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 27) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 28) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 29) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 30) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 31) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 32) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 33) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 34) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 35) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 36) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 37) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 38) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 39) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 40) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 41) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 42) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 43) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 44) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 45) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 46) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 47) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 48) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 49) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.
 50) Bietet und gibt
 d. 11. s. 1.

- 5) Oder wenn es der Mitgift, MEVIUS p. 8. dec. 31. num. 2.
- 6) Oder wenn es unmündige Kinder-Gelder, CARPZ. in Asyl. debit. cap. 4. n. 49.
- 7) Oder es wären Aliment-Gelder, SURDUS de Alimentis, tit. 8. n. 7.
- 8) Fället auch solche weg, wenn Tag-Löhner, Mieth-Löhner, als Knechte und Mägde, oder arme Handwerks Leute sind, die mit ihrem sauren Schweiß das tägliche Brod zu gewinnen, arbeiten, OLDENDORP. Syllog. Except. pag. 183.
- 9) Wenn es Verprasser und Verschwender sind, oder die auf der Flucht stehen, GASTEL. Specul. Jur. univ. cap. 26. n. 89.
- 10) Wenn es eine Fiscal-Schuld aus einem Versprechen herrührend, oder eine feudal, emphyteutarische Schuld, wenn man die Pension und Werth derer verpachteten und verkauften Güter, davon der Schuldner die Fructus ziehet, fordert, oder wenn man das Depositem, commodatum, precarium, pignus, wieder fordert, wenn man das Geld vor auf öffentlichen Markt verkaufte Eff. Waaren verlangt, FAB. in Cod. L. 1. tit. 9. d. 20. RIVIN. de except. dilat. cap. 37. n. 8.

EXCEPTIO negativa.

Wenn Beklagter etwas indirecte negirt, & E. et opponeret except. plurium coheredum, so negirt er, daß Kläger allein Erbe ist, mithin muß er erweisen, daß mehr Erben da seyn.

EXCEPTIO nominata.

Die einen gewissen in Jure exprimirten Nahmen hat, e.g. Exc. metus, doli, erroris, excusationis, divisionis, jurisjurandi, rei judicata.

EXCEPTIO non communicata interventionis.

Vermöge dieser eingewendet wird, daß die Intervention nicht ante Terminum wäre communicet worden.

EXCEPTIO, non conversum in meam & meorum, nostram & nostrum seu nostrorum utilitatem.

Ist eine Ausflucht oder Schutz-Rede, vermittelst welcher der Beklagte einwendet, daß die geklagte Poit, so ein anderer in seinem Nahmen bey Klägern aufgenommen, nicht in seinen Nutzen verwendet worden sey, siehe Exceptio L. 17. n. si cert. pet.

EXCEPTIO non demonstrati Interesse.

Die Ausrede, wenn man sein vermeintes Interesse nicht erwiesen, und gebrauchet man solche wider den Intervenienten, GAIL. 1. O. 69. n. 1. CARPZ. Lib. 3. Resp. 21. n. 11. ob schon sonst ein jeder ad interveniendum angenommen werden kan, dem seine Sache von einem andern ins Gericht gebracht, und zwar entweder principaliter oder consequenter, L. 19. C. de liber. caus. L. 5. L. 14. n. de appell. Ord. Proc. Sax. tit. 15. in pr. so kan sie doch nach der Kriegs-Befestigung des Rechts opponiret werden, und die Execution verhindern, BRUNN. Proc. civil. cap. 13. n. 10. BERLICH p. 1. conclus. 25. n. 44.

Jedoch muß der Intervenient sein selbst eigenes Interesse oder Geld, oder was sonst seyn möchte, wenn es nur nicht fingiret, oder die Sache zum Verschleif und Aufenthalt bringen soll, dociren,

denn auf diese Art wird er sonst nicht regardiret, GAIL. 1. O. 69. n. 1. BRUNN. d. l. cap. 13. n. ult. welches summariter zu beweisen ist, MEV. p. 5. dec. 211. n. 2. entweder durch einen einigen Zeugen, oder Urkunde, oder Muthmassung, CARPZOV p. 1. c. 3. d. 30. n. 9. oder wenn man es nicht besser erweisen kan, durch Zuschiebung eines Eydes, ZIEGL. Tit. 15. Ord. proc. sub verb. summarischer Weise, beybringe, RIVIN. de except. c. 45. n. 2. und letztlich ist nicht hinlänglich das Interesse ob damnum emergens oder lacrum cessans zu beweisen, RIVIN. d. l. n. 6. Solche kan also proponiret werden:

Kläger

Bleibet nochmals bey seiner unabgelehnten Exception non demonstrati interesse; denn, obgleich Intervenientin vorgeben will, sie habe 1000. Rthlr. dotis loco zu ihrem Ehemanebracht, und könnte sie die tägliche Nothdurft und Unterhalt nicht bekommen, woserne die Hülffe ins Guth vollstreckt würde. So hat sie doch eines Theils ihr Einbringen nicht bescheiniget, und beruhet selbiges in altiori indagine, andern Theils fordert Kläger rückständige Kauf Gelder, vermöge der bey Verkaufung des Guths vorbehaltenen Hypothec, kraft welcher er von der Intervenientin zu befriedigen ist; und weil nun ohne dem Inhalts der

Churf. Sächf. Proc. Ord. tit. 39.

wann auch nur das Recht derjenigen Weiber, welche vor denen, so die Hülffe geschieht, die Erstigkeit gebühret, soll in acht genommen werden; als bittet Kläger, der Intervenientin Suchen gänzlich abzuweisen, und mit Vollstreckung der Hülffe ins Guth gebührend zu verfahren.

EXCEPTIO non impetrata venia.

Eine Ausrede, daß einer ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht citiret oder vorgeladen werden könne, so denen Eltern, Patronis, &c. zukömmt, und obgleich diese Exceptio heutiges Tages wenig Gebrauch hat; so ist doch wider gemeldte Personen die Citation bescheidenlich und Ehrengedürllich zu suchen und zu erlangen.

EXCEPTIO non numerate dotis.

Eine Ausrede wegen nicht bezahlten Heuraths-Guths oder Braut-Schazes, ist aus dem L. 3. & Auth. quod locum. C. de dot. caut. non numer. und hat statt, wo einer ein Bekentniß von sich gegeben hätte, daß er von seinem Schwieger-Vater oder Mutter die Mit-Gabe oder Ehe-Geld empfangen, und dessen wohl vergnügt wäre, aber durch leere Bertröstung damit immer aufgehalten wäre; doch muß diese Exception in gewisser Zeit vorgewendet werden, nemlich also: So die Ehe nicht völlig zwey Jahr gewähret hätte, mag er selbige in Jahrs-Frist vorkehren, so aber die Ehe über zwey Jahre, und doch unter zehen Jahren gewähret hätte, mag er solche in drey Monathen vorkehren, und drüber nicht; warum nun solches so mit Unterscheid geordnet sey, erscheinet von sich selbst gnugsam; Diese Exception ist unbegebtlich, doch da derselben Verzicht gethan wird, würckt solche dennoch so viel, wie bey der Except. non numerate pecuniae zu sehen,

EXCEPTIO non numerata vel accepta pecunia.

Eine Ausrede wegen nicht ausgezahlten oder empfangenen Geldes ex L. in Contractibus, § tot. tit. C. de non num. pecun. Dieser Behelf, Ausflucht und Exception gebühret demjenigen wegen eines Anlehns oder andern gewissen Post Geldes, so er von Klägern empfangen haben soll, da er doch von demselben kein Geld empfangen, mithin das Bekännniß, in Hoffnung, daß er das Geld erhalten würde, ausgestellt. Solche Exception muß innerhalb zwey Jahren vorgeschüzet werden, massen sie nach zwey Jahren nicht weiter zugelassen wird, L. 9. § 10. C. d. t. Wo man nun wegen solcher Ausrede sicher seyn will, daß nemlich der Schuldner nicht heut oder morgen sagen möchte, er hätte kein Geld empfangen zc. pflegt man ihn dahin zu halten, daß er in der Verschreibung dieser Exception renuncire, und dieses zwar aus der Ursache, dadurch die Bürde des Beweises auf den Renuncianten geschoben wird, dergestalt, daß er dennoch beweisen muß, daß solche Bezahlung ihm realiter nicht geschehen sey, da sonst der andere Theil zu förders hätte beweisen müssen, daß solches Geld von ihm gereicht und geliehen worden sey. Wider eine ausgestellte Quittung aber muß solche binnen dreyßig Tagen eingewendet werden.

EXCEPTIO non rite formati processus.

Die Ausrede, nicht richtig geführten processus, RIVIN. de except. dilat. cap. 27. dahero vornemlich ein Advocat, der auf Seiten des Klägers stehet, sich dahin bearbeiten muß, daß er das wahre genus actionis ausfinde, und den Proceß richtig führe, denn sonst, wenn er dieses unterläßet, leichtlich solcher fehlen kan; Also hat der Beklagte für sich obliegende Ausrede, wenn der Kläger die causam ordinariam pro summaria ventiliret, SCHWEN-DENDORFF. in process. p. m. 38. RIVIN. de except. cap. 27. Diese Ausflucht aber hat ihren Abfall,

- 1.) wenn durch eine Gewohnheit oder Statutum angeordnet, daß, wenn aus einer Obligation nicht erscheinet die Causa debendi, weder expresse noch tacite, daß man dennoch executiv verfahren könne, dadurch solcher Glaube der Obligation beygemessen wird; gleich wie an etlichen Orten in denen Kauffmanns. Sachen üblich, BRUNNEM. Cent. 2. dec. 99. Weil vornemlich unter Kauf. Leuten Glaube und Credit erfordert wird, also ist eben nicht nöthig die causa debendi, sondern es gilt dergleichen Obligation, wie im Anhang der Erl. Chur. Sächs. Proc. Ordn. §. 5. enthalten, gleichwie es auch in Wechsel zu geschehen pfleget.
- 2.) Dergleichen favorem haben auch die Kirchen und Städte, MASCARD. conclus. 345. num. 61.
- 3.) Kan man eine ordinaire Sache summariter tractiren, wenn man alle deren facta in continenti durch Urkunden darthun kan, Resol. Gravam. d. an. 1661, Tit. von Justizien. Sachen, §. 8.

EXCEPTIO seu beneficium non soluta pecunia.

Ist eine Ausrede, welche innerhalb dreyßig Tagen vorgeschüzet wird, wenn einer eine Quittung von sich gestellet, aber das Geld nicht empfangen.

EXCEPTIO nondum finita inquisitionis. siehe EXCEPTIO prejudicialis.

EXCEPTIO nondum reassumti processus.

Die Ausrede des noch nicht von Erben erneuerten, und übernommenen Processus, wenn nemlich der Principalis verstorben. Dieser Exception wolten heutiges Tages die DD. wenig Nutzen zuschreiben, MEV. p. 4. dec. 243. ZIEGLER ad Ord. proc. Sax. tit. 17. welche sich auch auf die Auctorität des jüngern Reichs. Abschieds de an. 1654. & Mandat. Elect. Saxon. de an. 1655. gründen, jedoch bezeugt RIVINUS de except. dilat. cap. 29. n. 6. seq. daß diese Reassumptio in gewissen Fällen noch üblich:

- 1.) Wenn der Verstorbene selbst ohne eines Procuratoris Hülffe seine Sache vor Gerichte tractiret.
- 2.) Wenn man das Mandatum oder Vollmacht zurück gefordert.
- 3.) Wenn die Clausula derer Erben unterlassen worden;
- 4.) Wenn ein Successor singularis vorhanden;
- 5.) Wenn die ersten Urtheil abgefasset worden, daß der Verstorbene ungehorsam gewesen.
- 6.) Wenn die Erben des Verstorbenen einen andern Mandatarium bestätigen lassen.

Diese Exceptio nondum reassumti Processus kan in denen Gerichten also vorgetragen werden:

Beklagter

Erscheinet und siehet, daß Klägers Erben den von ihren Eheanne und Vater angesponnenen Proceß fortzusetzen gemeinet, und heutigen Termin zur Recognition der bey der geführten Bescheinigung producirt Documenten ausbracht; Alldieweil aber Bekl. niemahls ad videndum reassumendum Processum citiret worden, wie vermöge der Churfürstlichen Proceß. Ordnung tit. 17. Kläg. Erben zu förders hierzu Termin auszubringen obgelegen hätte; als opponiret Bekl. Exceptionem nondum reassumti processus, und erachtet sich noch zur Zeit nicht verbunden, die producirt Documenta zu recognosciren; sondern bittet zu erkennen, daß Kläger vor allen Dingen litem gebührend zu reassumiren schuldig zc.

EXCEPTIO nondum relaxati arresti.

Die Ausrede, wenn der Arrest noch nicht aufgelassen, welche dem Beklagten zustehet, daß er nicht eher auf die erhobene Klage zu antwortē schuldig, bis der Arrest aufgehoben, RIVIN. de except. dilat. c. 42. OLDENDORP. Syllog. Excepi. p. 275. MEV. de Arrest. cap. 25. num. 19. und gleichwie der Spoliatus nicht gehalten ist, zu antworten, bis daß Spolium restituiret, also hat es gleiche Verwandniß mit einem unrech-

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including references to legal texts and case law.

unrechtmäßig angelegten Arrest, MEV. p. 2. Dec. 233. n. 3. Und auf solche Art wird gesagt, daß ein Richter ein Spolium begehe, wenn er zum Präjudiz des andern die Schranken seines Amtes übertritt, GAIL. 2. O. 76. n. 1. RIVIN. d. l. n. 1. welches ferner dahin zu extendiren, daß auch,

- 1.) wenn schon die Parthey nichts davon weiß, noch es haben will, der unrecht und unbillig angelegte Arrest zu relaxiren ist, MEV. p. 2. dec. 199. n. 6. GAIL. de Arrest. cap. 3. n. 15.
- 2.) Wenn auch der Arrestante das Gerichte Schadloß halten, und gnugsame Caution leisten will, MEV. p. 7. dec. 85. oder
- 3.) solche Ausflüchte vorschüzet, die zur Hauptsache dienen, und solchen angehören; GAIL. de Arrest. d. cap. 3. n. 13.
- 4.) Muß die Relaxation ohne allen Schaden, und Last, mit allem Nutzen geschehen, MEV. p. 1. dec. 184. n. 7.

Wenn nun die Relaxatio Arresti judiciali auctoritate geschehen soll, so müssen dem Richter solche wichtige Ursachen beygebracht werden, welche eine Attention verdienen, denn ex mero arbitrio kan er solches nicht thun, sondern wo es wider des Adversarii Willen geschehe, so macht er sich den Streit eigen, und wird des Debit. Principal. schuldig, kan auch ad interesse vom Arrestanten belanget werden, COLER. Proc. exec. p. 1. c. 2. n. 157. Folgende Formula exceptionis nondum relaxati arresti ist bey RIVINO d. l. cap. 42. befindlich:

Beklagter

Ersehet, welcher gestalt Kläger ihn nunmehr allhier in loco domicilii & contractus belangen wollen; nachdem er allbereit An. 1678. wegen solcher Forderung Beklagt. in Franckfurth habende Wolle daselbst unbesugter Weise mit Arrest beschlagen, und Bekl. wie beygehende citation besaget, solches Arrest halber dahin citiren lassen. Nachdem aber solcher Arrest noch zur Zeit nicht relaxiret, und ihme die Wolle wieder ausgeantwortet worden, ungeachtet doch selbiger Arrest ganz unzulässig, indem Bekl. allhier mit Immobilibus und sonst gnugsam angefessen und solvendo, auch in Franckfurth nicht contrahiret, noch auf einigerley Weise daselbst belanget werden kan, überdiß auch Klägers präntension annoch in illiquido beruhet; Als opponiret er exceptionem nondum relaxati Arresti & factæ restitutionis, und erachtet sich, ehe und bevor ihm die Wolle restituiret, und der Arrest zu Franckfurth aufgelassen worden, allhier einzulassen, und zu antworten nicht schuldig, massen er also zu erkennen bittet.

EXCEPTIO nondum tentata amicabilem compositionis.

Die Ausrede, wenn noch nicht ein Versuch gethan, ob die Sache in Güte bevaeleaget werden kan, und gebrauchet sich solcher Beklagter, wenn der Kläger die Antwort negiret. Diese fundiret sich nicht allein in Ord. Sax. tit. 1. §. Besonders, oder wollen wir, sondern auch in Capit. 1. X. de mat.

petis. cap. ult. X. de transaction. Dahero wird sie fast in allen Reichen Europæ beobachtet, CARPZOV. Proc. tit. 10. art. 1. n. 13. und ob schon niemand zum Vergleich und Vertrag gezwungen werden kan, L. 3. §. tamen si, L. dum, §. stare, π. de recept. arbit. L. quis major. C. de transact. weil der Friede ein Überredungs- nicht aber ein Zwangs- Mittel ist, so ist doch Inhalts der Erk. P. D. disponirt, daß ein Richter alle Sorgfalt und Mühe anwenden soll, durch Vergleich die streitenden Partheyen auseinander zu setzen, und zwar solcher gestalt, daß man ohne gerechte Ursache dem einen Theil nicht etwas benehme, und dem andern zulege, ZIEGLER ad tit. 1. Ord. proc. verb. in der Güte verglichen, MEV. p. 1. dec. 233. n. 1. & ad jus Lubec. p. 5. tit. 2. art. 2. n. 2. da er n. 12. & 13. rath, daß man in streitenden Sachen, wenn man die Güte tentiren will, Advocaten und Procuratores davon lassen möge, jedoch sind auch einige Casus, in welchen die Partheyen zum Vergleich getrieben werden können, GAIL. de p. i. publ. Lib. 2. cap. 18. n. 9. 10. §. E. wenn ein Process lange gewähret, oder es wird ein Aergerniß befürchtet, oder die Sache käme auf Waffen an, oder die gemeine Ruhe würde dadurch gestöret, oder die ganze Sache wäre sehr geringe und von keiner Wichtigkeit, dahin die kleinen Injurien gehören; doch ist dabey zu mercken, daß obschon kein Vergleich erfolget, dennoch der Process nicht nichtig wird, CARPZOV. tit. 1. art. 1. n. 20. weil eben die Güte nicht zum Wesen des Processus gehöret, ZIEGLER ad verb. in Güte zu vergleichen, proc. ord. Tit. 1. p. m. 12. Zu dieser Ausflucht ziehet RIVINUS in excep. dilat. c. 10. n. 4. auch die exceptionem pendentis Commissionis, welche der Beklagte, wenn von dem obristen Richter die Sache gültlich auszumachen, decretiret worden, der Kläger aber, dieser ungeachtet den Process haben will, vorschüzen will.

EXCEPTIO novationis.

Eine Widerrede, daß eine Verneuerung der Obligation vorgangen, und sey also solche in einen andern Stand kommen, und könne Kläger jeho nicht klagen, §. E. wenn ein Gläubiger aus seinem Recht schreitet, und gehet mit seinem Schuldner eine neue Obligation ein, so wird es genannt eine Novation, aber man muß mercken, ex CARPZOV. p. 2. c. 19. d. 14. daß es ausdrücklich gemeldet werden muß, daß die vorige Obligation cassirt seyn sollte, sonst wird es vor keine Novation gehalten, LENZ. de nom. & act. cess. c. 32. m. 5. n. 11.

EXCEPTIO nullitatis.

Ist eine Ausflucht, welche also genennet, und vorgeschüzet, wenn das Urtheil als nichtig beschuldiget wird, als welches wider die Rechte lauffe, könne also daraus nicht geklaget werden. Item, wenn der Richter bestochen ist, oder aus Irrthum, und um einer falschen Ursache richtet; Diese Ausflucht wird von einigen zu deren zerstölichen gezogen, weil solche nach der Sentenz nur die Execution zu hindern kan vorgeschüzet werden, wenn sie sonst notorisch, und aus denen Actis erscheinet, oder der Excipiente sich erbietet, solche darzuthun, L. 4. §. condemnatum, π. de re judic. L. 6 π. de feriis, L. 1. C. de execut. rei jud. L. fin. C. si ex fals. instrum. GAIL. 1. O. 113. n. 2. MYNS. 4. O. 64. Ord. Proc. Sax. Tit. 38. verbi: Es wäre denn einer ic. Wenn aber solche nur circa Præparatoria gebrauchet, wird

wird sie verzögerlich, RIVIN. de exc. dll. c. 34.
 allmo RIVINUS erwehnet, daß sie so oft vorgeschüzet werden könnte, so oft man die Gerichts-Ordnung nicht observiret, oder ein Mangel in Richter, Gerichts-Schreiber, oder streitenden Partheyen, oder in der Sache selbst, vornemlich bey dem Urthel, oder Execution, und deren Actus, OLDENDORP. Syllog. Except. p. 221. Diese Ausflucht kan in denen Gerichten also vorgetragen werden:

Beklagten

Befremdet nicht wenig, daß Kläger sich auf ein Rechts-Kräftiges Urthel beruffet, und daher mit der Execution in ihn dringet, da doch, wenn man die Acta nachsiehet, sich befindet, daß in dieser Sache unterschiedliche Nullitäten begangen worden. Denn quoad primum terminum ist 1.) Keine Relatio Nuncii in Actis zu befinden, daß Befl. die Citation fol. 3. richtig insinuiret sey, dahero vermöge Churfürstl. Proceß-Ordnung, tit. 4. pr. verb. ex capite nullitatis in contumaciam wider Befl. nicht hat können procediret, noch 2.) Der Abschied fol. 7. Rechtsbeständiger Weise auf die Recognition sub pœna recogniti und Refusionem expensarum abgefasset werden. In secundo termino ist 3.) wohl zu mercken, daß der Herr Gerichts-Berwalter selbst persönlich nicht zugegen, sondern nacher Dresden in seines Herrn Berrichtungen verreisset gewesen, dahero sein Copiste, so doch ad Acta nicht geschworen, auch dieser Dinge keinen Verstand hat, die Registratur fol. 8. ad Acta gebracht, welches doch in angezoener Proceß-Ordn. tit. 2. §. Also ve sehen 2. ausdrücklich verbothen; Ja es kommt hierzu 4.) daß auf den 7. Julii die Publication des zu Wittenberg fol. 10. eingeholten Urthels angefasset worden, der Bothe aber nicht selbigen sondern allererst folgenden Tages zurücke kommen; dahero die Nullität auch disfalls ex non facta die præfixa publicatione sententia ganz klar,

MEVIUS p. 3. dec. 240. n. 3. p. 4. dec. 105.

Ist also allenthalben nulliter verfahren, und hat die Execution noch zur Zeit nicht statt, massen Befl. also zu erkennen bittet.

EXCEPTIO nullitatis contractus.

Die Ausflucht, daß der Contract nicht gültig; welche dem Beklagten gegeben wird, wider den Kläger, der eine Urkunde, so nichts nuzet, vorzeigt, oder sonst nichts nutziges vorstellet, damit des Klägers Klage cassiret werde, GASTEL Spec. jur. cap. 27. n. 15. Diese Ausflucht kan auch vor der Litis contestation vorgeschüzet werden, wenn sie nur notorisch, und in continenti erwiesen werden kan, PEREZ ad. C. quando prov. non est necess. n. 29. Ord. Proc. Sax. tit. 38. verb. Es wäre denn eis ster 2c. Wenn nun dergleichen Nullität nicht erwiesen werden kan, so hat sie keine statt, MASCARD. Consluf. 1116.

EXCEPTIO opposita.

Eine entgegen gesetzte, oder vorgeschüzte Ausrede.

EXCEPTIO ordinis.

siehe

EXCEPTIO excussionis.

EXCEPTIO pacti conventi perpetui, sive de non petendo in perpetuum.

Ist eine Ausrede, welche vorgeschüzet wird, wenn ein Vergleich getroffen, daß der Glaubiger in Ewigkeit die Schuld nicht fordern solle.

EXCEPTIO pacti conventi temporalis.

Ist eine dilatorische Exceptio, so die Merita causæ betrifft, und wird vorgeschüzet, wenn ein Vergleich getroffen, daß einer binnen einer gewissen Zeit nicht belanget werden soll, wenn also ihrer zwey sich dahin verglichen, daß der schuldige Theil binnen gewisser Zeit nicht könne gemahnet werden, e. g. binnen 5. Jahren, so entsteht diese Exceptio, welche aber die Action nicht aufhebet, sondern giebt nur dem Debitori einen Aufschub, daß binnen gewisser Zeit er zur Zahlung nicht gezwungen werden kan, und kommt auch dessen Bürgen zu statten, §. 10. de except. L. 93. pr. de salut. OLDEND. in Ench. Excep. pag. 80. Wenn der Debitor verschiedene Creditores hätte, und die meisten hätten mit ihm auf eine gewisse Zahlungs-Zeit capitulirt, so sind die übrigen auch obligirt mit ihrer Forderung bis auf die pacificirte Zeit noch zu warten, L. 8. de pact. L. 1. de privil. cred. L. fin. C. qui bon. ced. poss. COLER. Prot. Exec. p. 1. c. 4. n. 15. & 16. Wer nun diese Exception zu opponiren unterlässet, und litena contestiret, wird davor angesehen, als wenn er selbiger renunciirt hätte, arg. L. 40. §. 3. de procurat.

EXCEPTIO pacti, quo tollitur omnis obligatio consensu contracta.

Die Ausrede eines Vergleichs, wodurch alle Verbündnis, welche durch Einwilligung geschehen, aufgehoben wird.

EXCEPTIO pendentis commissionis.

Ist eine solche Einwendung, welche der Beklagte, wenn von dem obersten Richter die Sache gültlich auszumachen, decretirt worden, der Kläger aber, diesem ungeachtet, den Proceß vor den Untern Richter haben will, vorschützen kan.

EXCEPTIO peremptoria.

Ist eine gerichtliche Einrede, oder solche Ausflucht und Ausrede, welche allezeit dem Kläger entgegen stehet und die Sache, von welcher gehandelt wird, ganz und gar aufhebet, unthösset, und gerichtet, als da sind:

- 1.) Exceptio doli mali.
- 2.) -- -- quod metus causa.
- 3.) -- -- pacti conventi perpetui.
- 4.) -- -- rei judicatae.
- 5.) -- -- transactionis.
- 6.) -- -- Jurisjurandi.
- 7.) -- -- præscriptionis.
- 8.) -- -- pretii non soluti.
- 9.) -- -- solutionis.
- 10.) -- -- compensationis.
- 11.) -- -- redimendae vexæ.
- 12.) -- -- acceptilationis.
- 13.) -- -- renunciationis, &c. von welchen bey denen gehörigen Articeln gehandelt wird.

Des

Vermöge der gemeinen Rechte können dergleichen
persönliche Einreden nach geschehener Kriegs- Be-
festigung jederzeit, so lange als der Schluß in der
Sache noch nicht erfolgt, vorgebracht werden, es
wäre denn, daß der Richter dem Beklagten disfalls
einen gewissen Termin gesetzt hätte, warum der
Kläger anzusuchen befugtet, BRUNNEM. *Proc. Civ.*
c. 16. n. 7. oder auch in der Proceß- Ordnung des
Orts ein anders disponiret wäre.

In denen Sächsischen Gerichten muß der Be-
klagte alle seine Exceptiones peremptorias auf
einmal vorbringen, und zwar selbige so fort bey der
Kriegs- Befestigung anhängen, in Verbleibung
dessen wird er damit ferner nicht gehöret, es wäre
denn, daß die Exception, so er hernach einwenden
will, von neuen sich hervor gethan, oder er erst
nachhero Wissenschaft davon erlanget hätte, und
solches endlich betheuren möchte, *Chur- Sächs.*
Proc. Ordn. tit. 11. §. 10. Wie dann auch bey dem
Cammer- Gericht, nach der Disposition des neue-
sten Reichs- Abschieds, alle diese Exceptiones
beym ersten Termin, bey Strafe der Präclusion,
der litis contestation müssen annectirt werden,
R. A. de an. 1654. §. Es sollen auch hinführo 37.
Cammer- Gerichts- Ordnung, p. 3. tit. 27. Der-
gleichen wird auch in andern Orten, als in Pom-
mern, bey dem Tribunal zu Wismar, in den
Braunschweig- Lüneburgischen Herzogthümern, &c.
observiret. Diese Exceptiones peremptoriae kön-
nen weder in- noch ausserhalb Sachsen vor der
Kriegs- Befestigung opponirt werden, es wäre
denn, daß der Beklagte sich dieselbe in continenti,
das ist, durch klare Brief und Siegel, zu erweisen
getraute.

Es werden von den Practicis drey Exce-
ptiones peremptoriae, als die *Exc. rei judicatae*,
transactionis und *jurisjurandi* vermöge des *c. 1.*
de lit. con. in 6. angegeben, welche vor der Litis
contestationem könnten opponirt werden, vid.
Autoris Einleitung zu denen Gerichtl. Aus-
flüchten, pag. 260. seqq.

EXCEPTIO perjurii.

Wird genennet die Einrede, wenn Beklagter
wider einen Zeugen oder den Kläger vorschüzet, es
habe derselbe einen Meineyd begangen, oder auch,
es habe Kläger wider gethanen Eydschwur eine
Klage angestellt, daß er die Sache nicht fordern
wolle.

EXCEPTIO perpetua.

Eine immerwährende Ausflucht, oder welche
stets vorgeschüzet werden kan, und sich auch nicht
einmahl in 100. Jahren endet, BRUNNEM. *ad L. 5.*
de dol. except. n. 3. dergleichen regulariter alle die-
jenigen seyn, welche nicht specialiter excipirt zu
finden, *L. 5. §. fin. de dol. malo.* Daher kommt die
bekannte Regula juris: *Quae ad agendum sunt*
temporalia, ad excipiendum sunt perpetua, weil
sie nemlich anders nicht als durch eine Exception
haben proportionirt werden können.

EXCEPTIO personalis.

Ist, welche das Recht, so einer Person anhan-
get, betrifft, und auf keine andere Person fällt, und
von keiner andern eingewendet werden mag, *L. 12.*
13. de sol. matr. diese rühret entweder *ex dispositione*
legis, als die *Exc. competentiae*, *L. 12. de sol. matr.*
sessionis honorum, oder *ex conventionem partium*,

als die *Exc. de non petendo a certa persona*,
L. 7. §. 8. L. 22. §. 1. de pact.

EXCEPTIO plus petitionis.

Ist eine Ausrede, welche vorgebracht wird, wenn
einer zu viel bittet, so auch geschieht, wenn der
Kläger dem Beklagten eine Zeit zur Bezahlung ge-
setzet, und er solche, ehe sie verschlossen, gleichwohl
suchet, und geschiehet die *plus petitio* entweder *re*,
oder *tempore*, oder *loco*, oder *caussa*, *§. 33. de Act.*
RIVIN. de except. dilat. cap. 35. SCHWENDENDÖRFF.
ad FIBIG. Proc. p. 151. vid. *Autoris Einleit. zu*
denen Gerichtl. Ausflüchten pag. 200. seqq.

Einige DD. wollen diese Exception nicht un-
ter die verzögerlichen zehlen TREUTLER. *Vol. 2.*
Disp. 26. th. 1. Lit. c. WESENBECK *tit. Cod. de except.*
num. 2. aber sie ist würdlich *dilatatoria*, *§. 10. de*
except. HAHN *ad WESENB. tit. 7. de except. n. 3.*
in fin. ZANGER *de except. p. 2. c. 11. n. 1. §. n. 13.*
saget, daß sie auch nach der Kriegs- Befestigung
des Rechts opponiret werden könne, BRUNN.
proc. civ. c. 7. num. 25. Es cessiret aber diese
Exceptio:

- 1.) Wenn man wegen seiner ausstehenden Schuld
nur *ad cautionem idoneam praestandam*
agiret, CARPZOV. *p. 1. c. 28. d. 147. num. 9.*
welches sich fundiret in *L. 14. §. de pignor.*
§. hypoth. L. 12. qui satisd. cog. daher kan
man ungeachtet dieser Exception
- 2.) Arresta ausbringen, welche ein *Jus reale*,
und *prioritatem* geben, also, daß, wenn
der Gläubiger die interesse *medii temporis*
fallen läffet, er sein *Creditum* annehmen
kan, CARPZOV. *p. 1. c. 29. d. 30.* RIVIN.
c. l. n. 5.

Dabey ist auch zu mercken, daß man einzig und
allein in dieser Ausrede bittet, *absolutionem ab*
instantia cum refusione expensarum, weil *jure*
civili eine Strafe denenjenigen, die mehr forder-
ten, gesetzt war, *§. 34. de Act. §. 10. de except. tit.*
C. de plus pet. ZANGER de except. p. 2. c. 11. n. 11.
seq. MEV. p. 6. Dec. 323. welches in Sachsen nicht
mehr observiret wird, CARPZOV. *p. 1. c. 3. d. 12.*
RIVIN. d. cap. 35. n. 12. 13. woselbst folgende For-
mula *plus petitionis* befindlich ist:

Beklagter

Ersiehet, daß Klägerin die Abtretung der gan-
zen Verlassenschaft des verstorbenen Sem-
pronii, dessen Halb- Schwester sie seyn will,
vermittelst eines Inventarii, oder eydlichen Spe-
cification *cum fructibus perceptis & perci-*
piendis von ihm fordert. Alldieweil aber Bekl.
nebst seinem Geschwister des verstorbenen voll-
bürdigen Bruders- Kinder sind, und bestwegen
eben so nahe zu dieser Erbschaft gehören; Als
opponiret Bekl. der Klägerin *Exceptionem*
plus petitionis, und bittet hierauf zu erken-
nen, daß Bekl. sich auf die angebrachte Klage
einzulassen nicht verbunden, hingegen Klägerin
die muthwillig verursachten Unkosten, so über-
haupt auf 3. Rthlr. angegeben werden, Bekl.
zu erstatten pflichtig.

EXCEPTIO petitoria s. petitorii.

Wird genennet, wenn der Beklagte den Kläger
von der possessorien- Klage abzutreiben suchet, und
eine Frage, so aus dem *petitorio* herrühret, und
wodurch er, wenn solche bewiesen wird, im *petito-*
rio gewinnt, vorbringt.

EXCEPTIO plurium litis consortium.

Ausrede, wenn derer streitenden Partheyen viel sind, RIVIN. *de except. dilat. cap. 9.* NICOLAI *Proc. p. 1. cap. 23.* Kommet vornehmlich demjenigen zu, welcher mit andern, oder auch mehreren gleiche Sache, oder Klage hat, als da sind, Mit-Erben, Gesellschafter, Mit-Vormünder, doch muß so gleich eventualiter die Kriegs-Befestigung mit angehängt werden, woserne die Sache nicht zugleich viele pro indiviso angehet, auf welchem Fall alle citiret, und angeklaget werden müssen, L. 1. C. *de conf. lit.* MEV. p. 8. dec. 320. Hingegen hat diese Exceptio hierinnen ihren Abfall, wenn nemlich

- 1) viele Confortes in solidum verbunden, also daß von vielen Verkauffern einer Sachen ein jeder in solidum die Land-übliche Gewerkschaft leisten muß, oder auch der Verkaufser viele Erben hinterlassen;
- 2) in Actione hypothecaria, weil diese eine Actio in rem ist, und wider den Besizer angestellt werden muß, L. 9. *de R. V.* MEV. p. 7. dec. 402. BRÜNNEM. *Cent. 1. dec. 44.* welcher es doch limitiret in Legatariis, weil die hypothec in Vermächtnissen zu theilen ist.

Diese Exceptio plurium litis consortium wird in denen Gerichten also vorgetragen:

Beklagter

Erinnert, daß die streitige Sache aus der Erbschaft des verstorbenen Sempronii herühre, und dahero nicht alleine ihn, sondern seine sämtliche Mit-Erben angehe; wann dann dieselben nicht zugleich mit vorgeladen worden, als fällt ihm bedenklich vorzuehen sich einzulassen, sondern bittet zuörderst, seine Mit-Erben hierzu gebührend zu citiren.

EXCEPTIO positionis non admissibilis.

Die Ausflucht, wenn der Satz nicht zulässig, davon RIVIN. *de except. dilat. c. 20.* OLDENDORP. *Sylog. Except. p. 272.* als wenn

- 1) der Procurator ohne Vollmacht etwas proponiret.
- 2) Wenn man den Satz von Papier herlieset.
- 3) Wenn der Leuterant, wider das Bey-Urtheil, den dritten Satz ad acta setzen will, welches in *Ord. Proc. tit. 35. §.* Dierweil aber 2c. untersagt wird.
- 4) Wenn man allererst das productum super publicata probatione nach dem Termin, welcher der Exception, replic, duplic, &c. gesetzt, oder doch ein Compromiss derer Partheyen so kurz anberaumer, ohne erhaltene Frist, ad acta bringen wolte.
- 5) In Kauffmanns-Sachen, da der Leuterans die Fortsetzung der Leuteration in Termin zu Ende bringen muß, und hernach denen übrigen Sätzen unter Verlust derselben ein zweytägiges spatium gesetzt.

6) Wenn der Gegentheil in termino inrotationis wolte noch seinen Satz beybringen.

EXCEPTIO prajudicialis.

Ist eine Ausrede, daß die angestellte Klage nicht statt habe, bis erst die Haupt-Frage, oder die grössere und wichtigere Sache, von der diese dependire, erörtert sey, sie wird auch sonst genennet: Exceptio inversi ordinis vel etiam restituendæ vel nondam finitæ inquisitionis, SCHWENDENDORFF. *ad FIBIG. Process. pag. 647.* Diese stehet dem Beklagten wider den Kläger zu, wenn nemlich durch die kleinere Sache oder Klage der grössern ein præjudiz verursacht wird, also daß die kleinere ruhen bleibet, bis in der grössern cognoscirt, oder erkannt worden, ZANGER p. 2. c. 10. n. 2. GASTEL. *Spre. jur. univ. c. 26 n. 138.* Allermassen bekannt, daß die grössere Frage die kleinere nach sich ziehet, also, daß erstens in der grössern erkannt werden muß, ehe man zu der kleinern kommet, L. 4. *de in integr. rest. L. 12. de except. L. f. C. de ordin. cognit.* OLDENDORP. *Sylog. Except. p. 102.* Die ganze Materie erkläret ZANGER d. l. c. 10. n. 59. seq. mit vielen exemplis. Ihren Abfall aber hat diese Ausflucht,

- 1) wenn der Tertius die Klage angestellt, welche ein grössers præjudiz in sich begreiffet, RIVIN. *de except. dilat. c. 46.*
- 2) Wenn eine Actio minus principalis unter einem Bedinge opponiret, §. E. wenn die Actio minus principalis mit der Actione principali in einem Libello oder Klage gesetzt wird, SCHWENDENDORFF. *ad FIBIG. Proc. p. 272.*

EXCEPTIO praescriptionis seu usucapionis.

Eine Ausrede, daß das geklagte verjähret sey, oder die Ausrede der Verjährung, durch diese wird ein Schuldner besreyet, als hätte er selbst die Zahlung vergnügen, ZANGER *de except. p. 3. c. 10. n. 30.* wenn man über eine Sache belanget würde, welche man durch beständigen Besiz, und Zeit, so hierzu von Rechten gesetzt, mit gutem Glauben, und rechtmäßigen Titel verjähret, und solcher gestalt muß die Absolution mit Erstattung derer Unkosten erfolgen, VIGEL. *Gerichts-Büchlein, cent. 1. cas. 17.* Heutiges Tages hat man in dieser Materie die Differenzen zwischen der præscription und usucapion weggenommen, L. un. C. *de usucap. transf. L. un. C. de nud. jur. Quirit.* CARPZOV. p. 1. c. 25. d. 1. n. 4. Es wird aber zu der præscription erfordert:

- 1) Possessio oder Besiz, MEV. p. 2. dec. 102. n. 3. KLOCK. *de contrib. cap. 3. n. 26.* und zwar eine beständige, CARPZ. p. 2. c. 3. d. 26. num. 1. MEV. p. 2. dec. 102. n. 5. die auf keine Art interrumpiret worden.
- 2) Wird auch zur Verjährung erfordert ein rechter Titel, denn wenn dieser nicht vorhergeheth, kan keine Verjährung geschehen, L. 24. C. *de R. V.* L. 4. C. *de praes. long. temp. L. f. de usucap.* In præscriptione immemoriali hat man diesen nicht nöthig anzusetzen, MASCARD. *conclus. 1220. n. 7.* Bey deners Dienstarbeiten ist der Titel eben nicht nöthig, weil

mit diesen Satz...
 1) Wird erachtet...
 2) Wenn man...
 3) Wenn man...
 4) Wenn man...
 5) Wenn man...
 6) Wenn man...
 7) Wenn man...

weil dessen Statt vertritt *patientia*, L. 19. π . *si serv. vindic. L. fin. de aqua fluv. arc. L. 2. C. de servit. HAHNIUS ad WESENB. tit. π . de servit. n. 5.*

- 3.) Wird erfordert ein guter Glaube, und zwar de Jure Canonico vom Anfange bis zum Ende, *c. fin. de prescript. MEV. p. 4. dec. 283. num. 4.*
- 4.) Darf die Sache mit keinem vitio belectet seyn, das ist, sie darf nicht gestohlen, noch geraubt, *ic.* seyn.
- 5.) Muß die Sache auch tradirt worden seyn.

Diese Ausflucht aber kan nicht gebraucht werden,

- 1.) wenn man solcher renunciiret, und sich begeben; wiewohl *GAIL. 2. O. 18. n. 2.* solche vor irrenunciabile hält, so wird doch obiges beybehalten, wenn es per pactum geschehen, zum Exempel, daß ungeachtet aus solcher Handlung binnen 30. oder mehr Jahren, keine Klage angestellt werden kan, dennoch die Exceptio præscriptionis keine statt finden soll, *STRYK. in Gaur. Contr. Sect. 1. c. 5. §. 25.*
- 2.) Wenn die Verjährung verhindert worden, auch nur durch die Citation, *GAIL. 1. O. 74. n. 20. MYNSING. 4. O. 26. n. 5.*
- 3.) Wenn einer noch nicht agiren kan, *CARPZOV. p. 2. c. 3. d. 12. n. 6. MEV. p. 8. dec. 459.*
- 4.) Wider einen, der nichts von der Sache weiß, daß sie soll verjähret werden, *CARPZOV. p. 2. c. 50. d. 3. n. 2.*
- 5.) Wider das gemeine beste, *MEVIUS p. 7. dec. 267. num. 7.*
- 6.) Wenn man die Verjährung nicht erwiesen, massen sie facti ist, *MEV. p. 4. dec. 22. num. 5. MENOCH. de presumpt. Lib. 6. pres. 33. num. 7. CARPZ. p. 2. c. 3. d. 36. ertheilet denen Advocatis in formandis articulis probatorialibus quoad passum præscriptionis diesen Rath, daß man den Anfang und Ende des Besißes und Verjährung beweise, denn auf solche Art ist auch das Mittel mit erwiesen, *z. E. wahr, und Zeugen bewußt, daß Zeugführer und seine Vorfahren vor 5. 10. 20. 30. 40. und mehr Jahren, das streitige Haus geruhiglich bewohnet, besessen und inne gehabt, auch Zeugführer dasselbe nochmahls geruhiglich besisset?**
- 7.) Wenn Krieg und Pestilenz regieret, denn zu diesen Zeiten lauffet keine Verjährung, *MEV. p. 2. dec. 1. n. 6. p. 4. dec. 311.*

EXCEPTIO prætoris.

So aus dem prætorischen Recht seinen Ursprung hat, und von denen Prætoribus eingeführet ist, dergleichen sind die *exc. metus, doli, &c.*

EXCEPTIO præventionis.

Ist eine Ausflucht, welche vorgeschühret wird, wenn einer von einem Richter wegen eines Streits, der schon vor einem andern *judicio* angefangen ist, citiret und gefordert wird, oder wenn der Beklagte dem Kläger sonst mit der Klage vorkommen,

und er dahero daselbst zu antworten nicht schuldig, *CARPZOV. Proc. Civ. tit. 9. art. 3. BRUNNEM. Proc. civ. c. 7. n. 12.*

EXCEPTIO pretii non soluti sive mercis non tradite.

Eine Ausrede, daß die Kauff-Summe des geklagten Guts noch nicht bezahlet oder die Waare noch nicht geliefert sey. Kommt mit der *exc. implemanti non secuti* überein.

EXCEPTIO primæ instantiæ.

Die Ausrede der ersten Instanz, vermöge welcher Bekl. vorwendet, daß die Sache vor seiner ordentlichen Obrigkeit, unter welcher er sich befinde, und nicht vor dem höhern Gerichte angebracht werden müste, mithin Kl. an Bekl. ordentliche Obrigkeit gewiesen werden möchte, *RIVIN. de dilat. except. c. 3.* welche exceptio aber ihren Abfall bekommt:

- 1.) Wenn nemlich Witben, Unmündige und andere miserable Personen, nachdem sie den Richter erster Instanz vorbey- und gleich zum obersten Richter gehen, *L. un. C. quando imperat. inter pupill. welches limitirt wird in vornehmen Witben und Waisen, CARPZ. 2. Resp. 19. n. 27.*
- 2.) In casu denegatæ vel protractæ justitiæ.
- 3.) Prolata litis.
- 4.) In der Wiederklage.
- 5.) Wenn viele Beklagte unterschiedener Jurisdiction unterworfen sind, *CARPZOV. 2. Resp. 16. §. 17.*
- 6.) Wenn nach angefangener Klage sich anfängt das Beneficium erster Instanz oder
- 7.) Lis denunciaret wird, *SCHWEND. ad proc. FIBIG. p. 135.* also kan auch
- 8.) Ein Rathsh. Herr in dem Collegio, darinne er siehet, *CARPZOV. Proc. tit. 3. art. 4. n. 69.* wie dann auch
- 9.) Râthe vom Hause, und andere Fürstliche Bediente in der Stadt, wo sie wohnen, obschon sie anderwärts bedienet, belanget werden, *MEV. ad Jus Lubec. qu. 3. n. 47.*

Es kan aber diese Exceptio primæ Instantiæ in denen Gerichten also vorgetragen werden:

Beklagter

Erfähret nicht sonder Befremdung, daß Kläger alsobald coram Superiore Klage wider ihn angestellt, und des Bekl. ordentliche Obrigkeit gänzlich übergangen. Wann dann solches denen Rechten schnur stracks zuwider; Als opponiret er Exceptionem primæ Instantiæ, und bittet zu erkennen, daß die Sache noch zur Zeit anhero nicht gehörig.

EXCEPTIO realis.

Ist, welche der Sache mehr als der Person anhänget, und also samt der Sache auch auf die Bürgen und auch andere, die ein Interesse dabey haben, kömmt.

EXCEPTIO Recusationis Judicis.

Eine Ausflucht, wodurch ein Richter als verdächtig, oder weil er nicht Richter seyn kan, verworffen wird, *z. E. wenn er Bekl. abgesagter Feind ist,*

oder Klägers Vormund, oder sehr naher Anverwandter sey, oder sonst ein Interesse bey dieser Sache habe, ZANGER *de except. p. 2. c. 4.* BRUNN. *Proc. civ. c. 7. n. 16. seq.* In dieser wird von denen Ursachen eines verdächtigen Richters, und warum man solche recusire, gehandelt; hiervon ist insgemein diese Regel zu merken, welche Ursache einen Zeugen verdächtig machet, also, daß er kein Zeugniß abstatten kan, diese machet vielmehr, daß man den Richter recusire; wobey denn wohl zu merken:

- 1) Daß diese exceptio recusationis unter allen die erste seyn muß, GAIL. 1. O. 37. n. 11. MYNSING. 4. O. 59. denn wenn der Beklagte eine andere Exception zuerst opponiret, so scheinet, daß er in diesen Richter consentiret habe, ZANGER *de except. p. 2. c. 4. n. 4.* es wäre denn Sache, daß die *caussa suspicionis* nach der Kriegs- Befestigung zur Vorschein käme, da sie denn allezeit bis zum Beschluß der Sache recht opponiret wird, c. 25. X. *de offic. deleg. L. 32. §. 14. π. de Arbitr.* THOENICK. *Advoc. prud. Sect. 6. n. 29.*
- 2) So kan auch diese exception wohl wider den ordinären Richter angebracht und opponiret werden, L. 9. *pr. π. de lib. caus.* L. 2. C. *de pet. jud.* ZIEGLER. *in Dicast. conclus. 14. §. 4. & 5.* keines wegcs aber kan solche
- 3) Einem ganzen Collegio, oder auch einem aus solchem von grossen Ansehen, dem niemand getrauet zu widersprechen, opponiret werden, CARPZOV. *tit. 3. art. 4. n. 87.* MEV. *p. 1. dec. 194.* Desgleichen wird auch
- 4) die Exception in der Reconvention, weil der Reconvent einmahl den Richter agnosciret, und in solchen gewilliget, nicht attendiret, CARPZ. *p. 1. c. 7. d. 3.* RIVINUS *de exc. dil. c. 5. n. 9.*
- 5) Wenn der Richter nun recusiret worden, wird die Sache nicht ferner allda ventiliret, sondern solche gehet und gehöret ad *judicem superiorem*; oder es wird auch zuweilen ein anderer Richter hierzu bestätiget.
- 6) So muß auch der Verdacht bewiesen werden, sonst kan der Richter den excipirenden Theil *actione injuriarum* belangen, CARPZ. *p. 4. c. 42. d. 8.* es wäre denn, daß der Opponente de *calumnia* schwören wolste, MEV. *p. 1. dec. 194. n. 8.* Über dieses ist noch zu notiren, daß dasjenige, welches von der Recusation gehandelt worden, nach ZIEGLERI *in Dicast. Conclus. 14. §. 12.* Meinung, gänzlich null und nichtig zu halten sey, weil, wenn einmahl die *caussa recusationis* bewiesen worden, solche pro *sufficienti* zu halten.

EXCEPTIO redimenda vexa.

Eine Ausflucht, wodurch ein gewisses vor seine An- und Zusprüche genommen, vermöge welcher Beklagter einwendet, er habe Klägern bereits, daß er ihn nur unveriret lassen und nicht verklagen möge, etwas gewisses gegeben, welches derselbe auch angenommen, it. er habe dieses oder jenes nur versprochen, daß er den Verdruß des Pro-

cessus vom Halse loß werden möge, nicht aber, daß er Klägers Vorgeben einräume.

EXCEPTIO *refusionis expensarum.*

Die Ausrede, da derjenige Theil, welcher in die Unkosten verurtheilet worden, zuzörderst diese erstatten muß, L. *sanimus, C. de judic.* Diese Regel hat JASON *ad d. L. & CARPZOV. Lib. 3. Resp. 30. n. 8.* mit 12. *ampliacionibus* erläutert also, daß solche

- 1) in einen jeden Ungehorsamen, er mag nun gar nicht erscheinen, und dessen Ungehorsam beschuldiget werden, oder erscheint, aber ohne Erlaubniß wieder abgethet, oder gar nicht antwortet.
- 2) Wenn ein Principal einen generalem Procuratorem mit gnugsamer Vollmacht bestätiget, und dieser erscheint nicht.
- 3) Wenn ein minderjähriger contumax ist;
- 4) Wird solche Regel auch auf die Kirchen, oder die dem *minori* equipariret werden, gezogen; als auch
- 5) ad *universitatem seu collegium.*
- 6) Es mögen nun die *expensen* gebeten seyn oder nicht, kan doch der Richter die Audienz versagen;
- 7) Auch wenn ein Pfening fehlet, ist der Ungehorsam nicht zu hören.
- 8) Auch wenn der Proceß wenig durch den Ungehorsamen aufgehalten worden;
- 9) Es mag nun die Sache entweder *coram ordinario judice* oder *delegato* ventiliret worden seyn, und dieses hat statt
- 10) nicht allein in *caussis civilibus*, als auch *criminalibus*, wenn in letzten die Sache per *denunciationem* oder *accusationem* getrieben wird; und endlich
- 11) es mögen die Unkosten im Libell gebeten worden seyn, oder nicht.

Das ist also kürzlich, was CARPZOVIVUS ex JASONE erzehlet, welchen jener noch diese Ampliation n. 21. & 22. hinzu thut, daß auch der Ungehorsame, vor Erstattung derer Unkosten nicht zu hören sey, obschon solches in einer andern Sache geschehen, und auch unter andern Personen solche ventiliret worden; Diese Exception brauchet sowohl der Kläger als Beklagte, RIVIN. *de except. dil. cap. 21.* und wird der Kläger nicht gehöret, ob er schon replicando vorwenden wolte, daß er von der Klage abgestanden sey, RIVINUS *d. l. HARTM. PISTOR. Observ. sing. 140.* Doch hat der Beklagte auch wohl zuzusehen, daß er nicht allzusehr auf die Ausflucht bauet, weil zum öftern geschiehet, daß der Richter, wenn er die Sache genau überleget, auch ohne fernern Anstand in *meritis causae* spricht, NICOLAI *Proc. p. 1. c. 18. num. 4.* RIVIN. *d. l.* Endlich nuget auch diese Exception dem Wieder-Beklagten, der keineswegs gehalten ist, zu antworten, bis der Wieder-Kläger die Unkosten erstattet, *Ordin. Proc. Sax. Tit. 6. in pr.* RIVINUS *d. l.* welcher folgende Formulam hujus exceptionis anführet:

Beflage

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

Beklagter

Ist versichert, daß seine wohlgegründete Exception durch Klägers Vorgeben, ob rühreten die geforderten Expensen von einem ganz andern Proceß her, welchen Kläger aus gewissen Bedenken hätte liegen lassen, und also selbige zu bezahlen gar nicht schuldig wäre, geschweige, daß er dadurch in gegenwärtiger Sache aufzuhalten, nicht abgelehnet worden. Denn, gleichwie unstreitig, daß ein Kläger, wenn er wegen seines Ausbleibens in die Unkosten vertheilt ist, selbige seinem Gegentheil erstatten muß, ob er gleich die Klage gänzlich wollte fallen lassen; Also wird auch in

L. 15. C. de Judiciis

kein Unterscheid gemacht, ob Kläger in dieser oder jener Sache den Ungehorsam begangen, sondern soll schlechterdings, ehe und zuvor er die Unkosten bezahlt, in Gerichten nicht gehört werden, kan sich also Bekl. ehe und bevor die zuerkandten Unkosten von Klägern ihm entrichtet worden, auf die Klage nicht einlassen; massen er also zu erkennen bittet.

EXCEPTIO rei iudicata.

Eine Ausrede, daß die Sache allbereit durch Urtheil und Bescheid erörtert, und solche Rechtskräftig worden, welches geschieht, wenn einer etwan absolviret oder verurtheilt wird, so heisset es nach 10. Tagen rechtskräftig, L. 1. de re iudic. LANG. de except. p. 3. c. 17. n. 63. Wer aber dennoch darüber belanget wird, kan sich mit dieser Ausflucht sicher schützen, L. 1. L. 2. C. de re iud. OLDEND. Syll. Except. p. 116. weil ein Rechtskräftig Urtheil vor die Wahrheit selbst gehalten wird, L. 25. de stat. hom. L. 8. §. 16. de inoff. testam. L. 50. §. 1. de leg. 1. es wird aber zu dieser Ausflucht erfordert:

- 1) Daß das Urtheil von dem Iudice competente gesprochen;
- 2) Daß man die Proceß-Ordnung observiret.
- 3) Daß ein End-Urtheil und kein ander Remedium suspensivum übrig sey, GASTEL. Spec. jur. c. 27. n. 45.
- 4) Daß auch das Urtheil diese Sache eben angehe und betreffe, ZANGER. d. 1.

Sie hat aber ihren Abfall:

- 1) Wenn das Urtheil nicht à competente iudice gesprochen, L. 20. §. fin. π. de iurisd.
- 2) Wenn die Besitzer solches gethan, und der Richter nicht dabey gewesen, Nov. 60.
- 3) Wenn der Procurator die Vollmacht überschritten, L. 10. pr. C. de procur.
- 4) Wenn der Irrthum des Advocaten darzwischen kommen, L. 2. C. de error. Advoc.
- 5) Wenn der Beweis nicht gnugsam, it. wenn aus falschen Urkunden gesprochen, l. 1. C. si ex fals. instrum. jud. & ibid. DD. oder aus einem falschen Zeugniß, L. 33. de re iud.
- 6) Wenn der Spruch Rechtsens in Ferien gegeben, L. 1. §. 1. L. 6. π. de fer.
- 7) Wenn von einer andern Sache das Urtheil redet, L. 4. C. de postlim.
- 8) Wenn der Spruch auf gewissem Bedinge beruhet, L. 1. §. 4. quand. appell. fir.

9) Wenn das Urtheil etwas unmögliches in sich begreiffet, L. 3. qua sent. fin. appell.

10) Wenn das Urtheil ungewiß, S. curare, Inst. de A. GASTEL. Spec. jur. c. 27. n. 53

EXCEPTIO rei litigiosa.

Diese Ausflucht ist zweyerley, als Except. actionis litigiosa und rei litigiosa in specie; Diese ist eine Ausrede, daß das geklagte im Streit begriffen, und wodurch einer aufgehalten wird, welcher sonst streitige Sachen aus einem Contract oder Handel vorstellen will, mithin wegen dieser streitigen Sache bereits von einem andern geklaget worden. Exceptio actionis litigiosa wird Beklagtem wider den cessionarium, der den angefangenen Proceß fortstellen will, gegeben, SCHWEND ad PROC. FIBIG. p. 104. und 105.

EXCEPTIO rei non satis intellecta.

Die Ausflucht nicht gnugsam verstandener Dinge.

EXCEPTIO rei vendita & tradita.

Eine Einrede, daß das Guth verkauft, und übergeben sey, vermöge welcher Beklagter einwendet, es sey die libellirte oder geklagte Sache ihm von Klägern verkauft und übergeben worden, daher er mit seiner Klage abgewiesen und bedeutet werden möge, daß er den geschlossenen Contract halten solle.

EXCEPTIO renunciationis.

Eine Ausrede, daß sich der Kläger vorhin seiner Forderung und Rechtsens verziehen, begeben und losgesaget habe.

EXCEPTIO retentionis.

Die Ausflucht, dadurch wir das Ding, welches wir besitzen, suchen zu behalten, bis uns die Schuld bezahlt, oder uns Recht geschehen, L. 2. n. de except. L. 1. C. etiam, ob chirograph. pecun. pign. neri L. 5. L. fin. π. in quib. caus. pign. vel hypoth. COLER. Proc. exec. c. 2. n. 302. ZANGER de except. p. 3. c. 13. num. 26 Diese Ausrede wird zuweilen unter dem Titel der Ausflucht, aufgewandter Kosten und Besserung, (Exceptio impensarum & meliorationum) bekannt gemacht, GASTEL. Spec. jur. univ. c. 26. num. 121. und weil dieser Behelf eine Species defensionis ist, so muß der Beklagte gehört werden, CARPZ. 4. Resp. 38. n. 19. in fin. MEV. p. 1. dec. 247. n. 6. auch nach der Litis contestation und bey der Execution, MEV. p. 8. dec. 379. num. 3. sie wird auch unter die verzögerliche Behelfe gezählet, L. 2. de except. weil sie nur so lange sich aufhält, bis man satisfaciret; Es können aber diese vorschützen,

- 1) Der Verkäufer wegen des verkauften Dinges, welches noch nicht übergeben, bis er wegen des Kauf-Schillings befriediget, L. 13. §. 8. de A. E. V. also, daß man auch seine eigene Sache innen behalten kan, (vocatur retentio rei propria) weil der Verkäufer von der noch nicht übergebenen Sache Herr ist, §. 3. de emt. L. 26. §. 4. de condit. indeb.
- 2) Der Pächter, wegen seiner Unkosten, welche er auf die Pacht-Güther wenden müssen, L. 20. de acquir. poss. MEV. p. 3. dec. 43.

- 3) Die Creditores hypothecarii in denen Stücken, so ihnen verpfändet, nicht allein wegen derer ihnen specialiter verpfändeten Güter, sondern auch für eine jede Schuld, die der Schuldner diesen Gläubigern schuldig, L. un. C. etiam ob chirogr. pec. p. gn. retin. L. 26. §. 4. de condit. indeb. L. 24. §. 1. de pignor. L. 50. de solut.
- 4) Der Depositarius wegen derer Unkosten, so er auf das Depositum wenden müssen, BACH. ad TREUTL. Vol. 1. Disp. 26. th. 5. Von welcher Meinung aber abgeheth STRYK. de caut. contrakt. necess. 6. 2. Sect. 3. §. 5. welcher diese Cautel mit annectiret, daß man sich solches durch ein expressum pactum vorbehalte.
- 5) Wenn einer Unkosten und Besserung auf die Sache wenden müssen, MEV. p. 5. dec. 396. p. 2. dec. 233. Hierbey haben nun die DD. diese Distinction, ob nemlich die Unkosten oder impensæ auf eines andern seine Sache gewendet; Nach der ersten Art kan man die Sache behalten, bis sie wieder gut gethan und restituiret worden, weil er allerdings auf die Weise eine Action hat, L. 8. pr. L. 25. de pign. act. L. 18. §. 2. Commodat. L. 55. §. 1. Loc. L. f. C. de negot. gest. Der nun eine Action hat, der hat vielmehr die retention, L. 1. §. 4. de superfic. L. 156 §. 1. de R. J. COLER. Proc. Exec. p. 1. c. 2. num. 263. Nach der andern Art muß man wiederum einen Unterschied machen, inter necessarias, utiles & voluptuarias impensas, und denn unter den bonæ fidei possessorem & malæ fidei possessorem, L. 38. π. de hered. pet. L. 5. C. de R. V. STRUV. S. J. C. Exerc. 11. th. 30. BOENIGK. in Digest. Lib. 4. tit. 35. n. 14. seq. Diesen impensen werden gleich geachtet die Mühewaltung, L. 36. §. 4. de condit. indeb. also können die Retention exerciren, die einem andern gearbeitet, auch kan sowohl ein Advocat als Procurator die Acta und Documenta inne behalten, bis er seine Arbeit, oder sein versprochenes honorarium bezahlt bekommen, L. 25. in f. de procurat. L. 14. §. 1. commun. d. vid. CARPZOV. p. 2. c. 25. d. 23. Desgleichen kan ein Schreiber das, was er geschrieben, oder geschriebene Buch, der Schneider das Kleid, der Schuster die Schuhe, ja ein jeder Handwerker dasjenige so lange behalten, bis er bezahlet, also auch die Fuhrleute und Boten.
- 6) Das Ehe-Weib wegen der Mitgift und eingebrachten; item, wegen des Leibgedings, Schenkung und der Portion, so ihr nach denen Statuten zukommt, Const. Elef. Sax. 37. p. 3. in des Mannes Güter, er mag gestorben seyn, oder nicht, MYNSING. 6. O. 45. num 5 MEV. p. 1. dec. 172. Welches auch mit auf den Concurs derer Gläubiger gezogen wird, weil, was des Weibes Jura betrifft, paria sunt, maritum mori, vel ad inopiam vergere, & bonis cedere, L. ubi adbu. C. d. jur. dot. GAIL. 2 O 83. n. 2.
- 7) Hat auch das jus retentionis der Mann in denen Weiblichen Gütern so lange, bis er

bezahlet, sowohl ratione lucri dotis, als was ihm denen Statuten gemäß, oder der Gewohnheit nach, gebühret in der Verstorbenen Güter, COLER. in Proc. exec. p. 1. c. 1. d. 234. CARPZOV. p. 2. c. 25. d. 18. MOLLER. ad const. elect. 25. p. 2. n. 11.

8) Denen Töchtern, MEV. p. 4. dec. 55. n. 3.

Es hat aber diese Exceptio retentionis ihren Abfall,

- 1) in illiquiden und streitigen Sachen, CARPZ. 4. Resp. 20. n. 19. MEV. p. 2. dec. 113. n. 8.
- 2) Wenn man Caution auf richterliche Erkenntniß geleistet, MEV. p. 2. dec. 14. n. 4. dec. 16. 2. 4 n. 7 p. 7. dec. 165. jedoch wird keine juratorische admittiret, MEV. p. 9. dec. 42.
- 3) In geistlichen Dingen, MEV. p. 6. dec. 257.
- 4) Wegen der rei vindication, MEVIUS part. 7. dec. 289.

EXCEPTIO restitutionis in integrum.

Der Vorwand der Einsetzung in vorigen Stand. Die Einsetzung in vorigen Stand wird bald per modum implorationis, bald per modum exceptionis vorgetragen, L. 46 §. item quaritur, π de procur. CARPZ. Proc. tit. 13. art. 1. n. 187 FAB. in Cod. Lib. 2. tit. 31. def. 9. und gleichwie die Restitutio, wenn sie auf den ersten Fall vorgetragen wird, vor dem vierten Jahr nach dem rechten Alter zu bitten, und zu endigen ist, L. ult. C. de tempor. in integr. restit. & BRUNN ad L. ult. also kan sie auch nicht nach dem vierten Jahre excipiendo vorgetragen werden, FRANCISC de CALDAS in Comment. ad L. si curatorem habens, C. de in integrum restit. min. BRUNN. d. l. welches dennoch limitiret wird, wenn der excipiens verhindert worden, daß er dieses heilsame Beneficium hätte suchen können, oder die Sache wäre also beschaffen, daß man nicht anders solches gebrauchen könnte, als per modum exceptionis, und sodann erlöschet die exception durch das quadriennium nicht, MEV. p. 3. de. is 333. n. 8. 9.

Sie entsteht aber entweder von der Handlung selbst, dadurch einer verkürzt worden, und auf diese Art wird diese exception zu denen zerstörlchen gezählet, RIVIN. de exc. del. cap. 11. n. 2. 3. 4. GAST. Spec. Jur. univ. cap. 27. n. 41. oder nur wegen eines Actus judicarii, und auf solche Art wird sie zu denen verzögerlichen gezogen, weil sie den Processum verzögert, als wenn sie gebeten wird wegen unterlassener und nicht vorgeschuster zerstörlchen Exception, oder daß die Appellation derselb wäre, oder man den Beweis unterlassen, oder wären sonst die fatalia verstrichen, Ord. Proc. Sax. tit. 20. §. und dieweil ic. CARPZOV. p. 1. c. 16. d. 17. 18. 19. MEV. p. 3. dec. 48. n. 5. 6.

Diese exceptionem restitutionis in integrum können nun vorschützen die minores, (Minderjährigen) welches aber seinen Abfall hat in Doctore, Licentiato und Baccalaureo, wenn er noch minderjährig ist, BRUNNEM. ad L. 3 num. 25. C. de temp. in integr. restit. die Kirchen und alle andere pia causa, Respublica, Städte, Collegien, Universitäten, Meyereyen, Schlösser, wo sie durch ihre Verwalter registret werden, LAUTERB. Compend. Jur. π. de minor. XXV. ann. BRUNN. ad L. 4. C. quib.

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off. Visible text includes:

- 1) Wenn man in...
- 2) Wenn das...
- 3) Wenn sich...
- 4) Wenn eine...
- EXCEPTIO...
- EXCEPTIO...
- EXCEPTIO...
- EXCEPTIO...

quib. ex caus. maj. STRUV. S. I. C. Exerc. 8. 1b. 6. Also können die majores aus einer gerechten Sache, L. 1. *ex quib. caus. maj.* als da ist der Irrthum und Unwissenheit, MEV. p. 8. dec. 8. n. 2. STRUV. d. l. 1b. 7d. vornehmlich wo es einfältige Leute sind, oder die sonst keinen Verstand haben mögen, oder verhindert werden, diese Restitution vorschützen; dahin gehören auch nun die Weiber, Dec. Elef. Sax. 4. & ad hanc PHILIPPI Obs. 5. MEV. p. 1. dec. 33. BRUNNEM. ad L. fin. C. de uxore milit. MEV. p. 4. dec. 229. Baurer, MENOCH. de Arbitr. jud. quæst. Cas. 193. n. 10. & Cas. seq. 194. THOENIGK. Advoc. prud. in for. civil. Sect. VI. n. 44. Verschwender und Rasende, SALGADO Labyrinth. credit. p. 2. cap. 2. n. 18. sehr alte und arme Leute, CALDAS in Comment. ad L. si curatorem habens, C. de in integr. rest. n. 65. sonderlich wenn ein Armer keine Mittel zu agiren hat, MEV. p. 3. dec. 177. & 178. RIVINUS in Spec. Exc. forens. cap. 2. n. 9. die gedruckt sind mit Hunger, Krankheit, Pestilenz, Krieg, ZIEGLER ad Ord. Sax. tit. 10. ad verb. So wohl in etlichen Fällen &c. p. 139. ja alle andere miserable Personen, SALGADO Labyrinth. Credit. p. 2. cap. 2. n. 31. die bonis cedirt, SALGADO d. l. n. 21. Die Republicæ causa abwesend, t. t. C. de uxore milit. BRUNN. ad L. 1. d. t. n. 1. die durch derer Advocaten oder Procuratoren Unfleiß, Versäumnis und Ungeschicklichkeit betrogen worden, MEV. p. 3. dec. 29. p. 4. dec. 148. num. 13. CARPZOV p. 1. c. 1. d. 23. Doch wird auch diese Exception nicht attendiret,

- 1) So ferne man ein ordinaires Remedium hat, MEV. p. 7. dec. 271.
- 2) Wenn das Negotium an sich selbst, denen Rechten nach nicht gilt, L. 2. C. de præd. min. sine decret. L. 4. C. si advers. rem jud. BRUNN. in L. 1. C. de tempor. in integr. restit. n. 6.
- 3) Wenn sich einer der Erbschaft immisciret, MEV. p. 3. dec. 18. & p. 7. dec. 317. Oder
- 4) Wo keine Lætion vorhanden, L. 1. ibique DD. π. de in integr. restit. MEV. p. 3. dec. 18. n. 2. 5.

EXCEPTIO revocandi domum.

Ist eine Ausflucht, oder Schutz-Rede, so einem solchen verstattet ist, welcher an einem Ort, aus einem Contract, so er an diesem Ort nicht geschlossen hat, belanger wird, daß der Kläger an seine ordentliche Obrigkeit, unter welcher er sich häußlich niedergelassen, verwiesen werden möge.

EXCEPTIO SCti Macedoniani.

Kommt mit dem Beneficio SCti Macedoniani überein, siehe SCtum Macedonianum.

EXCEPTIO SCti Trebelliani.

Ist eine Ausflucht oder Schutz-Rede, welcher sich derjenige, welchem eine Erbschaft dergestalt hinterlassen worden, daß er solche einem andern wieder zustellen solle, wider diesen, wenn er die ganze Erbschaft verlangt, bedienen und einwenden kan, daß ihm, den vierten Theil von der Erbschaft abzuziehen und zu behalten, vermöge derer Rechte nachgelassen sey.

EXCEPTIO SCti Vellejani.

Kommt mit dem beneficio SCti Vellej. überein, siehe SCtum Vellejanum.

EXCEPTIO satisfactionis.

Eine Ausrede, daß dem Kläger allbereits Erstattung geschehen, befriediget und abgefunden worden.

EXCEPTIO simulati contractus, non sic celebrati contractus, rei non sic, sed aliter, aliter fuisse dictum, quam scriptum & recitatum. &c.

Eine Einrede, daß es sey ein erdichteter Handel, welcher nicht dergestalt, sondern anders ergangen, die Sache sey nicht also, sondern anders ergangen, die Sache sey nicht also, sondern anderst vorgelauffen, er sey verkürzet, und hinterlistiger Weise hiezu beredet, er habe es nicht recht verstanden, und so weiter, und pflüget man sie zu gebrauchen, zu Wiedersechtung, oder Vernichtung aufgerichteter Handlung und Contractus, und wenn sie können dargethan werden, siossen sie nicht unbillig die aufgerichtete instrumenta über den Hauffen, diemeil der gründlichen Wahrheit mehr, denn einem schriftlichen Schein in Rechten Statt gegeben werden soll; auf daß man nun dafür sicher seyn möge, pflegt man zu begehren, daß man auch dieser Exception ausdrücklich renuncire, und sich derselben begeben.

EXCEPTIO simulationis.

Die Ausrede der Verhehlung oder Verstellung; Diese Ausflucht hat der Beklagte wider den Kläger, der ein anders vorstellet, und ein anders agitiret, L. 1. C. plus val. quod agitur, quam quod sim. &c. L. 1. §. dolum, π. de dol. mal. GASTEL. Spec. jur. cap. 27. n. 8. Allermassen die Simulation eine Erdichtung oder Zeugung des falschen vor den wahren ist, es mag nun Betrug mit unterlauffen, oder nicht, MASCARD. de prob. Concl. 58. n. 3. Doch ist sie auch unterschieden von dem Betrug, L. 1. §. 1. de dol. mal. Die Simulation aber wird auf dreyerley Art begangen; von der Sache zu solcher, von Contract zu solchen, und von der Person zu derselben, OLDEND. Syl. Except. p. 205. Ihren Abfall hat diese Ausflucht darinnen:

- 1) Wenn allerdings etwas also abgehandelt, BRUNN. ad L. 6. C. si cert. pet. n. 6. MASCARD. d. l. concl. 439. n. 23.
- 2) Wenn man nach gewisser Zeit solcher sich begeben, BRUNN. ad L. 2. C. de his que vi. n. 8.
- 3) Wenn man solcher sich gleich begeben, daß nemlich die Sache anders, als niedergeschrieben, oder abgeredet worden, geschehen, STRYK. in caus. cont. Sect. 1. cap. 4. §. 6.
- 4) Wenn man solche Simulation nur durch Muthmassungen und Präsumtionen erwiesen, BRUNN. tit. C. plus valere quod agit. n. 5.

EXCEPTIO sollemnis obfignationis.

Die Ausflucht der zu recht beständigen Versteigerung, wenn nemlich der Beklagte vorgiebet, es wäre zum Exempel die Erbschaft, oder eine gewisse Summe Geld, gerichtlich, oder von Notarien und Zeugen versiegelt worden.

EXCEPTIO soltionis.

Die Ausrede der Zahlung, daß die Schulb, baro um geklagt wird, bereits bezahlt. Es wird aber hier die Zahlung genommen vor diejenige Gattung ver

der Entbindung und Befreyung, welche besteht in barem Gelde, oder daß man auf andere Art die Zahlung erhalten, L. 49. de solut. ZANGER de except. part. 3. cap. 1. n. 1. Wie aber die Zahlung zu erweisen, darinne sind die Gelehrten nicht einig. Denn weil sie facti ist, L. 7. §. f. de curat. furios. muß der Schuldner, der die solutio vorschühet, solche erweisen, L. fin. C. de solut. Einige die vertheidigen aus dem L. 18. C. de testib. daß wenn die Zahlung nicht aufgeschrieben worden, oder in einer Schrift enthalten, oder würde durch 5. Zeugen erwiesen, es genug wäre, BALD. ad d. L. 18. und obschon sonst die Zahlung durch die Quittung des Gläubigers soll und muß erwiesen werden, L. 14. C. de solut. MASCARD. de probat. conclus. 1325. n. 6. so werden doch heutiges Tages ohne Unterscheid die Zahlung zu erweisen, 2. Zeugen erfordert, JO. à SANDE Lib. 1. decis. aur. tit. 10. def. 1. in fin. MASCARD. d. l. n. 16. und wenn keine Urkunde oder Zeugen vorhanden, sind auch nur Mathematischen und præsumtionen, als wenn der Schuldner die Handschrift bey sich hat, genug, arg L. 15. de solut. oder ist solches zerrissen, oder durchstrichen, und würde bey dem Gläubiger gefunden, L. 24. de testib. Gl. in L. 2. §. 1. π. de pact. CARPZOV. p. 2. c. 29. d. 12. oder bey dem Schuldner, MENOCH. de pras. 41. Die Præsumptio aber entslehet von der langen Zeit, wenn vornemlich das Stillschweigen des Creditoris hinzu kommet, MASCARD. de probat. conclus. 476. §. 1325. Bisweilen wird auch die Zahlung durch den Eyd bewiesen, MASCARD. d. concl. 1325. n. 23. CARPZ. Lib. 9. Resp. 104. Diese Ausflucht aber hat ihren Abfall,

- 1) wenn einem Rasenden, Blöden, Verschwendder, Unmündigen oder Minderjährigen, ohne ihrer Vormünder und Curatoren Wissenschaft und Autorität, die Zahlung geschehen, L. 15. de solut. L. 29. pr. de pact. Item dem Ehe Mann, wenn es das Weib nicht haben will, L. 11. & ibi BALD. C. de solut. Verdächtigen Vormündern oder die von der Pflege abgestossen, L. 14. §. 1. & 4. π. de solut. In procuratore litis, oder der kein speciale Mandatum hat, L. 7. π. de solut. L. 13. de pact.
- 2) Wenn man sich nur zur Zahlung anerbieten, solche aber nicht geleistet.

EXCEPTIO specialis.

Wird genennet, wenn einer auf jedem vorgebrachten Punct des Gegentheils specialiter antwortet, und dawider excipiret, und nicht wider die Klage überhaupt eingewendet wird.

EXCEPTIO sub- & obreptionis.

Ist eine Ausrede, welche entgegen gesetzt wird denen Fürstlichen Rescriptis, oder Befehlen, und andern Schriften des Fürsten, welche auf inständiges Bitten und falschen Bericht des Supplicanten ergangen und ausgelassen sind, RIVIN. de except. dilat. cap. 33. ZANGER de except. p. 2. cap. 17. Diese wird in L. 2. C. si contra jus vel util. publ. Præscriptio mendaciorum genennt, und wird denen Befehlen, Rescripten und Fürstlichen Schreiben, auch andern Richten, auf falsches Angeben und Erzählung des Supplicanten entgegen

gesetzt, damit solche cassirt und zernichtet werden, GAIL. 1. O. 14. n. 4.

Es kan die Exceptio sub & obreptionis als eine dilatoria und auch peremptoria angesehen, und nach der Kriegs-Befestigung des Rechts opponiret werden, wenn solche das principale Negotium betrifft, MASCARD. de probat. conclus. 1129. n. 15. §. 17. ZANGER d. l. n. 4. 5. und muß zugleich derjenige, so solche vorschühet, wenn solche als eine verzögerliche gebraucht wird, diese beweisen:

- 1) Wenn dem Rescript diese Worte einverleibet worden: wohlbedächtig, weil diese eine genaue Wissenschaft und vorhergehende Erkundigung und Bericht supponiret, welche alle Falschheit zurück schläget, Gl. in cap. ex Lutheris, X. de divorc. SCHRADER Vol. 1. Conf. 501.
- 2) Wenn der Fürst solches repetiret, und zum andernmahl thut, fället wieder alle falsche Præsumtion hinweg, MUNDIUS Conf. 27. n. 84 Vol. 1.
- 3) Wenn solche wider ein Urtheil vorgeschühet wird, MBV. p. 4. dec. 396.

Diese Exceptio sub & obreptionis kan in denen Gerichten wider einen Anstands-Brief also vorgetragen werden:

Kläger

Nehmet, daß Beklagter zwar der Schuld nicht in Abrede, doch dargegen einen Anstands-Brief produciret, und daß Kläger, bis Beklagter wiederum zu Mitteln komme, mit ihm Gedult haben müsse, vorschühet. Aldieweil aber Beklagter auf ungleiches Vorbringen solche literas moratorias sub & obreptie ausgewücket, indem er vorgegeben, ob sey sein Haus neben allen Vorath durch eine unversehene Feuers-Brunst abgebrannt, könne auch nicht das geringste von seinen Schulden einheben, hingegen bekandt, daß längst vor dem Brande

- 1) Beklagter durch sein verschwendterisch Leben und der Seingigen übermäßigen Pracht, in Abfall seiner Nahrung kommen, daher er auch
- 2) allbereit vor 3. Jahren, als er mit der Wiederbezahlung der 600. Rthlr. Capital Klägern nicht inne halten können, eine anderweitige Obligation fol. Act. 8. ausstellen, und darinnen denen Moratorien, zu des Klägers besserer Sicherheit, ausdrücklich renunciren müssen. Zudem ist ja
- 3) das abgebrannte Haus nicht sein, sondern seinen Kindern erster Ehe zuständig; Er hat auch
- 4) solches mit seiner Familie nicht bewohnet, sondern es hat ein Niethmann darinnen gefessen, daher nicht zu vermuthen, daß was sonderliches von Mobilien dem Debitori gehörig, darinnen verbrannt sey. Was nun
- 5) seine aussenstehenden Schulden betrifft, so ist es gar leicht beyzubringen, daß er zum höchsten Nachtheil seiner Gläubiger solche hin und wieder

excipiret

Hand dem...
de Anno 1777...
Wann dem...
die Rechte...
EXCEPTIO...
Eine Ausrede...
die Klage...
Er muß vor...
fiet werden...
die Klage...
die Rechte...
TOM II.

eintreibet, und verzehret, so daß wofür ne das Moratorium bey Kräften gelassen würde, denen Creditoribus die leeren Hülsen verbleiben.

Wann denn sowohl in dem Reichs-Abschied de Anno 1577. als auch insonderheit in der Erled. der Lands-grav. de An. 1661. tit. von Justitien-Sachen §. 78. deutlich enthalten, daß diejenigen, so ohne Nachdenken sich in Schulden vertieffen, und andere Leute um ihr Guth zu bringen suchen, sich keines Schutzes, Seleits- und Anstands-Briefses zu getrösten haben sollen, sondern auf eines oder mehr Gläubiger Ansuchen in gefängliche Haft geleyet, und bis sie sich mit ihnen gültlich vertragen und abgefunden, darinnen verwahrlich sollen behalten werden. Als erwartet Kläger von Bekl. die Bezahlung seines Capitals samt Interessen und Unkosten, widriges Falls bittet er ihn, Inhalts obangezogener Rechte, darzu gebührend anzuhalten.

EXCEPTIO spolia.

Eine Ausrede, welche demjenigen entgegen gesetzt wird, der einen andern seines Guts entsetzt, daß er solches vor allen Dingen wieder erstatte, ehe Beklagter auf die Klage antwortet, CARPZ. Process. tit. p. art. 6. MEV. p. 4. dec. 70. GASTEL. Spec. jur. univ. cap. 26. n. 103. Diese Ausflucht ist verzögerlich, weil sie diesen Effect hat, daß der belangte Beklagter nicht eher dem Kläger zu antworten schuldig, bis es die spolierte Sache restituiret, cap. 2. X. de ord. legit. ZANGER. de except. p. 2. cap. 18. n. 1.

Sie muß vor der Kriegs-Befestigung vorgeschützt werden, Const. elect. 6. p. 1. princ. Ord. Proc. Sax. tit. 11. §. Desgleichen, wenn einer &c. & CARPZOV. cit. art. 6. n. 23. Und wenn man ihren Effect ansieht, so scheint solche eine, die litis ingressum impediret, bis die Sache restituiret, MEV. p. 4. dec. 69. n. 3. Doch kan sie auch nach der Kriegs-Befestigung vorgeschützt werden, oder wider die Execution, CARPZ. p. 1. c. 6. d. 4. wenn hernach das geschehene Spolium aufs neue vorgetragen wird, oder nach der litis contestation solches dem Beklagten zur Nachricht kommen, und sie mit einem Eyd bekräftigen wolte, CARPZ. d. art. 6. n. 26. & p. 1. c. 6. d. 6. Intemahl dieses bey allen verzögerlichen Ausflüchten gemein, daß wo sie bey der litis Contestation entstehen, oder dem Beklagten zur Wissenschaft kommen, sie allezeit noch vorgeschützt werden können, wenn der Beklagte nur solches eydlich erhärtet, OLDEND. Syllog. Except. p. 88. Diese Ausflucht kehret zu demjenigen, dem etwas abgenommen, auch seinen Erben und Erbnehmen, dem Nachfolger des Spoliatoris aber kan sie nicht opponiret werden, es wäre denn, daß er etwas davon lucrirt, oder bekommen, CARPZOV. d. art. 6. n. 40. MEV. p. 4. dec. 69. und ist der Spoliatus nicht allein, was die Sache selbst, sondern auch was die Interesse und Früchte betrifft, zu restituiren, MEV. p. 7. dec. 300. n. 4. wenn nur das Spolium ordentlich bewiesen, nemlich unter 15. Tagen, welche Zeit alleine lauffet von der Zeit, da die Sententz, durch welche der Beweis auferleyet worden, seine Rechts-Kraft erlanget, und also nicht von der Zeit, da solche Ausflucht vorgeschützt worden, TOM. II.

BERLICH. p. 1. concl. 21. n. 3. GAIL. 2. O. 75. n. 1. CARPZOV. cit. art. 6. n. 3. und zwar muß der Beweis geschehen entweder mit Zeugen, oder brieflichen Urkunden, Ord. Proc. Saxon. tit. 11. welches aber wegfället in Beweifung des Spolii, deutlichen Urkunden, so Instrumenta Guarentigiata genennet werden, weil auf solche Art diese vornemlich und in continenti durch Urkunden zu machen, Constit. Elect. 8. p. 1. Es wird auch der Beklagte nicht admittiret, ob er schon Zeugen aufführen, und durch diese die Exception erweisen wolte, weil regulariter alle Exceptiones, die wegen Aufenthalt der Execution solten vorgeschützt werden, nicht anders, denn durch des Klägers Geständniß, oder durch briefliche Urkunden, in continenti bewiesen werden können, COLER. de proc. execut. p. 4. c. 2. n. 23. seq. CARPZOV. p. 1. c. 8. d. 24. und zwar vornemlich, damit der Gläubiger durch derer Zeugen Beweis gleichsam per indirectum nicht zum ordinairnen Proceß gebracht wird, CARPZOV. p. 1. c. 6. d. 5.

Ob nun der Beweis des Spolii durch den Eyd vorzunehmen, oder das Spolium dem Spolian-ten in sein christliches Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewußt zu stellen, davon ist nachzulesen RIVIN. de except. dilat. cap. 21. n. 7. seq. welcher denn meint, daß vor der Kriegs-Befestigung die Delation nicht admissible, so ferne der Beklagte durch diese Ausflucht suchet, den Krieg Rechtens aufzuhalten, Ord. Proc. Sax. tit. 11. §. Desgleichen &c. wohl aber nach der Sentenz, wenn es geschieht in wählender Zeit, die den Beweis präfigiret, so kan der Beklagte Actiones übergeben, und darüber einen Eyd zuschieben, und also ist er mit Zuziehung des Eydes zu hören, BRUNN. Proc. civil. c. 7. n. 22. CARPZOV. Proc. tit. 11. art. 1. n. 53. & p. 3. dec. 231. Ihren Abfall aber hat diese Ausflucht,

- 1) in deponirten und verliehenen Sachen, ZANGER de except. p. 2. c. 18. n. 2.
- 2) Wenn einer ein Ding umsonst, und bittweise besitzet, als der Colonus, BERLICH. p. 1. conclus. 21. n. 57.
- 3) In Ehe-Sachen, ZANG. d. l. RIVIN. de exc. dilat. cap. 41. n. 1.
- 4) Wenn einer belanget wird aus einer Handlung oder Contract, der mit dem Eyd bestärket.
- 5) In geistlichen Sachen, ZANGER d. l. num. 6. RIVIN. cit. cap. n. 19. Nach der Erl. Chur-Sächs. Proc. Ord. wird diese Exc. Spolii nicht mehr als eine dilatoria consideriret, sondern muß als eine peremptoria der Lit. cont. angehänget werden.

EXCEPTIO temere litigantium.

Ist eine Ausflucht, vermöge welcher ein Gegentheil wider seinen Widerpart anführet, es habe derselbe muthwilliger Weise, und ohne rechtlichen Schein geklaget, derohalben er zu Erstattung derer Unkosten anzuhalten wäre.

EXCEPTIO temporalis.

Eine Einrede, so binnen einer gewissen Zeit eingewend

gewendet werden muß, nach Verfließung solcher Zeit aber ferner nicht zugelassen wird.

EXCEPTIO temporis five termini angusti.

Eine Einrede, daß zu erscheinen, oder auf die Klage zu antworten, ein gar enger Termin oder Zeit gesetzt, und daß Beklagtem dahero eine weitere Zeit gegeben werden müsse, RIVIN. de except. dilat. c. 14. ZANGER de except. p. 2. c. 6. 7. SCHWEN-DENDORFF. in proc. FIBIG. p. 1. c. 2. memb. 3. §. 9. Es kan sie sowohl der Kläger als Beklagte im Gerichte, auch nach der Litis Contestation vorschützen, ZANGER de except. cap. 6. n. 3. Und also kan solche Exceptio nicht allein im ersten Termin, sondern auch, wenn Lis pro affirmative contestata, der Beklagte pro confesso & convicto, oder die Documenta pro editis & recognitis gehalten, opponiret werden, obchon er mit seiner Beweis Bescheinigung u. zu präcludiren wäre, oder es soll ihm ein ewiges Stillschreiben auferleget werden, RIVIN. de except. cap. 14. n. 3. Doch ist dabey zu merken, daß, obchon der Beklagte nicht erscheinet, in seinem angeetzten Termin, dennoch solcher in die Kosten des Termins verurtheilet wird, Ordin. Proc. Sax. tit. 20. §. un. im Fall aber u. Ihren Abfall aber bekommt diese Ausflucht,

- 1) Wenn man solcher Exception sich ausdrücklich begeben;
2) In Wechsel Sachen;
3) In Kauffmanns Sachen, in Handels Gericht zu Leipzig;
4) Wenn die Sache von keiner Erheblichkeit, sondern gering, denn da werden die Solennitäten juris positivi nicht so streng beobachtet.
5) In causa injuriæ summaria, Ordin. Polit. de an. 1661. vornentlich, wenn solche auf eine Abbitte zielt;
6) So oft auch nöthig ist, daß man den Termin kürzer setze, ZANGER Tr. de except. c. 6. n. 7. siehe die Chur-Sächs. Erl. Pr. Ord. ad Tit. 1. §. 6.

Es kan aber diese Exceptio temporis, five termini angusti, in denen Gerichten also vorgetragen werden:

Beklagter

Erscheinet ausgegangener Citation zu schuldiger Folge, und erinnert, daß selbige keine vollkommene Sächsische Frist, sondern nach Abzuge des Tages, als die Citation, besage der Relation fol. Act. 3. insinuiert worden, wie auch des heutigen, nur 43. Tage in sich enthalte, wenn ihm denn auf solche Weise die in Sächsischen Rechten nachgelassene Bedenkzeit seiner rechtlichen Nothdurft verkürzt worden, als erachtet er sich vor dißmal einzulassen nicht schuldig, sondern bittet, Klägern in die muthwillig verursachten Unkosten dieses Termins zu condemniren.

EXCEPTIO, tibi contra me non competit actio, seu non competentis actionis.

Eine Ausrede, daß Klägern wider mich keine Klage gebühre, und kein Recht zu klagen habe.

EXCEPTIO transactionis.

Eine Einrede, daß die geklagte Sache allbereit

vertragen und verglichen sey, L. 10. L. 16. L. 20. C. de transact. ZANGER de except. p. 3. c. 18. n. 1. und hat die Rechtskraft,

- 1) wenn eben das Ding,
2) aus eben der Sache,
3) unter eben denen Personen gebeten wird,
GASTEL. Spec. jur. c. 27. n. 32.

Auf zweyerley Art wird diese Exception vorgebracht, einmahl wider den Proceß, um die Klage zu Grunde zu richten, und zweytenß, wenn sie denen meritis causæ entgegen gesetzt wird, damit man von der Sache absolvirt werde, HILLIG. ad DONELL. Lib. 22. c. 8. Lit. j. Ihren Abfall aber hat diese Ausflucht,

- 1) Wenn dargethan wird dasjenige, daran man nicht gedacht noch denken können, L. 5. L. 9. §. f. de transact.
2) Wenn man insgemein sich verglichen, da doch die Rechte erfordern, daß man sich insonderheit hätte vergleichen sollen, arg. L. 8. §. 12. de transact.
3) Wenn ganz eine andere Frage oder Sache vor Gericht angebracht worden, L. 5. L. 7. §. 4. de except. rei jud.
4) Wenn der Vergleich aus falschen Urkunden geschehen, L. 42. de transact.
5) Wenn man aus Irrthum transigiret, L. 3. §. ult. de transact.
6) Wenn dergleichen, so sich verglichen, gar arm ist, also, daß er dasjenige entbehren mußte, so ihm doch an statt der Alimenten seyn sollte, L. 8. §. 23. de transact.
7) Wenn nach geschlossenem Vergleich ein neues Recht entsethet, daß man den andern belangen kan, L. 9. pr. §. 1. de transact.
8) Wenn einer durch des Gegentheils List und Räncke sich zu vergleichen betrogen worden, L. 9. d. 1.
9) Wenn der Vergleich durch Furcht erzwungen, L. 13. C. de transact.
10) Wenn über beyder Partheyen Einwilligung der Vergleich rescindirt wird, L. 14. C. de transact.
11) Wenn der Vergleich simuliret, L. 21. C. eod.
12) Wenn Betrug beym Vergleich vorgegangen, L. 56. pr. de condit. indeb.
13) Wenn dasjenige Ding, worüber transigiret worden, so beschaffen, daß man solches veräußern kan, L. 13. de transact.
14) Wenn eine enorme Verklärung geschehen, WESENB. ad π. tit. de transact. n. ult.
15) Wenn der Vergleich über eine unmögliche Bedingung oder wider die gute Sitten geschehen, L. 34. C. de transact. L. 10. π. de V. O.
16) Wenn der Gegentheil den Vergleich nicht erfüllet, L. 16. de transact. OLDENDORF. Syllog. Except. p. 125.

EXCEPTIO usucapionis.

siehe

Exceptio prescriptionis.

EXCEPTIO usuraria pravitatis.

Wird genennet die Einrede, wenn mehr Zins, als

Vertical text on the right edge of the page, partially cut off, containing various legal notes and references.

als sich gebühret, gefordert, oder sonst Wucher getrieben wird; Diese Ausflucht kan der Schuldner vorschügen, wenn er allzugrosse Interessen, welche die Rechte improbiren, zahlen soll. Welche Interessen nun verboten sind, oder welche Contractus usurarii genennet werden, zeigen in foro Saxonico die Mandata Elect. Saxon. sub. 21. Oßobr. 1609. in Corp. Saxon. p. 507. Torgauisch Ausschreiben de An. 1583. rubr. Von Wucher und wucherlichen Contracten, und partiven, auch nachgelassenen Zinsen, in Corp. Sax. p. 473. desgleichen kan DAVID MEVIUS in Tr. von wucherlichen Contracten nachgeschlagen werden; Diese Ausrede kan auch bey der Execution selbst gebraucht werden, wenn nur solche in continenti erweislich, ZANGER de excepti. p. 3. cap. 25.

EXCEPTIO utilis.

Welche aus der Meinung, Erklärung und Interpretation des Gesetzes eingeführet worden, in denen ausdrücklichen Worten derer Rechte aber nicht enthalten.

EXCEPTOR.

Der etwas aufzeichnet oder nachschreibt; Buchhalter, L. 9. §. 9. locat. ein Actuarius, oder Prototonarius, BULENGER de imp. Rom. IV. 20.

EXCITATORIUM.

Wird genennet der obrigkeitliche Befehl, wodurch einer erinnert wird, dem ausgegangenen Monitorio binnen einer gewissen Frist zu gehoramen, und den Proceß fortzusetzen.

EXCLUDI tempore.

Wenn die Zeit eine Hinderung der Sache giebt, ingleichen verhindert werden, daß einer nicht agiren, oder wegen der Zeit nicht klagen kan, L. si prop. 7. de inoff. test.

EXCUSATIO tutela.

Ist eine gerechte Aufführung oder Befreyung von der Vormundschaft oder Curatel, welche man wegen eines Privilegii, oder aus eines andern Ursache hat, VULTEI. ad pr. Inst. de excusat. n. 4. oder sie ist ein Recht und Macht eine Befreyung zu haben von einer Vormundschaft, welche man sonst nothwendig annehmen musste, L. 15. §. 11. L. 21. §. 1. de excusat. tut. Unter diese Entschuldigung aber werden referirt,

1) Die Anzahl derer Kinder, in Rom excusiren drey, in Italien vier, und in denen Provinzien fünf lebendige Kinder, L. 1. §. 3. d. 1. heut zu Tage aber excusiren in unterschiedlichen Orten Deutschlands fünfse.

2) Drey Vormundschaften, §. 5. de excuf. L. 3. d. 1. Solche sind aber nicht nach der Zahl derer Pupillen, wenn deren schon mehr als drey wären, sondern derer Patrimoniorum, und Eelterlichen Verlassenschaft zu zählen; diese drey Tutelæ oder Curæ müssen

- a) nicht affectirt seyn, L. 15. §. 15. d. 1.
b) daß sie würcklich administriert werden;
c) daß nicht das Ende der einen Vormundschaft vorhanden sey, L. 17. pr. d. 1.

3) Das allzuhohe Alter, wenn einer siebenzig Jahr und drüber alt ist, L. 2. pr. d. 1.

4) Die Ungesundheit oder Krankheit, welche ei-

nen zur Expedition seiner eigenen Geschäfte untüchtig machet, L. 10. §. f. und L. 2. d. 1.

5) Die professio liberalium artium, §. 15. d. 1. wenn einer nur fleißig dociret, L. 6. §. 4. d. 1.

6) Die Feindschaft, wenn zwischen dem Vormund und des Pupillen Vater, oder des Pupillen selbst, Capital-Feindseligkeiten vorgefallen, L. 6. §. 17. d. 1.

7) Die Einfalt und Unerfahrenheit, nicht etwa im Studiren, denn sonst würde es wenig Vormünder geben, sondern im Lesen und Schreiben, L. 6. §. f. d. 1.

8) Die allzugrosse Armuth, welche nicht verstatet, der Vormundschaft ein Gnügen zu thun, L. 7. l. 40. §. 1. d. 1.

9) Die Entlegenheit, wenn nemlich des Pupillen Güter in einer andern Provinz liegen, als wo der Tutor wohnet, L. f. §. 2. d. 1. L. 32. de testament. tut.

10) Absentia reipubl. causa, wenn jemand des gemeinen Wesens halber verschickt worden, und abwesend ist, §. 2. de excusat. dahin gehören die Ambassadeurs, Envoyes, it. Residenten, die Deputirten eines ganzen Landes an ihren Fürsten, desgleichen die Legations-Secretarii, und alle, welche zur Bedienung des Ambassadeurs en suite mit ihm fortgehen, nicht aber diejenige, welche sich selbst anhängen, und nur aus Curiosité mitgehen, vid. L. 36. ex quib. caus. maj.

Bey denen Römern musste man die Entschuldigung binnen 50. Tagen, von der Zeit an, da einer erfahren, er solte Vormund werden, vortragen, that er solches nicht, so wurde er nach Verlauf dieser 50. Tagen nicht mehr zu Vorstellung seiner Entschuldigung admittirt. Heut zu Tage müssen an einigen Orten die Entschuldigungen alsobald, an einigen den dritten Tag, wieder an andern den 14. Tag, item, in einem oder zwey Monathen, oder auch in einer Sächsischen Frist beygebracht werden, wovon Exempel bey GISEBERTO in peric. stat. 2. art. 21. num. 102. sqq. nachgesehen werden können. Wird aber die Entschuldigung von dem Judice ohne Ursach verworffen, so kan von seiner Sentenz appelliret werden, L. 13. pr. L. 16. de excusat. Wenn aber der Appellant verlieret, so muß er vor Schaden und Gefahr stehen, die sich unmittelbar hat zugetragen, L. 15. C. de excusat. ibique BRUNN.

EXCUSIO.

Die Ausklagung, ist ein denen Bürgen und andern, so accessorie obligirt sind, von dem Kayser Julliniano concedirtes Beneficium, vermöge dessen sie von der Execution des Creditoris befreyet sind, bis der Principal-Schuldner von dem Richter bis auf den letzten Pfennig exsequirt worden ist.

EXCUTERE vires hereditarias.

Die Erbschaft auf den höchsten Grad anschlagen.

EXECUTIO in effigie.

Wird genant, wenn nemlich die Execution an dem Bildniß der Missethäter vorgenommen wird. Ob zwar diejenige, welche ein schweres und die Lebens-Straffe nach sich ziehendes Verbrechen verwürcket, nicht leichtlich in Abwesenheit condemniret werden, weil sie ohne Defension zu seyn scheinen,

scheinen, und sonst das gemeine Sprichwort lautet: Man lässt niemand hängen, er seye dann gegenwärtig; so ist doch in denen Europäischen Reichen, und unter andern in dem Heiligen Römischen Reich hin und wieder recipirt, daß die Execution, nach genugsamer Untersuchung der Sache, und angehörtten rechtlichen Beweis, an denen Bildnissen derer abwesenden Missethäter, nicht anders als wann sie selbst in Person zugegen wären, durch den Scharff-Richter, nach dem Ausspruch des Urtheils, andern zum Schrecken und Abschau, sich vor dergleichen Uebelthaten zu hüten, öffentlich vollstreckt wird. Hierbey aber wird erfordert,

- 1.) daß man wider die Abwesende über das Verbrechen cognosciren könne.
- 2.) Daß der Thäter wirklich abwesend oder verstorben sey, dann wann er selbst zur Stelle zu bringen, so muß die Straf an den Leib selbst, nicht aber an dem Bildnis executet werden, dann man darf nicht auf die außerordentliche Execution verfallen, so lang die wahrhafte und ordentliche statt finden kan, arg. L. 16. pr. de minorib. L. 14. §. 2. quod met. caus. L. 7. pr. de dol. mal. Und dann
- 3.) muß das Verbrechen eine Lebens-Straf auf sich haben. Dann die Verbannungen, Land-Verweisungen, Verdammungen auf Bestungen oder in ein öffentlich Werk, Stellungen an Pranger und was dergleichen mehr, können nicht an Bildnissen, auch nicht wohl ohne Gelächter vollzogen werden, wie dann auch der Staupenschlag an denenelben nicht vorstellig gemacht zu werden pfleget, FROMMANN. Dissert. de Execut. in effigie, ibes. 19. 22. & 23.

Diese Execution hat nicht in allen die Leibes-Straf nach sich ziehenden Verbrechen, sondern nur in etlichen wenigen statt, und diese sind

- 1.) das Crimen læsæ Majestatis, oder das Laster der beleidigten Majestät, dann in diesem Delict ist wider einen abwesenden oder verstorbenen, den process zu formiren, denen Rechten nach erlaubt, also, daß man zu der Condemnation in der Hauptsache selbst schreiten kan, wie erhellet ex cap. ad reprimendum, Extravag. Henrici VII. L. ult. π. & L. 6. C. ad L. Jul. Majest. FROMMANN. c. l. ib. 33. seqq welches doch einig und allein von dieser Specie zu verstehen ist, welche man sonst das Crimen perduellionis nennet, als da ist die Rebellion und Berrätherey wider den Fürsten, dann die andere Species ist hieher nicht zu ziehen, BACHOV. ad TREUTL. Vol. 1. Disp. 32. ib. l. i. FROMMANN. d. l. ib. 37. & 38. Das
- 2.) Verbrechen, welches die Execution in Effigie admittiret, ist die Gotteslästerung, und dann
- 3.) die Kegerey, wovon weitläufftig handelt sæpe cit. FROMMANN. d. l. ib. 45. usque ad 50.

Manchmal geschiehet es auch, daß die Bildnisse derer Duellanten, wenn sie in Person nicht zu bekommen, an Galgen gehengt werden.

Es fragt sich: Wann der Thäter nach vorgestellter Execution an seinem Bildnis ergriffen wird, ob sodann gleich die Execution mit ihm vorzunehmen, oder aber, ob die Sache nochmal aufs neue zu untersuchen, und der nunmehr gegenwärtige Thäter mit seiner Defension anzuhören sey? Es mögte zwar einigen dieses anfänglich hart vorkommen; indeme etwa noch ein und anders könnte vorgebracht werden, so wohl das gefällte Urthel zu impugniren, als auch die Unschuld des Verurtheilten darzuthun; alldieweil aber die ganze Sache zu vorher schon tractiret worden, auch das Urthel darauf ergangen, so ist nichts mehr übrig, als die Execution, dannhero kan die Untersuchung der Sache vorjesh erst nicht anfangen, welche schon längstens ihre Endschaft erreicht hat, L. 1. pr. de re judic. Und streitet wider einander, in einer einigen Sache mehrere Definitiv-Urtheil, die doch alle ihren Effect haben sollen, zu fällen, L. 6. de execut. rei judic.

Und gleich wie sonst nach gesprochenen und in rem judicatam erwachsenen Sentenz, nicht mehr disceptiret wird, ob recht oder unrecht gesprochen, sondern nur ob gesprochen sey? Also findet auch hier nach dem Urtheil keine Cognition mehr statt, wie dann auch wann das definitiv einmal ergangen, das Officium judicis gänzlich cessiret, und der Richter nichts mehr darzu oder darvon thun kan, sondern es bey seinem Ausspruch verbleiben lassen muß, wann gleich hernachmahlen des Verurtheilten Unschuld sich her vor thäte, L. 55. de re judic. L. 56. eod. L. 1. §. fin. de quast.

Und was sollte es wohl nugen, den Process wider einen Abwesenden vorzunehmen, wann bey seiner Wiederkunft wieder ein neuer Process müsse formiret und angestellet werden. Solchem nach bleibt es darbey, daß der inhaftirte vermög des einmal gesprochenen Urtheils, ohne fernere weitere Cognition und Untersuchung, zu Straff zu ziehen sey. Da zumaln ja die Verurtheilung des Thäters anders nicht geschiehet, als wann ein solcher rechtmäßiger Beweis vorhanden, wodurch derselbe, wann er gegenwärtig wäre, sattsam convincirt seyn würde, L. ult. C. ad L. Jul. Majest. FROMMANN. cit. Disput. ibes. 57. add. ibes. 56.

Derjenige, an dessen Bildnis man diese Execution vorgenommen, wird vor einen Feind und vor einen verbannten gehalten, dannhero er nicht nur überall verfolgt, und an dessen Leib Hand angelegt werden kan, wie aus der Kayserlichen Cammer Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 9. erhellet, verb.

soll des oder derer Leib und Gut, altermänniglich erlaubt seyn, und niemand daran freveln oder verhandeln können oder mögen.

L. 3. §. ult. ad L. Corn. de fisco. L. 35. de relig. & sumt. fun. FROMMANN. d. l. ib. 63.

Son-

Es ist es verachtet auch
 was des Staat-Richt. a
 von der Succession und
 nicht können dem Bürger
 schiken, nicht weniger auch
 gen gleich als ob er kein
 die de part. in der. Deum. Cam
 die: Auch die über verze
 Erad. 129. 7. quod. in. nom. 4.

Wann der selbst sich
 mit weniger zu entschulden.
 neu, so fällt es der Leben.
 aber nur ist die Summ. Leben
 lang hat der leben. Fern. (S
 wenig in leben sich befindet:
 deren gemess. Leben. Rechten
 dem casu. 1. F. 5. pr. ver. 6.
 ist, sondern auch in der
 Verne de A. 1494. und A. 1
 in von Plea der Friedbrech
 wodurch ist, in verb.

Daß die Leben, so w
 gebracht, dem Leben
 seyn.

Und dieses ist auch mit eben
 in der Kayserlichen Cammer-
 rang part. 2. tit. 9. §. 2. ver.
 auch die Leben zu wiederholt
 Weihen des Säulen über ve
 dem auf die rechten Augen
 hat durch diese Concession
 in intervertit und ber
 a. 1. 71. §. 2. F. 40. §.
 part. 2. tit. 9. §. 2. verb.
 Bruch libet.

Executions-Ordnung

Wird ordentlich Weile
 und Ordnung gemeret, ist ein
 den Kaiser und denen Erben
 heil zu der Land-Fried im
 kufft und Bindung erhalten
 im Wertes verziehen, auch
 höchsten Reichs-Gerichte vollzogen
 wie man sich zu verhalten habe,
 von wägen, sonderliche Weile
 seynem betragt wate.

So bald der Land-Fried ge
 wor man es nicht beschäde, n
 im Gang erhalten werden, zur
 gleich Anno 1491. unter dem
 habung bei dem-Frieden, eine
 machte, und mit der Zeit wieder
 bestezt.

Währendem von Anno 1491. 4
 Das zu Aufhebung zu dem Land-
 gins-Friede gekommen, und ge
 gehalten werden sollte, so wate
 eine neue Ordnung, (solcher
 Eratz ist in eine eigene Weile
 um Fried und Ruhe in fremde
 oder in andern verhandten, die
 in dem ganzen Reich, erhalten be
 lobet, und dem Reichs-Weile
 best ist, was unter dem

Sondern er verliehrt auch eo ipso die Jura Civitatis, das Stadt-Recht, und wird einfolglich von aller Succession und allen denen Rechten, welche sonst den Burgern zukommen, ausgeschlossen, nicht weniger auch seiner Lehen, sie mögen gleich alt oder neu seyn, verlustigt, per cap. ult. de pan. in 610; Ordinat. Camer. part. 2. tit. 9. §. 2. ibi: Auch die Lehen verfallen seyn, STRUV. S. J. Feud. cap. 15. aphor. 10. num. 4.

Wem aber alsdann solch Lehen zufalle? ist mit wenigen zu untersuchen. Wann das Lehen neu, so fällt es dem Lehen-Herrn anheim, ist es aber ein alt oder Stamm-Lehen, so bleibt es so lang bey dem Lehen-Herrn, so lang der Vasall annoch im Leben sich befindet; welches nicht nur denen gemeinen Lehen-Rechten gemäß, und aus dem textu 1. F. 5. pr. verf. bis omnibus, klar erhellet, sondern auch in den Land-Fried zu Worms de A. 1494. und A. 1548. zu Augspurg. tit. von Pön der Friedbrecher 2. ausdrücklich verordnet ist, in verb.

Daß die Lehen, so viel der Überfahrer gebraucht, dem Lehen-Herrn verfallen seyn.

Und dieses ist auch mit eben so vielen Worten in der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 9. §. 2. verf. darzu alle verb. auch die Lehen 2. wiederholt zu finden; Nach Absterben des Vasallen aber verfällt solches wiederum auf die nechsten Agnaten, als denen ihr Recht durch ihres Antecessoris Verbrechen nicht hat intervertirt und benommen werden mögen, 2. F. 78. §. 2. F. 40. §. ult. Ordinat. Camer. part. 2. tit. 9. §. 2. verb. so lang der Friedbrecher lebet.

Executions-Ordnung.

Wird ordentlicher Weise die Reichs-Executions-Ordnung genennet, ist ein Vertrag zwischen dem Kayser und denen Ständen des Reichs, theils wie der Land-Fried im Reich solle bey Krafft und Würkung erhalten und gegen dessen Ubertreter verfahren, auch die Urtheile derer höchsten Reichs-Gerichte vollzogen werden, theils wie man sich zu verhalten habe, wann das Reich von aussen, feindlicher Weise angegriffen, oder sonst betranget würde.

So bald der Land-Fried geschlossen worden, war man auf Mittel bedacht, wie selbiger möchte im Gang erhalten werden, zu welchem Ende man gleich Anno 1495. unter dem Titul der Handhabung des Land-Friedens, eine eigene Ordnung machte, und mit der Zeit wiederholte und verbesserte.

Nachdem nun Anno 1555. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg zu dem Land- auch der Religions-Friede gekommen, und gleich jenem heilig gehalten werden sollte, so wurde wegen beeder eine neue Ordnung, (sonderlich wie ein jeder Crayß sich in eine eigene Verfassung setzen solle, um Fried und Ruhe in seinem eigenen District, oder in anderen benachbarten, oder auch überhaupt in dem ganzen Reich, erhalten helfen zu können,) beliebt, und dem Reichs-Abschied einverleibt, und dieses ist es, was unter dem Nahmen der Executions-Ordnung in denen darauf folgenden Reichs-Gesetzen verstanden wird. Und zwar sänget nach einigen §. 31. nach anderen aber §. 33. des ermeldten Reichs-Abschiedes de An. 1555., an, und endiget sich mit §. 103. conf. der Reichs-Abschied zu Regenspurg de An. 1557. §. 69. 70. 71.

An. 1569. bestätigte der Kayser und das Reich, in dem zu Frankfurt geschlossenen Reichs-Abschied §. 27. die Executions-Ordnung abermals, machten auch wegen damaliger Läuften noch eine besondere Vorschung, so wurde sie auch in dem Reichs-Abschied zu Speyer de An. 1570. sonderlich §. 17. 199. in verschiedenen Stücken befestiget und erläutert, ins besondere aber §. 22. 199. von neuem angeordnet, conf. der Reichs-Abschied zu Augspurg de An. 1576. §. 34. 199. und de An. 1582. §. 43. der Reichs-Abschied zu Regenspurg de An. 1594. §. 39. die Wahl-Capitulation Kayser Ferdinands III. Art. 40. die Wahl-Capitulation des Römischen Königs Ferdinands IV. Art. II. die Wahl-Capitulation Kayser Leopolds Art. 2.

Anno 1673. kam auf dem Reichs-Tag die neue Executions-Ordnung zum Stande, und man übergabe sie unter den 16. Aug. dem Kayser zur Approbation. Sie bestehet aus 14. Capiteln. Der Kayser liesse darauf den 27. Dec. dieses Jahres dem Reich durch seinen Principal-Commissarium einige Erinnerungen darüber übergeben; es muß aber hierbey verblieben seyn, weiln noch in der neusten Wahl-Capitulation nur der Executions-Ordnung vom Jahr 1555. gedacht wird. Indessen kan der Ruffatz vom Jahr 1673. in des LUNIGS Reichs-Archiv Part. Gen. Cont. II. gelesen werden. In der neuesten Wahl-Capitulation wird Art. 2. die Executions-Ordnung unter dem Nahmen der Handhabung des Land-Friedens bestätigt.

Die Executions-Ordnung ist nach dem Urtheil des Autoris der Grund-Feste des Heil. Röm. Reichs Part. 3. Cap. 6. p. 246. billig pro nervo & custodia libertatis & tranquillitatis publicae zu achten, sintemal vermittelst fleißiger Handhabung derselben, und wann die Crayße über ihren Verfassungen vestiglich halten, solche keinesweges in Abgang kommen, auch es zu keiner andern, als in bemeldter Executions-Ordnung ausgedruckt, gelangen lassen, das Reich nicht allein wider auswärtige Gewalt versichert bleiben, sondern auch für allen innerlichen Empörungen im beständigen Ruhestand erhalten werden kan, R. A. de An. 1555. §. und haben demnach 2c. R. A. de An. 1518. §. Und sollen solche Hülffe 2c.

Auf diese Executions-Ordnung kan ohne Zweifel dasjenige applicirt werden, was der Bischoflich-Augsburgische Gesandte An. 1554. auf einem Schwäbischen Crayß-Tag also in sein Votum einfließen lassen:

Die Ordnungen des Land-Friedens seyn heilsam und wohl versehen, auch seyn in die Feder und auf das Papier gebracht, aber es habe bishero allwegens an der Execution gefehlet.

genannt, L. 1. §. Exercitorem, π. de Exercitor. L. 1. furti advers. naut. &c. SIGONIUS de Judic. I. 17.

EXHEREDATIO aqua.

Wird genennet, die aus billig, und rechtmäßigen Ursachen geschieht.

EXHEREDATIO bona mente.

Ist, wodurch denen enterbten Kindern mehr Nutzen als Schimpf und Schande zugezogen wird, L. 18. de lib. & posth. L. 3. §. 3. de usur. L. 16. §. 2. de cur. fur. L. 67. §. 10. L. 68. de leg. 2. LINCK. de exhered. bona mente facta, § 5. Z. E. dergleichen ist, wenn einer einen rasenden oder verschwenderischen Sohn hätte, und statt dessen sein Kind einsetzet, dem Rasenden und Verschwender aber seine alimenta verordnet.

EXHEREDATIO iniqua.

Ist, die aus keiner gerechten Ursach geschieht, LAUTERBACH. Colleg. theor. pract. tit. de inoffic. test. §. 11.

EXHEREDATIO mala mente l. odiosa.

Ist eine solche Ausschließung derer Kinder von der Erbschaft, welche zur Straffe ungehorsamer Kinder geschieht, damit sich andere daran spiegeln, und denen Eltern ihre gebührende Ehr und Gehorsam erweisen. Und dieses war anfangs denen Eltern ex Leg. XII. Tabb. ohne Unterscheid vergönnet, zumahl da sie zu denenselben Zeiten das Jus vitæ & necis, oder völlige Gewalt über derer Kinder Leben und Tod hatten, per L. in suis π. & liber. & posth. und wurde damahl davor gehalten, und gleichsam præsupponiret, daß Eltern ohne Ursach ihre Kinder nicht enterben würden, FRANZ. ad π. tit. de inoff. test. n. 67. hernach aber wurde denen Kindern zum besten von denen Rechts-Gelehrten die so genannte Querela inofficiosi verfiattet, dabey sie zugleich beweisen mußten, daß sie unrechtmäßiger Weise enterbet worden, L. 5. π. & L. 28. C. de inoff. test. Es hat aber bald darauf Kayser Justinianus dieses wieder geändert, daß also heut zu Tage heres scriptus oder die eingesetzten Erben schuldig sind, die eigentliche Ursach der geschenehen Enterbung gnugsam zu beweisen, d. L. 28. C. de liber. & posth. anbey denen Eltern gewisse Rationes vorgeschrieben, nach welchen sie ihre Kinder rechtmäßig enterben können.

EXHEREDATIO non rite facta.

Ist, die nicht nach der Vorschrift derer Gesetze geschehen, z. E. wenn die Kinder nicht mit Nahmen genennet, sondern unter andern mit enterbet worden.

EXHEREDATIO rite facta.

Ist, die nach der Vorschrift derer Rechts-Gesetze geschieht, z. E. wenn die Kinder nominativim exheredit werden, und die Ursache, warum solche geschehen, darbey ausgedruckt zu finden.

EXHEREDATIONIS causa, siehe Exheredatio Tom. I.

EXHIBITIO Reorum.

Die Ausantwortung derer Beklagten oder Ubelthäter, ist ein Actus, dadurch der Ubelthäter, so in einem andern Gerichts-Zwang eingezogen worden, dem Richter des Orts, wo er das Crimen

begangen hat, auf vorhergehende Requisitionsschreiben ausgeliefert wird, und dieses aus der Ursach, damit die Probation desto geschwinder geschehen könne, weil an dem Ort des Verbrechen viel leichter Zeugen gefunden werden. Hut zu Tage hat diese Auslieferung wenig Nutzen mehr, und ist auch unnöthig, sondern sie dependirt einig und allein von dem Willen dererjenigen, in dessen Gebiet oder Verwahrung sich der Verbrecher aufhält, weil die Obrigkeit ihn schon selbst straffen kan, RICHT. Decis. 116. siehe Auslieferung der Missethäter Tom. I. in gleichen Compas-Brief, Tom. I.

EXINANIRE legatis patrimonium.

Das Vermögen durch Legata schwächen, L. 13. C. de inoffic. donat.

EXINANITUR feudum.

Das Lehn wird zu nichts, l. E. 15. §. 2.

EXISTIMATIO.

Die Schätzung eines Dinges, das Bedünken, Achten oder Ansehen; der ehliche Nahme, it. eine Meinung, Urtheil; L. 27. de condiç. L. 5. §. ult. de usurpat.

EXMISSIO.

Ist ein gerichtlicher Actus, nach welchem der Debitor contumax mit seinen Sachen aus demjenigen Stück, so sub hasta verkauft, ausgeworfen wird. Sie geschieht entweder wegen des Debitoris Person, oder seiner Mobilien, wenn ihm befohlen wird auszugehen, und er solches nicht thun will, wird er heraus geführt, oder die Sachen heraus auf die Straffe geworffen.

EXONERATIO conscientia.

Ist, da man sein Gewissen mit Beweis vertritt, und muß unter der ordentlichen legalischen Zeit geschehen, also, daß solche wider ein jedes Eyd Platz findet, doch hat sie keine statt wider das reatum juramentum, und ist dieses merkwürdig, daß, obchon in probando nicht reussiret, er dennoch den Eyd acceptiren kan, ob er schon solches sich nicht vorhero bedinget, wenn nur nicht die Fatalia verstrichen, BOENIGK. Pract. P. I. c. 24. Doch hat auch derjenige, so diese Gewissens-Vertretung vornehmen will, sich darüber binnen acht Tagen von der Zeit, da das Urtheil seine Rechts-Kraft erlanget, zu erklären, und gleich binnen denen nächsten vierzehnen Tagen die Beweis Artikel gerichtlich einzubringen, und dabey in acht zu nehmen, was sonst einem producenti obliegt.

EXORCISTÆ.

Oder Teuffels-Beschwerer, von ἐξορίζω, adjuro, waren in der alten Kirche diejenigen, deren Verrichtung war, den Teuffel zu beschweren und auszutreiben. Denn es gab damahls, sonderlich unter denen Heyden sehr viel besessene, welche man, weil ihnen sonst nicht geholfen werden konnte, zu denen Christen brachte und den Teuffel austreiben ließ. Weil nun solche hernach mehrentheils den christlichen Glauben annahmen, so ward bey deren Tauffe der Exorcismus wiederholt, daher es denn gekommen, daß man ihn auch in folgenden Zeiten beyhalten, du FRESNE b. p. HILDEBRANDUS Ritual. Baptismi, p. 70. 71. Noch vor Ende des dritten Seculi findet man, daß aus diesen Exorcisten ein besonderer Orden oder Stand derer Geistlichen gemacht worden, obwohl man sie fast in die alleruntersten Classen derer Kirchen-Diener gesetzt.

Heute

Heute zu Tage sind die Exorcisten unter der catholischen Geistlichkeit die dritte Gattung derer Ordinum Minorum. Bey ihrer Weihe wird ihnen das Buch, darinnen die Bann-Formeln enthalten sind, oder an dessen statt das Pontificiale oder Missale gereicht mit diesen Worten:

Nimm, und fasse es in das Gedächtniß, und habe die Gewalt, deine Hand auf die Besessene zu legen, sie mögen gleich getauft, oder als Catechismus-Schüler noch nicht getauft seyn.

EXPENSÆ.

Expensen, heissen bey denen Juristen alle Unkosten, so in- und ausserhalb Gerichte auf einen Proceß gewendet worden.

EXPENSÆ contumaciæ.

Oder retardati processus, sind diejenigen Kosten, welche der Gegentheil durch sein Ausbleiben in terminis, oder durch Erregung eines vergeblichen Incident-Puncts, oder interposition eines remedii suspensivi, ohne dazu erhebliche gravamina zu haben, verursacht hat, z. E. wenn er sein Gewissen mit Beweis vertreten wollen und doch gar nichts erwiesen hat, wenn er sich in dem Proceß voran versäumt und hernach restitutionem in integrum suchet, wenn er wider ein bloßes Interlocut appelliret, oder leuteriret und dergleichen.

Wenn nun von dem einen Theil solche expensæ contumaciæ verursacht werden, so muß er solche bezahlen, wenn er gleich in der Haupt-Sache absolviret worden, und wenn auch gleich zureichende Ursachen die Proceß-Kosten zu compensiren vorhanden sind, weil niemand wegen derer Kosten, so er durch muthwillige Verzögerung des Processus verursacht, zu excusiren ist, SEYFARTS Teutscher Reichs-Proceß, p. 616.

EXPENSÆ delicatæ.

Wie sie VULTEJUS in Jure Rom. II. 32. n. 7. beschreibet, sind die allzu überflüssig verursachten Unkosten, und werden also propter L. 25. in fin. de pign. act. sonst aber auch voluntariæ geheissen, und dadurch solche verstanden, welche die Partheyen ohne Noth oder Ursache freywillig aufwenden.

EXPENSÆ extrajudiciales.

Werden genennet, welche man außgerichtlich zu Bezahlung des Advocati, des Schreibers, der Reise und Zehrung halber aufgewendet hat; solche sind der richterlichen moderation unterworfen, UMMIUS ad Proc. Disp. 22. n. 20.

EXPENSÆ fructuum.

Sind solche Unkosten, welche auf die Erhebung derer Früchte, oder die eingehobene Früchte verwendet worden.

EXPENSÆ judiciales.

Sind diejenigen, so man in denen Gerichten vor citationes, decreta, Zeugen-Verhör, Registraturen und dergleichen bezahlt hat, wohin auch die Commissions- und Notarien-Gebühren gerechnet werden; diese müssen, wenn sie erwiesen sind, ohne Abgang bezahlt werden, UMMIUS ad Proc. Disp. 22. n. 20.

EXPENSÆ litis.

Heissen alle und jede Gerichts-Kosten, welche währenden Processus aufgewendet werden müssen.

EXPENSÆ necessaria.

Sind diejenigen Kosten, welche an und vor sich angewendet werden müssen, und ohne welche die Litiganten ihr Recht vor Gerichte nicht verfolgen oder defendiren können, mithin zu Einfuhr-Prosequir- und Endigung des Processus angewendet werden.

EXPENSÆ rerum.

Heissen diejenigen Unkosten, welche zu Erhaltung, Nutzen und Ergötzlichkeit einer Sache angewendet werden, und dahero dreyerley sind: Expensæ necessaria, voluptuaria und utiles.

EXPENSÆ rerum necessaria.

Sind unumgängliche und nöthige Unkosten, da sonst die Sache, wenn dieselben nicht aufgewendet worden, entweder gar zu Grunde gegangen, oder sonst in einen geringern Stand gekommen wäre.

EXPENSÆ rerum voluptuaria.

Heissen zum Plaisir aufgewendete Unkosten, welche weder nöthig, noch nützlich sind, sondern jemand nur zu seiner Lust, Vergnügen und Plaisir, um die Sache schön zu zieren und auszuschnücken, aufgewendet hat.

EXPENSÆ rerum utiles.

Nützliche Unkosten, welche zwar noch zur Zeit nicht nöthig gewesen, durch dieselbe aber die Sache in bessern Stand gesetzt worden.

EXPENSÆ totius causæ.

Oder Victoriæ, werden diejenige genennet, welche demjenigen, so den ganzen Proceß gewinnet, zugesprochen werden, wenn nemlich der andere Theil ohne gegründete Ursache und muthwilliger Weise proceßiret hat, MENCKEN de proc. jur. com. § Sax. III. 36. §. 4. 55. PUFFENDORF ad proc. Brunswic. part. 5. cap. 9. §. 3.

EXPERIRI intra privatos parietes.

War bey denen Gerichts-Streitigkeiten derer Römer gebräuchlich, wenn derjenige, so von einem andern etwas zu präkendiren hatte, ehe er die hohe Gerichts-Stocke zog, zuvor durch beyderseits Bekannte einen gütlichen Vergleich zu tentiren pflegte, da denn einer oder der andere etwas nachließ, um die Reputation eines friedliebenden Mannes zu erhalten.

EXPERIRI jus.

Heißt seine Klage gerichtlich anbringen, L. 1. π. de in jus vocando.

EXPILATA hereditas.

Ist, wenn eine Erbschaft, welche von denen Erben noch nicht in Besitz genommen worden, und also noch vor angetretener Erbschaft, um sich zu bereichern, schändlich entwendet wird.

EXPILATÆ hereditatis crimen,

siehe

Crimen expilata hereditatis,

EXPILATOR.

Derjenige wird also genennet, so von einer Erbschaft, die noch keinen Erben hat, etwas entwendet, ingleichen der denen reisenden Personen die Kleider ausziehet, und solche beraubet, CUCIACUS Observ. XV. 31.

EXPLO-

EXPLOAT...
EXPRESSU...
EXPROMISSO...
EXSILIUM...
EXSPECTATIVA...
EXSULTANT...
Es...
aus dem...
sie aus...
den...
des...
des...
mit...
sich...
brauche...
ständig...
und...
7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.

EXPLORATOR.

Ein Kundschafter, Spion, L. 6. §. Exploratores π. de re milit. L. 38. de pan. der dem Feind Heimlichkeiten entdeckt.

EXPRESSUM.

Wird auf dreyerley Art genommen, 1) was überhaupt und verbis generalioribus ausgedruckt, 2) was mit besondern Worten benennet, 3) was eigentlich angezeigt wird, BART. in L. 1. π. de vulg. & pup. subst.

EXPROMISSOR.

Ist, welcher sich als Principal-Schuldner constituiert, vor eines andern Obligation, so, daß dieser liberet wird, der Promissor aber allein davor stehen muß, ist von dem Fidejussore unterschieden, so weitläufig ausgeföhret LAUTERB. in Coll. theor. pract. tit. de Fidejussor. §. 3. HOPP. ad pr. j. cod.

EXSILIUM.

Ist eine bekannte Straffe, die aber zu Rom niemals genennet ward, sondern man hieß es aqua & igni interdicere, davon bey dem gehörigen Artikel ist gesagt worden. Es war aber entweder voluntarium, oder legitimum. Das erstere, wenn einer freiwillig ins Exsilium ging, und zwar theils, ehe noch der Richter gesprochen, weil er sich vor der Straffe g. fürcht, theils nach dem Spruch, weil er die ihm zuerkannte Straf. Gelder nicht aufbringen konnte. Exsilium legitimum war, wenn es einem durch Urtheil und Recht zuerkannt war, und hatte mehr auf sich: denn

- 1) durfte ihn niemand innerhalb eines gewissen Districts aufnehmen und beherbergen.
- 2) Weil sie wider ihren Willen ihr Vaterland quittiren mußten.
- 3) Weil sie dadurch aller Ehren-Nemter verlustig gemacht wurden, BUDAUS in π. p. 141. SIGONIUS de Judic. II. 18.

EXSPECTATIVA feudi incerti.

Ein Irre-Lehn, ein irre, und ungewiß Beding, Anwartschaft an eines unbekanntes Mannes Guth.

EXSULANTEN.

Sind solche Personen, welche aus ihrem Vaterlande und bisheriger Wohnung entweder mit offenkundiger Gewalt, oder aber per indirectum und durch Entziehung derer zu dessen Leben nöthigen Sachen sind getrieben worden. Es werden auch diejenigen Exsulanten genennet, welche wegen eines begangenen Verbrechens des Landes sind verwiesen worden. Von der erstern Gattung der Exsulanten wird allhier die Rede seyn.

Es werden aber solche aus zweyerley Ursachen aus dem Lande getrieben, denn entweder werden sie aus bloßer Gewalt und Haß des Fürsten aus dem Lande vertrieben, oder aber es geschiehet solches der Religion wegen. Im ersten Fall thun nun die Unterthanen recht, wenn sie sich dem Landes-Fürsten, des erlittenen Unrechts ungeachtet, und wenn sich gleich der Fürste seiner Gewalt mißbraucher, nicht widersetzen, angesehen weder das natürliche noch göttliche Recht ihnen einige Gewalt und Freyheit über den Fürsten gegeben, GROTIUS de J. B. & P. Lib. 1. c. 4. n. 1. & 2. und obgleich sonst in denen Fällen, da der Fürste etwas wider die göttliche Rechte anbefiehlt, nach des Apostels Lehre, dem Fürsten nicht, sondern vielmehr Gott zu gehor- TOM. II.

chen, dieses doch auf den Fall nicht zu ziehen, da der Fürste jemanden Unrecht und Gewalt anthut, als welches lieber zu erdulden, denn dem Fürsten mit Gewalt zu widerstehen.

Daher ist dem FARINACIO in Pr. Crim. p. 4. qu. 125 n. 34. OBRECHT. de defens. cap. 6. n. 1. 2. § 99. BERLICHIO p. 4. Concl. 12. n. 30. welche ausdrücklich lehren, es könne ein Unterthan seinen Landes-Herren, wenn er ihn unrechtmäßiger Weise beleidige, impune tödten, keinesweges bezupflichten.

Was den andern Fall anbetrifft, so geschiehet derselbige vermöge des im Westphälischen Friedens-Schlusse Art. 5. §. 29. 30. § 99. vorbehaltenen Juris emigrandi, nach welchem diejenigen Unterthanen, so im anno decretorio 1624 an einem Orte weder das öffentliche noch Privat-Exercitium ihrer Religion gehabt haben, von dem Landes-Herrn wider seinen Willen nicht dürfen in seinem Lande geduldet werden, sondern wenn der Landes-Fürste es so haben will, binnen einer in dem Westphälischen Friedens-Schlusse ausdrücklich ausgesetzten Frist sich nach Verkaufung ihres Haab und Vermögens aus dem Lande zu begeben.

Was diejenigen Exulanten betrifft, welche in Kriegszeiten durch die Feinde von Haus und Hof verjaget worden, und dieselben flüchten sich in eine andere Stadt, so sind dieselben nicht schuldig, von denen mit sich führenden Sachen Zoll zu geben, arg. L. 15. de public. & vestig. MEV. ad jus Lubec. I. 1. tit. 2. art. 2. n. 15. & 25. Desgleichen sind dieselben auch von denen Steuern und Gaben frey, GAIL 2. O 52. n. 15. ibique GRAEVEN in Concl. n. 14. ROSENTHAL de feud. cap. 5. Concl. 8. n. 2. KLOCK de contribut. c. 13. Sect. 1.

Ja wenn sie Kriegs-Befahr halber sich anderswohin gestüchtet haben, waren aber nicht willens, ihr Domicilium daselbst beständig aufzurichten, nach geendigtem Krieg aber wollen sie sich wieder in ihr Vaterland begeben, so können sie davon nicht abgehalten, sondern müssen wieder angenommen werden, gestalt denn in dem Westphälischen Friedens-Schlusse Art. 5. § 36. den Exulanten 5. Jahr Zeit gelassen wurde, binnen welchen sie wieder in ihr Vaterland kehren, und ihre hinterlassene Güther wieder in Besiz nehmen könnten.

Gestalt denn was ihr im Strich gelassenes Vermögen betrifft, wenn es in unbeweglichen Stücken bestanden, und der Feind hat ihnen solches abgenommen, so fällt dieses denen vertriebenen Eigenthums-Herren Jure Postliminii wieder anheim, sie auch dasselbige von allen und jeden Besizern, vermittelst der Rei Vindication, wieder fordern können, L. 20. § 1. de capt. L. 26. quib. mod. ususfr. amitt. TITII Jus privat. Lib. X. Cap. 16 §. 10.

Bestehet es aber in beweglichen Sachen, welche ihnen die Feinde geraubet, und es ist dasselbige dem Feind nicht sogleich wieder auf der Flucht abgenommen worden, so bekommen die Eigenthums-Herren sothane bewegliche Sachen nicht wieder, sondern diejenigen, welche es dem Feinde, nachdem er es schon in sein Laer gebracht, wieder abgenommen, oder von dem Feinde selbst erkauft haben, behalten solche, L. 6. de captiv. & postlim. L. 28. cod. CARPZ. p. 4. c. 35. d. 8.

EXTRA ordinem judex cognoscit.

Heißt, wenn keine besondere Klage angestellet sondern durch eine Supplique die Sache gesucht wird.

EXTRAORDINARIA Jurisdicio.

Die extraordinair-Anlage, oder welche auffer der Ordnung angekündigt, oder auferlegt worden, L. ult. C. de munerib. patrim.

EXTRAVAGANTES.

Diesen Rahmen führen die beyden Titul oder Constitutiones Henrici VII. nach dem Beyspiel der Extravagantium, so in dem Jure Canonico vorkommen, und sind dem Longobardischen Lehn-Recht beygefüget. Der eigentliche Urheber hiervon ist unbekannt, doch ist des KULPIS Muthmassung, welche er in der bekannten Dissert. Epistolica de Germanicarum legum vet. ac Rom. Jur. autoritate &c. p. 403. anführet, sehr wahrscheinlich, daß es BARTOLUS, der zu Caroli IV. Zeiten gelebet, gewesen.

Denn solcher hat diese Extravagantes sogleich mit seinen Glossen erläutert: Tum, ut multa utilia, quæ in eis sunt, omnibus innotescerent, tum etiam ad laudem divina recordationis Domini Henrici Imperatoris ipsarum constitutionum auctoris &c. Woraus zu muthmassen, daß sie vorher noch nicht sonderlich bekannt gewesen, und er also gesucht, sie durch die Beyfügung bey einem so berühmten Buch, als wie das Corpus Juris war, und durch seine Glossen empor und in Ansehen zu bringen, und denen übrigen Gesezen des Corporis Juris gleich zu machen.

Endes-Hand.

In denen Gerichten zu Lübeck heist diese Resdens-Act so viel als Eydes-Delation, also saget man daselbst, er reserviret sich Eydes-Hand.

Endes-Mündigkeit.

Ist, wenn man in denen Jahren ist, Zeugniß ablegen zu können.

Enlende Folge.

Wird genennet, wenn wider die Störer des Land-Friedens, Mörder und Strassenräuber, gefährliche Reißige und Fuß-Knechte, Frey-Reuter, und Placker, die Unterthanen aufgeboten, und jene zu verfolgen nachgeschickt werden, R. J. de an. 1559. §. und wiewohl ic. welche Verfolgung sonst die Nach-Eile, Nach-Jagd ic. genennet wird, wozu nicht nur der Ausschuß, sondern auch im Nothfall alle Unterthanen verbunden seyn.

F.

FABER argentarius.

Ein Goldschmied, davon stehet in dem L. 39. π. de aur. argent. legat.

FABER vascularius.

Der allerley Gefässe machet, L. 31. π. loc. conducti.

FABER (Anton)

Ein Baron von Peroges, gebürtig von Bourgen Bresse, stieg durch verschiedene Stufen bis zu der obersten Präsidenten-Stelle in dem Parlamente von Savoyen, und war einer derer größten Juristen zu seiner Zeit, der von Jugend auf in denen Gerichten gefessen, und sich dennoch ungemein in der Theorie und Critique umgesehen hatte. Solches weisen seine Conjecturæ, Lion 1596. ib. 1602. in 4. Genua 1615. in fol. die er im 24. Jahre geschrieben; seine Rationalia in Pandectas, Lion 1604. in fol. it. seine Bücher de Erroribus Pragmaticorum, mit denen er sich aber unendliche Feinde gemacht. Sonderlich wird unter denen Franzosen der von ihm so genannte Code Fabriæ zu Lion 1606. in fol. gedruckt,

sehr werth geschäzet. Petrus Faber, Ofw. Hilligerus, Bachovius, und andere, haben heftig wider ihn geschrieben, dagegen sich ein einziger öffentlich vor ihn erkläret, nemlich Caspar Schieferdecker, ein Schlesiſcher Jurist, der im 26. Jahre seines Alters an Fabern zu schreiben angefangen, auch eine solche Liebe vor den Mann getragen, daß er ihn zu sehen und zu sprechen, ausdrücklich nach Turin gekommen. Faber selbst hat keinem geantwortet, und damit manchem kleinen Geiſt, der sich an ihm gerieben, rechtſchaffen wehe gethan. Er ist anno 1624. seines Alters 67. Jahr, verstorben, und hat noch über oberwehnte Schriften auch Jurisprudentiæ Papinianæ scientiam ad ordinem Institutionum Imperialium reformatam zu Lion 1607. in 4. ingleichen Tr. de variis Nummatorum debitorum solutionibus, Nürnberg 1622. in 8. und Consultationem de Montis Ferrati Ducatu pro Sabaudia Duce, Lion 1617. in 4. herausgegeben, SIMON. Bibl. des Auteurs de Droit, T. 1.

FABER (Antonius)

Ein teutscher Rechts-Gelehrter, war an dem Schwarzburgischen Hofe zu Rudelſtadt in Thüringen Cankler, schrieb einen Tractat de Religione Agenda in rebus publicis an. 1623. und starb an. 1635. den 20. Febr. in dem 74. Jahre seines Alters, OLEARII Synagm. Rer. Thuring. T. 1. p. 300.

FABER (Sebastian)

War zu Brotfelden im Mäynſiſchen An. 1564. geboren, und wurde, nachdem er zu Marburg, Heidelberg und Wittenberg studirt, zu Basel Doctor Juris, worauf er eine Zeitlang zu Speyer practicirte, bis er An. 1601. die Stelle eines Raths und Consulenten in Regensburg erhielt, A. 1606. wurde er Fürstlich-Württembergischer Vice-Cankler und geheimer Rath, und starb An. 1624. den 7. Dec. im 60. Jahr seines Alters. Er soll, nebst dem Cankler Müllern zu Dettingen, Auctor von der so genannten Donawerthiſchen Relation und Information facti & juris seyn.

FABER (Timotheus)

Ein Niederländischer Rechts-Gelehrter, welcher An. 1578. zu Leuwarden in Frieſland geboren gewesen, nachmals eine geraume Zeit einen Professorem Juris zu Francker abgegeben, und An. 1623. den 19. Sept. gestorben. Man hat von ihm Adnotat. Juris Lib. 1. Amsterdam 1608. und Disputat. Anniverſar. ad Lib. 4. Institut. Justin. Leiden 1612. und ib. 1615. Francker 1622. in 4. vid. ANDREÆ Bibl.

FABROTTUS (Carolus Hannibal)

Einer derer berühmtesten Rechts-Gelehrten seiner Zeit, war zu Aix in Provence An. 1580. geboren, wohin sich sein Vater aus Nimes in Languedoc, wegen Verfolgung der Hugenotten begeben hatte. Nachdem er in denen Rechten, Sprachen und Humanioribus eine groſſe Wiſſenſchaft erlangt, wurde er An. 1606. mit dem Doctor-Hut beehret, und darauf zum Advocaten bey dem Parlamente von Provence angenommen. Drey Jahr hernach erhielt er durch Recommendation des obersten Präsidenten Wilhelmi du Vair eine Profession in der Rechts-Gelehrſamkeit, in seinem Vaterlande, welcher er bis An. 1617. vorgeſtanden, da er mit gedachtem Präsidenten, welcher die Stelle eines Siegel-Bewahrers erhalten hatte, nach Paris ging. Als dieser sein Patron An. 1621. daselbst gestor,

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.